

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 27. Jänner 2006

1. Stück



In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt

Ökumenischer Rat der Kirchen — 9. Vollversammlung,

14. bis 23. Feber 2006, Porto Alegre, Brasilien

Die Neunte Vollversammlung des ÖRK, die vom 14. bis 23. Feber 2006 in Porto Alegre, Brasilien, stattfinden wird, wird mehr als 3000 kirchliche und ökumenische Vertreter/innen aus nahezu allen christlichen Konfessionen und Regionen versammeln und damit aller Voraussicht nach als Vollversammlung mit dem breitesten Spektrum christlicher Traditionen in die Geschichte eingehen.

Aus Österreich werden als Delegierte Sup. Mag. Luise Müller und OKR Mag. Thomas Hennefeld sowie als Beobachter Mag. Michael Bubik teilnehmen.

„Vollversammlungen stellen häufig Wendepunkte im Leben des Ökumenischen Rates der Kirchen dar und Porto Alegre wird mit Sicherheit Spuren in der ökumenischen Geschichte hinterlassen“, erklärte ÖRK-Generalsekretär Pfr. Dr. Samuel Kobia in einem Aufruf an ÖRK-Mitgliedskirchen und Partnerorganisationen. Und er schreibt weiter:

„Ich lade Kirchen, Gemeinschaften und Christen überall auf der Welt ein, am Sonntag, 12. Feber, und an den darauf folgenden Tagen der Vollversammlung gemeinsam zu beten, vereint in unserem Glauben und unserer Vision, dass der Geist Gottes auf uns herabkommen und unsere Arbeit in dieser Zeit leiten wird. Ich lade sie auch ein, dieser Versammlung und den Empfehlungen und der Vision, die aus ihr hervorgehen werden, ihre solidarische Unterstützung zu schenken.“

Eine Informationsbroschüre zum ÖRK-Vollversammlungssonntag, Vorschläge für Gebete und Gottesdienste, Materialien und Gedanken zum Vollversammlungsthema „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ sind entweder auf der offiziellen Vollversammlungsw Webseite des ÖRK (www.wcc-assembly.info) in fünf Sprachen oder auf Anfrage beim ÖRK erhältlich.

(Zl. A 52; 192/2006 vom 20. Jänner 2006.)

Ökumenischer Rat der Kirchen — 9. Vollversammlung, 14. bis 23. Feber 2006, Porto Alegre, Brasilien

1. Ordnung des Pfarrgemeinerverbandes A. B. Wien
2. Theologenlisten-Verordnung — Änderung von § 2 Abs. 3
3. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2006
4. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
5. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2005
6. Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Wahltermine
7. Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Ausschreibung der Wahl
8. Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. — Auflösung und Neuerrichtung
9. SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich — Ausschreibung der Wahl
10. SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Ausschreibung der Wahl
11. Superintendentialversammlung Kärnten und Osttirol — 1. April 2006
12. Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol — 24. und 25. März 2006

13. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland
 14. Geschäftsordnung der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich
 15. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien
 16. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark
 17. Unterstützung der Anstellung von GemeindepädagogInnen
 18. Sonntag Laetare als Schulsonntag
 19. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung
 20. Evangelischer Gemeindeverband A. B. Kaisermühlen und Kagran — Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde
 21. Predigtstation Leonding; Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde
 22. Luther-Film
 23. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
 24. Termin der 1. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
 25. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz
- Motivenbericht
Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2005
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. GD 337; 179/2006 vom 18. Jänner 2006

Ordnung des Pfarrgemeinerverbandes A. B. Wien

§ 1 Aufgaben und Namen

(1) Die in § 2 angeführten Pfarrgemeinden bilden mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 gemäß §§ 8 und 60 (Art. 30 KV^{neu}) zur Erfüllung folgender gemeinsamer Aufgaben einen Gemeindeverband:

1. Besorgung des Kirchenbeitragswesens durch eine gemeinsame Kirchenbeitragsstelle gemäß § 4 Abs. 1 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) und
2. Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe gemäß den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. u. H. B. genehmigten Bestimmungen.

(2) Der Verband führt den Namen „Evangelischer Pfarrgemeinerverband A. B. Wien“.

§ 2 Mitgliedsgemeinden

Dem Verband gehören alle jene Pfarrgemeinden an, deren Pfarramt sich im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien befindet, mit Ausnahme der Pfarrgemeinde Liesing und der aus der Pfarrgemeinde Landstraße hervorgegangenen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat.

§ 3 Beitritt zum Verband

(1) Weitere Pfarrgemeinden können sich dem Verband zur Besorgung ihres Kirchenbeitragswesens anschließen, so ferne ihr Presbyterium dies beschließt, der zuständige Oberkirchenrat dies mit Bescheid genehmigt und der Verbandsausschuss dem zustimmt.

(2) Dabei ist festzulegen, welche Kosten der beitretenden Pfarrgemeinde daraus erwachsen.

§ 4 Austritt aus dem Verband

(1) Mitgliedsgemeinden können mit Beschluss ihres Presbyteriums aus dem Verband austreten. Mit Rechtswirksamkeit des Austritts sind alle Rechte und Pflichten beendet. Allfällige Ansprüche der austretenden Gemeinde auf anteilige Gewinne sind mit Wirksamkeit des Austritts abzurechnen. Außenstände können gegengerechnet werden. Kirchenbeiträge werden für das Beitragsjahr abgerechnet.

(2) Die Ausfertigung des Austrittsbeschlusses muss bis 31. Dezember eines Jahres beim Verband einlangen und wird mit 31. Dezember des Folgejahres wirksam. Die erforderliche Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates ist bis dahin einzuholen.

§ 5 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, die Genehmigung

des zuständigen Oberkirchenrates bzw. der zuständigen Oberkirchenräte bzw. durch Beschluss der Superintendentenversammlung. Die in § 4 Abs. 1 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(2) Die Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates bzw. der zuständigen Oberkirchenräte ist nur zu erteilen, wenn mit einer Statusfeststellung ein Bedeckungsvorschlag für alle Verpflichtungen sowie ein Sozialplan für alle von der Auflösung betroffenen Mitarbeiter/-innen vorgelegt werden. Die in § 4 Abs. 2 getroffene Regelung gilt analog.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Alle Organe des Verbandes treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO).

(2) Vertreter/-innen von Mitgliedsgemeinden, die aus den Gremien ausscheiden, die sie entsandt haben, oder deren Entsendung widerrufen wird, scheiden damit auch aus den Organen des Verbandes aus. An ihre Stelle treten ihre Stellvertreter/-innen. Für den Rest der Funktionsperiode sind Ersatzpersonen vom entsendenden Gremium zu wählen.

§ 7 Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss wird aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde gebildet, die/den jedes Presbyterium und die Mitarbeiter/-innen-Vertretung bzw. der Betriebsrat auf die Dauer seiner bzw. ihrer Funktionsperiode wählt. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist ebenso ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Dem Verbandsausschuss kommen alle jene Aufgaben zu, die in Bezug auf die übertragenen Aufgaben der Besorgung des Kirchenbeitragswesens zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehört haben.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Verband und die Verbandskanzlei bzw. deren Änderung. In dieser Geschäftsordnung sind jedenfalls Bestimmungen über die Leitung der Verbandskanzlei bzw. die Geschäftsführung vorzusehen.

§ 8 Der Verbandsvorstand

(1) Die drei Mitglieder des Verbandsvorstandes und zwar die/der Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer sowie jeweils eine/n Stellvertreter/in werden in diese Funktionen vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder des Verbandsvorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verbandsausschuss kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen abberufen. Für diesen Beschluss ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ein solcher Grund ist jedenfalls ein entsprechendes Verlangen des Superintendentenausschusses. Wird dem nicht entsprochen, liegt eine Pflichtverletzung i. S. des § 93 KV vor.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vor-

sitzenden, vom Vorsitzenden an das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den Verbandsausschuss. Der Rücktritt wird erst mit Amtsantritt eines Nachfolgers wirksam.

(4) Eine/ein gemäß § 148 KV (Art. 61 KV^{neu}) bestellte Geschäftsführerin/Geschäftsführer gehört dem Verbandsvorstand als beratendes Mitglied an.

(5) Dem Verbandsvorstand kommen alle jene Aufgaben zu, die in Bezug auf die übertragenen Aufgaben zum Wirkungskreis des Presbyteriums gehört haben, insbesondere jene nach der KbFaO betreffend die Kirchenbeitragsstelle, deren Mitarbeiter/-innen, ihre Anstellung, Kündigung und Entlassung.

(6) Die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze über Amtsführung, Zeichnungsberechtigung, Kanzleiführung und Rechnungsabschlüsse gelten entsprechend (§§ 11, 17, 18, 28 KV bzw. Art. 10 und 11 KV^{neu} und §§ 17, 18 und 23 KVO^{neu}).

§ 9 Der Friedhofsausschuss

(1) Der Friedhofsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses und je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Wiener Pfarrgemeinde H. B. zusammen, die/den jedes Presbyterium der Wiener Pfarrgemeinden H. B. auf die Dauer seiner Funktionsperiode wählt. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist ebenso eine Ersatzperson zu wählen.

(2) Der Friedhofsausschuss hat alle jene Aufgaben zur Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe wahrzunehmen, die ihm mit den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Zl. 2014/86 genehmigten Bestimmungen übertragen worden sind.

§ 10 Der Friedhofsvorstand

(1) Der Friedhofsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Fünf Vertretern/-innen des Verbandsausschusses gemäß § 7;
2. zwei Vertretern/-innen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. und
3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Vorstandes gemäß § 8.
4. Ein/e weitere/r kooptierte/r nichtstimmberechtigte/r Vertreter/-in der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren und zwar hinsichtlich der fünf Vertreter/-innen des Verbandsausschusses gemäß § 6 durch deren in den Friedhofsausschuss entsendeten Vertreter/-innen, hinsichtlich der zwei reformierten Vertreter/-innen durch die reformierten Mitglieder des Friedhofsausschusses und hinsichtlich der Vertreterin/des Vertreters des Verbandsvorstandes gemäß § 7 durch diese/diesen.

(3) Der Friedhofsvorstand hat alle jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Zl. 2014/86 genehmigten Bestimmungen übertragen worden sind.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Die Mitglieder des bisherigen Verbandsvorstandes des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) bleiben mit der Maßgabe in ihren Funktionen, da sie ihre Aufgaben gemäß der neuen Ordnung bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder des Verbandsvorstandes wahrzunehmen haben.

(3) Gleiches gilt für den Friedhofsvorstand.

(4) Mit Inkrafttreten dieser neuen Ordnung am 1. Jänner 2006 tritt der Pfarrgemeindeverband A. B. Wien ohne weiteres in alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Wien (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) ein, die jene Aufgaben betreffen, die dem Pfarrgemeindeverband A. B. Wien gemäß § 1 dieser Ordnung übertragen sind.

(5) Eine allfällige zukünftige Abänderung der in den §§ 3 bis 14 der bisherigen Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird im Einvernehmen mit den drei Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. erarbeitet und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Genehmigung vorgelegt.

2. Zl. A 67; 93/2006 vom 12. Jänner 2006

Theologenlisten-Verordnung — Änderung von § 2 Abs. 3

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 10. Jänner 2006 folgende Änderung von § 2 Abs. 3 der Theologenlisten-Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Umbenennung der Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung in „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung“ (ABl. Nr. 68/2001) ist die folgende Änderung des § 2 Abs. 3 Theologenlisten-Verordnung (ABl. Nr. 235/1998) notwendig.

§ 2 Abs. 3 soll lauten:

Bei der Zuerkennung kirchlicher Stipendien, insbesondere aus der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung und

der Vergabe von Plätzen im Theologenheim wird Personen der Vorzug gegeben, die Daten und Erklärungen gemäß § 1 abgegeben haben.

3. Zl. G 16; 150/2006 vom 17. Jänner 2006

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2006

Gemäß § 37 der Dienstordnung 2003 werden alle kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber von der Dienstordnung unterstellten DienstnehmerInnen sind, davon informiert, dass in Aussicht genommen ist, die SOLL- und IST-Gehälter jeweils um 3% anzuheben.

Stellungnahmen dazu können bis zum 6. März 2006 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gerichtet werden.

4. Zl. G 09; 180/2006 vom 19. Jänner 2006

Änderung der Reisegebührenschrift 1955

Mit BGBl. Nr. I 115/2005 wurde die Reisegebührenschrift 1955 (Bundesgesetz) geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3, der das **Kilometergeld je Fahrkilometer** regelt, gebühren dem Arbeitnehmer als Entschädigung für die Verwendung des privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten folgende Zuschläge:

1. für Motorfahräder und Motorräder bis 250 cm³
je Fahrkilometer EUR 0,119
2. für Motorräder über 250 cm³
je Fahrkilometer EUR 0,212
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer EUR 0,376

Laut § 10 Abs. 4 Reisegebührenschrift 1955 gebührt für jede Person, deren **Mitbeförderung** dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von EUR 0,045 je Fahrkilometer.

Kirchengesetz A. B.

5. Zl. SYN 01; 168/2006 vom 13. Jänner 2006

Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 2005

Die Synode A. B. hat auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 17. Mai 2005 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 17)

Abschnitt X:

Schlussbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen gemäß Art. 75 Abs. 1 KV der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

6. Zl. Präs 02; 75/2006 vom 11. Jänner 2006

Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Wahltermine

I.

Der Synodalausschuss A. B. hat am 19. Dezember 2005 gemäß § 35 WahlO folgende Termine für die Wahl der weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates der 13. Synode A. B. beschlossen:

- ♦ Bewerbungen gemäß § 35 Abs. 1 WahlO sind spätestens ein Monat vor Beginn der Wahlsitzung, d. i. **bis zum 12. April 2006**, beim Präsidenten der Synode A. B. einzubringen.
- ♦ Initiativanträge gemäß § 35 Abs. 2 WahlO und Nominierungen gemäß § 35 Abs. 3 WahlO sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlsitzung, d. i. **bis zum 21. April 2006**, beim Präsidenten der Synode A. B. einzubringen.
- ♦ Die Frist gemäß § 35 Abs. 9 WahlO wird mit einer Woche festgesetzt.

II.

Der Synodalausschuss A. B. hat am 19. Dezember 2005 ferner beschlossen:

- ♦ die Tätigkeitsbereiche der ehrenamtlichen, weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. als Anhang der Ausschreibung der Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen zu veröffentlichen;
- ♦ die Tätigkeitsbereiche der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. kurz darzustellen, um einen besseren Überblick über die Verantwortungsbereiche des Oberkirchenrates A. B. zu schaffen.

Dabei ist zu beachten: die Darstellung der Tätigkeitsbereiche ist eine **vorläufige Darstellung**, weil sie erst von den neu gewählten Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. endgültig bestimmt werden und in einer neuen Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. rechtlich festgelegt werden müssen. Da wegen der de facto Vollzeitauslastung der ehrenamtlichen, weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. die Wahl von stellvertretenden Oberkirchenräten/Oberkirchenrätinnen anzunehmen ist, wird festgehalten, dass die Hinweise auf die Arbeitsfelder als Anforderungen an Bewerber und als Beurteilungskriterium bei der Auswahl gleichartig für die stellvertretenden Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen gelten.

7. Zl. Präs 02; 75/2006 vom 11. Jänner 2006

Wahl des Landeskurators/der Landeskuratorin und zweier weltlicher Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen — Ausschreibung der Wahl

Von der 1. Session der 13. Synode A. B., die ab 12. Mai 2006 in St. Pölten stattfinden wird, sind gemäß §§ 186 und 185 KV der Landeskurator/die Landeskuratorin und zwei

weitere weltliche Mitglieder des Oberkirchenrates für die Funktionsdauer der Synode A. B. zu wählen.

Gemäß § 35 WahlO werden diese Stellen ausgeschrieben; zur Bewerbung wird eingeladen.

Der Landeskurator/Die Landeskuratorin muss ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. und österreichischer Staatsbürger/in sein; wählbar zum/zur weltlichen Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin sind wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehört haben oder angehören.

Die Anforderungen für die ausgeschriebenen Ämter sind den Tätigkeitsbeschreibungen (siehe Seiten 6 bis 8) zu entnehmen.

Gemäß §§ 34 bzw. 31 Abs. 4 WahlO kann jede Superintendentenversammlung bis spätestens 1 Monat vor der Wahlsitzung, **d. h. bis zum 12. April 2006**, dem Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, bis zu zwei Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des Landeskurators/der Landeskuratorin vorschlagen.

Bewerbungen und Nominierungen auf Grund dieser Ausschreibung für die Funktion der beiden weltlichen Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen sind ebenfalls bis spätestens 1 Monat vor der Wahl, **d. h. bis spätestens 12. April 2006**, an den Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, zu richten.

Bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Wahlsitzung, **d. h. bis spätestens 21. April 2006**, können Superintendentenversammlungen die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen beschließen; Synodale A. B. können Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen beim Präsidenten der Synode A. B. einbringen. Den Nominierungen ist die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen anzuschließen.

Bewerbungen und Nominierungen räumen keinen Rechtsanspruch ein, tatsächlich Kandidat/Kandidatin für die Wahl zu sein.

Gemäß § 35 Abs. 7 WahlO wird der Nominierungsausschuss der 13. Synode A. B. mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder fristgerecht nominiert worden sind, Kandidatenhearings durchführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beiwohnen zu dürfen, zu verständigen sind. Auf Grund der Kandidatenhearings wird der Nominierungsausschuss zu beschließen haben, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt; die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

Hinweise für Bewerber und Bewerberinnen:

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Bischof Mag. Herwig Sturm, Tel. (01) 479 15 23-100, E-Mail: bischof@evang.at

Bei Interesse, die Tätigkeitsbeschreibungen der geistlichen Amtsträger kennen zu lernen, können sie den BewerberInnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Nach der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 30. März 2006 werden die Tätigkeitsbeschreibungen des Oberkirchenrates A. B. im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Landeskurator / Landeskuratorin: gesamtkirchlich-weltliches Presbyteramt

Leitung, einschließlich Planung, Koordination, Wahrnehmung der Internationalität, Aufsicht					
Verantwortlich für	Arbeitet in folgenden Gremien (ex offi) mit:		repräsentiert in der Öffentlichkeit	entwickelt den Verantwortungsbereich	nimmt besondere Aufgaben wahr
	extern	intern			
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation mit allen Pfarrgemeinden, Werken und kirchlichen Vereinen, insbesondere der Evangelischen Jugend und der Diakonie (Auswertung der Jahresberichte und Anregungen, der Visitationsberichte, Erstellung und Betreuung der gesamtkirchlichen Statistiken) Informationsgespräche • Betreuung und Vertretung der weltlich Ehrenamtlichen • Teilnahme und Mitwirkung an Visitationen, Kontakten und Besuchen, insbesondere des Bischofs / der Bischöfin • Kollektenplan und Kollektenauftrufe 	<p>Synode und Generalsynode SUP-Konferenz</p> <p>in allen Ausschüssen nach Anlass</p> <p>Stv. Vorsitz im OKR A. B.</p>	<p>In der Regel gemeinsam mit Bischof: offizielle Anlässe (Bund, Länder, andere Kirchen und Religionsgesellschaften)</p>	<p>Teilnahme bei gesamtkirchl. Amtseinführungen, Festen, Jubiläen usw. JULÖ, JURÖ</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ablageordnung • Vorschlagswesen • Ordnung für die weltlichen Ehrenamtlichen 	

zeitliche Auslastung: ehrenamtlich;
regelmäßige, verpflichtende Sitzungsteilnahme

Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Wirtschaft und Finanzen

Leitung, einschließlich Planung, Koordination, Wahrnehmung der Internationalität, Aufsicht					
Verantwortlich für		Arbeit in folgenden Gremien (ex offio) mit:	repräsentiert in der Öffentlichkeit	entwickelt den Verantwortungsbereich	nimmt besondere Aufgaben wahr
extern	intern		extern	intern	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorschläge • Rechnungsabschlüsse und Bilanzen • Rechnungswesen, Buchhaltung • Finanzstatistik • Einkünfte und Ausgaben: - Veranlagungen - Kirchenbeitragswesen - anderes • Beschaffungswesen • Schulungen • Kirchenbeitrags-MitarbeiterInnen (Pfarrgemeinden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berichte und Materialien • Controlling • Systeme der Daten-erhebung - Datenpflege - KB-Einhebung - Kommunikations-/Informationstechnologien einschließlich Betrieb/Wartung • Begutachtung der Bauvorhaben 	<p>Synode, Generalsynode SUP-Konferenz</p> <p>Synodalausschüsse weitere Ausschüsse nach Anlass</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehr mit Behörden und Firmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzaufsicht über Pfarrgemeinden, Werke, Vereine, Stiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung in den Gremien Albert-Schweitzer-Haus
				<ul style="list-style-type: none"> • Systementwicklung einschließlich der Serviceleistungen des Kirchenamtes • Entwicklung des Kennzahlensystems (Gesamtkirche) • Entwicklung d. Kanzeleinformationssystems • einzelne Entwicklungsprojekte für Kommunikations- und Informationstechnologie • Entwicklung von Aus- und Fortbildungsangeboten 	

zeitliche Auslastung: ehrenamtlich;
regelmäßige, verpflichtende Sitzungsteilnahme

Gesamtkirchliche Rechtsangelegenheiten; Schulen

Leitung, einschließlich Planung, Koordination, Wahrnehmung der Internationalität, Aufsicht					
Verantwortlich für	Arbeitet in folgenden Gremien (ex offio) mit:		repräsentiert in der Öffentlichkeit	entwickelt den Verantwortungsbereich	nimmt besondere Aufgaben wahr
	extern	intern			
<ul style="list-style-type: none"> Legistik <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Begutachtung von Kirchengesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Abkommen und anderen Rechtsdokumenten - Begutachtung und Stellungnahmen zu Vorlagen und Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder, der EU und internationaler Organisationen Kirchenverwaltung: <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Beratung und Hilfestellung, insbesondere für den OKR, die Pfarrgemeinden, die Superintendenzen, die Werke, Vereine u. a. - rechtliche Begleitung internationaler Kooperationen - Vorbereitung und Durchführung rechtlicher Verfahren, Verhandlungen und Entscheidungen Edition der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze Herausgabe „Amtsblatt“ Schaffung von Arbeitsbehelfen, Leitfäden, Studienmaterialien und Arbeitsbüchern sowie Durchführung und Planung von Bildungsangeboten betr. die kirchliche Organisation und das kirchliche Recht 	Synode, Generalsynode Synodalausschüsse, SUP-Konferenz Rechts- und Verfassungsausschuss, Europakommission, Arbeitsgemeinschaft Kirchenverfassung andere Ausschüsse nach Anlass Verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none"> (Ev) Schulen - Schulgründung - Zuerkennung Konfessionalität - Statistiken 	extern <ul style="list-style-type: none"> Ökumene: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsfragen d. bilateralen/multilateralen Kirchenkontakte, insb. Donaukirchenkonsultationen, EU, Europarat Europakomm. der röm.-kath. Bischofskonferenz - „Ökumenische Expertengruppe“ Kontakte zu und Verhandlungen mit <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Ländern - Schulbehörden - EU - Europarat 	intern <ul style="list-style-type: none"> Alphabetisches Stichwortverzeichnis „Amtsblatt“ Entwicklung von Aus- und Fortbildungsangeboten 	<ul style="list-style-type: none"> Vertretung „Evangelisches Hilfswerk“ Mitarbeit „Österreich-Konvent“ 	

8. Zl. GD 337; 201/2006 vom 23. Jänner 2006

Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. — Auflösung und Neuerrichtung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. teilt mit, dass der **Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.** (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 aufgelöst wurde. Zugleich geben wir bekannt, dass mit Beschluss der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A. B. Wien vom 4. Juni 2005 die Errichtung des **Pfarrgemeinerverbandes A. B. Wien** zum 1. Jänner 2006 beschlossen und diesem Rechtspersönlichkeit zuerkannt worden ist. Verantwortliche werden nach Konstituierung benannt werden.

9. Zl. SUP 03; 141/2006 vom 16. Jänner 2006

SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Oberösterreich — Ausschreibung der Wahl

Als Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendentenz A. B. Oberösterreich ist mit Beschluss der Superintendentialversammlung vom 17. September 2005 Samstag, 1. April 2006, 9 Uhr, 4020 Linz, Weißenwolfstraße 15 (Festsaal des Diakonissenkrankenhauses), festgelegt worden und wird hiermit kund getan.

Wählbar zur Superintendentialkuratorin/zum Superintendentialkurator ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendentenz.

Für die Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators soll jedes Presbyterium beim Superintendenten bis zum 4. Feber 2006 bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

10. Zl. SUP 09; 182/2006 vom 19. Jänner 2006

SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Ausschreibung der Wahl

In der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark ist die Funktion eines Superintendentialkurators/einer Superintendentialkuratorin neu zu besetzen und wird hiermit gemäß § 32 Wahlordnung zur Wahl ausgeschrieben. Die entsprechenden Vorschläge von den Pfarrgemeinde-Presbyterien (pro Gemeinde bis zu zwei) mögen bis spätestens 18. Feber vertraulich an Superintendent Mag. Hermann Miklas, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, gesandt werden. Wählbar zum Superintendentialkurator/zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendentenz Steiermark. Die Wahl findet im Rahmen der 93. Superintendentialversammlung am 1. April 2006 in Bruck an der Mur statt.

11. Zl. SUP 01; 107/2006 vom 13. Jänner 2006

Superintendentialversammlung Kärnten und Osttirol — 1. April 2006

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten und Osttirol, bei welcher der/die neue Superintendentialkurator/in gewählt wird, findet am 1. April 2006 statt.

12. Zl. SUP 05; 4522/2005 vom 27. Dezember 2005

Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol — 24. und 25. März 2006

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Salzburg und Tirol, bei welcher der/die neue Superintendentialkurator/in gewählt wird, findet am 24. und 25. März 2006 statt.

13. Zl. SUP 02; 4441/2005 vom 21. Dezember 2005

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland

Die Superintendentialversammlung der evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland beschließt nachstehende Superintendentialordnung, um das geistliche Leben in den Gemeinden der Superintendentenz A. B. Burgenland zu fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller evangelischen Pfarrgemeinden in der Superintendentenz zu stärken sowie die Verantwortung der Pfarrgemeinden füreinander und die vielfältigen kirchlichen Aufgaben innerhalb der evangelischen Diözese A. B. Burgenland zu wecken und zur gemeinsamen Bewältigung dieser Aufgaben zu helfen, damit die Kirche in allen Stücken an dem wachse, der das Haupt ist, Jesus Christus.

Im Rahmen der geltenden Kirchengesetze gibt sich die Evangelische Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland folgende Ordnung:

1. Die Superintendentenz A. B. Burgenland gliedert sich in zwei Bereiche:

- a) **Burgenland-Nord:** Die Pfarrgemeinden Deutsch Jahrdorf, Eisenstadt/Neufeld an der Leitha, Gols, Kobersdorf, Loipersbach, Lutzmannsburg, Mörbisch, Nickelsdorf, Pöttelsdorf, Rust, Stoob, Weppersdorf, Zurndorf;
- b) **Burgenland-Süd:** Die Pfarrgemeinden Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Deutsch-Kaltenbrunn, Eltendorf, Großpetersdorf, Holzschlag, Kukmirn, Markt Allhau, Neuhaus am Klausenbach, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Siget in der Wart, Stadtschlaining, Unterschützen.

2. Aus geografischen Gesichtspunkten und historisch gewachsen ergeben sich folgende Regionen, innerhalb derer die Zusammenarbeit verstärkt werden soll:

- a) Bezirk **Neusiedl:** Deutsch Jahrdorf, Gols, Nickelsdorf und Zurndorf;
Bezirke **Eisenstadt/Mattersburg:** Mörbisch, Rust, Eisenstadt/Neufeld an der Leitha, Pöttelsdorf, Loipersbach;

Bezirk **Oberpullendorf**: Kobersdorf, Weppersdorf, Stoob, Lutzmannsburg;

- b) Bezirk **Oberwart**: Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Großpetersdorf, Holzschlag, Markt-Allhau, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Siget, Stadtschlaining, Unterschützen;
- c) Bezirke **Jennersdorf/Güssing**: Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf, Kukmirn und Neuhaus am Klausenbach.

3. Superintendentialversammlung

Gemäß Art. 53 Abs. 4 KV gehören zusätzlich zu den in der Kirchenverfassung bestimmten Mitgliedern folgende Vertreter/innen der Superintendentialversammlung als stimmberechtigte Mitglieder an:

Alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Superintendentenz, die eine nicht mit der Leitung eines Pfarramtes verbundene Pfarrstelle innehaben, das sind die weiteren Pfarrstellen in Pinkafeld, Oberwart, Oberschützen, Gols/Neusiedl und Sonderpfarrstellen der Superintendentenz.

Für jede/n dieser geistlichen Amtsträger ist auch ein/e weltliche/r Vertreter/in zu wählen.

Zusätzlich zu den gemäß der Kirchenverfassung vorgesehenen und gewählten Vertreter/innen der Pfarrgemeinden und den Vertreter/innen der Religionslehrer gehören der Superintendentialversammlung mit Sitz und Stimme an: ein/e Vertreter/in der Diakonie Burgenland, eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit Burgenland und ein/e Vertreter/in der Evangelischen Jugend Burgenland, delegiert vom jeweiligen Verantwortungsgremium.

Die Wahl der Delegierten (und deren Stellvertreter/innen) gilt für die Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung.

Das Ergebnis solcher Wahlen ist spätestens 14 Tage vor der Superintendentialversammlung dem Superintendenten schriftlich mitzuteilen.

3 a. Vorsitz der Superintendentialversammlung

Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der/die Superintendentialkurator/in, und in weiterer Folge dessen/deren Stellvertreter/in.

4. Superintendentialausschuss

Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des Superintendentialausschusses sind in Art. 60 bis 62 KV geregelt. Dem Superintendentialausschuss der evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland gehören auch jene Synodale der Superintendentenz als beratende Mitglieder an, die nicht von Amts wegen zu diesem Gremium gehören. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses begleiten den Superintendenten bei Visitationen.

4 a. Geschäftsordnung

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, die festlegt, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses können Arbeitsgruppen und Ausschüsse eingesetzt werden, die beratend für den Superintendentialausschuss tätig sind.

5. Wahlen

Die beiden Senioren/innen, die beiden Stellvertreter/innen des/der Superintendentialkurators/in, die beiden Synodalen geistlichen und weltlichen Standes sowie deren Stellvertreter/innen werden aus je einer der beiden Bereiche (Burgenland-Nord und Burgenland-Süd) gewählt.

6. Senioren

Laut Art. 66 und 55 (1.2) KV sind die beiden Senioren/innen Stellvertreter/innen des Superintendenten und haben ihn in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen.

Sie können nach Absprache mit dem Superintendenten in den Senioraten eigene Pfarrkonferenzen einberufen.

Sie können in den in § 2 genannten Regionen zu Besprechungen über eine Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit einladen.

7. Schlussbestimmung

Diese Superintendentialordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Alle bis dahin bestehenden Superintendentialordnungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

14. Zl. SUP 08; 4440/2005 vom 20. Dezember 2005

Geschäftsordnung der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich

1. Über die Zahl der Vertreter geistlichen und weltlichen Standes nach Artikel 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung hinaus gehören der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A. B. Niederösterreich gemäß Artikel 53 Abs. 4 ferner an:

- a) Die geistlichen Amtsträger systemisierter Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen innerhalb der Superintendentenz A. B. Niederösterreich. Die Wahl der geistlichen Abgeordneten ist nicht erforderlich, da alle Pfarrerrinnen und Pfarrer auf systemisierten Pfarrstellen der Superintendentialversammlung angehören.
- b) Weltliche Vertreter von den Pfarrgemeinden, die zusätzlich geistliche Amtsträger entsenden entsprechend der Zahl systemisierter Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen in den Gemeinden, die von den Presbyterien wie die Delegierten gemäß Artikel 53 Abs. 1 Z. 3 zu wählen sind.
- c) Eine weltliche Vertreterin der Frauenarbeit der Diözese Niederösterreich.
- d) Ein/e weltliche/r Vertreter/in der Evangelischen Jugend Niederösterreich.

2. Die Vertreterin der Frauenarbeit und ihre Stellvertreterin sowie der/die Vertreter/in der Jugend und sein/ihr Stellvertreter/in werden nach Maßgabe ihrer Ordnungen gewählt.

3. Diese Ordnung gilt für die Funktionsperiode der Superintendentialversammlung vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2011.

Einstimmig beschlossen auf der Superintendentialversammlung der Diözese A. B. Niederösterreich, Samstag, 15. Oktober 2005, in Klosterneuburg.

15. Zl. SUP 07; 59/2006 vom 10. Jänner 2006

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Wiener Superintendentialordnung

Geschäftsordnung der Superintendenz A. B. Wien —
(Wr.SupO)

Zielsetzung

Die Superintendentialversammlung will durch diese Ordnung das geistliche Leben der einzelnen Pfarrgemeinden und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller evangelischen Pfarrgemeinden der Superintendenz A. B. Wien stärken und fördern. Sie will darüber hinaus die Verantwortung füreinander und für die vielfältigen kirchlichen Aufgaben innerhalb der Superintendenz wecken.

1. Die Superintendentialversammlung

1.1 Zusammensetzung:

Prinzipiell wird die Zusammensetzung in Artikel 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung geregelt.

Gemäß Artikel 53 Abs. 4 gehören der Superintendentialversammlung der Superintendenz A. B. Wien folgende Vertreter/-innen geistlichen und weltlichen Standes an:

- a) alle geistlichen Amtsträger/-innen auf Pfarrstellen und Teilzeitpfarrstellen die innerhalb der Superintendenz A. B. Wien tätig sind.
- b) weltliche Vertreter/-innen der Pfarrgemeinden entsprechend ihrer besetzten Pfarrstellen, jedoch mindestens eine/r je Pfarrgemeinde.
- c) je ein/e weltliche/r Vertreter/in folgender Arbeitsbereiche (in alphabetischer Reihenfolge):
 - Anstaltsseelsorge
 - Diakonie Wien
 - Evangelische Akademie Wien
 - Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien
 - Evangelische Frauenarbeit Wien
 - Evangelische Jugend Wien
 - Evangelisches Schulwerk A. B. Wien
 - Kirchenmusik
 - Lektorenarbeit
 - Religionsunterricht APS
 - Religionsunterricht AHS/BMHS
 - Weltmission

1.2 Vorsitz

Der Vorsitz in der Superintendentialversammlung obliegt drei gewählten Vorsitzenden. Vor der Wahl ist deren Funktionsperiode und Reihenfolge (1., 2. und 3. Vorsitzender) festzulegen.

1.3 Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO).

- 1.31 Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Dieser Vorschlag, welcher sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten hat, ist den Mitgliedern der Superintendentialversammlung vor deren Zusammentritt schriftlich bekannt zu geben.

- 1.32 Nach Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses gemäß 1.4 können die vom Nominierungsausschuss erstatteten Vorschläge in Form von Initiativanträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung bis zu einem vom Präsidium festzustellenden Zeitpunkt ergänzt werden. Von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden werden Namen der Wahlanwärter/-innen verbindlich festgestellt und bekannt gegeben. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellung sind die Stimmzettel zu erstellen, die die Namen der Wahlanwärter/-innen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben.

- 1.33 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/-innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

- 1.34 Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf diese Wahlanwärter/-innen zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person fällt, ist ungültig. Stimmzettel, die neben den vorgeschlagenen Wahlanwärtern/-innen auch die Namen anderer Abgeordneter enthalten, bleiben hinsichtlich der vorgeschlagenen Wahlanwärter/-innen gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Wahlanwärter/-innen aufscheinen, oder leere Stimmzettel und solche, die die Absicht der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

1.4 Ausschüsse

- 1.41 Die Superintendentialversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss sowie die Mitglieder der Finanzkommission. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen, die der Finanzkommission nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben.

- 1.42 Die Zahl der Mitglieder gemäß 1.41 wird für jede Funktionsperiode von der Superintendentialversammlung festgelegt.

- 1.43 Aus den Abgeordneten der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. wählt die Superintendentialversammlung für ihre Funktionsperiode einen Ausschuss für die Vergabe der Erträge der Suess-Stiftung, wobei keine Pfarrgemeinde durch mehr als eine Abgeordnete/einen Abgeordneten zu vertreten ist.

- 1.44 Die Superintendentialversammlung wählt ferner die Mitglieder des Stiftungsrates der Pfarrer-Dr.-Robert-Schmidt-Stiftung, entsprechend den jeweils geltenden Satzungen bzw. Statuten.

1.5 Aufgaben der Superintendentialversammlung

- 1.51 Zu den ihr sonst obliegenden Aufgaben beschließt die Superintendentialversammlung über die Beiträge der Gemeinden zur Anstaltsseelsorge, dem Schulamt und anderen übergemeindlichen Aufgaben und Fonds (ausgenommen Baufonds).

- 1.52 Diese Umlagen sind von den Gemeinden direkt an die Superintendentur in Teilbeträgen zu leisten.

1.6 Aufgaben von Ausschüssen

- 1.61 Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragungen durch die Superintendentialversammlung; er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon ausgenommen ist die Wahl des Superintendenten.

2. Die Senioren/-innen

- 2.1 Bei der Wahl der Senioren/-innen ist auf die Gliederung der Superintendenz in Bereiche möglichst Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck können — unbeschadet des Vorschlagsrechtes eines jeden Mitgliedes der Superintendentenversammlung und des Superintendentialausschusses — die Pfarrgemeinden eines jeden Bereiches einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 2.2 Zu den besonderen Aufgaben der Senioren/-innen in ihrem Bereich gehören im Einvernehmen mit dem Superintendenten regelmäßige Aussprachen mit den Pfarrern/-innen, Teilnahme an Sitzungen der Gemeindekörperschaften auf deren Einladung, Einberufung und Leitung von Pfarrer/-innen-, Presbyter/-innen- und Gemeindevertreter/-innen-Zusammenkünften des Bereiches.

3. Pfarrkonferenzen, Konferenzen von Kurator/-innen und Presbyter/-innen

- 3.1 Pfarrkonferenzen der Superintendenz sind mehrmals jährlich einzuberufen. Eine dieser Pfarrkonferenzen wird nach Möglichkeit mehrtägig abgehalten.
- 3.2 Darüber hinaus sind in den einzelnen Senioraten regionale Pfarrkonferenzen abzuhalten.
- 3.3 Einmal jährlich ist eine gemeinsame Konferenz von Kuratoren/-innen und Pfarrern/-innen abzuhalten.
- 3.4 Darüber hinaus sind Konferenzen von KuratorInnen und PresbyterInnen abzuhalten.

4. Der Superintendentialausschuss

4. Grundsätze

- 4.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung für die vielfältigen Aufgaben des Superintendentialausschusses erfordern Information über wichtige Vorgänge und Abstimmung innerhalb der Superintendentur und mit anderen zuständigen Stellen. Jedes Mitglied des Superintendentialausschusses ist dafür verantwortlich, dass in diesem Geiste gehandelt wird, auch wo keine formalen Regeln bestehen.
- 4.2 Die Beratungen des Superintendentialausschusses, die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle Teilnehmer/-innen sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.
- 4.3 Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) mit folgenden besonderen Regelungen:
 - 4.31 Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
 - 4.32 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

- 4.33 Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in dringenden Fällen — nicht gefasst werden.
- 4.34 Verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend und müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.
- 4.35 Erledigungen sind von zwei Mitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 4.41 vorliegt.
- 4.36 Erledigungen gemäß 4.41 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Mitglied allein zu zeichnen.
- 4.37 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Beschlusses des Superintendentialausschusses.
- 4.4 Einzelne Geschäftsfälle
 - 4.41 Der Superintendentialausschuss kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Mitteilungsblatt der Superintendenz kundzumachen.
 - 4.42 Haben Erledigungen mehrere der unter 4.5 genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Mitgliedern das Einvernehmen herzustellen. Kann dies nicht erfolgen, hat der Superintendentialausschuss zu entscheiden.
 - 4.43 Alle Erledigungen sind zur Einsicht für alle Mitglieder aufzulegen.
- 4.5 Zuordnung von Bereichen
 - 4.51 Für die folgenden Bereiche werden Referate eingerichtet, die vom Superintendentialausschuss einzelnen seiner Mitglieder, mehreren gemeinsam, oder externen Beauftragten jeweils für die gesamte Dauer der Funktionsperiode oder auf bestimmte Zeit übertragen werden:
 - Anstaltsseelsorge
 - Bildungsarbeit
 - Diakonie
 - Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
 - Evangelisches Schulwerk
 - Finanzwesen
 - Fremdsprachige Gemeinden
 - Jugendarbeit
 - Kindergartenarbeit
 - Matrikenführung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Pfarrkonferenzen, Pfarrer/-innen-Fortbildung
 - Rechts- und Dienstrechtsangelegenheiten
 - Weltmission
 - 4.52 Die für Bereiche jeweils beauftragten Personen sind im Mitteilungsblatt der Superintendenz bekannt zu geben.
- 4.6 Urlaubsregelungen

Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass nach Möglichkeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Superintendentialausschusses erreichbar sind und damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

4.7 Delegationen

- 4.71 Mit der Vertretung der Superintendentenz A. B. Wien kann der Superintendentialausschuss auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode beschlossen werden.
- 4.72 Der Superintendentialausschuss kann Beauftragungen und Delegationen jederzeit widerrufen.
- 4.73 Aufträge und Delegationen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.
- 4.74 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegationen sind von der Superintendentur in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegationen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- 4.75 Werden einer/einem Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium und dgl., in dem sie/er die Superintendentenz zu vertreten hat, Unterlagen übermittelt, hat sie/er darüber den Superintendentialausschuss zu informieren.
- 4.76 Der Superintendentialausschuss kann der/dem Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.
- 4.77 Beauftragte und Delegierte haben dem Superintendentialausschuss unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegationen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.
- 4.78 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen der Superintendentur zu übermitteln.
- 4.79 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegationen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.
- 4.8 Erledigungen sind vom jeweils sachlich zuständigen Mitglied des Superintendentialausschusses bzw. jener Referentin/jenem Referenten zu zeichnen, die/der damit beauftragt ist. Auszahlungsanweisungen, Veranlagungen und dgl. sind ausnahmslos von zwei zeichnungsberechtigten Personen zu fertigen. Übersteigt die disponierte Summe € 7000,—, ist die Auszahlungsanweisung von der Finanzreferentin/vom Finanzreferenten der Superintendentenz bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mitzuzeichnen.

5. Die Superintendentur

Die Superintendentur erfüllt die durch die Kirchenverfassung, andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften und diese Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Superintendentenz A. B. Wien.

Wichtige Grundsätze für die Arbeit in der Superintendentur sind Information, Zusammenarbeit, Qualität und Innovation.

In der Geschäftsordnung für die Superintendentur legt der Superintendentialausschuss die Einzelheiten der Orga-

nisation der Superintendentur und die Aufgaben der Geschäftsführung fest.

- 5.1 Die Superintendentur ist in folgende Abteilungen gegliedert:
- Büro des Superintendenten, des Superintendentialausschusses und der Referenten/-innen
 - Schulamt
 - Geschäftsführung
- 5.2 Die Superintendentin/der Superintendent, die Referenten/-innen, Fachinspektoren/-innen und Abteilungsleiter/-innen sind hinsichtlich des sachlichen Aufgabenbereichs Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter/-innen.
- 5.3 Für besondere Einrichtungen wie die Bibliothek oder das Archiv kann der Superintendentialausschuss eine eigene Benützungserlassenerlassen.

6. Die Geschäftsführung

- 6.1 Die Geschäftsführung besorgt die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Superintendentenz wie die Personal-, die Haus- und Liegenschaftsverwaltung, das Beschaffungs- und Rechnungswesen und die Datenverarbeitung.
- 6.2 Als Kompetenzzentrum und Serviceeinrichtung übernimmt sie über entsprechenden Auftrag Dienste für Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen.
- 6.3 Die Geschäftsführung ist dazu berechtigt, mit anderen kirchlichen Stellen Kooperationen zu vereinbaren und Verträge mit externen Dienstleistern abzuschließen.
- 6.4 Der/dem vom Superintendentialausschuss dazu bestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer obliegt die Leitung des inneren Dienstes, sie/er ist in allen technisch-organisatorischen Angelegenheiten für alle Mitarbeiter/-innen die/der weisungsbefugte Dienstvorgesetzte, sofern sich aus Punkt 5.2 nichts anderes ergibt.

7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 7.1 Diese Superintendentialordnung tritt mit 1. September 2005 in Kraft.
- 7.2 Mit 31. August 2005 treten außer Kraft:
- 7.21 die am 27. April 2002 beschlossene Superintendentialordnung;
- 7.22 die am 7. Juni 1973 von der Superintendentialversammlung beschlossene Geschäftsordnung
- 7.23 sowie alle anderen, von der Superintendentialversammlung beschlossenen mit dieser Superintendentialordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse.
- 7.3 Mit 1. Jänner 2006 tritt die Superintendentenz A. B. Wien ohne weiteres in alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien) ein, die jene Aufgaben betreffen, die nicht dem Pfarrgemeinerverband A. B. Wien gemäß § 1 seiner Ordnung übertragen sind.

16. Zl. SUP 09; 68/2006 vom 10. Jänner 2006

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark

Beschlossen von der 92. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark am 15. Oktober 2005 in Graz.

Präambel

Die Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark wurde 1947 gegründet. Sie umfasst als evangelische Superintendentalgemeinde alle steirischen evangelischen Pfarrgemeinden mit ihren Tochtergemeinden sowie die Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche, die ihren Dienst in der Steiermark ausüben.

Die nachstehende Superintendentialordnung möchte im Sinne der Grundsätze der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Österreich die Gemeinschaft der Evangelischen und die gegenseitige Verantwortung füreinander stärken. So gibt sich die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentalgemeinde A. B. Steiermark nachstehende Superintendentialordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Superintendentialordnung gilt auf Dauer einer Funktionsperiode für die Gesamtheit der Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark sowie die in der Superintendentialversammlung kirchenverfassungsmäßig vertretenen Einrichtungen und die von ihr eingesetzten Arbeitszweige.

§ 2 Regionen und Arbeitsgemeinschaften

1. Die Superintendenz A.B. Steiermark gliedert sich in drei Regionen:

- a) Region Nord: Die Pfarrgemeinden Admont, Bad Aussee, Gaishorn (mit der Tochtergemeinde Hohentauern), Gröbming, Ramsau, Rottenmann, Schladming (mit den Tochtergemeinden Aich und Radstadt), Stainach-Irdning und Wald.
- b) Region Mitte: Die Pfarrgemeinden Bruck an der Mur, Eisenerz, Judenburg, Kapfenberg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Murau/Lungau, Mürzzuschlag, Peggau und Trofaiach.
- c) Region Süd: Die Pfarrgemeinden Bad Radkersburg, Feldbach, Fürstenfeld (mit der Tochtergemeinde Rudersdorf), Gleisdorf, Graz-Eggenberg, Graz-Heilandskirche (mit der Tochtergemeinde Graz-Liebenau), Graz-Nord, Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche), Hartberg, Leibnitz, Stainz, Voitsberg und Weiz.

2. In diesen Regionen sind vom zuständigen Senior/der zuständigen Seniorin mindestens einmal im Jahr Regionalpfarrkonferenzen einzuberufen.

3. Für bestimmte Arbeitsbereiche können sich Pfarrgemeinden, unabhängig von dieser Einteilung in Regionen, nach geografischen oder anderen Gesichtspunkten zu Verbänden und/oder zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

4. Bei Bedarf können Zusammenkünfte von KuratorInnen und anderen VerantwortungsträgerInnen abgehalten werden.

§ 3 Die Superintendentialversammlung

Der Wirkungskreis der Superintendentialversammlung ist in der Kirchenverfassung geregelt (Art. 52 ff). Ebenso ist in der Kirchenverfassung der obligatorische Grundbestand ihrer Zusammensetzung vorgegeben. Wo die Kirchenverfassung aber eine Reihe fakultativer Möglichkeiten offen lässt, sind diese in der Steiermark wie folgt geregelt:

1. Sitz und Stimme haben alle geistlichen Amtsträger/innen, die im Bereich der Superintendenz tätig sind, sowie die Fachinspektor/innen. Weiters hat je ein/e Vertreter/in folgender Arbeitszweige in der Superintendentialversammlung A. B. Steiermark Sitz und Stimme: Evangelisches Bildungswerk, Evangelische Frauenarbeit, Evangelische Hochschulgemeinde, Evangelische Jugend, Diakonie, Lektorenarbeit und Militärseelsorge. Gemeinden, in denen mehr als ein/e Pfarrer/in tätig sind, entsenden so viele weltliche Mitglieder wie es zu Beginn der Funktionsperiode Gemeindepfarrstellen gibt, das sind: Je ein/e weitere/r Vertreter/in für Graz-Eggenberg, Graz-Nord, Graz-rechtes Murufer, Leoben und Schladming sowie zwei weitere VertreterInnen für Graz-Heilandskirche. Gemeinden, denen keine eigene Pfarrstelle zugeordnet ist, entsenden eine/n weltliche/n Vertreter/in in die Superintendentialversammlung. Folgende Pfarrgemeindevverbände zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben entsenden je eine/n weltliche/n Abgeordnete/n: Verband der Grazer Anstaltsseelsorge und Schulverband der Grazer evangelischen Pfarrgemeinden. Doppelvertretungen sind ausgeschlossen.

2. Die Superintendentialversammlung A. B. Steiermark tagt in der Regel zweimal im Jahr, wobei mindestens eine Zusammenkunft inhaltlichen Fragen gewidmet sein soll.

3. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

4. Den Vorsitz führt der/die Superintendental-kurator/in, bei dessen bzw. deren Verhinderung der/die Superintendent/in und in weiterer Folge deren Stellvertreter.

§ 4 Der Superintendentialausschuss

1. Zusammensetzung und Wirkungskreis sind in der Kirchenverfassung (Art. 59 ff) geregelt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Zahl der weltlichen Mitglieder des Superintendentialausschusses um eines höher sein soll als die Zahl der geistlichen Mitglieder.

2. Bei der Wahl der Mitglieder sollen die Vielfalt und die besondere Prägung der Pfarrgemeinden und der Arbeitszweige und Einrichtungen berücksichtigt werden.

3. Jedenfalls muss jede der in § 2 definierten Regionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

4. Der Superintendentialausschuss überträgt einzelnen Mitgliedern die Betreuung bestimmter Aufgabenbereiche. Die Kompetenzen, die dem Superintendentialausschuss als Gremium durch kirchliche Rechtsvorschriften übertragen sind, werden dadurch nicht berührt.

Die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Superintendentialausschusses sind den Presbyterien, Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Superintendenz mitzuteilen.

5. Der Superintendentialausschuss hat in der Superintendentialversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5 Senior/innen

Laut Kirchenverfassung (Art. 59 und 65) sind die Senior/innen Stellvertreter des/der Superintendenten/in und haben ihn/sie in seinen/ihren Amtsgeschäften zu unterstützen.

Die Superintendentialversammlung wählt für ihre Funktionsperiode aus den Regionen drei Senior/innen. Für die dritte Seniorenstelle ist die Zustimmung des Synodalausschusses einzuholen.

§ 6 Religionsunterricht

1. Für die Koordination des Evangelischen Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen bzw. an Pflichtschulen sind die vom Oberkirchenrat bestellten Fachinspektor/innen zuständig.

2. Der Superintendentialausschuss beauftragt eine/n von beiden mit der Leitung des Schulamtes. Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des/der Schulamtsleiters/in sind vom Evangelischen Oberkirchenrat geregelt bzw. im Amtsauftrag des/der Stelleninhabers/in festgelegt.

§ 7 Evangelische Jugend Steiermark

1. Die kirchliche Jugendarbeit im Bereich der Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark ist Teil der Evangelischen Jugend Österreichs (EJÖ). Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten des Diözesanjugendrates und der Diözesanjugendleitung sind in der jeweils geltenden Ordnung der EJÖ geregelt.

2. Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit in der Steiermark ist von der Superintendentialversammlung eine Jugendpfarrstelle eingerichtet worden.

3. Aufgabenbereich, Rechte und Pflichten des Jugendpfarrers richten sich nach der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreichs in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Ordnung der Jugendpfarrstelle.

4. Die Kosten der Arbeit der Evangelischen Jugend Steiermark werden durch die Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark bezuschusst. Die beim Superintendentialausschuss einzubringenden Haushaltsvoranschläge und Jahresabschlüsse bedürfen der Genehmigung durch diesen.

§ 8 Schlussbestimmung

Mit Beschluss dieser Superintendentialordnung wird die bislang geltende, auf der 82. Superintendentialversammlung 30. September 2000 in Deutschfeistritz beschlossene Ordnung mit Wirkung von 1. Jänner 2006 außer Kraft gesetzt.

17. Zl. RU 08 a; 80/2006 vom 11. Jänner 2006

Unterstützung der Anstellung von GemeindepädagogInnen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat beschlossen, ab dem Jahr 2006 Gemeinden, welche Gemeindepädagogen/innen beschäftigen, im Ausmaß von 20% der anfallenden Bruttolohnkosten zu unterstützen.

Es wird daran erinnert, dass unter Beachtung der Durchführungsverordnung zu § 111 KV (ABl. 284/98 vom 14. Jänner 1998) unter „Gemeindepädagogen/innen“ nur die Absolventen/innen der „Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA)“ in Wien zu verstehen sind.

Entsprechende Ansuchen sind mit den erforderlichen Unterlagen (Dienstvertrag, Gehaltszettel) an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten. Die Unterstützung wird im Falle ihrer Genehmigung durch den Oberkirchenrat ab Jänner 2006 gewährt.

Für die Möglichkeit Ansuchen einzubringen wird eine Frist bis 27. Feber 2006 vorgesehen.

Bünker

Kauer

18. Zl. KOL 17; 58/2006 vom 10. Jänner 2006

Sonntag Laetare als Schulsonntag

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 beschlossen, den Gemeinden, Werken und Vereinen der Evangelischen Kirche A. B. zu empfehlen, den Sonntag Laetare (26. März 2006) als „Schulsonntag“ zu gestalten. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. wird in der nächsten Zeit entsprechende Informationen über das evangelische Schulwesen in Österreich und eine Gottesdiensthilfe aussenden. Die Kollekte des Sonntags Laetare wird als Pflichtkollekte für das evangelische Schulwesen in Österreich eingehoben. Wenn möglich wird empfohlen, in diesem Gottesdienst eine in der Gemeinde oder in der Nähe befindliche Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung vorzustellen und an der Gestaltung mitwirken zu lassen.

19. Zl. LK 4; 176/2006 vom 18. Jänner 2006

Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 2005, Teil I, sind unter der Nr. 165 mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2005 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1766,10	1395,10	1235,80	1184,50	1133,50
2	1809,60	1429,10	1265,10	1207,30	1146,30
3	1853,30	1463,—	1294,30	1230,—	1159,10
4	1897,30	1497,40	1323,40	1252,80	1171,90
5	1941,20	1533,60	1352,60	1275,40	1184,50
6	1985,10	1570,60	1381,70	1298,—	1197,60
7	2059,20	1609,90	1411,10	1320,70	1210,30
8	2133,70	1649,40	1440,30	1343,20	1223,20
9	2207,70	1705,—	1469,40	1366,10	1235,90
10	2281,40	1761,90	1498,90	1388,90	1248,90
11	2355,40	1836,30	1530,10	1411,50	1261,60
12	2429,—	1911,10	1562,—	1434,—	1274,50
13	2503,10	1985,80	1595,10	1456,70	1287,20
14	2577,20	2059,90	1628,90	1479,60	1300,—
15	2650,90	2133,90	1662,80	1502,70	1312,70
16	2747,40	2207,90	1697,10	1526,60	1325,70
17	2844,—	2282,30	1731,60	1551,30	1338,50
18	2940,40	2355,70	1766,10	1576,20	1351,40
19	3037,—	2430,10	1800,50	1602,70	1364,20
20	3133,80	2503,70	1834,90	1628,90	1376,90
21	—,—	—,—	1869,30	1655,40	1389,70

Im § 22 Abs. 2 werden in der Tabelle der Betrag „132,— €“ durch den Betrag „135,6 €“ und der Betrag „167,7 €“ durch den Betrag „172,2 €“ ersetzt.

Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungs- stufe	1 pa	11	Entlohnungsgruppe			13
			12a 2	12a 1	12b 1	
Euro						
1	2142,70	1936,70	1761,10	1646,10	1503,80	1351,10
2	2142,70	1999,80	1814,40	1695,30	1531,40	1374,20
3	2142,70	2063,—	1867,40	1744,70	1560,40	1396,80
4	2323,30	2133,20	1920,70	1794,20	1589,80	1419,80
5	2504,30	2284,80	1973,70	1843,70	1620,60	1442,90
6	2685,30	2444,20	2082,20	1944,60	1700,60	1478,60
7	2865,70	2603,50	2211,80	2049,—	1782,20	1534,—
8	3046,60	2757,40	2340,90	2152,30	1863,50	1593,20
9	3228,20	2916,50	2490,—	2271,10	1944,30	1654,50
10	3410,30	3080,10	2639,—	2390,30	2025,30	1716,90
11	3592,30	3224,80	2789,70	2511,—	2105,70	1780,—
12	3775,50	3383,—	2940,30	2630,80	2216,60	1841,80
13	3957,50	3541,10	3090,30	2751,60	2327,70	1905,—
14	4139,90	3699,60	3240,70	2872,20	2438,30	1968,30
15	4322,60	3857,70	3391,20	2992,30	2549,—	2054,50
16	4576,80	4011,10	3524,70	3097,20	2646,90	2140,60
17	4818,90	4211,20	3665,30	3208,90	2749,20	2225,70
18	5061,—	4211,20	3814,80	3328,—	2858,60	2311,30
19	5302,20	4510,90	3951,50	3436,—	2958,20	2396,70

20. Zl. GD 421; 4468/2005 vom 21. Dezember 2005

Evangelischer Gemeindeverband A. B. Kaisermühlen und Kagran — Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde

Der Evangelische Gemeindeverband A. B. Kaisermühlen und Kagran ist mit Wirkung vom **1. Jänner 2006** zur selbstständigen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran erhoben worden.

21. Zl. GD 214 (GD 426); 4459/2005 vom 20. Dezember 2005

Predigtstation Leonding; Erhebung zur selbstständigen Pfarrgemeinde

Die Predigtstation Leonding der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt ist mit Wirkung vom **1. Jänner 2006** zur selbstständigen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leonding erhoben worden.

22. Zl. LK 12 b; 45/2006 vom 9. Jänner 2006

Luther-Film

Das Kirchenamt informiert, dass durch den Ankauf des „Luther-Filmes“ von der Matthias-Film GmbH das nicht-gewerbliche öffentliche Vorführ- und Verleihrecht innerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich erworben wurde. Sie können daher die Videokassette zu dem genannten Zweck vom Kirchenamt anfordern.

23. Zl. GD 399; 16/2006 vom 2. Jänner 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarrge.stadlp@gmx.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

24. Zl. HB 01; 134/2006 vom 16. Jänner 2006

Termin der 1. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die

1. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

**wird am 12. Mai 2006 von 9 bis 16 Uhr
in den Räumen der Reformierten Stadtkirche
in Wien 1, Dorotheergasse 16, stattfinden.**

Evelyn Martin
Vorsitzende
des Synodalausschusses H. B.

Landessuperintendent
Pfarrer Mag. W. Neumann
Vorsitzender
des Oberkirchenrates H. B.

25. Zl. HB 06; 135/2006 vom 16. Jänner 2006

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, 6900 Bregenz, lautet:

www.evangelische-kirche-bregenz.at

Dr. Renate Manhart
Kuratorin

Mag. Wolfgang Olschbaur
Pfarrer

Motivenbericht

GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE A. B.

Im Motivenbericht zur Novelle 2005 der Geschäftsordnung der Generalsynode (ABl. Nr. 137/2005) wurde Folgendes bestimmt:

„Da die Geschäftsordnungen der Synoden praktisch deckungsgleich mit jener der Generalsynode sind, gelten die vorliegenden adaptierten Bestimmungen auch für die Geschäftsordnungen der Synoden.“

Da Motivenberichte jedoch keine gesetzgeberische Wirkung besitzt, ist ein eigener Amtsblatt-Eintrag notwendig geworden.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Anna Maria WURM

geborene Kowarik, Witwe nach Pfarrer Karl Andreas Wurm, geboren am 10. Dezember 1916 in Pressburg, am Sonntag, dem 4. Dezember 2005, in Oberpullendorf im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1009; 4387/2005 vom 16. Dezember 2005.)

Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer — Beurlaubung

Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer ist auf seinen Antrag vom Oberkirchenrat ab dem 25. Jänner 2006 bis zum 6. März 2006 beurlaubt worden. In dieser Zeit nimmt sein Stellvertreter Hon.-Prof. Sekt.-Chef i. R. Dr. Raoul Kneucker die Funktion des juristischen Oberkirchenrates wahr.

(Zl. P 1069; 46/2006 vom 9. Jänner 2006.)

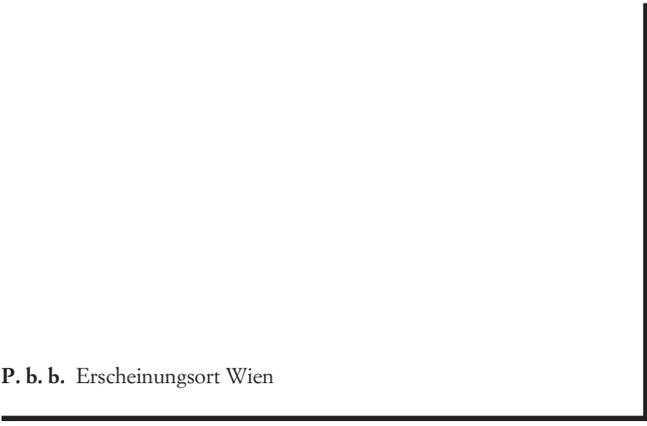
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 24. Feber 2006

2. Stück

26. Kollektenaufruf — Ökumene, 12. März 2006, Reminiszere
27. Kollektenaufruf — Schulsonntag Laetare 26. März 2006
28. Ergänzende Rechtssammlung zu den Kirchengesetzen
29. Geschäftsordnung der Generalsynode — Amtswegige Berichtigung
30. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Amtswegige Berichtigung
31. Bauordnung 2003 — Amtswegige Berichtigung
32. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Amtswegige Berichtigung
33. Disziplinarordnung — Amtswegige Berichtigung
34. Kirchliche Verfahrensordnung — Amtswegige Berichtigung
35. Wahlordnung — Amtswegige Berichtigung
36. Datenschutzordnung — Amtswegige Berichtigung
37. Dienstordnung 2003 — Amtswegige Berichtigung
38. Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000) — Amtswegige Berichtigung
39. Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich — Amtswegige Berichtigung
40. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Amtswegige Berichtigung
41. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003 — Amtswegige Berichtigung
42. Matrikenordnung — Amtswegige Berichtigung
43. Ausschreibungs-Verordnung — Amtswegige Berichtigung
44. Amtskleid-Verordnung — Amtswegige Berichtigung
45. Sabbathzeit-Verordnung — Amtswegige Berichtigung
46. Arbeitsruhe-Verordnung — Amtswegige Berichtigung
47. Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit — Amtswegige Berichtigung
48. Administrationszulagen-Verordnung 2001
49. Verordnung für Zivildienstbeauftragte — Amtswegige Berichtigung
50. Mindestgehälter-Verordnung — Amtswegige Berichtigung
51. Verordnung betreffend Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung
52. Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)
53. Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung
54. Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen — Amtswegige Berichtigung
55. Evangelische Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland — Vorstand
56. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
57. Steuerbegünstigte Spenden über das Bundesdenkmalamt
58. Ordnung des Pfarrgemeindevorstandes A. B. Wien — Berichtigung zu ABl. Nr. 1/2006
59. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
60. Superintendentialkurator/in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien — Ausschreibung der Wahl
61. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Amtswegige Berichtigung
62. Lektorenordnung – Amtswegige Berichtigung
63. Ordnung für Lehrfeststellungen — Amtswegige Berichtigung
64. Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) — Amtswegige Berichtigung
65. Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt — Amtswegige Berichtigung
66. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern — Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen
67. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern — Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
68. Staatsbürgerschaft von Seniorinnen bzw. Senioren
69. Ausschreibung (zweite) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
70. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
71. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
72. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
73. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
74. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
75. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

76. Bestellung von Senior Dr. Gerhard Harkam zum Rektor des Predigerseminars
77. Bestellung von Mag. Monika Salzer zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien
78. Bestellung von Mag. Herma Teschke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
79. Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen
80. Zuteilung von Mag. Arndt Kopp-Gärtner als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
81. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
82. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass
83. Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien
84. Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B. über die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) — Amtswegige Berichtigung
85. Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

26. Zl. Kol 01; 543/2006 vom 15. Feber 2006

Kollektenaufruf — Ökumene, 12. März 2006, Reminiszenz

„In deiner Gnade, Gott, verwandele die Welt!“ Unter diesem Bittruf stand die 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vor wenigen Wochen in Porto Alegre stattgefunden hat. Mehr als 300 Kirchen aus allen Teilen der Welt waren versammelt, um miteinander ihre besondere Aufgabe in der Welt von heute zu klären. Wie können die Kirchen ihre Botschaft vom Evangelium Jesu Christi in die brennenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen unserer Zeit einbringen? Superintendentin Mag. Luise Müller und Mag. Michael Bubik haben unsere Kirche in Porto Alegre vertreten.

Auch im Europäischen Kontext steht die Ökumene vor großen Herausforderungen: Die Vorbereitungen für die 3. Europäische Ökumenische Versammlung, die im September 2007 in Hermannstadt/Sibiu (Rumänien) stattfinden wird, laufen auf Hochtouren. Die Evangelischen Kirchen kommen bereits im September 2006 in Budapest zur 6. Vollversammlung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirche in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft“ zusammen. Dabei wird es in erster Linie um eine Vertiefung der Kirchengemeinschaft gehen, aber auch um die Frage welchen Beitrag Evangelische Kirchen leisten können, dass Europa in Gerechtigkeit und Frieden zusammenwächst. Diese wichtigen ökumenischen Vereinigungen sind auf die verlässliche Unterstützung ihrer Mitgliedskirchen angewiesen. Die Kollekte vom Sonntag Reminiszenz ist eine große Hilfe, die vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen, die unsere Kirche in der Ökumene wahrnimmt. Es wird immer deutlicher, dass auch eine kleine Kirche internationale Kontakte und ökumenische Partnerschaften braucht.

Dieses Jahr bitten wir Sie sehr herzlich, um Ihre großzügige Gabe, damit wir unsere Verpflichtungen gegenüber den ökumenischen Vereinigungen verantwortungsvoll wahrnehmen können.

27. Zl. Kol 17; 544/2006 vom 15. Feber 2006

Kollektenaufruf — Schulsonntag Laetare 26. März 2006

„Nur der Atem lernender Kinder erhält die Welt“ — Mit diesen Worten wird im Judentum die große Bedeutung des Lernens ausgedrückt. In der Evangelischen Kirche

wurde diese Überzeugung seit der Reformationszeit durch die Gründung und Erhaltung Evangelischer Schulen verwirklicht. Im Bereich der Evangelischen Kirche unseres Landes sind es derzeit 26 Evangelische Schulen, die auf unterschiedliche Weise bemüht sind, „Werkstätten der Menschlichkeit“ zu sein, wie Johann Amos Comenius die Schule nannte.

Der Synodalausschuss der Evangelischen Kirche A. B. empfiehlt den Gemeinden, ab dem laufenden Kirchenjahr jährlich den Sonntag Laetare als Schulsonntag zu feiern. Entsprechendes Informationsmaterial und eine Arbeitshilfe sind ausgeschickt worden. Heute werden Sie gebeten, die Evangelischen Schulen durch Ihre großzügige Spende zu unterstützen. Sie helfen dadurch mit, dass in diesen Schulen der besondere Anspruch, den das evangelische Bildungsverständnis stellt, umgesetzt werden kann. Das erfordert Investitionen, die oft über das hinausgehen, was im Bereich öffentlicher Schulen verwirklicht ist. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, dass das evangelische Profil unserer Schulen sichtbar wird.

28. Zl. G 30; 90/2006 vom 12. Jänner 2006

Ergänzende Rechtssammlung zu den Kirchengesetzen

In der demnächst erscheinenden neuen Loseblattausgabe des Rechts für die Evangelische Kirche wird auch die alphabetisch geordnete Ergänzende Rechtssammlung aus dem „Arbeitsbuch Kirchenrecht“ enthalten sein. Interessierte können diese Zusammenstellung schon vorab im Kirchenamt bei Frau Mag. Ulrike Pichal, u.pichal@evang.at, anfordern.

29. Zl. SYN 12; 360/2006 vom 31. Jänner 2006

Geschäftsordnung der Generalsynode — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Geschäftsordnung der Generalsynode (ABl. Nr. 113/1988, 78/1990, 210/1991, 245/1992, 95/1994, 219/1997, 203/1998, 264/1999, 265/1999, 314/1999, 242/2003, 137/2005 und 217/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen

der Kirchenverfassung sowie der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 7 Abs. 1: statt §§ 196 Abs. 2 und 205 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 110 Abs. 1 und Art. 114 Abs. 8 Kirchenverfassung

§ 10 Abs. 3: statt § 196 Abs. 2 Z. 11 Kirchenverfassung → Art. 110 Abs. 1 Z. 11 Kirchenverfassung

§ 13 Abs. 2: statt §§ 196 Abs. 2 Z. 7 und 8 und 205 Abs. 2 Z. 5 und 6 KV → Art. 110 Abs. 1 Z. 7 und 8 und Art. 114 Abs. 6 Z. 15 und 16 KV

§ 13 Abs. 4: statt § 196 Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8, 10, § 196 Abs. 4, § 200 und § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung → Art. 110 Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8, 10, Art. 110 Abs. 3, Art. 111 und Art. 112 Abs. 2 Kirchenverfassung

§ 14 b Abs. 5: statt § 39 Abs. 2 Kirchenverfassung → § 3 Abs. 2 WahlO

§ 14 b Abs. 6: statt § 39 Abs. 4 Kirchenverfassung → § 3 Abs. 4 WahlO

§ 15 Abs. 8: statt § 47 OdgA → § 83 OdgA

§ 15 Abs. 11: statt § 189 KV → Art. 96 KV

§ 16 Abs. 2: statt § 199 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 108 Abs. 3 Kirchenverfassung

§ 17 Abs. 9: statt § 200 Abs. 2 KV → Art. 111 Abs. 2 KV

§ 17 Abs. 9: statt § 200 KV → Art. 111 KV

30. Zl. G 07; 223/2006 vom 24. Jänner 2006

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (ABl. Nr. 50/1986, 30/1987, 70/1988, 77/1990, 97/1994, 192/1994, 221/1997, 96/1998, 187/1998, 208/1998, 265/1999, 267/1999, 163/2000, 164/2000, 282/2000, 196/2002, 107/2003, 190/2004, 82/2005, 212/2005 und 249/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 3: statt § 4 KV (Art. 24 KV^{neu}) → Art. 25 KV

§ 3 Abs. 3: statt § 63 KV → Art. 32 KV

§ 4 Abs. 1: statt § 8 KV → Art. 31 Abs. 1 KV

§ 10 Abs. 1: statt § 2 KV der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich → § 1 Abs. 2 MitgO

§ 19 Abs. 4: statt § 5 Abs. 1 KV → Verweis wird eliminiert!

31. Zl. G 17; 330/2006 vom 30. Jänner 2006

Bauordnung 2003 — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Bauordnung (ABl. Nr. 201/2002 und 191/2004) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1 Z. 1: statt § 5 KV → Art. 13 Abs. 1 KV

§ 1 Abs. 1 Z. 3: statt § 219 Abs. 1 KV → Art. 70 Abs. 1 KV

§ 1 Abs. 2: statt § 224 Abs. 3 KV → Art. 4 Abs. 5 KV

§ 3 Abs. 2: statt §§ 138, 147, 190 a KV → Art. 55 Abs. 2, Art. 61 Abs. 2, Art. 98 KV

§ 5 Abs. 1: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator

§ 8 Abs. 1 Z. 3: statt § 10 KVO 1996 → § 27 KVO

§ 10 Abs. 1: statt § 15 KV → Art. 11 Abs. 4 KV

§ 10 Abs. 2: statt § 3 KVO 1996 → § 20 KVO

32. Zl. JG 03; 238/2006 vom 25. Jänner 2006

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (ABl. Nr. 108/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 18 Abs. 2: statt § 111 der Kirchenverfassung (Art. 19 KV^{neu}) → Art. 20 KV

§ 20 Abs. 2: statt § 201 der Kirchenverfassung (Art. 112 KV^{neu}) → Art. 113 KV

Eine Reihe von grammatikalischen Fehlern werden ebenfalls amtswegig berichtigt. Die jeweiligen Bestimmungen haben demnach zu lauten:

§ 2 Abs. 1 Z. 4: der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche)

§ 5 Abs. 1 Z. 4: für die Evangelische Kirche A. u. H. B. [...]

§ 8 Abs. 6: Beschlüsse sind dem Presbyterium mitzuteilen

§ 22 Abs. 4: Amtsträger [...] bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind, im Amt.

33. Zl. G 02; 251/2006 vom 25. Jänner 2006

Disziplinarordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Disziplinarordnung (ABl. Nr. 58/1985, 75/1985, 213/1991, 219/1991, 96/1994, 194/1994, 154/1995, 223/1997, 265/1999, 283/2000, 244/2003 und 84/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Z. 9: statt § 218 Kirchenverfassung → Art. 69 Abs. 1 KV

§ 3 a Abs. 1: statt § 17 KV → Art. 12 KV

§ 3 a Abs. 4: statt § 17 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 12 Abs. 3 KV

§ 8 Abs. 2: statt §§ 174 Abs. 2 Z. 16 und 190 Abs. 5 Kirchenverfassung → Art. 88 Abs. 1 Z. 25 und 97 Abs. 4 KV

§ 12 Abs. 1 Z. 4: statt § 17 Kirchenverfassung → Art. 12 KV

§ 12 Abs. 1 Z. 6: statt §§ 42, 43 Kirchenverfassung → § 6 Abs. 2 und 3 WahlO

§ 12 Abs. 1 Z. 8: statt § 17 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 12 Abs. 3 KV

§ 12 Abs. 2 lit. a: statt § 123 Abs. 4 KV (§ 23 Abs. 3 OdgA^{neu}) → § 25 Abs. 3 OdgA

§ 12 Abs. 3: statt § 26 Ordnung des geistlichen Amtes → § 42 OdgA

§ 73 Abs. 4: statt § 17 der Kirchenverfassung → Art. 12 KV

§ 110 Abs. 3: statt § 228 a Abs. 1 KV → Art. 118 Abs. 1 KV

34. Zl. G 15; 210/2006 vom 23. Jänner 2006

Kirchliche Verfahrensordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Kirchlichen Verfahrensordnung (ABl. Nr. 152/1995, 224/1997, 265/1999 und 139/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Kirchlichen Verfahrensordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 4 Abs. 1 und 2: § 64 Abs. 1 zweiter Satz der Kirchenverfassung → Art. 33 zweiter Satz der Kirchenverfassung

§ 19 Abs. 2: § 6 KV → § 13 Abs. 2 KV

§ 20 Abs. 1: § 2 KVO → § 19 KVO

§ 21 Abs. 3 und 4: § 2 KVO → § 19 KVO

In § 24 wird die Absatzbezeichnung (1) gestrichen, da dieser Paragraph nur aus einem Absatz besteht (vgl. ABl. Nr. 152/1995)

§ 28 Abs. 1 Z. 2.: § 112 Abs. 1 KV → Art. 20 Abs. 3 KV

§ 28 Abs. 2 Z. 1.: § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 → § 20 Abs. 1 Z. 1 und 2 KVO

§ 29: §§ 10 und 11 → §§ 27 und 28 KVO

§ 30 Abs. 4: § 3 Abs. 1 → § 20 Abs. 1 KVO

§ 31 Abs. 1: § 2 → § 19 KVO

§ 32 Abs. 5: § 5 Abs. 3 → § 22 Abs. 3 KVO

§ 35 Abs. 1: § 2 → § 19 KVO

§ 36 Abs. 7: §§ 14 und 15 → §§ 31 und 32 KVO

§ 38 Abs. 1: §§ 22 und 23 → §§ 39 und 40 KVO

§ 39 Abs. 1 Z. 3: § 9 Abs. 2 → § 26 Abs. 2 KVO

35. Zl. G 10; 385/2006 vom 2. Feber 2006

Wahlordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Wahlordnung (ABl. Nr. 243/1992, 99/1993, 99/1994, 193/1994, 225/1997, 206/1998, 112/1999, 174/1999, 265/1999, 165/2000, 302/2000, 195/2002, 241/2003 und 193/2004, 140/2005 und 218/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 11 Abs. 2: statt § 64 Abs. 4 der Kirchenverfassung → Art. 34 Abs. 4 KV

§ 11 Abs. 3: statt § 64 Abs. 2 der Kirchenverfassung → Art. 34 Abs. 2 KV

§ 28 Abs. 3: statt § 121 KV → § 24 Abs. 1 OdgA

§ 29: statt § 115 KV → Art. 23 KV

§ 33 Abs. 3: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator

§ 33 Abs. 4: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator

Überschrift 4.4: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator

§ 34 Abs. 1: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator

§ 34 Abs. 2: statt Landeskirchenkurator → Landeskurator

§ 34 Abs. 3: statt Landeskirchenkurators → Landeskurators

§ 37 Abs. 1: statt § 138 Z. 11 KV → Art. 55 Abs. 1 Z. 5 KV

§ 37 Abs. 1: statt § 142 Abs. 2 Z. 1 KV → Art. 58 Abs. 1 Z. 1 und 3 KV

§ 38: statt § 27 KV → Art. 10 Abs. 8 und 9 KV, Art. 108 Abs. 3 KV

36. Zl. G 13; 384/2006 vom 2. Feber 2006

Datenschutzordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Datenschutzordnung (ABl. Nr. 195/1994, 214/1994, 156/1995, 207/1998 und 199/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt § 6 der Kirchenverfassung → Art. 13 Abs. 2 KV in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 KV

§ 1: statt § 218 bis 221 KV → Art. 69 bis Art. 72 Abs. 2 KV

§ 2 Abs. 2: statt § 17 KV → Art. 12 KV

§ 6 Abs. 3: statt § 17 KV → Art. 12 KV

37. Zl. G 16; 386/2006 vom 2. Feber 2006

Dienstordnung 2003 — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Dienstordnung 2003 (ABl. Nr. 197/2002, 62/2003 und 194/2004) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Z. 1 lit. a: statt § 5 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche → Art. 13 Abs. 1 und 2 KV

§ 1 Z. 1 lit. b: statt § 219 der Kirchenverfassung → Art. 70 KV

§ 1 Z. 1 lit. b: statt § 221 der Kirchenverfassung → Art. 72 KV

§ 2 Abs. 2: statt § 111 und 112 KV → Art. 20 KV

§ 2 Abs. 4: statt § 12 a der Kirchenverfassung → Art. 10 Abs. 6 KV

§ 3 Abs. 1: statt § 15 der Kirchenverfassung → Art. 11 Abs. 4 KV

§ 4 Abs. 2: statt § 11 Abs. 2 KV → § 18 KVO

§ 7 Abs. 3: statt § 15 der Kirchenverfassung → Art. 11 Abs. 4 KV

§ 11: statt § 17 Abs. 2 KV → Art. 12 Abs. 2 KV

§ 15 Abs. 2: statt §§ 111 und 112 KV → Art. 20 KV

§ 15 Abs. 2: statt § 25 KV → Art. 19 KV

§ 31 Abs. 2: statt § 5 der Kirchenverfassung → Art. 13 Abs. 1 und 2 KV

Erläuterungen 3. Absatz (zu Stichwort Haftung): statt § 15 KV → Art. 11 Abs. 4 KV

38. Zl. G 16; 382/2006 vom 2. Feber 2006

Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000) — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (ABl. Nr. 268/1999, 6/2000 und 198/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 218 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich → Art. 69 Abs. 1 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

§ 1 Abs. 2 Z. 1: statt § 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche → Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche

§ 1 Abs. 2 Z. 3: statt §§ 218 f der Kirchenverfassung → Art. 69 f. der Kirchenverfassung

39. Zl. SCH 01; 383/2006 vom 2. Feber 2006

Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (ABl. Nr. 195/2004 und 3/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

1.1: statt § 12 a KV → Art. 10 Abs. 6 KV

3.6: statt § 151 Abs. 1 Z. 14 KV → Art. 65 Abs. 2 Z. 15 KV

3.6: statt § 191 a Abs. 1 Z. 11 KV → Art. 100 Abs. 7 Z. 6 KV

40. Zl. FR 01; 387/2006 vom 2. Feber 2006

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

(ABl. Nr. 237/1996 und 247/2003) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 2 Abs. 6: statt § 5 KV → Art. 13 Abs. 1 und 2 KV

§ 11 Abs. 4 Z. 11: statt § 196 Abs. 1 Z. 3 KV → Art. 109 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 KV

§ 15 Abs. 3: statt § 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung → Art. 39 Abs. 3 KV

41. Zl. LK 42; 368/2006 vom 1. Feber 2006

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003 — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird im Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003 (ABl. Nr. 203/2002 und 246/2003) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 7 Abs. 1: statt § 37 OdgA → § 65 OdgA

42. Zl. G 11; 413/2006 vom 6. Feber 2006

Matrikenordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Matrikenordnung (ABl. Nr. 87/1996, 97/1998, 150/1998 und 181/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 2 Abs. 2: statt §§ 1 bis 4 KV → Art. 2 Abs. 1 KV, Art. 3 Abs. 1 und 2 KV, Art. 25 KV, § 1 MitgO, § 2 Abs. 1 MitgO, § 3 MitgO, § 8 Abs. 1 und 2 MitgO und § 9 Abs. 1 MitgO

43. Zl. G 09; 229/2006 vom 24. Jänner 2006

Ausschreibungs-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ausschreibungs-Verordnung (ABl. Nr. 106/2001 und 169/2004) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 3 Abs. 1: statt § 117 Abs. 2 b KV → § 23 Abs. 1 OdgA

§ 3 Abs. 2 Z. 4: statt § 100 KV → Art. 22 Abs. 3 KV

44. Zl. A 40; 414/2006 vom 6. Feber 2006

Amtskleid-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Amtskleid-Verordnung (ABl. Nr. 98/1998 und 80/2002) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

5.: statt § 151 Abs. 1 Z. 8 KV → Art. 65 Abs. 2 Z. 9 KV

45. Zl. G 14; 230/2006 vom 24. Jänner 2006

Sabbathzeit-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Sabbathzeit-Verordnung (ABl. Nr. 167/2000) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 4 Abs. 2: statt § 26 Abs. 2 KV → Art. 16 Abs. 7 KV
§ 4 Abs. 3: statt § 26 Abs. 2 OdgA → § 42 Abs. 2 OdgA

46. Zl. G 09; 305/2006 vom 26. Jänner 2006

Arbeitsruhe-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Arbeitsruhe-Verordnung (ABl. Nr. 100/1998) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- Statt § 112 Abs. 3 KV → Art. 20 Abs. 5 KV
Statt § 111 Abs. 1 der Kirchenverfassung → Art. 20 Abs. 1 KV

47. Zl. G 9; 317/2006 vom 24. Jänner 2006

Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit (ABl. Nr. 141/2001) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

- § 1 Abs. 2: statt § 111 KV → Art. 20 Abs. 1 KV
§ 1 Abs. 3: statt § 111 Abs. 3 KV → Art. 20 Abs. 2 KV
§ 1 Abs. 4: statt § 112 KV → Art. 20 Abs. 3 KV

48. Zl. G 09; 538/2006 vom 15. Feber 2006

Administrationszulagen-Verordnung 2001

1. Änderung von § 2 Abs. 1

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 14. Feber 2006 folgende Änderung von § 2 Abs. 1 der Administrationszulagen-Verordnung 2001 beschlossen:

Auf Grund der geänderten Absatznummerierung im Kollektivvertrag 2005 hat in § 2 Abs. 1 der Administrationszulagen-Verordnung 2001 (ABl. Nr. 107/2001) der Verweis auf die Belastungszulage (sowohl in der Evangelischen Kirche A. B. wie auch in der Evangelischen Kirche H. B.) wie folgt zu lauten (Änderungen in kursiver Schrift):

§ 2. (1) Grundlage für die Bemessung der Administrationszulage ist die Belastungszulage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 des Kollektivvertrages.

2. Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Administrationszulagen-Verordnung 2001 (ABl. Nr. 107/2001) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt §§ 102 Abs. 2 und 104 KV → § 55 Abs. 3 und § 41 OdgA

49. Zl. P 0002; 433/2006 vom 8. Feber 2006

Verordnung für Zivildienstbeauftragte — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Verordnung für Zivildienstbeauftragte (ABl. Nr. 55/1993) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 5: statt § 63 OdgA → § 67 OdgA

50. Zl. G 16; 314/2006 vom 27. Jänner 2006

Mindestgehälter-Verordnung — Amtswegige Berichtigung

In § 4 der Mindestgehälter-Verordnung (ABl. Nr. 205/2002, 90/2003, 109/2003, 273/2003 und 122/2005) wird folgender Schreibfehler korrigiert:

§ 4. Für die in der Dienstordnung 2003 festgelegten Qualifikationsgruppen werden folgende Mindestgehälter festgelegt:

51. Zl. G 14; 575/2006 vom 16. Feber 2006

Verordnung betreffend Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Verordnung betreffend Übersiedlungskosten von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten (ABl. Nr. 35/1990) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt § 62 Abs. 3 OdgA → § 66 Abs. 3 OdgA

52. Zl. LK 22; 539/2006 vom 15. Feber 2006

Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999)

1. Änderung von § 1

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 14. Feber 2006 folgende Änderung von § 1 der Subventionsrichtlinien-Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Umbenennung der Dr.-Gustav-Entz-Gedächtnisstiftung in „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung“ (ABl. Nr. 68/2001) ist die folgende Änderung des § 1, letzter Satz, der Subventionsrichtlinien-Verordnung (ABl. Nr. 226/1999) notwendig (Änderungen in kursiver Schrift).

§ 1, letzter Satz, soll lauten:

Zuschüsse und Subventionen, ausgenommen die Ansätze Pastoralkolleg, Lektorenausbildung, Pfarrertagung und *Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung*.

Der 3. Absatz des Motivenberichtes hat daher zu lauten:

§ 1 der VO unterscheidet für die Kirche A. B. nicht zwischen intramuralen und extramuralen Diensten, sodass z. B. auch für das Pastoralkolleg, die Lektorenausbildung, die Pfarrertagung und die *Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung* Anträge einzubringen wären;

2. Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Subventionsrichtlinien-Verordnung nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 2 Abs. 1: statt § 11 Abs. 2 Kirchenverfassung → § 18 KVO

§ 2 Abs. 1 a: statt § 11 Abs. 2 Kirchenverfassung → § 18 KVO

53. Zl. S 06; 318/2006 vom 27. Jänner 2006

Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 66/2005) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 5 Z. 1 lit. c: statt KV § 112 → Art. 20 Abs. 3 KV

54. Zl. G 14; 244/2006 vom 25. Jänner 2006

Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in den Richtlinien zur Krankenstands-, Unfall- und Urlaubsmeldung geistlicher Amtsträger und den damit zusammenhängenden Vertretungsregelungen (ABl. Nr. 248/2003) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

I.1.: statt § 34 a Abs. 4 OdgA → § 58 Abs. 4 OdgA

I.3.: statt § 102 Abs. 2 KV → § 55 Abs. 3 OdgA

II.1.: statt § 34 a Abs. 5 OdgA → § 58 Abs. 5 OdgA

II.3.: statt § 102 Abs. 2 KV → § 55 Abs. 3 OdgA

III.1.: statt § 32 Abs. 3 OdgA → § 55 Abs. 3 OdgA

III.1.: statt § 32 Abs. 1 OdgA → § 55 Abs. 1 OdgA

III.1.: statt § 32 Abs. 3, zweiter Satz → § 55 Abs. 3, zweiter Satz, OdgA

55. Zl. IM 03; 563/2006 vom 15. Feber 2006

Evangelische Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland — Vorstand

In der Vollversammlung der Evangelischen Diakonie Wien, Niederösterreich und Burgenland am 25.1.2006 wurde der Vorstand neu gewählt wie folgt:

Präsident:

Oberstudienrat Mag. Gerd Zetter, Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

Präsident-Stellvertreter:

Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten

Schatzmeister:

Marcel Keller, Herbststraße 124/15/2, 1160 Wien

Schriftführer:

Pfarrer Dr. Christoph Weist, Blumengasse 4/5, 1180 Wien

Beirat:

Maria-Luise Gross, Salesianergasse 7/9, 1030 Wien

56. Zl. A 67; 200/2006 vom 23. Jänner 2006

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Mag. Heribert Hribernik	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Lydia Burchardt	Klagenfurt- Johanneskirche
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg

Senior Mag. Michael Guttner
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Pfarrer Mag. Renate Moshhammer
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshhammer
Pfarrer Mag. Martin Müller
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger
Pfarrer Mag. Martin Satlow
Pfarrer Mag. Norman Tendis

Feld am See
Lienz
Agoritschach-
Arnoldstein
Weißbriach
Waiern
Villach
Velden
St. Ruprecht

Evangelische Superintendenzen A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg
Pfarrer Mag. Pál Fónyad
Pfarrer Dr. Klaus Heine
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz
Pfarrer Mag. Markus Lintner
Seniorin Mag. Roswitha Petz
Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski
Pfarrer Mag. Julian Sartorius
Pfarrer Mag. Birgit Schiller
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler

Melk-Scheibbs
Perchtoldsdorf
Mödling
Neunkirchen
Amstetten
Purkersdorf
Mödling
Krems
Bad Vöslau
Klosterneuburg
Horn
Tulln

Evangelische Superintendenzen A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Ingrid Bachler
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter
Pfarrer Mag. Hans Hubmer
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall
Senior Mag. Bernhard Petersen
Senior Mag. Friedrich Rößler
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl
Senior Mag. Günter Scheutz
Pfarrer Mag. Günter Wagner

Wels
Linz-Dornach
Vöcklabruck
Eferding
Linz-Urfahr
Wels
Steyr
Linz-Urfahr
Bad Goisern
Gallneukirchen

Evangelische Superintendenzen A. B. Salzburg-Tirol

Pfarrer Mag. Adam Faugel
Pfarrer Dr. Peter Gabriel
Pfarrer Mag. Bernhard Groß
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf
Pfarrer Mag. Eberhard Mehl
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi
Pfarrer Mag. Willi Thaler
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann

Salzburg-Süd
Salzburg-West
Innsbruck-
Christuskirche
Salzburg-
Christuskirche
Innsbruck-
Christuskirche
Kufstein
Badgastein
Innsbruck-Ost
Innsbruck-Ost
Salzburg-
Christuskirche

Evangelische Superintendenzen A. B. Steiermark

Seniorin Mag. Karin Engele
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold
Pfarrer Dipl.-Ing.
Mag. Klaus Gerstenberg
Pfarrer Mag. Klaus Grasser
Pfarrer
lic. theol. Andreas Gripenrog
Pfarrer Mag. Johannes Hanek
Pfarrer Mag. Joachim Heinz
Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel

Peggau
Stainz
Knittelfeld
Leibnitz
Radstadt
Admont-Liezen
Bad Aussee
Feldbach

Senior Mag. Gerhard Krömer
Pfarrer Richard Liebeg
Pfarrer Mag. Eleonore Merkel
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner
Pfarrer Mag. Frank Schießmann
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider
Pfarrer Mag. Christa Schrauf
Pfarrer Mag. Anne Strid
Pfarrer Hans Helmuth Taul
Pfarrer Mag. Michael Welther
Pfarrer Mag. Manfred Witt

Schladming
Graz-Eggenberg
Graz, rechtes
Murufer
Gröbming
Judenburg
Ramsau
am Dachstein
Fürstenfeld
Bruck an der Mur
Graz, linkes
Murufer
Rottenmann
Gaishorn
Trofaiach

Evangelische Superintendenzen A. B. Wien

Senior Mag. Hans-Jürgen Deml
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht
Pfarrer Mag. Harald Geschl
Pfarrer Mag. Manfred Golda
Pfarrer Mag. Rainer Gottas
Pfarrer Dr. Christine Hubka
Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler
Pfarrer Dr. Ines Knoll
Pfarrer Mag. Sepp Lager
Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik
Pfarrer Mag. Michael Meyer
Pfarrer Mag. Beowulf Moser
Pfarrer Mag. Erwin Neumann
Pfarrer Hartmut Schlener
Pfarrer Mag. Manfred Schreier
Senior Dr. Stefan Schumann
Pfarrer Mag. Johann Ulreich
Pfarrer Mag. András Vető
Pfarrer Dr. Ingrid Vogel
Pfarrer Mag. Michael Wolf

Mistelbach
Wien-Favoriten-
Gnadenkirche
Wien-Innere Stadt
Wien-Alsergrund-
Messias Kapelle
Wien-Währing
Wien-
Leopoldstadt
Wien-Landstraße
Wien-Hietzing
Wien-Innere Stadt
Wien-Simmering
Wien-Liesing
Schwechat
Wien-Lainz
Wien-Gumpendorf
Wien-Hütteldorf
Wien-Währing
Wien-Landstraße
Wien-Döbling
Wien-Floridsdorf
Wien-Hetzendorf
Wien-Favoriten-
Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff
Pfarrer
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur
Oberkirchenrat
Pfarrer Mag. Richard Schreiber
Pfarrer Mag. Johannes Wittich

Wien-West
Wien-Innere Stadt
Bregenz
Linz
Wien-Süd

57. Zl. GD 025; 89/2006 vom 12. Jänner 2006

Steuerbegünstigte Spenden über das Bundesdenkmalamt

Für die neugewählten Presbyterien werden die Informationen aus dem ABl. Nr. 194/1998 und ABl. Nr. 30/1999 wie folgt wiederholt.

ABl. Nr. 194/1998 (Zl. 7390/98 vom 15. Oktober 1998)

Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1989 wurde erstmals sowohl selbstständig wie unselbstständig Tätigen ermöglicht, Spenden an das Bundesdenkmalamt steuerlich absetzen zu können. Dazu informiert das Bundesdenkmalamt unter Berücksichtigung von Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:

1. Es besteht die Möglichkeit, sowohl allgemein zur Förderung der Denkmalpflege als auch objektbezogen (einem bestimmten Zweck gewidmet) zu spenden, z. B. also für die Renovierung der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf, Wien 6, Lutherplatz 1, oder der Christuskirche in Innsbruck, Martin-Luther-Platz 1.
2. Die Spende kann erfolgen:
 - a) durch Einzahlung auf das PSK-Konto 5031.050 Bundesdenkmalamt 1010 Wien,
 - b) durch Einzahlung auf ein Konto eines für das Bundesdenkmalamt sammelnden Treuhänders (dieser kann ein Bankinstitut oder ein Verein sein, niemals der Eigentümer des Objektes). In einem solchen Fall muss zuvor mit dem Bundesdenkmalamt ein Treuhandvertrag abgeschlossen worden sein (Auskünfte und Musterverträge dazu im Bundesdenkmalamt).
3. Spenden, die einem bestimmten Zweck (Objekt) zugeführt werden sollen, sind nach den Richtlinien des Finanzministeriums nur dann steuerlich absetzbar, wenn die Zweckwidmung lediglich als Vorschlag, also „Bundesdenkmalamt — Spende vorgeschlagen für . . .“ (Objekt ohne Nennung und Hinweis auf einen Eigentümer) gebracht wird; d. h. an das Bundesdenkmalamt wird der Wunsch geäußert, mit dieser Spende die Restaurierung eines bestimmten Denkmals zu ermöglichen. Solche Spenden sind als (zusätzliche) Subvention für ein bestimmtes, unter Denkmalschutz stehendes Objekt zu betrachten und unterliegen daher den Bestimmungen über die Vergabe und Abrechnung von Subventionen. Dieser Wunsch kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Vergabe einer entsprechenden Subvention — mag sie zur Gänze oder teilweise durch Spendengelder erfolgen — überhaupt möglich ist.

ACHTUNG! Eine Spende, deren Zweckwidmung nicht ausdrücklich als Vorschlag formuliert ist, ist steuerlich nicht absetzbar! Spenden an das Bundesdenkmalamt, die dieses zur Vergabe an ein bestimmtes Projekt zwingen (Zweckwidmung als Bedingung der Spende, ohne Rücksicht darauf, ob die Subventionsvoraussetzungen vorliegen) und andernfalls zurückbezahlt werden müssen, sind steuerlich nicht absetzbar, und zwar auch dann nicht, wenn das Bundesdenkmalamt — wie dies die Regel ist — die

Spenden für diesen bedungenen Zweck tatsächlich (eventuell später, wenn die Voraussetzungen für die Subventionsvergabe vorliegen) verwendet.

4. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Bekanntgabe von Spende und Spender nur dann möglich, wenn der Einzahlungsbeleg folgenden Wortlaut enthält: „Vorstehende Daten dürfen dem Besitzer des Objektes . . . bekanntgegeben werden.“

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen:

- Abgabenänderungsgesetz 1989 Art. I Z. 4 a, BGBl. Nr. 660/1989, wonach das Einkommensteuergesetz 1988 § 4 Abs. 4 Z. 6 um c) „Das Bundesdenkmalamt“ erweitert wurde.
- Einkommensteuergesetz 1988 § 4 Abs. 4 Z. 6 lit. c, BGBl. Nr. 400/1988.
- Einkommensteuergesetz 1988 § 18 Abs. 1 Z. 7, BGBl. Nr. 400/1988 verweist dazu auf die Spendenmöglichkeit unselbstständig Tätiger (Lohnempfänger), wonach Zuwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

ABl. Nr. 30/1999 (Zl. GD 25; 1467/99 vom 18. Feber 1999)

Steuerbegünstigte Spenden an das Bundesdenkmalamt

Nach Auskunft des Bundesdenkmalamtes können Spendengelder grundsätzlich auch zur Erhaltung der Bausubstanz bzw. der Ausstattung zeitgenössischer kirchlicher Baudenkmäler eingesetzt werden, da auch diese ex lege unter Denkmalschutz stehen. Die Verwendung solcher Mittel für technische Verbesserungen, wie beispielsweise eine neue Heizung, ist jedoch nicht möglich (GZ: 35494/1/99 v. 11.2.99, Landeskonservatorat für Wien).

Auf die weiteren Ausführungen zum Gegenstand in ABl. Nr. 194/98, S. 120, wird hingewiesen.

58. Zl. GD 337; 363/2006 vom 31. Jänner 2006

Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien — Berichtigung zu ABl. Nr. 1/2006

Die unter ABl. Nr. 1/2006 (Zl. GD 337; 179/2006 vom 18. Jänner 2006) veröffentlichte Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien ist in § 2 zu korrigieren.

§ 2 hat richtig zu lauten wie folgt:

„§ 2 Mitgliedsgemeinden

Dem Verband gehören alle jene Pfarrgemeinden an, deren Pfarramt sich im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien befindet, mit Ausnahme der Pfarrgemeinde Liesing, und der aus der Pfarrgemeinde Landstraße hervorgegangenen Pfarrgemeinde A. B. Wien Schwechat.“

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

59. Zl. KB 06; 431/2006 vom 7. Feber 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2005 mit Vergleichszahlen aus 2004 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2005	2004
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,282.163,89	2,212.976,25
Kärnten	2,613.961,29	2,570.130,76
Niederösterreich	2,160.840,92	2,091.325,48
Oberösterreich	3,374.324,15	3,422.405,20
Salzburg-Tirol	1,943.689,90	1,889.212,65
Steiermark	2,870.474,38	2,893.795,08
Wien	4,804.305,60	4,773.544,17
	20,049.760,13	19,853.389,59
Steigerung 2005 gegenüber 2004:	0,99% (19,853.389,59)	
Steigerung 2005 gegenüber 2003:	2,42% (19,576.421,18)	

60. Zl. SUP 07; 629/2006 vom 20. Feber 2006

Superintendentialkurator/in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien — Ausschreibung der Wahl

Als Termin für die Wahl der/des Superintendentialkuratorin/kurators der Superintendentenz Wien im Rahmen der Superintendentialversammlung ist der 1. April 2006 festgelegt worden.

Wählbar zur/zum Superintendentialkuratorin/kurator ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendentenz Wien.

Für die Wahl soll jedes Presbyterium bis zu zwei KandidatInnen vorschlagen.

Gemäß § 1.61 der Wiener Superintendentialordnung obliegt dem Nominierungsausschuss die Vorbereitung der Wahl.

61. Zl. SYN 01; 388/2006 vom 2. Feber 2006

Geschäftsordnung der Synode A. B. — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Geschäftsordnung der Synode A. B. (ABl. Nr. 114/1988, 88/1990, 246/1992, 113/1994, 242/1997, 217/1998, 276/1999, 252/2003, 137/2005, 143/2005 und 228/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung → Art. 76 Abs. 2 KV

§ 1 Abs. 2: statt § 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung → Art. 76 Abs. 2 KV

§ 1 Abs. 2: statt § 162 Abs. 1 Kirchenverfassung → Art. 73 Abs. 4 und 5 KV

§ 1 Abs. 3: statt § 162 Abs. 3 und 4 Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 1 KV

§ 3 Abs. 1: statt § 162 Abs. 4 Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 1 KV

§ 4 Abs. 3: statt § 163 Kirchenverfassung → Verweis wird eliminiert!

§ 7 Abs. 1: statt §§ 161 Abs. 1 und 174 Abs. 3 Z. 1 und 3 Kirchenverfassung → Art. 74 Abs. 1 KV und Art. 88 Abs. 2 Z. 1 und 3 KV

§ 8 a Abs. 2: statt § 22 Kirchenverfassung → § 2 KVO

§ 10 Abs. 3: statt § 161 Abs. 1 Z. 14 Kirchenverfassung → Art. 74 Abs. 1 Z. 12 KV

§ 12: statt § 169 Abs. 1 Kirchenverfassung → Art. 82 Abs. 1 KV

§ 13 Abs. 1: statt § 168 → Art. 84 KV

§ 13 Abs. 2: statt §§ 161 Abs. 1 Z. 12 und 12 a sowie 174 Abs. 2 Z. 7, 7 a, 8 und 9 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 9 und 10 sowie Art. 88 Abs. 1 Z. 9, 10, 13 und 18 KV

§ 13 Abs. 3: statt §§ 168 und 201 → Art. 84 KV und Art. 113 KV

§ 14 b Abs. 5: statt § 39 Abs. 2 Kirchenverfassung → § 3 Abs. 2 WahlO

§ 14 b Abs. 6: statt § 39 Abs. 4 Kirchenverfassung → § 3 Abs. 4 WahlO

§ 15 Abs. 8: statt § 47 OdgA → § 83 OdgA

§ 15 Abs. 11: statt § 189 KV → Art. 96 KV

§ 16 Abs. 2: statt § 166 Abs. 3 Kirchenverfassung bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 Kirchenverfassung → Art. 77 Abs. 2 Kirchenverfassung

§ 24: statt § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 2 Kirchenverfassung

62. Zl. S 15; 248/2006 vom 25. Jänner 2006

Lektorenordnung – Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Lektorenordnung (ABl. Nr. 92/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt § 111 KV → Art. 20 KV

§ 10: statt § 111 Abs. 3 KV → Art. 20 Abs. 2 KV

63. Zl. G 09; 366/2006 vom 1. Feber 2006

Ordnung für Lehrfeststellungen — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für Lehrfeststellungen (ABl. Nr. 244/1997, 235/2001 und 209/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchlichen Verfahrensordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

3. statt § 6 Kirchenverfassung → Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 4 Kirchenverfassung

6. statt § 13 KVO → § 30 KVO

7. statt § 116 Abs. 4 Kirchenverfassung (KV) → § 21 Abs. 1 OdgA

64. Zl. G 12; 208/2006 vom 23. Jänner 2006

Vom Geistlichen Amt und den kirchlichen Amtshandlungen (Amtshandlungsordnung) — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Amtshandlungsordnung (ABl. Nr. 96/1996, 158/1998 und 194/2003) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 102 Abs. 1 der Kirchenverfassung → § 40 Abs. 3 OdgA

§ 5: statt § 151 Abs. 1 Z. 12 KV → Art. 65 Abs. 2 Z. 13 KV

65. Zl. G 14; 245/2006 vom 25. Jänner 2006

Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Durchführungsverordnung Ordination ins Ehrenamt (ABl. Nr. 31/1999 und 92/1999) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt § 14 Abs. 4 a der Ordnung des geistlichen Amtes → § 14 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes

§ 3: statt § 14 Abs. 4 a der Ordnung des geistlichen Amtes → § 14 Abs. 5 der Ordnung des geistlichen Amtes

66. Zl. DEK 3; 569/2006 vom 16. Feber 2006

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern — Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen

Die Evangelische Kirche A. B. hat am 16. Feber 2006 nachstehende Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geschlossen:¹

Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen

zwischen

der Evangelischen Kirche A. B.

(Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.,
und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof.

¹ Diese Vereinbarung wird dem Synodalausschuss A. B. am 30. März 2006 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch Lutherische Kirche) in Österreich, vertreten durch den Oberkirchenrat A. B., und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, vertreten durch den Landesbischof, stellen übereinstimmend folgendes fest:

1.

Als Kirchen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, als Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes und als Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie (48. und 70.) wissen beide sich in besonderer Weise verbunden und stehen in voller Kirchengemeinschaft. Für beide gilt demnach die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination.

2.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Voraussetzungen für den Dienst in der jeweils anderen Kirche erfüllen, können mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten bzw. auf deren Weisung zu vertretungsweisen Diensten in Gemeinden der anderen Kirche berechtigt bzw. verpflichtet werden. Dabei sind die dafür geltenden Regelungen einzuhalten.

Art und Umfang der Vertretung sind nach Möglichkeit vorher schriftlich festzuhalten. Für den Fall länger dauernder Vertretung ist dazu die Genehmigung der zuständigen Kirchenleitung einzuholen.

3.

Beide Kirchen stellen weiters die Gleichwertigkeit der jeweils für den Religionsunterricht erforderlichen Ausbildungen und Prüfungen fest und werden gegenüber staatlichen Behörden erforderliche Ermächtigungen bzw. Bevollmächtigungen erklären. Der Religionsunterricht ist nach den von der Kirche des Ortes festgelegten inhaltlichen und didaktischen Regelungen zu halten.

4.

Beide Kirchen stellen ferner die Gleichwertigkeit von Ausbildung und Berufung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Prädikantendienst gemäß dem Prädikantengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bzw. dem Lektorendienst gemäß §§ 6 und 7 der Lektorenordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich fest. Für vertretungsweise Dienste in der jeweils anderen Kirche gelten die dafür festgelegten Voraussetzungen.

5.

Jede der beiden Kirchen erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, auf gleiche Weise wie in Punkt 2. festgehalten, der jeweils anderen Kirche entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für andere Dienste zu benennen und sieht darin ein weiteres Zeichen für nachbarschaftliche Kooperation und Verantwortung.

6.

Für den Fall, dass aus dem Dienst von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Kirche in der anderen Kirche gegen diese Forderungen geltend gemacht werden sollten, erklären beide Kirchen

ausdrücklich ihre Absicht, einander schad- und klaglos zu halten und für entsprechenden Rechtsbeistand zu sorgen.

Wien, den 15. Feber 2006

Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch
Lutherische Kirche)
in Österreich

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Bayern

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dr. Johannes Friedrich
Landesbischof

Erläuterungen

Das Dokument spricht bewusst von einer Feststellung, die beide Kirchen übereinstimmend treffen. Damit soll ausgedrückt werden, dass es sich nicht um neues Recht bzw. neue vertragliche Regelungen handelt, sondern — lediglich! — um Auflistung bzw. Deklaration geltender Regelungen.

Zu 1.: Hier ist zu den Aussagen im Grundartikel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KVerf) die Tatsache annotiert, dass beide Kirchen die Leuenberger Konkordie unterzeichnet und damit die zwischen ihnen bereits aus der Bekenntnisidentität bestehende Gemeinschaft verstärkt haben.

Zu 2.: Die Formulierung sichert einerseits die Einhaltung der kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Hinweis auf Zustimmungserfordernisse. Die allgemeine Formulierung in Satz 2 umfasst sowohl agendarische wie auch rein lokale Regelungen.

Zu 3.: Nachdem für den Religionsunterricht die Gleichwertigkeit der formellen Erfordernisse evident ist, bleibt hier lediglich klarzustellen, dass dies gegebenenfalls auch gegenüber den staatlichen Behörden dokumentiert wird.

Zu 4.: Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach entsprechender Ausbildung und Prüfung befugt sind, im Gottesdienst frei zu predigen und das Abendmahl zu halten, entsprechen in der ELKB die für Prädikanten getroffenen Regelungen jenen in der EKÖ für Lektoren mit Ermächtigung zur eigenen Predigt (§ 6 LektO) und Reichung der Sakramente (§ 7 leg. cit.). Sowohl § 8 LektO wie auch § 6 PrädG lassen für den Einzelfall besondere Regelungen zu, womit der Rahmen für vertretungsweise Dienste in der einen wie der anderen Kirche existiert.

Zu 5.: Die allgemeine Formulierung soll zur Kooperation auch für alle anderen Dienste ermutigen. Die Anführung einzelner Dienste würde einschränkend wirken, was keine der beiden Kirchen beabsichtigt.

Zu 6.: Für Dienste, die in der und für die jeweils andere Kirche übernommen bzw. wahrgenommen wer-

den, sind sowohl die kirchenrechtlichen wie die dienstrechtlichen und die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen eindeutig und klar. Kirchenrechtlich gilt locus regit actum, die dienstrechtliche Absicherung ist durch Einbindung der jeweils Dienstvorgesetzten gesichert und die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen sind seit der uneingeschränkt für beide Länder geltenden Freizügigkeitsbestimmungen der EU-Verträge klar und vielfach ausjudiziert.

Diese Bestimmung etabliert eine Beistandspflicht für beide Kirchen in den nicht mit letzter Sicherheit auszuschließenden Fällen, in denen gegen die eine oder die andere Kirche Forderungen geltend gemacht werden sowie mit der in Aussicht gestellten Schad- und Klaglosstellung eine Absicherung gegen Missbräuche.

67. Zl. DEK 3; 571/2006 vom 16. Feber 2006

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern — Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche A. B. hat am 16. Feber 2006 mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nachstehende Vereinbarung geschlossen:¹

Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche A.B. (Evangelisch Lutheran Kirche) in Österreich und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch Lutheranische Kirche) in Österreich,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.,
und
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landesbischof,
schließen die folgende Vereinbarung:

§ 1 Voraussetzungen

(1) Ist ein Kirchenmitglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde bzw. Gemeinde (in der Folge Gemeinde) durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Gemeinde erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt.

¹ Diese Verfügung wird dem Synodalausschuss A. B. am 30. März 2006 zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Scheidet ein Kirchenmitglied infolge Wohnsitzwechsels aus seiner Gemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde zulässt.

§ 2

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an das Presbyterium der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Das Presbyterium entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Gemeinde. Entspricht das Presbyterium dem Antrag, so teilt es dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der abgebenden Gemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an das Presbyterium der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Das Presbyterium entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand des neuen Wohnsitzes. Entspricht das Presbyterium dem Antrag, so teilt es dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt das Presbyterium einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erheben. Will der Evangelische Oberkirchenrat A. B. der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3

Verfahren bei einem Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Gemeinde zu richten, in die die Aufnahme begehrt wird. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Presbyterium der abgebenden Gemeinde. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Presbyterium der abgebenden Gemeinde mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Gemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Kirchenvorstand entscheidet im Benehmen mit dem Presbyterium der Gemeinde des neuen Wohnsitzes. Entspricht der Kirchenvorstand dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Presbyterium der Wohnsitzgemeinde mit.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

(4) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller oder

die Antragstellerin hiergegen Beschwerde beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. Will der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern der Beschwerde stattgeben, entscheidet er im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. endgültig.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zur neuen Gemeinde entsteht

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

(2) Die Gemeindezugehörigkeit zur bisherigen Gemeinde setzt sich fort

- a) mit Zugang der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder
- b) mit Zugang der Beschwerdeentscheidung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 oder nach § 3 Abs. 4 Satz 2

an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

(3) Die Kirchensteuerpflicht bzw. die Kirchenbeitragspflicht besteht in allen Fällen gegenüber der Gemeinde und der Kirche des Wohnsitzes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.

§ 5

Verzicht

(1) Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte aus Entscheidungen auf Grund § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 verzichten mit der Folge, dass es die Zugehörigkeit zur Wohnsitzgemeinde erwirbt. Sofern sich die im Haushalt des Kirchenmitgliedes lebenden Familienangehörigen der Erklärung anschließen, erstrecken sich die Rechtswirkungen auch auf diese.

(2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich dem Presbyterium der Gemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Presbyterium zugeht. Das Presbyterium teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde mit.

(3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen oder fortgesetzten Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dem Kirchenvorstand der Gemeinde schriftlich zu erklären, zu der die Gemeindezugehörigkeit besteht. Der Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kirchenvorstand zugeht. Der Kirchenvorstand teilt den Wechsel in der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Wohnsitzgemeinde mit.

§ 6

Wohnsitzverlegung und Widerruf

(1) Die Wirkungen von Entscheidungen auf Grund von § 2 Abs. 1 oder 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 2 enden, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde

verlegt. Ein erneuter Antrag auf Erwerb bzw. Fortsetzung der Gemeindegliederung kann gestellt werden.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann das Presbyterium seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 entfallen, so kann der Kirchenvorstand seine Entscheidung widerrufen. Der Widerruf kann auf die Familienangehörigen des Kirchenmitglieds erstreckt werden. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung wird drei Monate nach Zugang an die betroffenen Kirchenmitglieder wirksam. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums nach Absatz 2 oder gegen die Entscheidung des Kirchenvorstands nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern einlegen. § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- a) der Wohnsitz: die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kirchenmitgliedes,
- b) die Wohnsitzverlegung: die Aufgabe der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Bereich der Gemeinde und die Begründung der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb dieses Bereichs.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch Lutherischen Kirche) in Österreich bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung durch den Synodalausschuss.

(2) Im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Landessynode durch Kirchengesetz. Diese Vereinbarung tritt zugleich mit dem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(3) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird von beiden Kirchen amtlich bekannt gemacht.

Wien, den 15. Feber 2006

Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch Lutherische Kirche) in Österreich	Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
---	---

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Dr. Johannes Friedrich
Landesbischof

68. Zl. G 09; 466/2006 vom 10. Feber 2006

Staatsbürgerschaft von Seniorinnen bzw. Senioren

Wie schon vor den Wahlen zu den Gemeindevertretungen werden Informationen zu aktuellen Fragen angeboten, die sich anlässlich der Konstituierungen der kirchlichen Vertretungsorgane stellen könnten.

Staatsbürgerschaft von Seniorinnen bzw. Senioren

Mehrfach ist die Frage gestellt worden, ob bei der Wahl von Seniorinnen bzw. Senioren als Stellvertreter der Superintendentin/des Superintendenten ausschließlich Kandidatinnen und Kandidaten österreichischer Staatsbürgerschaft wählbar sind. Grundsätzlich gilt, dass jede Vertreterin und jeder Vertreter dieselben Voraussetzungen zu erfüllen hat, wie die oder der zu Vertretende. Der Superintendentin/dem Superintendenten sind durch die KV und staatliches Recht, z. B. die Schulgesetze, aber auch durch das Personenstandsrecht (Altmatriken!) sogenannte hoheitliche Aufgaben übertragen, für die zur Zeit die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung ist. Dieser Vorbehalt ist EU-rechtskonform.

Ein Ausweg wäre und damit die Möglichkeit, auch eine Kandidatin/einen Kandidaten nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft zu wählen, wenn gemäß Art. 55 Abs. 2 Z. 2 KV in der Superintendentialordnung festgelegt wird, dass hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben, die von der Superintendentin/dem Superintendenten wahrzunehmen sind, sie bzw. er ausschließlich durch Stellvertreter österreichischer Staatsbürgerschaft zu vertreten ist.

69. Zl. Gd 197; 108/2006 vom 13. Jänner 2006

Ausschreibung (zweite) der weiteren (nicht mit der Amtsführung verbundenen) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die weitere (nicht mit der Amtsführung verbundene) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wird zur Besetzung ehebaldigst bzw. mit 1. September 2006 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach 4500 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden jeden Sonntag sowie an Festtagen in der Johanneskirche Klagenfurt sowie zweimal im Monat im Bethaus Ferlach statt, im Sommer auch in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen der Pfarrerin, den Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Das Pflichtstundenmaß für den Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage inmitten eines Gartens. Dem/der Bewerber/in werden im Pfarrhaus eine Vierzimmer-Dienstwohnung von zirka 120 m² und

Garage zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht auch ein zusätzliches Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung im Pfarrhaus bereit.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kurator Mag. Udo Puschnig, Waidmannsdorfer Straße 129/2, 9020 Klagenfurt, Tel. 0664-620 22 20, sowie Pfarrerin Mag^a. Lydia Burchhardt, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 51 16 07 21 bzw. VPN 5260 zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Krankenhausseelsorger, dem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung sowie den zahlreichen Mitarbeiter/innen.

Bewerbungen sind bis 10. März 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, zu richten.

70. Zl. Gd 140; 239/2006 vom 25. Jänner 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 941 Gemeindeglieder. Das Gebiet umfasst aus dem Bezirk Linz-Land die Gemeinden Enns, Asten, Kronstorf und Hargelsberg sowie Teile von St. Florian; aus dem Bezirk Amstetten die Gemeinden St. Valentin, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und Ennsdorf; aus dem Bezirk Perg die Gerichtsbezirke Grein und Perg zur Gänze und aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen Langenstein, Mauthausen, Schwertberg sowie Teile von Ried/Riedmark.

Gottesdienste sind in Enns jeden Sonntag zu halten, in Kronstorf, Mauthausen und Perg einmal monatlich.

Religionsunterricht ist an den Pflichtschulen und den höheren Schulen im Gemeindegebiet im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Zu den Pflichten des Pfarrers/der Pfarrerin gehört neben den üblichen Aufgaben die Gefängnisseelsorge in Asten und die Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Enns.

Die Gemeinde wünscht sich die seelsorgerliche und geistliche Begleitung der Gemeindeglieder, die Abhaltung von Bibelstunden in Enns, die Betreuung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Begleitung trauernder Angehöriger, Kontakte zu pflegebedürftigen und älteren Menschen, auch in den Altenheimen im Gemeindegebiet. Der Aufbau der Kinder- und Jugendarbeit, von Familienkreisen und der Kontakt zu Neuzugezogenen wird erwartet.

Die gute ökumenische Zusammenarbeit soll verantwortungsvoll weitergeführt werden, der Kontakt zu öffentlichen Stellen gepflegt und in einer starken Diasporasituation die evangelische Identität gefördert werden.

Die Dienstwohnung im 1979 fertiggestellten Pfarrhaus mit 97 m² umfasst drei Zimmer, ein Kabinett, Küche und Nebenräume und hat einen Sachbezugswert von 170,50 Euro. Eine Garage und ein kleiner Garten sowie ein gemeindeeigener Kleinbus stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns, Scheuchenstuelstraße 4 a, 4470 Enns, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht die Kuratorin Anny Misera, Tel. (07224) 674 52 gerne zur Verfügung.

71. Zl. Gd 249; 467/2006 vom 10. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld wird hiermit ausgeschrieben und zum 1. September 2006 durch Wahl besetzt.

Pinkafeld liegt im Hügelland des nördlichen Südburgenlandes mit bester Wohn- und Lebensqualität und sehr guten Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Autobahnanschluss).

Neben den Pflichtschulen gibt es in Pinkafeld eine HTBL, eine Fachhochschule, eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe, eine Sozialfachschule und eine Berufsschule.

In benachbarten Orten (7 und 11 km) befinden sich alle mittleren und höheren Schulen.

In Pinkafeld gibt es ein Hallenbad und ein Sportzentrum mit einer Kunsteislaufbahn.

Zur Pfarrgemeinde Pinkafeld gehören die 2800 Evangelischen der Stadt Pinkafeld (Muttergemeinde) und der umliegenden Dörfer Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn (Tochtergemeinden).

Die aus der Toleranzzeit stammende **Pfarrkirche** steht in Pinkafeld. Eine neue Orgel steht auch für kirchenmusikalische Veranstaltungen zur Verfügung.

Das sehr geräumige **Pfarrhaus** (fünf Zimmer, Zentralheizung mit Fernwärme) mit Amträumen und einem schönen Garten schließt an die Kirche an.

Neben der Kirche befindet sich das 1981 erbaute **Gemeindezentrum**, das für ein reges Gemeindeleben Platz bietet.

In jeder Tochtergemeinde steht ein kleines Gemeindezentrum zur Verfügung.

In Pinkafeld sind **zwei Pfarrstellen**, wobei die nicht mit der Amtsführung betraute Pfarrstelle derzeit besetzt ist.

Wir suchen einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die bereit ist, gute Traditionen zu bewahren und gleichzeitig neue Wege zu gehen — im Team mit einem zweiten Pfarrer und einer großen Zahl von Mitarbeitern.

Die Gemeindearbeit basiert auf unserer Gemeindeleitlinie:

Im Vertrauen auf JESUS CHRISTUS sind wir unterwegs ...

... Menschen aller Altersgruppen in ihrem Umfeld zu erreichen

... sie zum lebendigen Glauben an den dreieinigen Gott zu ermutigen

... und ihren Gaben gemäß zur verantwortlichen Mitarbeit zu gewinnen.

Die Gemeinde erwartet sich vom Pfarrer/von der Pfarrerin die Feier von Gottesdiensten an mindestens zwei Wochenenden im Monat und zu den Feiertagen, und zwar in der Pfarrgemeinde und den Tochtergemeinden (laut Gemeindeordnung). Neben den traditionellen Gottesdiensten werden auch zielgruppenorientierte Gottesdienste angeboten.

Auf Andachten und seelsorgerliche Begleitung in den Pflegeeinrichtungen wird Wert gelegt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Stunden zu halten.

Die Vorbereitungen der **Amtshandlungen und die Führung des Pfarramtes** werden von einer Sekretärin unterstützt.

Für die verschiedenen Arbeitsbereiche (Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer-, Seniorenarbeit, Kirchenchor, diakonische Dienste, evangelistische Veranstaltungen, Haus- und Bibelkreise . . .) stehen viele Mitarbeiter zur Verfügung. Wir erwarten die Begleitung und Weiterbildung dieser.

Weiters erwarten wir ökumenische Aufgeschlossenheit und Kontakte zu öffentlichen Stellen und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Pfarrer Mag. Martin Schlor, Tel. 0664-2020019, pinkafeld@evang.at und Kuratorin Heli Lang, Tel. 0664-5033524, h.lang@beraterwerkstatt.at zur Verfügung.

72. Zl. Gd 245; 468/2006 vom 10. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Die Pfarrstelle eines/einer Pfarrer/in in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1750 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und weitere sieben Teilgemeinden.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort. Es sind dort neben dem Evangelischen Schulwerk alle Pflichtschulen, ein staatliches Gymnasium sowie das Institut Oberschützen der Musikuniversität Graz angesiedelt. Im Umkreis von 10 Kilometern befinden sich sämtliche weiteren maturaführenden Schulen.

Der Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen und Pflichtschulen wird von Pfarrer/innen aus Nachbargemeinden und weiteren ReligionspädagogInnen erteilt.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden, die im Evangelischen Schulwerk zu erteilen sind.

Die Pfarrgemeinde beschäftigt eine Gemeindepädagogin und eine Sekretärin im Pfarramt.

Ein großes Team ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Gemeindearbeit und Verwaltung erwartet sich vom/von der Pfarrer/in in ihrer Arbeit Begleitung und Schulung.

Einer der Schwerpunkte in der Gemeindearbeit ist die Kirchenmusik, die weit über die Grenzen der Diözese bekannt ist und Bedeutung hat.

Das Einbringen neuer Akzente in die reichhaltige bisherige Gemeindearbeit (wie etwa Jugendarbeit, Diakonie, Frauenarbeit, Seelsorge, Hausbesuche, Gemeindeaufbau) wäre wünschenswert.

Die Mitarbeit im Vorstand und Kuratorium des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen stellt einen weiteren Schwerpunkt dar.

Die Fortführung ökumenischer Kontakte und die Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrer/innen in der Umgebung wird erwartet.

Die Gottesdienste sind regelmäßig an Sonn- und Feiertagen in Oberschützen und nach einem Gottesdienstplan in den Teilgemeinden zu halten.

Das Pfarrhaus verfügt über eine geräumige Dienstwohnung (zirka 180 m²) der Kategorie A mit fünf Zimmern, Diele, Küche, Bad und WC, ein weiteres Arbeitszimmer in Verbindung mit der Pfarrkanzlei, sowie einen Keller. Weiters stehen ein Wirtschaftsgebäude mit Garage und ein Garten zur Verfügung.

Die Bewerbungen sind bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen, z. H. des Pfarrgemeindegurators Franz Bayer, zu richten.

Auskünfte erteilen: Kurator Franz Bayer (Tel. 0699-18877125) und Presbyter OStR Mag. Heinz Hafner, Tel. (03353) 6591.

Weitere Informationen über die Pfarrgemeinde sind auf der Homepage www.evangel.at/oberschuetzen zu erhalten.

73. Zl. Gd 376; 545/2006 vom 15. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See wird mit 1. September 2006 zur Besetzung ausgeschrieben.

Wir suchen einen engagierten und teamfähigen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Kontaktfreudigkeit und Öffentlichkeitswirkung für unsere Gemeinde, die die Predigtstellen Pörschach (Heilandskirche), Krumpendorf (Martin-Luther-Kirche) und Moosburg (Ev. Gemeindehaus aus dem Jahr 1936) umfasst. Die politischen Gemeinden Pörschach, Krumpendorf, Moosburg und Techelsberg sind Tourismusgemeinden mit teils ländlicher, durch die Nähe der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Klagenfurt durchaus städtisch-kultureller Struktur. Ökumenische Kontakte gibt es in diesen politischen Gemeinden mit den jeweiligen r.-k. Kollegen. Unsere Seelenzahl liegt etwa bei 1000. In den Monaten Juli und August werden wir durch Kurseelsorger unterstützt.

Der Amtssitz ist Pörschach am Wörther See. Auf dem Kirchplatz befindet sich die vor kurzem renovierte Heilandskirche mit Büro im Gemeindesaal und Teeküche. Das angeschlossene Pfarrhaus hat einen großen gepflegten Garten. Die Pfarrwohnung (zirka 130 m²) besteht aus Wohn- und Esszimmer, Küche, Bad inkl. WC. Vier Schlafräume befinden sich im 1. Stock. Keller, Abstellräume, Garage und neuer Carport sind vorhanden.

Die Volksschule mit Musikschule liegt ebenfalls am Kirchplatz, der Gemeindegartengarten in unmittelbarer Nähe. In Moosburg befinden sich das SOS-Kinderdorf und zwei Altenheime. Die Verkehrsverbindungen nach Klagenfurt und Villach sind sehr günstig.

Die Pfarrstelle wird mit einem Ausmaß von zwölf Religionsunterrichtsstunden ausgeschrieben. An welchen Schulen unterrichtet wird, ist im Einvernehmen mit den Fachinspektoren abzuklären.

Der vorläufige Gottesdienstplan ist in „Glaube und Heimat“ abgedruckt, wobei die Feiertagsregeln gesondert zu erfragen sind. In der Regel sind fünf Gottesdienste monatlich zu halten.

Die Gemeinde ist aufgeschlossen und interessiert und zeichnet sich durch rege Vereinstätigkeiten in den einzelnen Kommunen aus. Die Präsenz des evangelischen Ortspfarrers/der Ortspfarrerin ist bei Veranstaltungen von nicht zu unterschätzender Außenwirkung. Mitarbeitende Gemeindeglieder sind für Basare, Feste, musikalische und sonstige kulturelle Veranstaltungen motivierbar. Die Jugend- und Kinderarbeit ist aufzubauen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See zu Händen der Kuratorin Mag. Dr. Helga Duffek, Brenndorfer Straße 5, 9201 Krumpondorf, Tel. (04229) 2713 bzw. 0699-18877 202.

74. Zl. Gd 383; 567/2006 vom 16. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2006 ausgeschrieben.

Trofaiach liegt in der Obersteiermark zwischen Leoben und Vordernberg. Unsere Stadt hat rund 9000 Einwohner und ist bekannt als Wohnstadt. Sie liegt auf zirka 660 m Seehöhe in einem reizvollen, weitläufigen Talkessel. Die Pyhrnautobahn führt in 5 km Entfernung durch das Liesingtal. AHS, BHS und Montanuniversität befinden sich in Leoben (10 km entfernt) und Eisenerz (25 km entfernt).

Die Pfarrgemeinde umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Trofaiach sowie die direkt angrenzenden Gemeinden St. Peter Freienstein, Hafning, Gai, Traboch und Vordernberg — ein Einzugsgebiet von zirka 15.000 Menschen. Unsere Pfarrgemeinde weist 1350 Gemeindeglieder auf und hat keine Predigtstationen zu betreuen.

Derzeit wird die nördliche Nachbargemeinde Eisenerz (260 Seelen) von Trofaiach aus administriert. Definitive Lösungen für die Zukunft (wie z. B. ein Gemeindeverband) sind in Planung.

Unser evangelisches Gemeindezentrum liegt in einem kleinen, der Pfarrgemeinde gehörenden Park mitten in der Stadt (7000 m²) und umfasst das Schloss Stibichhofen und das Pfarrhaus. Es ist ein Bungalow mit sechs Zimmern und Küche, Garagen, Veranda und großem Garten. Im Untergeschoss: Gemeinderaum mit Teeküche und drei Kelleräumen.

Im Schloss Stibichhofen befinden sich unsere Schlosskirche, die Pfarrkanzlei, das evangelische Jugendheim und das Heimatmuseum der Stadtgemeinde, die die Räume gepachtet hat. Im Jugendheim können für Gemeindeveranstaltungen der schöne „Rittersaal“ und die große Küche verwendet werden. Es steht ein 8-sitziger Gemeindebus zur Verfügung.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen für die Gottesdienste (jeden Sonntag um 10 Uhr) vier Lektoren zur Mithilfe bei.

Für den Unterricht an acht Pflichtschulen gibt es eine Religionslehrerin.

Mitarbeitende Gemeindeglieder sind für Sommerfreizeit, Sommerfeste, Kinderbibelwochen und Festgottesdienste vorhanden und lassen sich zur Mitwirkung bei diesen besonderen Festen motivieren.

Es gibt eine Seniorengruppe, den Kirchenchor, einen Frauenkreis, einen Kinderkreis, Bibliodramagruppe, und den Besuchsdienst. Die Kontakte zur röm.-kath. Pfarrgemeinde sind sehr gut.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Freude weiterführt. Sie/Er sollte in erster Linie Seelsorger/Seelsorgerin sein, aber auch Verantwortung im administrativen Bereich übernehmen.

Wir erwarten von Ihnen Führungsqualität und die Fähigkeit zu delegieren — Ehrenamtliche sind in unserer Pfarrgemeinde bereit zu helfen.

Zur Bewältigung und Unterstützung dieser Aufgaben ist die Anstellung einer geringfügig beschäftigten Sekretärin angedacht.

Das Jugendheim, das viel zur positiven Finanzlage unserer Pfarrgemeinde beiträgt, betreut Pfarrer i. R. Hubert Lintner bis auf weiteres.

Unser Presbyterium umfasst sechs Frauen und vier Männer und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin, dem zukünftigen Pfarrer.

Bewerbungen sind bis zum 28. April 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Manfred Witt, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach, Tel. (03847) 22 60, Fax 22 60-4, E-Mail: manfred.witt@leo-one.at oder Kurator Ing. Michael Pasterny, Kunigundenweg 12, 8700 Leoben, Tel. (03842) 260 16, e-Mail: pasterny.imp@aon.at
Homepage: <http://www.evang-trofaiach.at/cms/>

75. Zl. Gd 166; 570/2006 vom 16. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord schreibt mit 1. September 2006 die, mit der Amtsführung verbundene, Pfarrstelle aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2500 Gemeindegliedern. Das Gemeindegebiet umfasst die Grazer Bezirke Geidorf und Andritz sowie die Gebiete Stattegg und Weintzen. Das Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindesaal, einem evangelischen Kindergarten und der Pfarrerdienstwohnung liegt in der Grabenstraße 59, die Kirche liegt etwa 3 km vom Pfarrhaus entfernt.

Weiters haben wir eine zweite, halbe Pfarrstelle, die möglicherweise bald zur Ausschreibung gelangt und mit einer halben Schulpfarrstelle kombinierbar wäre.

Unsere Gemeindearbeit ist geprägt von dem Bemühen, Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen und sie zur Mitgestaltung und Mitarbeit in unserer Gemeinde auf vielfältigste Weise zu gewinnen, wo sie ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

Die Gemeinde erwartet neben den Bestimmungen der Kirchenverfassung über den Amtsauftrag für Pfarrer in besonderer Weise die Betreuung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die Fortführung der Arbeit mit jungen Familien und die Weiterführung des diakonischen Auftrags. Das neu gewählte und motivierte Presbyterium und viele weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen zurzeit tatkräftig mit. Deshalb ist Teamfähigkeit auf jeden Fall eine besondere Voraussetzung.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche, davon ein Familiengottesdienst im Monat. Weiters monatlich je ein Gottesdienst in zwei Alters- und Pflegeheimen und im Verlauf des Kirchenjahres mit den Kindern im Kindergarten. Weiters findet parallel zum Sonntagsgottesdienst ein Kindergottesdienst statt, der von einem bewährten Team gestaltet wird.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit eine Gemeindepädagogin, die mit 20 Stunden beschäftigt ist, eine Kindergärtnerin, eine Kindergartenhelferin, eine Sekretärin (25 WStd.) und eine Hausarbeiterin.

Wir bieten eine Pfarrwohnung im 2. Stock des Pfarrhauses mit 137 m², sie umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad, WC und eine große überdachte Veranda.

Bewerbungen sind bis 30. April 2006 (Datum des Poststempels) an das Presbyterium, Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten. Weitere Auskünfte geben gerne der Kurator Dipl.-Ing. Helmut Werner, Tel. 0664-423 45 18, und der Administrator der Pfarrgemeinde, FI Prof. Pfr. Mag. Heinz Liebeg, Tel. 0699-18877673. Bürozeiten in der Gemeinde sind: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr.

76. Zl. P 1541; 247/2006 vom 25. Jänner 2006

Bestellung von Senior Dr. Gerhard Harkam zum Rektor des Predigerseminars

Dr. Gerhard Harkam wurde zum Rektor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 in diesem Amt bestätigt.

77. Zl. P 1733; 419/2006 vom 6. Feber 2006

Bestellung von Mag. Monika Salzer zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien

Mag. Monika Salzer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a OgdA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 befristet bis 31. Dezember 2011 in diesem Amt bestätigt.

78. Zl. P 2261; 522/2006 vom 14. Feber 2006

Bestellung von Mag. Herma Teschke zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Mag. Herma Teschke wurde gemäß § 31 Abs. 1 OgdA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrge-

meinde A. B. Timelkam bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2005 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

79. Zl. P 2260; 524/2006 vom 14. Feber 2006

Bestellung von Mag. Andreas Hankemeier zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen

Mag. Andreas Hankemeier wurde gemäß § 31 Abs. 1 OgdA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Traiskirchen bestellt und mit Wirkung vom 15. November 2005 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

80. Zl. P 2072; 536/2006 vom 15. Feber 2006

Zuteilung von Mag. Arndt Kopp-Gärtner als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Arndt Kopp-Gärtner wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OgdA mit Wirkung vom 1. März 2006 Lehrpfarrerin Mag. Ingrid Tschank als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zur Dienstleistung zugeteilt.

81. Zl. GD 170; 337/2006 vom 30. Jänner 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: grosspetersdorf@evangnet.at

82. Zl. GD 312; 501/2006 vom 13. Feber 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass, Unterwald 20 a, 8781 Wald am Schoberpass, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.wald@aon.at

83. Zl. SUP 07; 631/2006 vom 20. Feber 2006

Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien

Die Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lautet:

Homepage: www.evang-wien.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

84. Zl. HB 01; 209/2006 vom 23. Jänner 2006

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B. über die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell) — Amtswegige Berichtigung

1. Der Verweis in Punkt **B. 4.** wird folgendermaßen berichtigt:

statt § 90 Abs. 1 Z. 5 KV → § 90 Abs. 2 Z. 5 KV

2. Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche H. B. über die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell [ABl. Nr. 199/2001]) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

B. 4.: statt § 90 Abs. 2 Z. 5 KV → Art. 46 Abs. 3 Z. 10 KV

85. Zl. HB 09; 504/2006 vom 13. Feber 2006

Homepage und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding

Die Homepage bzw. die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-Leonding, Haidfeldstraße 6, 4060 Leonding, lauten:

Homepage: www.linzhb.de

E-Mail-Adresse: pfarramt@linzhb.de

Mag. Heinrich Benz
Kurator

OKR Mag. Richard Schreiber
Pfarrer

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat

Altbischof
Dr. Mag. Oskar SAKRAUSKY

geboren am 24. März 1914 in Scharten, am Freitag, dem 10. Feber 2006, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Altbischof Dr. Mag. Oskar Sakrausky findet sich im Amtsblatt 1983 auf Seite 120 anlässlich seines Übertritts in den dauernden Ruhestand.

Ein Gedenkgottesdienst findet am Aschermittwoch, dem 1. März 2006, um 19 Uhr, in der Lutherischen Stadtkirche, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, statt.

(Zl. P 915; 506/2006 vom 13. Feber 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat

Pfarrer i. R. Mag. Gerhard FISCHER

geboren am 27. September 1922 in Thening, am Donnerstag, dem 2. Feber 2006, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Gerhard Fischer findet sich im Amtsblatt 1987 auf Seite 84 anlässlich seines Übertritts in den dauernden Ruhestand.

(Zl. P 782; 411/2006 vom 6. Feber 2006.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

SICHTBAR EVANGELISCH UND KINDERFREUNDLICHE KIRCHE

Bitte beachten Sie den beigelegten Folder „Sichtbar Evangelisch“, der über die „Sichtbar-Evangelisch-“Produkte informiert.

Ebenso liegen Aufkleber zum Jahr der „Kinderfreundlichen Kirche“ bei mit einem Paketpreis (60 Aufkleber) zum Preis von 5,— Euro.

Briefpapier mit eingedrucktem vierfarbigem Logo oben rechts erhalten Sie zum Paketpreis (1000 Blatt) von 10,— Euro.

Plakate mit diesem Motiv im Format DIN A 3 sind gratis erhältlich (solange der Vorrat reicht).

Alle Materialien zum Thema „Kinderfreundliche Kirche“ bestellen Sie bitte im Evangelischen Zentrum: (01) 479 15 21 oder v.kadensky@evang.at. Alle genannten Produkte verstehen sich exklusive Versandkosten.

AMT S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 29. März 2006

3. Stück

86. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 7. Mai 2006 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich
 87. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2006
 88. Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindegliederung — Antragsformular
 89. Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige Berichtigung zu ABL. Nr. 136/2005
 90. Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung
 91. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 30/2006)
 92. Kirchliche Verfahrensordnung — Korrektur der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 34/2006)
 93. Wahlordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 35/2006)
 94. Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 40/2006)
 95. Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Amtswegige Berichtigung
 96. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Amtswegige Berichtigung
 97. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichtigung
 98. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001) — Amtswegige Berichtigung
 99. Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers — Amtswegige Berichtigung
 100. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers in Österreich — Amtswegige Berichtigung
 101. Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen — Amtswegige Berichtigung
 102. Dienstwohnungsverordnung — Amtswegige Berichtigung
 103. Verordnung über die Schaffung eines „Dankeszeichens“ — Amtswegige Berichtigung
 104. Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 53/2006) und Änderung der Bezeichnung
 105. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung
 106. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren — Amtswegige Berichtigung
 107. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger — Amtswegige Berichtigung
 108. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
 109. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 110. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen — Amtswegige Berichtigung
 111. Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ — Amtswegige Berichtigung
 112. Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten
 113. Wahl des/der SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien
 114. Pfarrer Mag. Michael Rech — Wahl zum Senior
 115. Evangelischer Pfarrgemeindevorstand A. B. Wien — Vorstand
 116. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
 117. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Leoben
 118. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
 119. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
 120. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
 121. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
 122. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
 123. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
 124. Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 125. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
 126. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
 127. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
 128. Geschäftsordnung der Synode H. B. — Amtswegige Berichtigung
- Motivenberichte
Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung
Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten
Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

86. Zl. KOL 07; 695/2006 vom 23. Feber 2006

Kollektenaufwurf für Sonntag „Jubilate, 7. Mai 2006 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich

Die heutige Kollekte ist für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich bestimmt. Unsere Kirche lebt von Frauen. Nicht nur beim Gottesdienstbesuch. Die Frauen ermöglichen Gemeinschaft und Ermutigung in unseren Gemeinden durch Frauenkreise, Bibelstunden und Frauentage.

Durch den Solidaritätsfonds „Frauen in Not“ finden Frauen die plötzlich und unverschuldet in Not geraten sind, unbürokratisch Unterstützung und Hilfe.

Die Zeitschrift der Evangelischen Frauenarbeit „efa“ bietet aktuelle Frauenthemen, Arbeitshilfen für Frauengruppen und Diskussionsbeiträge.

Die Frauenarbeit unterstützt und trägt seit Jahrzehnten die Projekte von „Brot für Hungernde“ und den Weltgebetstag der Frauen. Dadurch leistet sie eine wichtige, nachhaltige entwicklungspolitische Arbeit in unserer Kirche und trägt dazu bei, die Situation von Frauen und Familien in vielen Ländern der Welt zu verbessern.

Alle diese Aufgaben werden ehrenamtlich geleistet. Die Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit brauchen Aus- und Weiterbildung und eine gut funktionierende Geschäftsstelle, die diese Tätigkeiten begleitet und koordiniert.

Deshalb bitten wir Sie, die Arbeit der Evangelischen Frauenarbeit mit einer großzügigen Gabe zu unterstützen!

Evangelische Frauenarbeit i. Ö.
1180 Wien, Blumengasse 4/6
Tel. (01) 408 96 05
E-Mail:
frauenarbeit.oe@evang.at
PSK (BLZ 60.000),
Kto.-Nr. 7277.544



87. Zl. KOL 10; 933/2006 vom 14. März 2006

Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2006

Liebe Gemeinde,

bei der Konfirmation bekennt sich jede getaufte Christin, jeder getaufte Christ zu seinem Glauben. Dieses Bekenntnis macht unsere Jugendlichen in der Pfarrgemeinde mündig. Damit die Jugendlichen auf diesen Weg vorbereitet sind, ist es notwendig, ein gutes und festes Fundament für den Glauben zu schaffen. Gerade beim Heranwachsen der Persönlichkeiten und des Glaubens ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche in Glaubens- und Lebensfragen begleitet werden.

Ein stabiles Glaubensfundament benötigt aber auch erfahrene und entwickelte Begleitung, damit sie aus dem Glauben heraus ein lebendiges und freies Leben führen können.

Eine Grundaufgabe der Evangelischen Jugend Österreich ist es, die ehren-, neben- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen mit subventionierten, Praxis bezogenen Schulungen, Fort- und Weiterbildungen sowie Arbeitsbehelfen, zu unterstützen.

Ein weiterer großer Arbeitsbereich der Evangelischen Jugend Österreich ist die Organisation und Durchführung von österreichweiten Projekten wie beispielsweise die Sommerfreizeiten auf der Burg Finstergrün, in Landskron, dem Reiterhof und vielen anderen interessanten Orten.

Zu diesen Freizeiten kommen mehrere Tausend Kinder und Jugendliche aus Österreich zusammen, um sich um das Evangelium von Jesus Christus zu versammeln, Abenteuer zu erleben und zur Ruhe zu finden.

Mit ihrer Spende helfen Sie der Evangelischen Jugend Österreich, ihren Auftrag zu erfüllen, damit sich Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen begegnen und im Glauben wachsen können.

Wir bedanken uns für ihren großzügigen Beitrag.

88. Zl. LK 18; 758/2006 vom 28. Feber 2006

Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit — Antragsformular

Zur deutlicheren Unterscheidung zwischen einem Antrag auf Zugehörigkeit zu einer Wahlgemeinde und einem Antrag auf Zugehörigkeit zur bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde anlässlich eines Umzuges wurde das Formular durch ein Feld ergänzt, in welchem anzugeben ist, seit wann der aktuelle Hauptwohnsitz besteht. Das Formular wird daher neuerlich veröffentlicht (siehe Seite 59).

89. Zl. G 09; 912/2006 vom 10. März 2006

Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 136/2005

1. Mit ABl. Nr. 110/2004 wurde folgende Bestimmung als Verfügung mit einstweiliger Geltung erlassen und von der Synode H. B. beschlossen (ABl. Nr. 34/2005):

§ 190 a Abs. 2 Z. 7 KV: „die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;“

Auf Grund eines Computerfehlers ist die Bestimmung des § 190 a Abs. 2 Z. 7 KV bei der Totalredaktion der Kirchenverfassung bedauerlicherweise nicht übernommen worden. Sie ist in Art. 98 Abs. 3 KV als Ziffer 9 a amtswegig einzufügen und hat korrekt zu lauten:

Art. 98 Abs. 3 Z. 9 a: „die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach Art. 74 Abs. 1 Z. 9 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;“

2. In Art. 121 Abs. 1 Z. 1 KV wird die Bezeichnung „Landeskirchengemeinde“ analog zu Art. 5 Abs. 2 KV auf „Landeskirche“ amtswegig berichtigt.

3. In Art. 53 Abs. 4 KV wird der Begriff „Superintendentialgemeindeordnung“ amtswegig auf „Superintendentialordnung“ berichtigt.

90. Zl. G 14; 919/2006 vom 10. März 2006

Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung

Im Amtsblatt-Eintrag zur Novelle 2005 der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich (ABl. Nr. 85/2005) wurde unter 4. Folgendes festgelegt:

(Motivenbericht siehe Seite 56)

Punkt 4. „Vor Bestellung nebenamtlicher HochschulpfarrerInnen (§ 18 OdgA) durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. ist die Zustimmung des Leitungsteams einzuholen, das den Vorschlag der OrtsEHG zu berücksichtigen hat.“

Dieser Satz wird als § 32 Abs. 4 in die Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 138/2005) amtswegig eingefügt, wobei der Verweis in der Klammer auf § 19 Abs. 3 OdgA geändert wird.

91. Zl. G 07; 805/2006 vom 6. März 2006

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 30/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (ABl. Nr. 30/2006) wird folgendermaßen ergänzt.

§ 5: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz
§ 6: statt Superintendentialgemeinden → Superintendenzen

§ 10 Abs. 7: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

§ 10 Abs. 7: statt Superintendentialgemeinden → Superintendenzen

§ 10 Abs. 7: statt Superintendentialgemeinde A. B. → Superintendenz A. B.

92. Zl. G 15; 806/2006 vom 6. März 2006

Kirchliche Verfahrensordnung — Korrektur der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 34/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Kirchlichen Verfahrensordnung (ABl. Nr. 34/2006) wird folgendermaßen korrigiert:

§ 19 Abs. 2: § 6 KV → Art. 13 Abs. 2 KV

93. Zl. G 10; 808/2006 vom 6. März 2006

Wahlordnung — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 35/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Wahlordnung (ABl. Nr. 35/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 35 Abs. 1: statt § 185 der Kirchenverfassung → Art. 93 der Kirchenverfassung

94. Zl. FR 01; 810/2006 vom 6. März 2006

Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 40/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich (ABl. Nr. 40/2006) wird folgendermaßen ergänzt.

§ 5 lit. d: statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

§ 5 lit. b: statt Superintendentialgemeinden → Superintendenzen

§ 15 Abs. 1 lit. a: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

95. Zl. VER 26; 701/2006 vom 23. Feber 2006

Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Amtswegige Berichtigung

1. Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich (ABl. Nr. 200/2002 und 85/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 217 a KV → Art. 7 KV

§ 1 Abs. 3: statt § 219 der Kirchenverfassung (KV) → Art. 70 der Kirchenverfassung (KV)

§ 2 Abs. 3 lit. c: statt § 196 Abs. 1 Z. 3 KV → Art. 109 Abs. 1 Z. 3 KV

§ 2 Abs. 5 lit. e: statt § 28 KV → § 13 KVO

§ 3 Abs. 4: statt § 123 Abs. 1 KV → § 24 Abs. 3 OdgA

§ 4 Abs. 1: statt § 64 KV → Art. 33 KV

§ 5 Abs. 1: statt § 168 KV → Art. 84 KV

§ 5 Abs. 2: statt § 168 Abs. 4 KV → Art. 84 Abs. 5 KV

II.: statt § 219 der Kirchenverfassung → Art. 70 der Kirchenverfassung

2. a) Der Verweis in § 3 Abs. 6 wird zuerst folgendermaßen berichtigt:

statt § 130 Abs. 5 KV → § 130 a Abs. 5 KV

b) Amtswegige Berichtigung gemäß Art. 122 Abs. 2 KV:

§ 3 Abs. 6: statt § 130 a Abs. 5 KV → Art. 23 Abs. 5 KV

3. Berichtigung zu ABl. Nr. 85/2005:

Punkt 4. „Vor Bestellung nebenamtlicher HochschulpfarrerInnen (§ 18 OdgA) durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. ist die Zustimmung des Leitungsteams einzuholen, das den Vorschlag der OrtsEHG zu berücksichtigen hat.“

Dieser Satz wird als § 32 Abs. 4 in die Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 138/2005) eingefügt, wobei der Verweis in der Klammer auf § 19 Abs. 3 OdgA geändert wird.

96. Zl. SCH 11; 670/2006 vom 22. Feber 2006

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten (ABl. Nr. 229/2004 und 86/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

Einleitung 1. Satz: statt § 219 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich → Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Motivenbericht 3. Absatz: statt § 219 f. KV → Art. 70 f. KV

97. Zl. SCH 07; 731/2006 vom 27. Feber 2006

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichtigung

1. Der Verweis in § 10 Abs. 1 wird folgendermaßen berichtigt:

statt § 176 Abs. 2 der Kirchenverfassung → § 167 Abs. 2 der Kirchenverfassung

2. Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien (ABl. Nr. 141/2003, 253/2003 und 229/2005) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

Einleitung: statt § 219 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. → Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

§ 10 Abs. 1: statt § 167 Abs. 2 der Kirchenverfassung → Art. 75 Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung

98. Zl. RU 01; 921/2006 vom 10. März 2006

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001) — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001) (ABl. Nr. 111/2001 und 2/2002) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 90 Abs. 2 Z. 6; § 100 Abs. 1 Z. 2 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 2 Abs. 2: statt § 130 a KV → Art. 23 KV

§ 3 Abs. 1: statt § 151 Abs. 1 Z. 15 KV → Art. 65 Abs. 2 Z. 15 KV

§ 4 Abs. 2: statt § 123 Abs. 3 der KV → § 25 Abs. 2 der OdgA

§ 4 Abs. 4: statt § 54 der Ordnung des geistlichen Amtes → § 83 der Ordnung des geistlichen Amtes

§ 6: statt § 34 a Abs. 2 OdgA → § 58 Abs. 2 OdgA

99. Zl. A 13; 644/2006 vom 21. Feber 2006

Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers (ABl. Nr. 153/1995) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 3: statt §§ 110 bis 114 KV → Art. 20 KV

§ 17: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

§ 22 Abs. 4 lit. a: statt §§ 174 Abs. 1 und 205 Abs. 1 KV → Art. 87 Abs. 3 und Art. 114 Abs. 6 KV

§ 24 Abs. 2: statt § 147 lit. a) Z. 8 KV → Art. 61 Abs. 2 lit. a Z. 8 KV

100. Zl. JG 03; 727/2006 vom 23. Feber 2006

Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers in Österreich — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer JugendpfarrerIn/eines Jugendpfarrers in Österreich (ABl. Nr. 51/1997) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung der Evangelischen Jugend in Österreich sowie nachstehende Bezeichnungen auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1, 1. Absatz: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

§ 1, 1. Absatz: statt Gesamtgemeinde H. B. → Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)

§ 1, 1. Absatz: statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

§ 1, 3. Absatz: statt Superintendentialgemeinden → Superintendenzen

§ 4: statt § 12 Abs. 2 Z. 6 und § 16 der Ordnung der EJO → § 14 Abs. 3 Z. 4 und § 19 der Ordnung der EJO

101. Zl. FK 07; 735/2006 vom 27. Feber 2006

Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Ordnung des Referates für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ABl. Nr. 115/2001) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 11: statt § 16 KV → Art. 12 Abs. 4 KV

102. Zl. G 14; 986/2006 vom 17. März 2006

Dienstwohnungsverordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Dienstwohnungsverordnung (ABl. Nr. 168/1995 und 9/1996) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 1: statt § 30 Abs. 2 OdgA → § 46 Abs. 1 OdgA

§ 1 Abs. 2: statt § 36 Abs. 6 OdgA → § 64 Abs. 8 OdgA

§ 10 wird aufgehoben, da dieser Bestimmung durch die OdgA-Novelle 2002 (ABl. Nr. 194/2002) derogiert worden ist.

103. Zl. PRÄS 03; 987/2006 vom 17. März 2006

Verordnung über die Schaffung eines „Dankeszeichens“ — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Verordnung über die Schaffung eines Dankeszeichens (ABl. Nr. 137/1980) nachstehende Bezeichnungen wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

§ 9: statt Landeskirchengemeinde → Landeskirche

In Anwendung von § 3 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Bereinigung von Bezeichnungen (ABl. Nr. 267/1999) erfolgt folgende Berichtigung:

§ 6: statt „durch den Landessuperintendenten H. B.“ → „durch den Landessuperintendenten“

In Anwendung von § 4 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Bereinigung von Bezeichnungen (ABl. Nr. 267/1999) erfolgt folgende Berichtigung:

§ 3 Abs. 1: statt „bzw. des Synodalausschusses H. B.“ → „bzw. des Oberkirchenrates H. B.“

§ 3 Abs. 2: statt „bzw. an den Synodalausschuß H. B.“ → „bzw. an den Oberkirchenrat H. B.“

104. Zl. S 06; 809/2006 vom 6. März 2006

Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 53/2006) und Änderung der Bezeichnung

1. Die amtswegige Berichtigung der Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 53/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 4.2 Z. 1: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

§ 6 Z. 2: statt Superintendentialgemeinde → Superintendenz

2. Die Bezeichnung der „Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (ABl. Nr.

66/2005) wird auf Grund des Beschlusses der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge in Österreich (AEKÖ) in „Richtlinie für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ geändert.

105. Zl. G 14; 625/2006 vom 20. Feber 2006

Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in den Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten (ABl. Nr. 120/1992) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

1.: statt § 7 Abs. 6 OdgA → § 7 Abs. 5 OdgA

1.: statt § 9 Abs. 1 OdgA → § 11 Abs. 1 OdgA

106. Zl. G 14; 622/2006 vom 20. Feber 2006

Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in den Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren (ABl. Nr. 53/1995, 69/1996 und 105/1998) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1: statt §§ 5 und 7 OdgA → §§ 6 und 7 OdgA

§ 2: statt § 7 Abs. 4 OdgA → § 7 Abs. 3 OdgA

§ 3: statt § 7 Abs. 2 und 3 der OdgA → § 7 Abs. 1 und 2 der OdgA

§ 10: statt § 7 Abs. 6 OdgA → § 7 Abs. 5 OdgA

107. Zl. G 14; 630/2006 vom 24. Jänner 2006

Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in den Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches geistlicher Amtsträger (ABl. Nr. 292/1999) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Ordnung des geistlichen Amtes wie folgt amtswegig berichtigt.

1.: statt § 33 OdgA → § 56 OdgA

108. Zl. LK 022; 837/2006 vom 6. März 2006

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 226/99 kundgemachten Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999) wird daran erinnert, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen

aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2007 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2006

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können

ausnahmslos nicht behandelt werden, ebenso nicht ordnungsgemäß ausgestattete Anträge.

Ausdrücklich wird auf den 2. Teil 1 c KVO hingewiesen, wonach Haushaltspläne, Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

109. Zl. KB 06; 945/2006 vom 14. März 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren

	2006	2005
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	37.068,26	48.041,80
Kärnten	59.635,45	56.147,43
Niederösterreich	61.572,85	38.110,81
Oberösterreich	86.519,21	83.296,77
Salzburg-Tirol	37.866,80	62.383,53
Steiermark	61.525,02	140.736,27
Wien	976.047,55	886.748,35
	1,320.235,14	1,315.464,96
Steigerung 2006 gegenüber 2005:	0,36% (1,315.464,96)	
Steigerung 2006 gegenüber 2004:	2,02% (1,294.040,80)	

110. Zl. SCH 05; 739/2006 vom 27. Feber 2006

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen (ABl. Nr. 43/1993 und 182/1995) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

1.: statt § 218 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich → Art. 70 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

3.: statt Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland → Superintendentenz A. B. Burgenland

11. lit. b: statt Superintendentialgemeinde A. B. Burgenland → Superintendentenz A. B. Burgenland

11. lit. c: statt § 147 a) Z. 7 Kirchenverfassung → Art. 61 Abs. 2 lit. a Z. 6 Kirchenverfassung

12.: statt § 218 Abs. 3 Kirchenverfassung → Art. 70 Abs. 4 Kirchenverfassung

111. Zl. A 05; 667/2006 vom 22. Feber 2006

Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ — Amtswegige Berichtigung

1. Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ (ABl. Nr. 111/1990, 112/1990 und 5/1991) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt berichtigt.

§ 1: statt § 218 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. → Art. 70 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

§ 3 Abs. 4: statt § 174 Abs. 2 Z. 13 KV → Art. 88 Abs. 1 Z. 12 KV

§ 4 Abs. 2: statt § 150 KV → Art. 65 Abs. 1 KV

§ 8 Abs. 1: statt § 115 Abs. 4 KV → Art. 23 Abs. 4 KV

§ 12 Abs. 2: statt § 115 KV → Art. 23 KV

§ 12 Abs. 2: statt § 115 Abs. 4 KV → Art. 23 Abs. 4 KV

§ 8. (2) Die Bestellung des Rektors erfolgt analog den Bestimmungen der §§ 116 ff. KV und der OdtA für die Bestellung eines Pfarrers einer Pfarrgemeinde. Die in der KV dem Presbyterium zugewiesenen Aufgaben bei der Bestellung eines Pfarrers kommen bei der Bestellung des Rektors dem Vorstand zu, die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., die verweigert werden kann. Erst nach Genehmigung dieser Wahl erfolgt die Bestätigung der Wahl des Rektors durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Sinne der KV.

(3) Der Rektor kann durch Beschluss der Vollversammlung abberufen werden; diese Abberufung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bedeutet ~~im Sinn des § 128 KV~~ die Verpflichtung des Rektors, sich um eine andere, freie Pfarrstelle innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. zu bewerben, mit den Konsequenzen im Falle der Nichtbefolgung dieses Auftrages gemäß ~~§ 128 Abs. 2 KV~~ § 69 OdtA.

Im Übrigen gelten betreffend die Erledigung des Amtes (Organstellung) des Rektors die Bestimmungen der KV betreffend Erledigung geistlicher Stellen (~~§ 131 f. KV~~).

2. In Analogie zum Beschluss der 8. Session der XI. Generalsynode, veröffentlicht im Amtsblatt unter ABl. Nr. 265/1999, wo unter Punkt 13. Sprachliche Angleichung die

Worte „unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden“ aufgehoben und durch die Worte „der Kirche A. B.“ ersetzt wurden, und unter Berücksichtigung der geänderten Bezeichnungen in Art. 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung werden in der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ folgende sprachliche Bereinigungen durchgeführt.

§ 4 Abs. 1: statt „sowie ferner jede dem Kirchenregiment A. B. unterstehende Pfarr-, Mutter-, Tochter-, Superintendentialgemeinde“ → „sowie ferner jede Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinde und Superintendentenz der Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche)“

§ 4 Abs. 2: statt „Das Aufnahmeansuchen für die Mitgliedschaft von den dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Pfarr-, Mutter-, Tochter- und Superintendentialgemeinden“ → „Das Aufnahmeansuchen für die Mitgliedschaft von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen der Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche)“

§ 12 Abs. 4: statt „den Abgeordneten von den dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Pfarr-, Mutter-, Tochter- und Superintendentialgemeinden“ → „den Abgeordneten von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen der Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche)“

112. Zl. Sup 01; 890/2006 vom 9. März 2006

Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten hat in ihrer Sitzung am 31. März 2001 gemäß § 138 Z. 7 KV die nachstehende Superintendentialgemeindeordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 56)

Inhalt:

- I. Mitglieder der Superintendentialversammlung — §§ 1 bis 3
- II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung — § 4
- III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen — §§ 5 bis 7
- IV. Schulamt — §§ 8 bis 9
- V. Diözesanbeauftragte und übergemeindliche Einrichtungen — §§ 10 bis 12
- VI. Superintendentialausschuss — §§ 13 bis 14
- VII. Schlussbestimmung — § 15
- VIII. Anhang: Übergemeindliche Arbeitszweige

I. Mitglieder der Superintendentialversammlung

§ 1. Nach § 137 Abs. 1 KV gehören der Superintendentialversammlung an:

- a) nach Z. 1: der Superintendent/die Superintendentin,
- b) nach Z. 2: der Superintendentialkurator/die Superintendentialkuratorin,

- c) nach Z. 3: alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, denen die Leitung von Pfarrämtern übertragen ist (KV § 101 Abs. 2) sowie alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen auf systemisierten vollen Pfarrstellen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden,
- d) nach Z. 4: weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus den Reihen seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt die Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung. Sind für zwei oder mehrere Pfarrgemeinden gemeinsame Pfarrstellen eingerichtet, wählt jedes Pfarrgemeindepresbyterium einen weltlichen Abgeordneten/eine weltliche Abgeordnete,
- e) nach Z. 7: ein von den hauptamtlichen ReligionslehrerInnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laien-ReligionslehrerInnen an Pflichtschulen gewählter Abgeordneter/eine gewählte Abgeordnete A. B.,
- f) nach Z. 8: ein Vertreter/eine Vertreterin der Inneren Mission (Diakonie Waiern oder Evang. Stiftung de La Tour, Treffen).

§ 2. Gemäß § 137 Abs. 2 KV gehören der Superintendentialversammlung weiters an:

- a) Alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Superintendentenz, die eine nicht mit der Leitung eines Pfarramtes verbundene Teilzeitpfarrstelle innehaben,
- b) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS,
- c) der Fachinspektor/die Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an APS,
- d) ein weiterer Vertreter/eine Vertreterin der Inneren Mission, wobei zusammen mit dem Vertreter/der Vertreterin nach Punkt 1 f als Vertreter der Diakonischen Anstalten die Rektoren/Rektorinnen der Diakonie Waiern und der Evangelischen Stiftung de La Tour, Treffen zu entsenden sind,
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Jugend,
- f) eine Vertreterin der Evangelischen Frauenarbeit.

§ 3. Gemäß § 137 Abs. 3 sind alle zu wählenden Mitglieder (nach Punkt 1 b, 1 d, 1 e, 2 e und 2 f) für die sechsjährige Funktionsperiode zu wählen bzw. zu entsenden. Es sind ferner für die Mitglieder nach Punkt 1 d, 1 e, 2 e und 2 f je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

II. Vorsitz in der Superintendentialversammlung

§ 4. Zur Entlastung des Superintendenten/der Superintendentin kann der Vorsitz in der Superintendentialversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte auch von einem anderen Mitglied des Superintendentialausschusses übernommen werden.

III. Gliederung der Superintendentenz in Regionen

§ 5. Vom Superintendentialausschuss ist jeweils am Beginn einer Funktionsperiode die Zustimmung des Synodalausschusses nach § 144 Abs. 1 Z. 5 KV zur Wahl eines dritten Seniors/einer dritten Seniorin einzuholen. Bei der

Wahl der Senioren/Seniorinnen ist darauf zu achten, dass aus jeder der in § 6 genannten Regionen jeweils ein Senior/eine Seniorin gewählt wird.

§ 6. Die Pfarrgemeinden der Superintendenz werden in drei Regionen (Oberkärnten und Osttirol, Großraum Villach, Mittel- und Unterkärnten) zusammengefasst, wobei die Zuordnung zu den Regionen durch den Superintendentialausschuss zu erfolgen hat. Hierbei ist auf die geografischen Verhältnisse bzw. die Grenzen der politischen Bezirke zu achten.

§ 7. Gemäß § 158 Abs. 1 KV wird der Wirkungskreis der Senioren/Seniorinnen folgend festgelegt:

- a) Vertretung des Superintendenten/der Superintendentin nach Absprache,
- b) Kontrolle der Matrikenzeitschriften und Rechnungsabschlüsse der Pfarrgemeinden der zugeordneten Region,
- c) Mitwirkung bei den Visitationen in den Gemeinden der zugeordneten Region.
- d) Einberufung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Presbytern und Presbyterinnen, Gemeindevertretern und -vertreterinnen und anderen Mitarbeitern aus den Pfarrgemeinden der zugeordneten Region im Einvernehmen mit dem Superintendenten/der Superintendentin. Bei Zusammenkünften von Presbytern und Gemeindevertretern ist auch das Einvernehmen mit dem/der SuperintendentialkuratorIn herzustellen, ebenfalls sind die Pfarrämter zu verständigen.

IV. Schulumt

§ 8 a) Schulumt: Zur Unterstützung des Superintendenten/der Superintendentin in den Aufgaben, die ihm/ihr gemäß § 151 Abs. 1 Z. 14 und Z. 15 KV (Oberaufsicht über den Religionsunterricht und Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden) obliegen, wird am Sitz der Superintendentur das „Schulumt der evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten“ eingerichtet.

b) Schulumtsleiter: Die Bestellung des Schulumtsleiters/der Schulumtsleiterin erfolgt durch den OKR nach der „Ordnung der Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde — Schulumtsleiter“, welche von der Superintendentialversammlung gemäß § 130 a Abs. 6 KV am 25. März 2000 beschlossen wurde. Dementsprechend wird die Funktion des Schulumtsleiters/der Schulumtsleiterin vom Fachinspektor/der Fachinspektorin für den evang. Religionsunterricht an AHS/BHS ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9. Die Aufgaben des Schulumtes sind durch den Superintendentialausschuss in einem Organisationsstatut festzulegen, wobei die übertragenen Aufgaben auf den Fachinspektor/die Fachinspektorin für AHS/BHS als Schulumtsleiter/Schulumtsleiterin und den Fachinspektor/die Fachinspektorin für APS entsprechend aufzuteilen sind.

V. Diözesanbeauftragte und übergemeindliche Einrichtungen

§ 10. Im Bereich der evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten sollen für die nachstehend angeführten über-

gemeindlichen Aufgaben Diözesanbeauftragte durch den Superintendentialausschuss bzw. nach anderen bestehenden Regelungen bestellt werden:

- a) Sektenreferat
- b) Lektorenausbildung
- c) EAWM (Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission)
- d) EJ (Evangelische Jugend)
- e) Kirchenbeitrag
- f) evangelische Mitglieder der ökumenischen Kontaktkommission
- g) Ökumene
- h) Gemeindediakonie
- i) Bibelwochen
- j) Armutskonferenz
- k) Hörfunk und Fernsehen
- l) Privatradio
- m) Saat und Konturen
- n) Öffentlichkeitsarbeit
- o) EDV-Kommission der Synode
- p) Zivildienst
- q) Hochschuleseelsorge
- r) Familien- und Alleinerzieherseelsorge
- s) Männerarbeit
- t) Kirchenmusik
- u) Notfallpfarrer/-pfarrerinnen
- v) Umwelt
- w) Baugenossenschaft Neusiedler — Aufsichtsrat
- x) Evangelische Exekutivseelsorge.

§ 11. Gemäß § 137 Abs. 4 KV sind Vertreter/Vertreterinnen der zuständigen Stellen und Einrichtungen in der Superintendentialversammlung zu hören, wenn Angelegenheiten des Religionsunterrichts, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Inneren Mission und Diakonie und der Äußerer Mission behandelt werden. Diese Vertreter/Vertreterinnen sind, sofern sie nicht ohnehin der Superintendentialversammlung angehören, zu den Sitzungen der Superintendentialversammlung einzuladen.

§ 12. Der Superintendentialausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass auch Vertreter/Vertreterinnen anderer Arbeitsgebiete im Bereich der Superintendenz A. B. Kärnten zu einer Sitzung der Superintendentialversammlung eingeladen werden.

VI. Superintendentialausschuss

§ 13 Mitglieder:

- (1) Von Amts wegen gehört gemäß § 144 Abs. 4 KV dem Superintendentialausschuss an:
der Superintendent/die Superintendentin.
- (2) Von der Superintendentialversammlung sind gemäß § 144 Abs. 1 KV folgende Mitglieder des Superintendentialausschusses zu wählen:
 - a) nach den Bestimmungen der Wahlordnung:
der/die SuperintendentialkuratorIn
 - b) sowie aus der Mitte:
— die drei Senioren/Seniorinnen (siehe hierzu § 5)
— drei weltliche Abgeordnete.

§ 14. Geschäftsordnung:

Der Superintendentialausschuss kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen, um festzulegen, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden. Auch können unter der Verantwortung einzelner Mitglieder des Superintendentialausschusses Arbeitsgruppen eingesetzt werden, welchen auch andere in eine Gemeindevertretung wählbare Personen angehören können. Hierdurch werden die Zuständigkeiten, die dem Superintendentialausschuss als Gremium nach den kirchlichen Rechtsvorschriften übertragen sind, nicht berührt.

VII. Schlussbestimmung

§ 15. Wirksamkeitsbeginn:

Diese Superintendentialgemeindeordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Superintendentialgemeindeordnung vom 25. März 2000 außer Kraft.

VIII. Anhang: Übergemeindliche Arbeitszweige

Im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Kärnten bestehen dzt. übergemeindliche Einrichtungen, diakonische Anstalten und sonstige Arbeitszweige, die nachfolgend angeführt werden:

1. nach der KV bzw. Kirchengesetzen organisiert:

- (1) Werke der Kirche nach § 218 KV:
 - a) Evangelische Jugend
 - b) Evangelische Frauenarbeit
- (2) Evangelisch-kirchliche Vereine nach § 219 KV:
 - a) GAV in Österreich — Zweigverein Kärnten
 - b) Evangelisches Bildungswerk Kärnten
 - c) Evangelische Akademie Kärnten
 - d) Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingmission)
 - e) Evangelischer Lehrerverein in Österreich, Landesverband Kärnten
 - f) Martin-Luther-Bund in Österreich — Kärnten und Osttirol
 - g) Verein für die Pflege evangelischer Glaubensüberlieferung in Kärnten (Diözesanmuseum Fresach)
 - h) Evang. Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) — Kärnten.
- (3) Gemeindeverbände nach § 8 KV:

Gemeindeverband für die Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und Gefängnis.
- (4) Dienstnehmerververtretungen:
 - a) Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer i. Ö. (VEPPÖ),
 - b) (MitarbeiterInnenvertretung der weltlichen MitarbeiterInnen — dzt. in Gründung.)

2. von staatlichen Stellen eingerichtete oder finanzierte Arbeitsbereiche:

- a) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an AHS/BHS
- b) Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht an APS
- c) Militärseelsorge beim Militärkommando Kärnten

d) Ausländerberatung der Evang. Superintendentenz A. B. Kärnten.

3. In der Evang. Superintendentenz A. B. Kärnten bestehen folgende Diakonische Anstalten:

- a) Diakonie Waiern (Werk der Kirche).
- b) Evangelische Stiftung der Gräfin de La Tour Treffen (Stiftung nach dem Kärntner Stiftungsgesetz).

Die Superintendentialgemeindeordnung wurde von der 47. Superintendentialversammlung am 31. März 2001 angenommen.

113. Zl. Sup 7; 940/2006 vom 14. März 2006

Wahl des/der SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien

Der Termin für die Wahl des SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien ist gemäß § 31 Abs. 3 WahlO im Amtsblatt unter Nr. 60/2006 veröffentlicht worden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 7. März 2006 dem Antrag der Evang. Superintendentenz A. B. Wien auf Festsetzung der Frist zur Einreichung von Nominierungsvorschlägen **bis zum 16. März 2006** stattgegeben.

Bis zu diesem Termin soll demnach jedes Presbyterium gemäß § 32 Abs. 3 WahlO bis zu zwei Kandidaten beim Superintendenten vorschlagen. Gemäß § 31 Abs. 5 WahlO hat der Superintendent nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig.

Allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof hat der Superintendent gemäß § 31 Abs. 6 WahlO spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung der Vorgeschlagenen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

Da für die Wahl des SuperintendentialkuratorIn in § 32 Abs. 4 WahlO die Regelung des § 31 Abs. 4 WahlO nicht übernommen worden ist, steht weder dem Bischof, noch dem Superintendenten das Recht zu, den Vorschlägen einen Zweiertvorschlag hinzuzufügen.

Die Wahl ist nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 8 bis 14 WahlO durchzuführen.

114. Zl. P 1730; 1046/2006 vom 20. März 2006

Pfarrer Mag. Michael Rech — Wahl zum Senior

Pfarrer Mag. Michael Rech wurde am 11. März 2006 in Mörbisch auf der 49. Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Burgenland zum Senior gewählt und wird sein Amt per 25. März 2006 antreten.

115. Zl. GD 337; 848/2006 vom 8. März 2006

Evangelischer Pfarrgemeindeverband A. B. Wien — Vorstand

Nach der am 20. Feber 2006 durchgeführten Wahl setzt sich der Vorstand des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien wie folgt zusammen:

Vorsitzende:	Prof. Dr. Inge Troch
Vorsitzende-Stv.:	Mag. Egon Schweiger
Kassier:	Dipl.-Ing. Erich Fellner
Kassier-Stv.:	Veronika Staub
Schriftführer:	Dr. Hans-Volker Kieweler
Schriftführer-Stv.:	Hartmut Schlener

116. Zl. Gd 214; 512/2006 vom 14. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt schreibt die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit Wohnsitz in Linz, Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a, aus. Diese Pfarrstelle ist auf fünf Jahre befristet mit der Möglichkeit zur Verlängerung.

Die Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt umfasst zirka 2000 Gemeindemitglieder.

Zu unserem Pfarrerteam gehören:

Der amtsführende Pfarrer (Mag. Josef Prinz), der Fachinspektor für Religionsunterricht an Pflichtschulen (wirkl. Hofrat Mag. Klaus Schacht) sowie der Inhaber einer 50-%-Projektspfarrstelle für Gefangenenseelsorge und Religionsunterricht (Dr. Thomas Pitters).

Folgende Aufgaben sind für die ausgeschriebene Pfarrstelle vorgesehen:

- 1. Gottesdienste und Amtshandlungen in Linz**
- 2. Seelsorgerliche Begleitung und Verantwortung vor allem für die Gruppe der 0-50-jährigen:**

1. Theologische und seelsorgerliche Verantwortung für das YOUZ und die dort geschehende Kinder-, Familien- und Jugendarbeit.
2. Organisatorische und theologische Verantwortung für Kindergottesdienste, Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen sowie Gottesdienste für PflichtschülerInnen in der Martin-Luther-Kirche.
3. Leitung des Konfirmanden-Projekts Martin-Luther-Kirche
4. In Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Kollegen: theologische Unterstützung des Bildungswerkes.
5. Begleitung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in diesen Bereichen
6. Theologische und seelsorgerliche Begleitung der ReligionslehrerInnen im Pflichtschulbereich.

3. Teilnahme an Sitzungen

des Presbyteriums, der Gemeindevertretung, der Dienstbesprechungen, der Ausschüsse, die die praktischen Belange betreffen.

4. Mitarbeit im Bereitschaftsdienst der Krankenhaus-seelsorge

5. Vertretung des geschäftsführenden Pfarrers in Linz **6. Religionsunterricht im Ausmaß von zehn Wochenstunden**

Eine Wohnung mit einem Ausmaß von 119 m² zzgl. einer Terrasse und einem Parkplatz wird neben der Martin-Luther-Kirche in Linz zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne **Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Tel. 0664-13 13 948, und Pfarrer Mag. Josef Prinz 0699-188 77 470.**

Bewerbungen sind bis 10. Mai 2006 an die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz, zu richten.

E-Mail: Roland.Juranek@csc.com

117. Zl. Gd 209; 576/2006 vom 16. Feber 2006

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Leoben

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle Leoben ist seit 1. März vakant und soll mit 1. September d. J. wieder besetzt werden.

Beschreibung: Die Pfarrgemeinde umfasst die Stadt Leoben sowie die umliegenden Orte Niklasdorf und Proleb, St. Stefan, St. Michael und Kraubath. Derzeit gehören zirka 2100 Evangelische zu dieser Pfarrgemeinde.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Aufgaben: Die Abhaltung der Gottesdienste in Leoben, einmal im Monat in einer Außenstelle, sowie Gottesdienste in den Altenheimen und im LKH gemeinsam mit den drei Lektorinnen.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden, die an einer der AHS oder BHS zu halten sind.

Neben den Amtshandlungen, dem Konfirmandenunterricht und der Führung der Amtsgeschäfte erwartet die Gemeinde ein Interesse am Gemeindeaufbau, insbesondere die Bereitschaft zu Kontakten mit jungen Familien, aber auch zu Besuchen bei älteren Menschen. Dafür steht ein Team von Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Die Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen für die unterschiedlichen Aufgaben sind ebenfalls ein großes Anliegen.

Erwartet wird die Weiterführung der bisherigen Aktivitäten im Bereich von Erwachsenenbildung, Veranstaltungen, Konzerten, der Kontakte zur Stadtgemeinde Leoben und die Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Im Büro steht eine sehr engagierte und erfahrene Sekretärin zur Seite, die für die KB-Vorschreibungen und die Buchhaltung zuständig ist.

Wünsche

Wir suchen eine/n dynamische/n, kreative/n und aufgeschlossene/n Pfarrer/in. Da in Leoben eine zweite halbe Pfarrstelle mit eventueller Beschäftigung im Religionsunterricht existiert, die nicht besetzt ist, ist die Stelle auch für ein Theologenehepaar sehr gut geeignet. Wir erhoffen Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Mitarbeiter/innen.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung werden den Pfarrer/die Pfarrerin in allen Aufgaben nach Kräften unterstützen.

Räumlichkeiten

Das Ensemble Kirche, Gemeindezentrum und Pfarrhaus ist in einem sehr guten baulichen Zustand und liegt ganz zentral in der Nähe des Hauptbahnhofs, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Montanuniversität. Zur Verfügung stehen neben einem Gemeindesaal, ein Jugendraum im Keller und ein kleinerer Raum für Gruppenarbeit sowie ein eigenes großes Arbeitszimmer neben dem Büro der Pfarrgemeinde.

Die Dienstwohnung im 1. Stock des Pfarrhauses ist 155 m² groß und umfasst fünf Zimmer, eine Wohnküche, zwei Balkone und sämtliche Nebenräume.

Bewerbungen erbitten wir bis 15. Mai an das Presbyterium der Pfarrgemeinde:

Jahnstraße 1, 8700 Leoben, Tel. (03842) 420 01, E-Mail: evang.leoben@teling.at

Für Rückfragen stehen der Kurator Horst Sigbald Walter, Tel. 0664-184 30 55, und Dr. Alfred Moser, Tel. (03842) 448 14, zur Verfügung.

118. Zl. Gd 198; 794/2006 vom 3. März 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld zur Besetzung zum 1. September 2006 durch Wahl ausgeschrieben.

Die obersteirische Eisenbahnerstadt Knittelfeld ist eine Bezirksstadt mit zirka 13.000 Einwohnern. Der Bereich der Pfarrgemeinde umfasst das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld sowie Teile der Bezirkshauptmannschaft Judenburg (Zeltweg, Weißkirchen und Obdach). Die Pfarrgemeinde hat derzeit zirka 1400 Mitglieder.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Knittelfeld und jeden 1. und 3. Sonntag in Zeltweg zu halten. Es stehen zur Unterstützung eine Organistin und vier Lektoren zur Verfügung, wobei zwei Lektoren auch die Berechtigung zur Sakramentsverwaltung besitzen.

Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden ist am BG/BRG Knittelfeld sowie, falls erforderlich, an der Bundeshandelschule Knittelfeld und dem Polytechnischen Lehrgang zu halten. Der Unterricht am Abteigymnasium Seckau und der HTL Zeltweg wird derzeit von anderen Lehrkräften gehalten. Den Unterricht an den Pflichtschulen erteilen zwei Religionslehrer.

Der Konfirmandenunterricht bei durchschnittlich zehn Konfirmanden pro Jahrgang, wird vom Pfarrer/von der Pfarrerin erteilt.

Für die Büroarbeiten im Pfarramt steht halbtags eine Sekretärin zur Verfügung. Um die Einhebung des Kirchenbeitrages kümmert sich eine vom Presbyterium eingesetzte Kommission. Für Sauberkeit im Bereich der Kirchen und der Gemeinderäume sorgt einmal pro Woche eine Reinigungskraft.

Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter gibt es in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Frauenarbeit, Seniorenarbeit, Chor, Krankenhauseseelsorge sowie Besuchsdienste in Alten- und Pflegeheimen. So bestehen zur Zeit folgende Kreise: Mutter-Kind-Kreis, Kinderkreis, Jugendkreis, Frauenkreis in Knittelfeld und Zeltweg, Gemeindefreizeit, Männerkreis, Bibelkreis und Chor. Der Pfarrer/Die Pfarrerin sollte nicht nur die Mitarbeiter betreuen, sondern

ggf., je nach eigenen Interessen und Begabungen, selbst aktiv mitarbeiten.

Um den Kontakt zu Gemeindegliedern zu finden, die nicht oder nur selten den Gottesdienst besuchen, erwarten wir die Durchführung von Haus-, Kranken- und Geburtstagsbesuchen.

Es bestehen gute Kontakte zur r.-k. Pfarrgemeinde, die erhalten und ausgebaut werden sollten.

Für die Erstellung des vierteljährlich erscheinenden Gemeindebriefes besteht ein Redaktionsteam, dessen Leitung dem Pfarrer/der Pfarrerin obliegt.

Die Gemeinde hat engagierte Presbyter und Gemeindevertreter, die den Pfarrer/die Pfarrerin in vielen Bereichen tatkräftig unterstützen.

Wir erwarten von unserem künftigen Pfarrer/der Pfarrerin die Fähigkeit, Bewährtes beizubehalten und die Offenheit und Kreativität, Neues zu wagen, Mitarbeiter zu betreuen und zu motivieren, Gemeindeglieder seelsorgerlich zu begleiten und dem Gemeindeaufbau neue Impulse zu geben.

Dem Pfarrer/Der Pfarrerin steht eine schöne Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses, im Ausmaß von zirka 92 m², zur Verfügung (drei Zimmer, Balkon, Küche, Bad, WC sowie bei Bedarf weitere drei Zimmer im zweiten Stock). Das Pfarrhaus steht in einem schönen großen Pfarrgarten.

Nähere Informationen sind zu erhalten über:

Pfarrer Klaus Gerstenberg, Tel. (03512) 448 67, E-Mail: klausgerstenberg@yahoo.de

Kurator Armin Mohrenz, Tel. 0664-1312143.

Wir freuen uns © über Ihre Bewerbung, die wir bis zum 31. Mai 2006 an das Pfarramt, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, erbitten. E-Mail: evangelischinkf@yahoo.de

Homepage: www.evang-kf.at.tf

119. Zl. Gd 155; 804/2006 vom 6. März 2006

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. wird hiemit zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist seit dem Jahr 2000 selbstständig und verfügt nach erfolgter Evaluierung über eine 50%-Teilpfarrstelle. Sie hat 450 Gemeindeglieder und umfasst im Wesentlichen den Gerichtsbezirk Gleisdorf, insgesamt 21 politische Gemeinden im südlichen Bezirk Weiz auf einem Gebiet von zirka 310 km². Die Entfernung nach Graz beträgt 25 km, es gibt auch ausgezeichnete Bahn- und Busverbindungen in die Landeshauptstadt. Zur Zeit werden in der Gleisdorfer Christuskirche 14-täglich Gottesdienste gefeiert und fallweise ein Gottesdienst in Markt Hartmannsdorf. Dazu kommt: einmal im Monat ein ökumenischer Gottesdienst in Sinabelkirchen. Für die geistliche Arbeit steht eine Lektorin mit Sakramentsberechtigung zur Verfügung, weiters befindet sich eine Lektorin in Ausbildung.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von drei Wochenstunden im BG/BRG Gleisdorf zu halten. Die für die Teilpfarrstelle erforderliche vierte RU-Wochenstunde ist mit dem Schulamt der Diözese zu vereinbaren. Für die

halbe Stelle mit voller Lehrverpflichtung sind zehn weitere Religionsunterrichtsstunden zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen stehen zwei sehr engagierte Religionslehrerinnen (auch Lektorinnen) zur Seite. Die Gemeinde und das Presbyterium bieten ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine gute und tatkräftige Zusammenarbeit an. Erwünscht werden Verständnis für die Probleme der in der Oststeiermark extremen Diaspora und die Bereitschaft das ökumenische Klima in Gleisdorf zu fördern.

Die ungefähr 83 m² große Dienstwohnung liegt im Obergeschoss des Pfarrhauses, das im Jahr 2001 renoviert wurde. Im Erdgeschoss und im Keller des Hauses, das in einem großen Pfarrgarten steht, befindet sich das Pfarrzentrum mit je zwei Büro- und Veranstaltungsräumen.

Bewerbungen werden bis 31. Mai 2006 erbeten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, Tel. (03112) 2248. Die E-Mail-Adresse der Pfarrgemeinde lautet: evang.gleisdorf@utanet.at. Für Auskünfte steht Kurator Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 2248, gerne zur Verfügung.

120. Zl. Gd 274; 815/2006 vom 6. März 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Wer wir sind:

„Gottes Wort ist vollkommen, es erfrischt unsere Seele!“

Am 9. Juni 1782 — im ersten evangelischen Gottesdienst im Lande ob der Enns — hat der spätere Superintendent Johann Christian Thielisch über dieses Wort aus Psalm 19 gepredigt.

Nach 224 Jahren Gemeindeleben hat sich in Scharten vieles in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1124 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

Wo wir sind:

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich in einer der schönsten Obstbaugebieten Oberösterreichs im geografischen Dreieck Marchtrenk — Eferding — Wels.

Unser Anliegen:

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, gewordene, gute Traditionen zu bewahren und gleichzeitig neue Wege zu gehen, um Menschen den Glauben an Jesus Christus und seine Kirche lieb zu machen.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen. Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten.

Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels zu gestalten. Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Gottesdienstformen für die unterschiedlichen Gemeindeglieder, Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hausbesuche und persönliche Seelsorge, wobei auf die Begabung und persönlichen Schwerpunkte Rücksicht genommen wird.

Was wir dazu beitragen:

An der Seite dieser Seelsorgerin/dieses Seelsorgers würde eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevvertretung stehen und ein im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium. Dazu haben wir einen Lektor und eine Sekretärin für den Kirchenbeitrag und die Verwaltungsaufgaben im Büro.

Eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Krabbelstube, Kindergottesdienst, Jungeschar, Jugend, Familie, Frauenrunde, Bibelrunde, Seniorenrunde, Kirchenchor, Abendgottesdienst . . .

Seit Herbst 2004 haben wir auch eine Gemeindepädagogin. Sie hält die Religionsstunden im Pflichtschulbereich (es befinden sich Volksschulen in Scharten, Holzhausen und Buchkirchen; eine Hauptschule in Buchkirchen) und begleitet, neben den ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die Kinderarbeit der Pfarrgemeinde.

Was wir darüber hinaus bieten:

Eine 138 m² große sehr geräumige Dienstwohnung, einen „fruchtbaren“ Pfarrgarten, einen Sport- und Kinderspielplatz, eine Garage und einen großen Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten wird zur Besetzung per 1. September 2006 ausgeschrieben. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an unser Presbyterium, Kurator Rudolf Roitner, Tel. (07272) 5491, Handy 0664-270 50 67, oder an das Pfarramt, Tel. (07272) 5202; scharten@evang.at

Wir bitten um Ihre Bewerbung bis zum 30. April 2006.

121. Zl. Gd 178; 819/2006 vom 7. März 2006

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg schreibt ihre 50%-Gemeinde-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2006 durch Wahl aus. Als Ergänzung kommen verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten in Frage, wie z. B. Religionsunterricht im Nahbereich von zirka 50 km bzw. ab dem Schuljahr 2006/07 im Bezirk Hartberg selbst.

Wir suchen einen Hirten/eine Hirtin!

Warum wählen wir diese Anrede? Ganz einfach, weil genau das unsere größte Not und Lücke der Gemeinde ist. Wir suchen nach einem/r Hirten/in der Gemeinde, welche/r die Gemeindeglieder sammelt. Sammelt nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen, sondern sie auch zu Hause besucht. Wir verfügen über Mitarbeiter/innen für verschiedene Bereiche; was aber fehlt, ist eine zentrale Ansprechstelle und jemand, der zu den Gemeindegliedern geht.

Sind Sie darüber erstaunt?

Wir denken nicht, ist dies doch die ursprüngliche Arbeit eines/r Pfarrers/in. So suchen wir also nach einem/r Pionier/in, der/die bereit ist, sich aufzumachen, um Gottes Gemeinde zu bauen.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde mit ungefähr 500 Evangelischen im Bezirk Hartberg, gelegen im oststeirischen Hügelland. Neben den Pflichtschulen gibt es vier zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, HLW und BAKiPäd.), drei

mittlere Schulen (zwei Handelsschulen und eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe) sowie eine Berufsschule. Die Teilpfarrstelle beinhaltet Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden.

Wir haben

- ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage;
- ein aktives Presbyterium und drei Lektoren, die aktiv am Gemeindeleben mitarbeiten.
- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.

Bewerbungen sind bis 30. April 2006 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, herzlichst willkommen!

122. Zl. Gd 272; 826/2006 vom 7. März 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan wird zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

St. Veit an der Glan ist eine Bezirksstadt mit zirka 13.000 Einwohnern, liegt 20 km von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt mit guten Verkehrsverbindungen dorthin.

Alle Schultypen sind vorhanden.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka $\frac{1}{3}$ des Bezirkes St. Veit an der Glan mit zirka 1770 Evangelischen. Es gibt eine Kirche in St. Veit an der Glan mit angeschlossenem Pfarrhaus, zentral gelegen, eine Kirche in der kleinen Toleranz-Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg, und eine Predigtstation Klein St. Paul (Gottesdienst im Kulturhaus).

Die Gemeinde bietet von Herkunft und Glaubensstradition eine bunte Vielfalt.

Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche St. Veit/Glan, außer am 3. Sonntag, da findet der Gottesdienst in Eggen am Kraigerberg statt. In Eggen sind auch noch an den 2. Feiertagen Gottesdienste zu halten. In Klein St. Paul ist einmal monatlich Gottesdienst (am 4. Sonntag im Monat bzw. an den Festtagen — anschließend an St. Veit — im Juli, August entfällt er).

Religionsunterricht ist an drei höheren Schulen (BG/BRG St. Veit/BG Tanzenberg/HLW St. Veit) zu erteilen bei einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden.

Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von zwei Religionslehrerinnen ganz abgedeckt, ebenso die Kinder- und Frauenarbeit (Kindergottesdienst 1x im Monat, Kinderkreis, Frauenkreis).

Zu betreten ist auch noch das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, das Bezirksaltersheim in St. Veit und das AIS Pflegeheim in St. Veit-Glandorf.

Die ökumenischen Kontakte sind gut. Einmal im Monat ist auch altkatholischer Gottesdienst in der Christuskirche.

Wir erwarten uns neben allen Aufgaben, die in der Gemeinde anfallen, seelsorgerische Betreuung, Jugend-

arbeit, religiöse Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, Motivation von Mitarbeitern.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine 105 m² große Wohnung im Erdgeschoss des Pfarrhauses zur Verfügung (die nach Absprache mit dem neuen Pfarrer/der neuen Pfarrerin renoviert wird), ein großer Garten und genügend Kellerräume.

Im 1. Stock befinden sich eine Küsterwohnung (zurzeit leider nicht besetzt) und ein Gästezimmer mit Bad/WC).

Diensträume: eine große Kanzlei und der Gemeindesaal.

Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Ölheizung).

Ihre Bewerbung senden Sie bis 10. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Inge Haider, Tel. 0676-843611222,

und Pfarrer Heinz Sauer, Tel. (04212) 2232 (Pfarramt) — Tel. (04212) 308 58 (privat).

123. Zl. Gd 347; 864/2006 vom 8. März 2006

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiemit per 1. September 2006 ausgeschrieben.

Die Aufgaben des künftigen Pfarrers/der künftigen Pfarrerin sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Zu ihnen gehören im Besonderen:

Seelsorge, Amtshandlungen, Religionsunterricht (acht Wochenstunden), Mitarbeit in Presbyterium und Gemeindevertretung, Familienkreis, Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Familiengottesdienste bzw. Gottesdienste, Besuchsdienst, Ökumene.

Eine Dienstwohnung steht ab Dienstantritt zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Mag. Dr. Hans Volker Kieweler, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, unter der Telefonnummer 0699-1 88 77 032 bzw. (01) 894 61 30 gerne zur Verfügung.

124. Zl. Gd 321; 908/2006 vom 10. März 2006

Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels schreibt hiermit ihre dritte Gemeindepfarrstelle zur Nachbesetzung per 1. September 2006 mit Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden aus.

Wir sind mit 4228 Pfarrgemeindegliedern die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern. Wir sind eine Toleranzgemeinde

mit einem bäuerlich-traditionellen Umfeld (Wels-Land) und Schulstadt mit allen Schultypen.

Wir suchen eine offene, engagierte und kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten und kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindesprengels mit zirka 1500 Seelen im Osten und Süden der Stadt, Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde. Selbstständiges Arbeiten und Setzen von Akzenten, Augenmaß und integrative Fähigkeiten sind uns wichtig.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche in Wels und in den Predigtstellen Gunkirchen und Lichtenegg, ebenso in vier Seniorenheimen dem Klinikum Wels und in der Justizanstalt Wels.

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich beschäftigten beiden PfarrerInnen und den beiden JugendreferentInnen auch eine Vielzahl von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Wir freuen uns über eine Bewerberin/einen Bewerber mit Sensibilität für das breite Spektrum der Pfarrgemeinde in geistlicher, theologischer und sozialer Hinsicht.

Eine Dienstwohnung mit zirka 145 m² Fläche in unmittelbarer Nähe zu Pfarramt und Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler, Pfarrer Mag. Bernhard Petersen und Kurator Mag. Gerhard Posch, Tel. (07242) 475 84.

125. Zl. Gd 192; 958/2006 vom 15. März 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg ist ab 1. Oktober 2006 die Pfarrstelle vakant und wird neu ausgeschrieben. Sie wird durch das Presbyterium besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 1655 Gemeindeglieder. In Kapfenberg befinden sich das Pfarrhaus mit Wohnung (149 m²) und Kanzlei, eine renovierte Kirche und ein kleines Jugendheim. In Thörl-Palbersdorf steht eine schmucke, kleine Kirche, in Turnau ein evangelischer Friedhof mit Kapelle. Weitere Predigtstationen gibt es in Schirmitzbühel und St. Marein.

Die Stadt Kapfenberg liegt verkehrstechnisch günstig im Mürztal, organisch zusammengewachsen mit Bruck an der Mur. Die Stadt ist immer noch eine Industriegemeinde (Hauptstandort der Böhler-Uddeholm AG), aber mit sehr guter Wohnqualität. Kapfenberg ist führend mit Sporteinrichtungen, die von unseren österreichischen Schi-Damen und großen Fußball-Mannschaften als Trainingslager genutzt werden. In Kapfenberg gibt es neben allen Grundschulen und Gymnasium eine HTBL und FH, in Bruck HAK und HAS. Graz ist leicht erreichbar.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung (wenn möglich) und wünscht sich:

Seelsorgerliche und kommunikative Begabung für Leitungsaufgaben. Freude am Gottesdienst und der Verkündigung. Offenheit und sich verantwortlich fühlen für Menschen der Gemeinde, ihre Nöte und Freuden. Erarbeitung und Entwicklung von Perspektiven für die Gemeinde im Team mit den motivierten Mitarbeitern der Pfarrgemeinde. Bei uns gibt es: Gospelgruppe, Kinder- und Frauenarbeit, Gruppe für depressive Menschen. Zwei Lektorinnen, zwei Religionslehrerinnen und eine neue Gemeindevertretung erwarten Sie.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2006 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg. Auskünfte erteilen gerne Kurator Ing. Rudolf Kötritsch, Tel. 0664-332 68 45), sowie das Sekretariat, Frau Hermine Fürstl, Tel. (03862) 220 27, und Herr Pfarrer Mag. Meinhard Beermann.

126. Zl. Gd 339; 1036/2006 vom 20. März 2006

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n und kommunikative/n Pfarrer/in!

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt (Am Tabor 5, 1020 Wien) ist mit 1. September 2006 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

- ⊗ eine zentrumsnahe Großstadtgemeinde mit zirka 4100 Gemeindegliedern, die den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk umfasst.
- ⊗ eine aufgeschlossene Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Presbyterium, Gemeindevertretung) und einem engagierten, selbstständig arbeitenden Team ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen das Eingebundensein im Team wichtig ist.
- ⊗ eine Gemeinde mit einer weiteren, zum 1. September 2006 ebenfalls neu zu besetzenden Pfarrstelle, einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung und einer engagierten Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden).

Wir erwarten

- ⊗ eine/n Pfarrer/in mit viel Engagement, Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.
- ⊗ Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an allen Sonn- und Feiertagen in der Verklärungskirche Am Tabor, und einmal monatlich einen Abendgottesdienst in der Predigtstelle im Pfarrhaus der röm.-kath. Pfarre „Zum göttlichen Erlöser“, (Burghardtgasse, 1200 Wien) in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen.
- ⊗ Religionsunterricht im Pflichtstundenmaß von acht Stunden an AHS und/oder BHS.
- ⊗ teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.

- ⊗ guten, freundlichen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ⊗ die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise und Aktivitäten.
- ⊗ Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- ⊗ Fortführung der guten ökumenischen Kontakte.
- ⊗ Schwerpunktsetzungen im 2. Bezirk (in Abstimmung mit der/dem weitere/n Pfarrer/in), darunter Hausbesuche, Besuche im Krankenhaus und Pensionistenheimen, Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit, mit den Einrichtungen im Stadtteil bzw. Grätzl.
- ⊗ Initiativen zur stärkeren Einbindung der Gemeindeglieder im Alter von 25 bis 40 Jahren.

Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenverteilung sind beabsichtigt, werden durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

Wir bieten

- ⊗ eine der beiden Dienstwohnungen im Pfarrhaus (115 bzw. 125 Quadratmeter) im ersten Stock des Pfarrhauses.
- ⊗ einen Garten zur Mitbenützung.
- ⊗ einen Autoabstellplatz im Hof.
- ⊗ Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Arbeitszimmer, Räume für Gemeindeaktivitäten und eine vermietete kleine Wohnung.
- ⊗ Im Keller gibt es einen weiteren Veranstaltungsraum.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten, diese bis 8. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Mag. Rainer Gottas, Tel. 0699-18877715,
Kuratorin Gerlinde Barton, Tel. (01) 332 60 03.

127. Zl. Gd 339; 1044/2006 vom 20. März 2006

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt sucht eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n und kommunikative/n Pfarrer/in!

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt (Am Tabor 5, 1020 Wien) ist mit 1. September 2006 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

- ⊗ eine zentrumsnahe Großstadtgemeinde mit zirka 4100 Gemeindegliedern, die den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk umfasst.
- ⊗ eine aufgeschlossene Gemeinde mit verantwortungsbewussten Gremien (Presbyterium, Gemeindevertretung) und einem engagierten, selbstständig arbeitenden

den Team ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen das Eingebundensein im Team wichtig ist.

- ⊗ eine Gemeinde mit einer zum 1. September 2006 ebenfalls neu zu besetzenden mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle, einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung und einer engagierten Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden).

Wir erwarten

- ⊗ eine/n Pfarrer/in mit viel Engagement, Freude an ihrer/seiner Arbeit und Ideen.
- ⊗ Gottesdienste in vielfältiger und offener Form an allen Sonn- und Feiertagen in der Verklärungskirche Am Tabor, und einmal monatlich einen Abendgottesdienst in der Predigtstelle im Pfarrhaus der röm.-kath. Pfarre „Zum göttlichen Erlöser“, (Burghardtgasse, 1200 Wien) in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen.
- ⊗ Religionsunterricht im Pflichtstundenausmaß von acht Stunden an AHS und/oder BHS.
- ⊗ teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen.
- ⊗ guten, freundlichen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ⊗ die Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise und Aktivitäten.
- ⊗ Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- ⊗ Fortführung der guten ökumenischen Kontakte.
- ⊗ Schwerpunktsetzungen im 20. Bezirk (in Abstimmung mit der/dem amtsführenden Pfarrer/in), darunter Hausbesuche, Besuche im Krankenhaus und Pensionistenheimen, Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit, mit den Einrichtungen im Stadtteil bzw. Grätzl.
- ⊗ Initiativen zur stärkeren Einbindung der Gemeindeglieder im Alter von 25 bis 40 Jahren.

Schwerpunktsetzungen bei der Aufgabenverteilung sind beabsichtigt, werden durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgen im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

Wir bieten

- ⊗ eine der beiden Dienstwohnungen im Pfarrhaus (115 bzw. 125 Quadratmeter) im ersten Stock des Pfarrhauses.
- ⊗ einen Garten zur Mitbenützung.
- ⊗ einen Autoabstellplatz im Hof.
- ⊗ Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Arbeitszimmer, Räume für Gemeindeaktivitäten und eine vermietete kleine Wohnung.
- ⊗ Im Keller gibt es einen weiteren Veranstaltungsraum.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten, diese bis 8. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Mag. Rainer Gottas, Tel. 0699-18877715,
Kuratorin Gerlinde Barton, Tel. (01) 332 60 03.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

128. HB 01; 389/2006 vom 2. Feber 2006

Geschäftsordnung der Synode H. B. — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Geschäftsordnung der Synode H. B. (ABl. Nr. 186/1998, 146/1999, 257/2000 und 320/2000) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchlichen Verfahrensordnung und der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 1 Abs. 2: statt § 160 Abs. 2 Kirchenverfassung → Art. 78 Abs. 1 KV

§ 1 Abs. 2: statt § 162 Abs. 1 KV → Art. 73 Abs. 4 und 5 KV

§ 1 Abs. 3: statt § 162 Abs. 3 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 3 Abs. 7: statt § 163 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 3 Abs. 8: statt § 164 Abs. 1 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 3 Abs. 8: statt § 164 Abs. 2 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 4 Abs. 3: statt § 163 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 5 Abs. 1: statt § 160 Abs. 3 KV → Art. 73 Abs. 6 KV

§ 5 Abs. 2: statt § 160 Abs. 4 KV → Art. 73 Abs. 7 KV

§ 7 Abs. 1: statt § 161 KV → Art. 74 Abs. 1 KV und Art. 79 Abs. 1 KV

§ 8 Abs. 1: statt § 164 Abs. 1 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 8 a Abs. 2: statt § 6 Abs. 1 KVO → § 7 Abs. 1 KVO

§ 10 Abs. 1: statt § 10 Abs. 11 KVO → § 11 Abs. 11 KVO

§ 10 Abs. 2: statt § 11 Abs. 1 bis 3 KVO → § 12 Abs. 1 bis 3 KVO

§ 10 Abs. 3: statt § 161 Abs. 1 Z. 14 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 12 KV

§ 11: statt § 11 Abs. 6 und 7 KVO → § 12 Abs. 6 und 7 KVO

§ 12 Abs. 1: statt § 169 Abs. 2 KV → Art. 83 Abs. 1 KV

§ 12 Abs. 2: statt § 169 Abs. 5 KV → Art. 80 Abs. 3 KV

§ 12 Abs. 3: statt § 169 Abs. 5 KV → Art. 80 Abs. 3 KV

§ 13 Abs. 1: statt § 168 Abs. 1 und 2 KV → Art. 84 Abs. 1 bis 3 KV

§ 13 Abs. 3: statt § 161 Abs. 1 Z. 5 und 7 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 3 und 7 KV

§ 13 Abs. 4: statt § 161 Abs. 1 Z. 6 und § 190 a Abs. 2 Z. 20 KV → Art. 74 Abs. 1 Z. 6 KV und Art. 98 Abs. 3 Z. 3 KV

§ 13 Abs. 5: statt § 161 Abs. 1 Z. 12 und des § 190 a Abs. 2 Z. 7, 7 a, 8 und 9 KV und § 28 KBO → Art. 74 Abs. 1 Z. 9 KV und des Art. 98 Abs. 3 Z. 9 a, 10, 13 und 16 KV und § 25 a KbFaO

§ 13 Abs. 6: statt §§ 168 und 201 → Art. 84 KV und Art. 113 KV

§ 16 Abs. 1: statt § 166 Abs. 1 KV → Art. 75 Abs. 1 KV

§ 16 Abs. 2: § 166 Abs. 2 KV → Verweis wird eliminiert!

§ 16 Abs. 2: statt § 166 Abs. 3 Z. 1 KV bzw. § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8 KV → Art. 99 Abs. 2 KV bzw. Art. 74 Abs. 1 Z. 3, 6 und 7 KV

§ 20 Abs. 5: statt § 10 Abs. 7 KVO → § 11 Abs. 7 KVO

Motivenberichte

Ordnung des geistlichen Amtes — Amtswegige Ergänzung

Im Motivenbericht zu Punkt 4. hieß es damals:

„Das Begehren schließlich, dass bei Ausschreibung der Stellen von nebenamtlichen HochschulpfarrerInnen in die Ausschreibung der Gemeindepfarrstelle die Tätigkeit in der EHG aufzunehmen ist, konnte legislativ nicht in der lex specialis berücksichtigt werden, auch weil diese Regelung sinnvoller Weise auch für andere Nebenämter ident anzuwenden ist. Daher wurde der Weg einer Ergänzung des § 117 KV gewählt, der durch die Totalredaktion so wie die anderen Besetzungsregeln in die OdgA übergeführt werden soll.“

Nach der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) und der damit verbundenen Änderungen in der Ordnung des geistlichen Amtes (ABl. Nr. 138/2005) werden nun in § 32 OdgA die Bestimmungen betreffend übergemeindliche Stellen zusammengefasst. Daher bietet es sich an, die Bestimmung hinsichtlich der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich als Abs. 4 hier anzufügen.

Superintendentialgemeindeordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten

I. In mehreren §§ der KV wird auf eine Superintendentialgemeindeordnung bzw. auf SuperintendentenstellvertreterInnen (Senioren) Bezug genommen. Es sind dies folgende Bestimmungen:

A. Superintendentialgemeindeordnung

1. Lt. § 138 Z. 7 KV gehört es zu den Aufgaben der Superintendentialversammlung, eine Superintendentialgemeindeordnung zu beschließen.

2. Lt. § 140 Abs. 1 KV kann in der Superintendentialgemeindeordnung der Vorsitz in der Superintendentialversammlung anders geregelt werden.

3. Lt. § 137 Abs. 2 KV kann durch die Superintendentialgemeindeordnung die Anzahl der Mitglieder der Superintendentialversammlung in bestimmtem Umfang erhöht werden.

4. Lt. § 158 Abs. 1 KV wird durch die Superintendentialgemeindeordnung der Wirkungskreis der Senioren geregelt.

B. Superintendentenstellvertreter (Senioren)

1. Lt. § 138 Z. 9 KV gehört es zu den Aufgaben der Superintendentialversammlung, die Senioren zu wählen.

2. Lt. § 144 Abs. 1 Z. 4 KV sind zwei Senioren zu wählen.

3. Lt. § 144 Abs. 1 Z. 5 KV ist ein dritter Senior dann zu wählen, wenn hierfür die Zustimmung des Synodalausschusses vorliegt (jeweils für eine Funktionsperiode).

II. Auf Grund dieser KV-Bestimmungen wurde vom Superintendentialausschuss der Entwurf einer Superintendentialgemeindeordnung, auch unter Heranziehung von in anderen Diözesen bereits bestehenden Superintendentialgemeindeordnungen, zu der auch die Stellungnahmen der Pfarrgemeinden eingeholt wurden, erstellt. In diesem Entwurf sind einerseits Regelungen der KV wiedergegeben und andererseits verschiedene Regelungen für den Bereich der Diözese Kärnten vorgesehen. Dies sind vor allem:

- a) Da die Bezeichnung der Superintendenz gesetzlich festgelegt ist (BGBl. 242/1961), kann es nicht heißen „Superintendentialgemeindeordnung für die Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol“.
- b) in § 2 weitere zu wählende Mitglieder der Superintendentialversammlung:
 - geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in Hinkunft einmal eine Teilzeitstelle, die nicht mit der Leitung eines Pfarramtes verbunden ist, inne haben werden,

- die FachinspektorInnen für den evangelischen Religionsunterricht,
 - ein zweiter Vertreter/eine zweite Vertreterin der Diakonie im Hinblick darauf, dass in Kärnten zwei diakonische Anstalten (Waiern und Treffen) bestehen,
 - sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin der Evang. Frauenarbeit und der Evang. Jugend.
- c) in § 4 wurde eine Entlastungsmöglichkeit des Superintendenten von der Vorsitzführung für einzelne Tagesordnungspunkte vorgesehen.
 - d) in §§ 5 bis 7 die Möglichkeit der Gliederung in drei Regionen, für die jeweils ein Senior/eine Seniorin zur Unterstützung des Superintendenten/der Superintendentin vorgesehen ist. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt, wird aber nunmehr festgeschrieben.
Sollte einmal die Wahl eines 3. Seniors nicht bewilligt werden, so müsste die Aufteilung der Gemeinden eben nur auf 2 Regionen erfolgen.
 - e) in §§ 8 bis 9 die Errichtung des Schulamtes, das ebenfalls bereits besteht.
 - f) in § 10 die Angabe jener Aufgabengebiete, für die Diözesanbeauftragte bestellt werden sollen. Auch dies ist bisher in vielen Fällen schon ohne schriftliche Festlegung erfolgt.
 - g) in § 13 Abs. 2 b die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Superintendentialausschusses, die von der Superintendentialversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Theodor HOCHHAUSER

geboren am 15. September 1912 in Wald am Schoberpass, am Sonntag, dem 5. März 2006, im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Mag. Theodor Hochhauser findet sich im Amtsblatt 1980 auf Seite 93 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 210; 828/2006 vom 7. März 2006.)

Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit

Familiennamen:	Vorname:	Geburtsname:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:	
Derzeitiger Hauptwohnsitz:	seit:	Zuständige Pfarrgemeinde:
Bisheriger Hauptwohnsitz/Wohnadresse:	Gewählte Pfarrgemeinde:	

Ich stelle hiermit den

Antrag

der Pfarrgemeinde *meiner Wahl/meines bisherigen Hauptwohnsitzes*^{*)} mit allen Rechten und Pflichten anzugehören und begründe dies wie folgt:

Dieser Antrag gilt auch für:		
Name:	Geburtsdatum:	Hier sind im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Ehepartner und Minderjährige anzuführen, für die dieser Antrag auch gelten soll.

Datum: Unterschrift:

Stellungnahme der Pfarrgemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes: Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung:	Stellungnahme <i>der gewählten Pfarrgemeinde/der Pfarrgemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes</i> ^{*)} : Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung:
Datum PfarrerIn KuratorIn	Datum PfarrerIn KuratorIn

ACHTUNG: Nach Stellungnahme beider Presbyterien ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular zur Genehmigung an den Superintendentialausschuss (bei Pfarrgemeinden gleicher Superintendenz) bzw. an den Oberkirchenrat A. B. (bei Pfarrgemeinden verschiedener Superintendenzen) weiterzuleiten.

*) Nicht Zutreffendes streichen

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 2. Mai 2006

4. Stück

129. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Verfügung mit einstweiliger Geltung
130. Kollektenaufwurf zum Sonntag Kantate, 14. Mai 2006, für Kirchenmusik
131. Diakoniepreis 2006 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
132. Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 25-%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Leoben
133. Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Wien
134. Ordination von Dipl. Soz. Päd. Hartwig Boek
135. Mindestgehälter-Verordnung 2006
136. Seelenstandsbericht 2005
137. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
138. Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
139. Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
140. Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
141. Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
142. Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
143. Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
144. Evangelische Superintendenz A. B. Wien: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
145. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen und Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen
146. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein
147. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
148. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
149. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
150. Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zu 50% zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
151. Bestellung von Dipl. Soz. Päd. Hartwig Boek zum Pfarrhelfer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
152. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau
153. Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B.
154. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Amtswegige Berichtigung
155. Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. — Amtswegige Berichtigung

Kirchliche Mitteilung

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die

SYNODEN A. B. und H. B. sowie die GENERALSYNODE

am 11. Mai 2006, um 20.00 Uhr

in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Heßstraße 20, 3100 St. Pölten

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

129. Zl. G 14; 1207/2006 vom 4. April 2006

Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,

§ 69 Abs. 3 OdgA wird wie folgt geändert (Änderung durchgestrichen):

§ 69 (3): Ein ~~weiblicher~~ geistlicher Amtsträger kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren ohne Wartestandsbezüge in den Wartestand versetzt werden, wenn er mit seinem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei Kindern oder adoptierten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und die Kinder auch tatsächlich betreut. Karenzzeiträume nach dem staatlichen Recht sind in diese Zeiträume einzurechnen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

130. Zl. KOL 26; 1362/2006 vom 18. April 2006

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 14. Mai 2006, für Kirchenmusik

Singt dem Herrn ein neues Lied! (*Psalms 98, 1*)

- Alte und neue Gesänge — allein oder im Chor,
- Musik mit Stimme oder Instrumenten hervorgebracht,
- Vertrautes oder auch neue Erfahrungen mit Musik in unseren Kirchen und Gemeinden,
- Konzerte, Musik in Gottesdiensten, Gruppen und Kreisen,

all das trägt in vielfältiger, manchmal vielstimmiger Weise zur Verkündigung und zum Lob Gottes bei.

Viele vor allem ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch das Amt für Kirchenmusik und den Verband für evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) hierbei unterstützt.

Es gibt Aus- und Fortbildungskurse in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kirchenmusikern. Gemeinden und auch den kirchenmusikalisch Tätigen wird Beratung und praktische Hilfe — immer wieder auch materiell — angeboten.

Die Kollekte am Sonntag Kantate kommt zu gleichen Teilen dem Amt für Kirchenmusik und dem VEKÖ zu Gute. Dank sei den Gemeinden, die mit ihrer heutigen Gabe diese Arbeit ermöglichen und unterstützen.

(*Pfarrerin Mag^a. Lydia Burchhardt,
Referentin für Kirchenmusik*)

131. Zl. IM 09; 1148/2006 vom 28. März 2006

Diakonienpreis 2006 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- Einsicht in das Diakonische Engagement unserer Gemeinden und Institutionen vermitteln.
- Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.

- Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
- Das Jahresthema: Kinderfreundliche Kirche — Kirche mit Kindern berücksichtigen.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die Diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakonienpreis 2006 wird in der Höhe von € 10.000,— vergeben. Die öffentliche Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Generalsynode beim Reformationsempfang.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes,
 - e) die Beziehung zu den kirchlichen Strukturen vor Ort.
4. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
5. Der Antrag soll zehn Seiten samt Beilagen nicht überschreiten. Er muss eine klare Darstellung der bisherigen Realisierung sowie der zukünftigen Finanzierung enthalten.
6. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis 15. September 2006 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
7. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.

8. Die Entscheidungen der Jury müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

132. Zl. Ver 26; 1081/2006 vom 23. März 2006

Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 25%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Leoben

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Leoben wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdeHG) § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 laut Amtsblatt 5/2005, Zahl 85, zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Sie kann nur von einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber mit:

- Mut, Elan und Kreativität um die Hochschulseelsorge an der Montanuniversität Leoben neu zu etablieren,
- Offenheit im ökumenischen Dialog,
- seelsorgerlicher Kompetenz in der Begleitung junger Erwachsener,
- Freude am Feiern von regelmäßigen Gottesdiensten und am theologischen Diskurs.

Wir erwarten:

- Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF),
- Fähigkeit zur Führung eines Bürobetriebes,
- Mitarbeit in der EHG in Österreich.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf angemietet werden. 25% der Kosten werden von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich getragen.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Leitungsteam der EHG i. Ö. und dem OKR A. u. H. B.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2006 an das Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich, Martinstraße 25/15, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der EHG i. Ö. Pfarrer Mag. Manfred Golda, Tel. 0699-18877790, und Hochschulpfarrerin für Österreich Mag. Gerda Pfandl, Tel. 0699-18877860.

133. Zl. RU 06; 1258/2006 vom 5. April 2006

Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz Wien

Die Evangelisch Superintendentenz Wien schreibt die Stelle der Fachinspektorin/des Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schu-

len in Wien aus. Die Neubesetzung erfolgt mit 1. September 2006, da der bisherige Inhaber in den Ruhestand tritt.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht und die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.

Die Aufgabe der Fachinspektorin/des Fachinspektors im Rahmen der Schulaufsicht ist die ständige Beratung, Unterstützung und Begleitung der ReligionslehrerInnen in der Fachaufsicht, in Schulentwicklungsprozessen, im pädagogisch-administrativen Bereich, in der Qualitätssicherung und in der Fort- und Weiterbildung.

Für die ReligionslehrerInnen leistet sie/er die inhaltliche Betreuung in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen. Erforderlich ist auch die administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes und der ReligionslehrerInnen in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktionen und den zuständigen ReferentInnen des Stadtschulrates für Wien.

Der ständige Kontakt mit den LandesschulinspektorInnen und den anderen FachinspektorInnen in den pädagogischen Abteilungen für AHS und BMHS ist notwendig und für die eigene Arbeit hilfreich. Der Kontakt mit dem erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung und den röm.-katholischen FachinspektorInnen für AHS und BMHS ist sehr wichtig.

Ebenso ist sie/er auch AnsprechpartnerIn der Eltern.

Für die Fort- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen ist die Mitwirkung der Fachinspektorin/des Fachinspektors bei der Planung der Fortbildungsveranstaltungen des Evangelischen Religionspädagogischen Instituts und anderer Einrichtungen erforderlich.

Die Ordnung des Schulamtes regelt die Zusammenarbeit mit dem Superintendenten (Schulamtsleiter) und dem Fachinspektor für die Pflichtschulen. Der Amtssitz ist die Superintendentur in Wien.

Bestellt werden können besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder die zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen befähigt sind und über mehrjährige Erfahrung im Religionsunterricht verfügen sowie österreichische StaatsbürgerInnen sind.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Einvernehmen mit dem Superintendenten.

Bewerbungen sind bis zum 29. Mai 2006 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne:

Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. (01) 587 31 41, 0699-188 77 701, lein@evang.at

Fachinspektor HR OStR Prof. Mag. Werner Frank, Tel. (01) 587 31 43, (01) 710 99 85, w.frank@evang.at.

134. Zl. P 2256; 1121/2006 vom 27. März 2006

Ordination von Dipl. Soz. Päd. Hartwig Boek

Dipl. Soz. Päd. Hartwig Boek wurde am 19. März 2006 in der Evangelischen Kirche in Bad Bleiberg durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Pfarrer i. R. Bernd-Erich Hensch und Pfarrer Mag. Wilfried Schey ordiniert.

135. Zl. G 16; 1413/2006 vom 19. April 2006

Mindestgehälter-Verordnung 2006

Die Synodalausschüsse haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 30. März 2006 dem gemeinsamen Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. und der Mitarbeitergruppenvertretung zugestimmt, die SOLL-Gehälter, das sind die in den Gehaltstabellen der Mindestgehälter-Verordnung festgesetzten Gehaltsstufen aller Qualifikationsgruppen, um jeweils 3% anzuheben und die IST-Gehälter, das sind die zur Zeit tatsächlich bezahlten Gehälter, um jeweils 2,7% anzuheben.

Ab 1. Jänner 2006 lauten daher die gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0- 2	1	1.154,20
3- 4	2	1.165,45
5- 6	3	1.176,61
7- 8	4	1.187,77
9-10	5	1.198,83
11-12	6	1.210,27
13-14	7	1.221,43
15-16	8	1.232,68
17-18	9	1.243,74
19-20	10	1.255,18
21-22	11	1.266,25
23-24	12	1.277,59
25-26	13	1.288,66
27-28	14	1.299,81
29-30	15	1.311,06
31-32	16	1.322,32
33-34	17	1.333,57
35-36	18	1.344,82
37-38	19	1.355,98
39-40	20	1.367,23
41-42	21	1.378,39

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0- 2	1	1.198,83
3- 4	2	1.218,78
5- 6	3	1.238,64
7- 8	4	1.258,59
9-10	5	1.278,35
11-12	6	1.298,21
13-14	7	1.318,06
15-16	8	1.337,73
17-18	9	1.357,77
19-20	10	1.378,58
21-22	11	1.397,39
23-24	12	1.417,06
25-26	13	1.436,92

27-28	14	1.456,96
29-30	15	1.477,20
31-32	16	1.498,19
33-34	17	1.519,65
35-36	18	1.541,49
37-38	19	1.564,28
39-40	20	1.586,60
41-42	21	1.609,48

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz usw. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis zirka 2.500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0- 2	1	1.243,65
3- 4	2	1.269,27
5- 6	3	1.294,90
7- 8	4	1.320,33
9-10	5	1.345,86
11-12	6	1.371,39
13-14	7	1.397,01
15-16	8	1.422,64
17-18	9	1.448,07
19-20	10	1.473,89
21-22	11	1.501,12
23-24	12	1.529,01
25-26	13	1.557,66
27-28	14	1.586,60
29-30	15	1.615,81
31-32	16	1.645,12
33-34	17	1.674,72
35-36	18	1.704,31
37-38	19	1.733,72
39-40	20	1.763,22
41-42	21	1.792,72

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als zirka 2.500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0- 2	1	1.383,11
3- 4	2	1.412,80
5- 6	3	1.442,49
7- 8	4	1.472,47
9-10	5	1.504,24
11-12	6	1.536,58
13-14	7	1.570,52
15-16	8	1.604,18
17-18	9	1.651,93

			Jahr	Biennium	EURO
19–20	10	1.700,63	0– 2	1	1.674,13
21–22	11	1.764,45	3– 4	2	1.710,42
23–24	12	1.828,56	5– 6	3	1.746,71
25–26	13	1.892,48	7– 8	4	1.783,34
27–28	14	1.956,11	9–10	5	1.822,17
29–30	15	2.020,22	11–12	6	1.861,69
31–32	16	2.084,23	13–14	7	1.903,18
33–34	17	2.148,53	15–16	8	1.944,32
35–36	18	2.212,16	17–18	9	2.002,69
37–38	19	2.276,56	19–20	10	2.062,20
39–40	20	2.340,29	21–22	11	2.140,21
			23–24	12	2.218,56
			25–26	13	2.296,69
			27–28	14	2.374,46
			29–30	15	2.452,81
			31–32	16	2.531,05
			33–34	17	2.609,64
			35–36	18	2.687,41
			37–38	19	2.766,11
			39–40	20	2.844,01

Für die Qualifikationsgruppe V:

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz, bzw. die Gesamtgemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

136. Zl. A 24; 1117/2006 vom 27. März 2006

Seelenstandsbericht 2005

Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bad Tatzmannsdorf	425	—	—	—	4	3	1	1	23	25
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben)	1.608	—	6	—	22	20	9	20	11	11
Deutsch Jahrndorf	334	2	—	—	1	—	—	5	5	—
Deutsch Kaltenbrunn	640	—	2	3	6	4	3	9	—	2
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha	1.370	26	5	2	21	12	4	19	48	32
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling)	1.325	7	—	1	7	7	2	20	3	14
Gols (TG Tadtten, TG Neusiedl am See)	3.224	8	5	7	27	33	10	36	27	32
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf)	981	5	2	4	10	12	1	10	9	13
Holzschlag (TG Günseck)	499	1	1	—	4	—	1	4	4	—
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpeters- dorf, TG Tschurndorf, TG Sieg- graben)	1.415	—	1	1	19	20	3	20	—	13
Kukmirn (TG Güssing, TG Lim- bach, TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.449	4	—	4	9	20	2	22	5	22
Loipersbach	1.114	5	—	1	9	14	3	9	8	31
Lutzmannsburg	431	1	—	1	4	6	3	8	—	—
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau)	2.107	2	2	1	19	23	6	14	22	21
Mörbisch am See	1.575	1	—	—	18	11	6	21	4	5
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.274	2	—	2	11	12	1	10	5	9
Nickelsdorf	712	—	1	—	5	7	—	12	6	3

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Oberschützen (TG Aschau, TG Jor- mannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf)	1.745	3	—	1	7	19	6	25	26	19
Oberwart (TG Kemetten)	1.497	1	3	11	13	17	7	13	—	—
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibers- dorf, TG Wiesfleck)	2.680	27	1	6	27	33	8	29	9	18
Pötteldorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn)	1.662	9	5	10	12	16	5	24	34	15
Rechnitz (TG Markt Neuhodis)	783	—	—	1	9	4	1	7	1	4
Rust	845	4	8	—	12	5	8	9	2	7
Siget in der Wart (TG Jabing)	326	8	—	—	4	3	—	3	—	—
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining)	1.298	1	—	—	8	4	—	11	25	13
Stoob (TG Oberloisdorf)	906	—	1	5	4	9	2	15	16	8
Unterschützen	392	3	—	—	4	5	—	7	3	4
Weppersdorf	620	—	2	1	6	—	2	6	4	5
Zurndorf	1.027	2	—	1	8	15	2	9	8	5
	35.229	122	45	63	310	334	96	398	308	331

Superintendentz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Agoritschach-Arnoldstein	840	4	3	7	18	8	3	8	29	22
Althofen	686	11	3	1	6	8	1	6	12	12
Arriach	1.125	—	1	2	13	12	4	12	9	8
Bad Bleiberg	711	—	3	2	7	10	3	8	3	2
Dornbach	1.142	3	2	7	17	26	3	13	13	6
Eisentratten	823	1	1	3	7	11	3	7	5	10
Feffernitz	2.189	6	2	7	10	25	2	22	20	56
Feld am See	1.781	—	9	6	33	44	6	17	29	21
Ferndorf	928	—	—	1	8	10	4	11	5	13
Fresach (TG Puch)	1.993	—	1	6	9	36	2	17	17	21
Gnesau (TG Sirnitz)	880	—	1	2	12	7	5	7	20	29
Hermagor (TG Watschig)	1.432	8	6	7	13	24	1	12	5	17
Klagenfurt-Johanneskirche	4.369	19	10	24	53	52	21	53	17	65
Klagenfurt-Ost	2.863	9	9	28	21	32	11	32	72	135
Pörschach am Wörther See	1.028	7	1	3	6	16	4	12	27	36
Radenthein	1.562	3	5	11	8	14	1	19	9	9
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde-Treffen)	3.177	2	13	17	47	42	9	28	100	129
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.756	11	1	15	16	18	3	24	—	—
Spittal an der Drau	3.351	23	6	24	29	38	9	33	70	77
Trebesing	878	1	1	1	9	11	6	7	20	22
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.469	—	1	1	16	19	2	26	6	21
Tschöran	1.076	—	3	1	18	15	4	9	15	24
Unterhaus	1.715	2	5	8	17	18	4	25	20	27
Velden am Wörther See	1.256	4	—	22	11	8	1	16	23	98
Villach	5.154	20	22	52	53	50	18	53	220	255
Villach-Nord	1.770	2	3	25	18	25	4	23	73	121
Völkermarkt	760	7	5	3	8	12	—	12	14	7
Waiern	2.364	3	3	17	34	35	11	28	25	14
Weißbriach (TG Weißensee)	1.359	2	1	—	10	20	12	12	1	6
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	923	1	—	—	12	12	7	6	2	1
Wolfsberg	732	13	1	1	8	—	2	9	28	2
Zlan	1.180	—	2	1	16	19	2	13	—	8
Lienz	1.038	—	—	8	4	8	—	14	—	—
	54.310	162	124	313	567	685	168	594	909	1.274

Superintendentz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Amstetten	1.048	23	2	8	8	8	4	27	17	21
Baden	2.287	20	4	26	22	17	7	23	—	—
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.156	19	5	29	21	19	2	26	57	40
Berndorf	1.064	23	5	8	5	7	2	7	13	19
Bruck an der Leitha	1.688	—	5	25	9	10	2	19	27	21
Gloggnitz	850	11	2	11	10	5	3	17	19	18
Gmünd	715	6	3	5	5	5	3	16	—	—
Horn	504	21	8	3	6	2	—	12	—	—
Klosterneuburg	1.678	101	9	5	21	7	10	21	39	57
Korneuburg	1.312	7	8	10	15	12	3	12	33	38
Krems an der Donau	1.064	27	5	13	11	8	2	13	5	16
Melk-Scheibbs	915	36	15	3	9	7	8	15	41	20
Mitterbach	856	—	2	1	14	10	2	16	1	3
Mödling	5.053	4	12	71	82	38	21	43	199	203
Naßwald	216	3	—	1	1	2	1	4	—	5
Neunkirchen	1.000	33	6	8	7	9	2	13	20	34
Perchtoldsdorf	1.402	—	3	4	6	8	3	15	48	44
Purkersdorf	1.598	6	4	8	16	16	3	12	43	30
St. Aegydt am Neuwalde	1.247	16	2	16	10	8	—	15	20	6
St. Pölten	2.720	79	10	25	30	23	7	27	66	63
Stockerau	1.036	40	10	11	16	8	1	9	28	38
Ternitz	1.008	6	1	6	23	9	1	8	18	26
Traiskirchen	1.152	16	—	18	4	10	—	9	47	14
Tulln	1.350	52	9	14	16	12	3	14	38	35
Wiener Neustadt	4.672	84	12	87	44	67	13	58	98	119
38.591	633	142	416	411	327	103	451	877	870	

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Attersee (TG Mondsee)	1.085	2	3	4	15	12	9	11	22	12
Bad Goisern	3.494	1	11	13	42	42	13	42	17	44
Bad Hall	701	2	—	5	3	10	1	14	1	8
Bad Ischl	1.405	6	5	18	20	18	5	12	18	43
Braunau am Inn	1.419	21	2	18	6	12	2	15	15	54
Eferding	1.557	1	—	6	7	35	5	10	21	12
Enns	939	2	3	24	7	10	5	10	36	31
Gallneukirchen	1.278	12	6	7	16	15	9	14	27	15
Gmunden (TG Ebensee, TG Laa- kirchen)	2.959	9	8	25	24	25	13	26	58	36
Gosau	1.478	—	1	5	16	21	6	9	8	15
Hallstatt	602	1	2	2	6	7	2	5	10	10
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.058	13	4	10	14	13	7	10	19	30
Lenzing-Kammer	1.657	13	1	8	13	23	2	17	54	29
Leonding										
Linz-Dornach	909	1	1	12	11	—	4	8	58	53
Linz-Innere Stadt	2.911	12	15	54	28	25	11	47	289	125
Linz-Süd	1.558	—	1	32	10	6	—	17	29	44
Linz-Südwest	1.070	1	2	19	10	6	1	13	53	59
Linz-Urfahr	2.154	4	17	16	21	6	5	13	77	89
Marchtrenk	1.565	—	6	5	14	13	3	18	11	6
Mattighofen	964	9	3	5	3	10	3	10	10	7
Neukematen (TG Sierning)	1.296	6	3	6	16	19	6	13	42	38
Ried im Innkreis	541	4	—	6	5	—	1	5	16	4
Rutzenmoos	1.545	—	5	8	23	25	6	14	5	24
Schärding	412	4	—	1	4	—	1	3	8	8
Scharten	1.124	—	1	1	12	14	5	14	15	26
Schwanenstadt	1.018	—	1	—	8	20	1	5	17	2
Stadl-Paura (TG Vorchdorf)	1.176	6	6	6	11	8	3	13	5	26
Steyr	2.097	20	9	19	20	23	8	22	12	28
Thening	2.163	8	3	10	18	30	10	26	16	28

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Timelkam	826	8	2	6	12	9	3	12	21	19
Traun (TG Haid)	2.841	3	2	33	15	31	6	37	64	109
Vöcklabruck	1.716	9	2	4	7	21	1	17	33	24
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach). . .	1.754	5	10	9	14	19	9	23	86	54
Wels	4.217	11	5	37	38	45	14	64	42	41
	53.489	194	140	434	489	573	180	589	1.215	1.153

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	636	5	1	—	6	8	—	4	10	5
Gastein	640	—	3	9	6	4	8	4	6	10
Hallein	1.806	14	7	15	13	14	3	8	—	—
Saalfelden	786	12	—	8	6	1	5	8	5	27
Salzburg-Christuskirche	4.918	28	16	44	92	46	23	66	149	274
Salzburg, nördlicher Flachgau . . .	2.845	17	3	20	21	16	5	19	70	151
Salzburg-Süd	2.715	21	8	34	18	13	5	35	100	146
Salzburg-West	2.549	13	18	31	25	29	4	32	76	131
Zell am See	1.236	21	3	4	13	15	7	14	8	19
Innsbruck-Christuskirche	3.289	48	7	53	31	25	8	29	16	17
Innsbruck-Ost	2.441	41	3	41	14	12	6	48	53	52
Jenbach	1.087	19	3	21	6	17	5	11	36	44
Kitzbühel	1.149	18	4	8	17	—	12	17	11	43
Kufstein	1.739	17	4	19	17	10	2	33	43	22
Oberinntal	781	46	3	3	5	4	2	15	71	24
Reutte	569	17	—	3	7	4	6	7	2	9
	29.186	337	83	313	297	218	101	350	656	974

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Admont (Liezen)	985	6	2	9	10	17	1	21	17	33
Bad Aussee	525	1	—	5	3	5	3	7	3	4
Bad Radkersburg	334	3	—	2	1	—	1	5	4	11
Bruck an der Mur	1.266	9	7	18	11	6	5	18	16	29
Eisenerz	255	—	1	4	2	6	—	1	—	5
Feldbach	480	17	2	4	3	8	4	2	14	23
Fürstenfeld (TG Rudersdorf) . . .	1.309	43	3	7	19	16	5	15	15	11
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern)	917	7	2	8	3	13	1	8	12	10
Gleisdorf	424	28	2	—	4	6	2	3	23	5
Graz, Heilandskirche (TG Liebenau)	5.891	39	24	66	63	61	16	75	212	250
Graz, rechtes Murufer	2.326	12	7	42	18	19	6	43	109	152
Graz-Eggenberg	2.611	34	8	41	40	29	2	29	66	68
Graz-Nord	2.473	10	6	45	19	15	4	26	83	150
Gröbming	1.611	2	8	2	12	17	7	16	22	20
Hartberg	514	20	—	10	2	9	6	5	46	35
Judenburg (TG Fohnsdorf)	702	6	9	12	7	2	4	11	13	12
Kapfenberg	1.621	34	—	27	11	9	7	20	14	57
Kindberg	726	2	3	12	7	—	—	11	16	8
Knittelfeld	1.372	4	1	15	8	9	3	12	5	3
Leibnitz	920	14	5	8	8	6	6	13	39	18
Leoben	2.078	14	1	43	20	22	1	28	41	77
Mürzzuschlag	1.293	22	5	19	17	24	2	21	8	16
Murau-Lungau	401	9	1	7	6	—	—	8	1	4
Peggau	1.074	2	1	14	18	5	2	7	26	20
Ramsau am Dachstein	2.238	—	4	5	36	37	10	15	10	11
Rottenmann	834	1	6	11	8	10	1	6	16	19
Schladming (TG Aich, TG Radstadt- Altenmarkt)	4.095	10	2	22	34	60	5	30	40	48

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Stainach-Irdning	557	2	1	1	3	5	2	5	8	11
Stainz	1.007	12	2	5	14	9	3	6	30	9
Trofaiach	1.323	1	6	16	6	12	4	19	23	30
Voitsberg	778	12	—	15	6	11	1	17	16	9
Wald am Schoberpass	500	—	1	—	4	—	1	6	2	6
Weiz	394	22	—	4	3	5	1	2	20	7
	43.834	398	120	499	426	453	116	511	970	1.171

Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Wien-Innere Stadt	3.584	—	25	42	65	47	17	39	—	—
Wien-Leopoldstadt	4.141	—	13	71	25	24	1	40	—	—
Wien-Landstraße	3.154	—	8	45	24	23	7	40	—	—
Wien-Gumpendorf	4.405	—	11	85	25	6	7	58	—	—
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.113	—	4	42	8	6	1	19	—	—
Wien-Alsergrund	1.679	—	4	30	5	8	1	7	—	—
Wien-Favoriten-Christuskirche	2.679	—	6	46	13	33	3	17	60	144
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.445	—	5	19	5	7	—	15	170	169
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.315	—	7	28	13	15	5	13	5	40
Wien-Simmering	2.453	—	10	46	25	30	3	35	—	—
Wien-Hetzendorf	1.560	—	1	29	8	7	—	20	114	117
Wien-Lainz	1.334	—	4	24	5	9	2	16	100	100
Wien-Hietzing	3.303	—	12	50	15	18	—	34	—	—
Wien-Hütteldorf	1.542	—	2	13	7	7	3	15	45	63
Wien-Ottakring	2.594	—	3	48	13	7	1	17	18	29
Wien-Währing	3.721	—	2	41	33	15	6	45	1	3
Wien-Döbling	3.444	19	11	48	32	27	3	37	68	155
Wien-Floridsdorf	4.367	—	17	59	35	42	8	31	53	176
Wien-Leopoldau	1.543	5	3	23	12	10	—	19	83	15
Wien-Donaustadt	5.793	—	16	88	47	45	10	53	267	260
Kaisermühlen und Kagran										
Wien-Liesing	4.083	1	18	67	46	50	8	36	88	144
Mistelbach (TG Laa an der Thaya)	897	11	4	4	9	6	4	22	33	17
Schwechat	1.691	—	6	26	18	6	5	19	67	42
	62.840	36	192	974	488	448	95	647	1.172	1.474

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bludenz	750	88	—	15	6	8	1	10	8	23
Bregenz	2.133	197	3	35	8	11	2	22	108	68
Dornbirn	1.458	77	4	13	15	16	6	13	21	53
Feldkirch	1.658	117	3	20	12	14	7	12	17	23
Linz	91	553	4	5	4	16	2	8	—	—
Oberwart	1	1.432	8	—	9	15	3	14	3	8
Wien-Innere Stadt	—	2.957	9	48	30	18	13	29	84	112
Wien-Süd	—	1.520	4	38	14	14	4	18	96	48
Wien-West	—	1.110	1	22	8	6	2	4	81	73
	6.091	8.051	36	196	106	118	40	130	418	408

Zusammenstellung

Superintendenz	Insgesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34.386	34.264	122	45	63	310	334	96	398	308	331
Kärnten	54.472	54.310	162	124	313	567	685	168	594	909	1.274
Niederösterreich	39.224	38.591	633	142	416	411	327	103	451	877	870
Oberösterreich	53.683	53.489	194	140	434	489	573	180	589	1.215	1.153
Salzburg und Tirol	29.523	29.186	337	83	313	297	218	101	350	656	974
Steiermark	44.232	43.834	398	120	499	426	453	116	511	970	1.171
Wien	62.876	62.840	36	192	974	488	448	95	647	1.172	1.474
Kirche A. B.	318.396	316.514	1.882	846	3.012	2.988	3.038	859	3.540	6.107	7.247
Kirche H. B.	14.142	6.091	8.051	36	196	106	118	40	130	418	408
Evangelische in Österreich	332.538	322.605	9.933	882	3.208	3.094	3.156	899	3.670	6.525	7.655
Vorjahr (2004)	335.474	325.429	10.045	776	3.347	2.921	3.049	868	3.744	6.505	7.903
Different	-0,88%	-0,87%	-1,11%	13,66%	-4,15%	5,92%	3,51%	3,57%	-1,98%	0,31%	-3,14%

2005

Superintendenz	Insgesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34.386	34.264	122	45	63	310	334	96	398	308	331
Vorjahr	34.385	34.260	125	42	92	304	332	94	411	298	299
Differenz	0,00%	0,01%	-2,40%	7,14%	-31,52%	1,97%	0,60%	2,13%	-3,16%	3,36%	10,70%
Kärnten	54.472	54.310	162	124	313	567	685	168	594	909	1.274
Vorjahr	54.767	54.627	140	99	316	504	667	115	538	927	1.007
Differenz	-0,54%	-0,58%	15,71%	25,25%	-0,95%	12,50%	2,70%	46,09%	10,41%	-1,94%	26,51%
Niederösterreich	39.224	38.591	633	142	416	411	327	103	451	877	870
Vorjahr	37.751	37.114	637	135	426	387	353	91	460	882	715
Differenz	3,90%	3,98%	-0,63%	5,19%	-2,35%	6,20%	-7,37%	13,19%	-1,96%	-0,57%	21,68%
Oberösterreich	53.683	53.489	194	140	434	489	573	180	589	1.215	1.153
Vorjahr	53.887	53.701	186	101	468	468	552	170	631	1.109	1.216
Differenz	-0,38%	-0,39%	4,30%	38,61%	-7,26%	4,49%	3,80%	5,88%	-6,66%	9,56%	-5,18%
Salzburg/Tirol	29.523	29.186	337	83	313	297	218	101	350	656	974
Vorjahr	29.678	29.366	312	69	362	266	246	134	376	822	1.055
Differenz	-0,52%	-0,61%	8,01%	20,29%	-13,54%	11,65%	-11,38%	-24,63%	-6,91%	-20,19%	-7,68%
Steiermark	44.232	43.834	398	120	499	426	453	116	511	970	1.171
Vorjahr	44.703	44.310	393	95	507	384	398	103	492	770	960
Differenz	-1,05%	-1,07%	1,27%	26,32%	-1,58%	10,94%	13,82%	12,62%	3,86%	25,97%	21,98%
Wien	62.876	62.840	36	192	974	488	448	95	647	1.172	1.474
Vorjahr	66.348	66.273	75	196	1.001	491	448	127	697	1.236	2.172
Differenz	-5,23%	-5,18%	-52,00%	-2,04%	-2,70%	-0,61%	0,00%	-25,20%	-7,17%	-5,18%	-32,14%
Kirche A. B.	318.396	316.514	1.882	846	3.012	2.988	3.038	859	3.540	6.107	7.247
Vorjahr	321.519	319.651	1.868	737	3.172	2.804	2.996	834	3.605	6.044	7.424
Differenz	-0,97%	-0,98%	0,75%	14,79%	-5,04%	6,56%	1,40%	3,00%	-1,80%	1,04%	-2,38%
Kirche H. B.	14.142	6.091	8.051	36	196	106	118	40	130	418	408
Vorjahr	13.955	5.778	8.177	39	175	117	53	34	139	461	479
Differenz	1,34%	5,42%	-1,54%	-7,69%	12,00%	-9,40%	122,64%	17,65%	-6,47%	-9,33%	-14,82%
Gesamtergebnis	332.538	322.605	9.933	882	3.208	3.094	3.156	899	3.670	6.525	7.655
Vorjahr	335.474	325.429	10.045	776	3.347	2.921	3.049	868	3.744	6.505	7.903
Different	-0,88%	-0,87%	-1,11%	13,66%	-4,15%	5,92%	3,51%	3,57%	-1,98%	0,31%	-3,14%

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

137. Zl. KB 06; 1304/2006 vom 7. April 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2006	2005
Superintendenzen	Euro	
Burgenland	68.315,40	75.980,85
Kärnten	244.121,23	228.911,43
Niederösterreich	269.950,39	180.069,18
Oberösterreich	173.695,71	145.433,32
Salzburg-Tirol	224.115,68	200.474,92
Steiermark	358.044,73	261.669,04
Wien	1.300.364,12	1.198.757,59
	2.638.607,26	2.291.296,33

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
15,16% (2,291.296,33)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
11,40% (2,368.589,97)

138. Zl. Sup 2; 1297/2006 vom 6. April 2006

Evangelische Superintendenzen A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Burgenland setzt sich auf Grund der Wahl am 11. März 2006 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Koch
7000 Eisenstadt, Bergstraße 16

Senioren:

Dr. Herbert Rampler
7000 Eisenstadt, St.-Rochus-Straße 1

Mag. Michael Rech
7562 Eltendorf Nr. 2

Superintendentialkurator:

OStR Prof. Mag. Gerd Zetter
7423 Pinkafeld, Hammerfeldgasse 23

Superintendentialkurator-Stellvertreter:

Friederike Rössl
7400 Oberwart, Am Telek 15

HR Mag. Andreas Lang
7000 Eisenstadt, Bahnstraße 43

weitere weltliche Abgeordnete:

keine

139. Zl. Sup 1; 1286/2006 vom 6. April 2006

Evangelische Superintendenzen A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Kärnten setzt sich auf Grund der Wahl am 1. April 2006 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Sauer
9500 Villach, Italienerstraße 38

Senioren:

Pfr. Mag. Michael Guttner
9544 Feld am See, Kirchenplatz 8

Pfr. Mag. Martin Müller
9560 Feldkirchen, Martin-Luther-Straße 4

Pfr. Mag. Oliver Prieschl
9800 Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8

Superintendentialkuratorin:

Mag. Dr. Helga Duffek
9201 Krumpendorf, Brenndorfer Straße 5

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

OAR i. R. Ernst Steinwender
9544 Feld am See, Kirchheimerstraße 35

Ing. Wolfgang Hiden
9521 Treffen, Julienhöhenstraße 22

weitere weltliche Abgeordnete:

Ing. Thomas Winkler
9702 Ferndorf, Beinten 63

140. Zl. Sup 8; 1293/2006 vom 6. April 2006

Evangelische Superintendenzen A. B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Niederösterreich setzt sich auf Grund der Wahl am 25. März 2006 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Paul Weiland
3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18

Senioren:

Pfr. Mag. Karl-Jürgen Romanowski
2540 Bad Vöslau, Raulestraße 3

Pfr. Mag. Birgit Schiller
3580 Horn, Adolf-Fischer-Gasse 8

Superintendentialkuratorin:

Erna Moder
2340 Mödling, Brühlerstraße 51/4/8

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

HR Mag. Dkfm. Otto Kramer
3910 Zwettl, Klosterstraße 23

Dipl. Päd. Veronika Komuczky
2700 Wr. Neustadt, Sibotgasse 14

weitere weltliche Abgeordnete:

keine

141. Zl. Sup 3; 1300/2006 vom 6. April 2006

**Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich:
Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Oberösterreich setzt sich auf Grund der Wahl am 1. April 2006 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Gerold Lehner
4020 Linz, Bergschlösslgasse 5

Senioren:

Pfr. Mag. Bernhard Petersen
4600 Wels, Bahnhofstraße 9
Pfr. Mag. Friedrich Rößler
4400 Steyr, Bahnhofstraße 20
Pfr. Mag. Günter Scheutz
4822 Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1

Superintendentialkurator:

Johannes Eichinger
4063 Hörsching, Kaiserweg 2 g

Superintendentialkurator-Stellvertreter:

Irmtraud Aschauer
4851 Gampern, Genstetten 5
Antje Baumgartner
4400 Steyr, Holzbergweg 2
Hermann Hoffelner
4502 St. Marien, Fichtenstraße 18

weitere weltliche Abgeordnete:

keine

142. Zl. Sup 5; 1295/2006 vom 6. April 2006

**Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol:
Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Salzburg und Tirol setzt sich auf Grund der Wahl am 24. März 2006 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Luise Müller
6020 Innsbruck, Rennweg 13

Senioren:

Pfr. Klaus Niederwimmer (für Salzburg)
5111 Bürmoos, Hopfenstraße 3 b
Pfr. Fridrun Weinmann (für Tirol)
6020 Innsbruck, Gutshifweg 8

Superintendentialkurator:

Dr. Eckart Fussenegger
5020 Salzburg, Paris-Lodron-Straße 26

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

Martin Mericka
5201 Seekirchen, Hechtstraße 68
Dipl. Vw. Erika Schwarz
6422 Stams, Schöneck 11

weitere weltliche Abgeordnete:

keine

143. Zl. SUP 9; 1230/2006 vom 4. April 2006

**Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark:
Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Steiermark setzt sich auf Grund der Wahl am 1. April 2006 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Hermann Miklas
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9

Senioren:

Mag. Gerhard Krömer
8970 Schladming, Martin-Luther-Straße 71
Mag. Wolfgang Schneider
8600 Bruck an der Mur, Grabenfeldstraße 4
Mag. Christa Schrauf
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9

Superintendentialkuratorin:

Eva Lintner
8793 Trofaiach, Glöggelhofgasse 10

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

Aglaiä Reichel
8010 Graz, Wilhelm-Kienzl-Gasse 31
HR Dr. Ernst Burger
8010 Graz, Waltendorfer Gürtel 5 a

weitere weltliche Abgeordnete:

Inge Frei
8043 Graz, Josefweg 45
Horst-Sigbald Walter
8700 Leoben, Timmersdorfergasse 12

144. Zl. Sup 7; 1291/2006 vom 6. April 2006

**Evangelische Superintendentenz A. B. Wien:
Superintendentialausschuss — Zusammensetzung**

Der Superintendentialausschuss der Diözese Wien setzt sich auf Grund der Wahl am 1. April 2006 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Hansjörg Lein
1050 Wien, Hamburgerstraße 3

Senioren:

Mag. Hans-Jürgen Deml
2130 Mistelbach, Hugo-Riedl-Straße 13
Mag. Ulrike Frank-Schlamberger
2401 Fischamend, Am Rosenhügel 22
Dr. Stefan Schumann
1030 Wien, Ungargasse 16/4

Superintendentialkuratorin:

Univ.-Prof. Dr. Inge Troch
1010 Wien, Färbergasse 6

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

Mag. Ewald Scheucher
1060 Wien, Dürergasse 17/8

Dipl.-Ing. Eckart Lassnig
1060 Wien, Mariahilfer Straße 95/45

weitere weltliche Abgeordnete:

Mag. Waltraut Kovacic
1230 Wien, Maargasse 21/H3

145. Zl. DEK 3; 1430/2006 vom 21. April 2006

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen und Vereinbarung über wechselseitige Vertretungen

Die zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Vereinbarungen über wechselseitige Vertretungen (verlautbart unter ABl. Nr. 66/2006) sowie über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (verlautbart unter ABl. Nr. 67/2006) wurden vom Synodalausschuss A. B. am 30. März 2006 genehmigt.

146. Zl. Gd 102; 1082/2006 vom 23. März 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde liegt unter dem Dreiländereck an den Grenzen nach Italien (Thörl-Maglern) und Slowenien (Wurzenpass) in landschaftlich sehr schöner Umgebung. Sie umfasst das untere Gailtal von Hart an der B 83 bis St. Stefan im Gailtal (zirka 160 km²) mit rund 850 Gemeindegliedern. Sonntäglich ist Gottesdienst zu halten in der Auferstehungskirche in Arnoldstein bzw. am letzten Sonntag im Monat in Agoritschach. Einmal im Monat ist zusätzlich Gottesdienst in der Predigtstelle Saak/Nötsch in der röm.-kath. Pfarrkirche.

In Arnoldstein befindet sich auch ein Pflegeheim, in dem — in Absprache mit der Heimleitung — vier bis sechs Gottesdienste im Jahr gefeiert werden.

Die Regelungen für die Gottesdienste zu den Feiertagen sind gesondert zu erfragen.

In der Gemeinde gibt es eine Lektorin, die gerne bereit ist, den Pfarrer/die Pfarrerin in der gottesdienstlichen Arbeit zu unterstützen.

Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht beträgt zwölf Stunden, die im Einvernehmen mit den Fachinspektoren und der Religionslehrerin vor Ort an den zwei Hauptschulen, sieben Volksschulen oder im 17 Kilometer entfernten Villach (Bereich Höhere Schulen) erteilt werden können.

Die Gemeinde wünscht vor allem weitere Aufbauarbeit durch Einzelseelsorge in Hausbesuchen und eifriges Bemühen um die Kinder und die Jugendlichen.

Das Presbyterium ist sich dessen bewusst, dass all diese Aufgaben eine große Herausforderung darstellen und erwartet sich daher einen Mann bzw. eine Frau mit viel Engagement und Kraft.

Das Gemeindezentrum in Arnoldstein verfügt über einen Anschluss an das Fernwärmenetz und einen

Breitband-Internet-Anschluss. Es umfasst Kirche, Gemeindefestsaal, Kanzlei und Pfarrerwohnung. Diese besteht aus fünf Zimmern, Wohndiele, Küche, Bad und WC mit insgesamt 125 m². Dazu kommen Terrasse, Garage, Keller und ein großer Garten. Der Dienstwohnerwert beträgt € 165,19.

In Agoritschach besitzt die Pfarrgemeinde neben der alten Kirche noch ein Küsterhaus. Alle Räumlichkeiten und Gebäude sind in gutem bzw. renoviertem Zustand. In Nötsch liegt außerdem ein aufgeschlossener Baugrund.

Sämtliche höhere Schulen sind in der leicht erreichbaren Stadt Villach oder in Hermagor vorhanden.

Bewerbungen sind bis 10. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, Marktstraße 17, 9601 Arnoldstein, zu richten. Auskunft erteilt gern der Kurator Erich Naverschnig, Tel. (04255) 2634, oder die derzeitige Pfarrerin Mag. Renate Moshhammer, Tel. 0650-9318631.

147. Zl. GD 282, 1339/2006 vom 11. April 2006

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2006 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 3375 Gemeindeglieder und reicht von Lieserbrücke, Molzbichl, Amlach im Osten bis Mallnitz und Flattach bei Obervellach im Mölltal bzw. bis Kleblach-Lind im Drautal. Zirka 2400 Gemeindeglieder leben bei einem Bevölkerungsanteil von zirka 15% in der Bezirkshauptstadt Spittal. Die übrigen leben in den Diasporagebieten der Gemeinde.

Die Aufgabenverteilung zwischen beiden Pfarrstellen erfolgt nicht nach seelsorgerlichen Sprengeln, sondern nach Aufgabenbereichen. Wir suchen einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin insbesondere für die Bereiche Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit inklusive Mitarbeiterbetreuung und -schulung.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Spittal und (parallel dazu) monatlich bzw. zweimonatlich in Obervellach, Kolbnitz, Möllbrücke, Mühlendorf, Sachsenburg und Lind gefeiert. Weitere Predigtstationen sind Mallnitz, das Krankenhaus Spittal und das evangelische Altenheim Bethesda. Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Stunden an einer der höheren Schulen in Spittal.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin halbtags beschäftigt. Die Gemeinde erwartet intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Die Dienstwohnung für den weiteren Pfarrer bzw. die weitere Pfarrerin befindet sich im 1. Stock des Gemeindezentrums, das vor 5 Jahren generalsaniert wurde. Es befindet sich auf demselben Areal wie Kirche und Pfarrhaus im Zentrum Spittals. Die Wohnung hat eine Größe von 125 m² und besteht aus fünf Zimmern plus Küche, Bad,

WC. Der Sachbezugswert beträgt € 191,27. Ein großer Garten steht zur gemeinsamen Benützung zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, zu richten.

Für weitere Informationen stehen gerne Pfarrer Mag. Oliver Prieschl, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, Tel. (04762) 2260 oder 0650-2260500 bzw. Kurator Ernst Neunegger, Tel. 0699-12314290, zur Verfügung.

148. Zl. Gd 286; 1451/2006 vom 24. April 2006

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle ist als Teilpfarrstelle (50%) eingerichtet und wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr zählt 2100 Gemeindeglieder, etwa 1800 leben im städtischen Bereich, 300 im ländlichen Raum der Umgebung und verstreut in Diasporagebieten bis zum 50 km entfernten Weyer.

In Steyr sind alle Schultypen vorhanden: seit einigen Jahren auch eine Fachhochschule. Der Aufgabenbereich Jugend und junge Erwachsene bilden den Schwerpunkt der Pfarrstelle.

Gottesdienste finden sonntäglich in der Stadtkirche statt, ein Mal im Monat in Münichholz, in Weyer, im Altenheim Tabor und in der Justizanstalt Garsten.

Die Aufteilung der Amtshandlungen und Gottesdienste sowie der seelsorgerliche Betreuung erfolgt im Rahmen des für eine 50%-Teilpfarrstelle möglichen Dienstaussesmaßes in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt vier Stunden an einer höheren Schulen (HTBLA oder HLW).

In unserer Gemeinde sind viele Mitarbeiter in vielfältige Dienste eingebunden: Erwachsenenarbeit (Hausbibelkreise, Gebetskreise, Bibelstunde, Singkreis, Ehepaarkreise); Frauenarbeit (Mütterstunden, Frauengesprächsrunde, Frauenfrühstück); Besuchsdienste; Seniorenarbeit (Altenheime, Seniorenstunden); Jugendarbeit (Kindergottesdienst, Kinderkreis, Kinderfreizeit, Jungschar, Konfirmanden, Jugendkreise) sowie Familienarbeit (Familienfreizeit).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das rege Gemeindeleben unterstützt, offen auf Menschen zugeht und bereit ist, flexibel über den Schwerpunktbereich ihrer/seiner Pfarrstelle hinaus Dienste zu übernehmen. Insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Zurüstung und Betreuung der Kinder- und Jugendmitarbeiter soll das Hauptanliegen des Pfarrers bzw. der Pfarrerin sein.

Eine Dienstwohnung wird im Einvernehmen mit dem/der künftigen Pfarrer/Pfarrerin bereitgestellt.

Für Anfragen stehen Kuratorin Antje Baumgartner, Tel. (07252) 912 74, und der amtsführende Pfarrer Senior Mag. Friedrich Rößler, Tel. (07252) 520 83, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr,

Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, zu richten. Dienstantritt ist der 1. September 2006.

149. Zl. Gd 270; 1464/2006 vom 25. April 2006

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten schreibt zum 1. September 2006 eine nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindeglieder aus.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2800 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt und den Bezirk St. Pölten. Sie ist eine Diasporagemeinde mit vielen Schulen. Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten und zumindest einmal im Monat in sieben Predigtstationen. Derzeit helfen ein Lektor und eine Pfarrerin im Ehrenamt im Verkündigungsdienst mit. Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterweisung, Kanzleidienst und die Betreuung des Schwerpunktkrankenhauses sowie der Seniorenheime werden in Absprache mit dem mit der Amtsführung betrauten Kollegen aufgeteilt. Eine Sprengelzuständigkeit wird derzeit erprobt.

Weitere Tätigkeiten regelt eine Gemeindeordnung. Zu den Aufgaben des/der nicht mit der Amtsführung beauftragten Pfarrers/Pfarrerin gehören die Begleitung der Jugendarbeit, die Betreuung des pfarreigenen Kindergartens sowie die Gemeindediakonie (inklusive Betreuung der diesbezüglichen Mitarbeiter).

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden an höheren Schulen.

Das Pfarrbüro ist halbtags durch eine Sekretärin besetzt.

Die Gemeinde wünscht sich einen teamfähigen Pfarrer/Pfarrerin, der/die, unterstützt von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Kontakt zu allen Kreisen halten kann und das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaues teilt.

Es ist nicht an eine Aufteilung dieser Pfarrstelle auf zwei geistliche Amtsträger gedacht.

Es steht eine Dienstwohnung mit 120 m² in ruhiger Lage im zweiten Pfarrzentrum zur Verfügung, ebenso eine Garage. Der große Pfarrgarten kann mitbenutzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 24. Mai 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne Kurator Dr. Peter Krömer, Tel. (02742) 214 40, Fax (02742) 214 70, E-Mail: ra-kroemer@aon.at

150. Zl. P 1636; 1123/2006 vom 27. März 2006

Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zu 50% zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 31 Abs. 1 OdgA zu 50% der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West als Karenzvertreterin mit Wirkung vom 1. Feber 2006 zunächst auf ein Jahr befristet zugeteilt.

151. Zl. P 2256; 2890/2005 vom 6. September 2005

Bestellung von Dipl. Soz. Päd. Hartwig Boek zum Pfarrhelfer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Dipl. Soz. Päd. Hartwig Boek wurde gemäß § 109 Abs. 1 KV zum Pfarrhelfer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2005 in diesem Amt bestätigt.

152. Zl. GD 405; 1212/2006 vom 31. März 2006

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau

Die neue Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau, Gasteiner Straße 12, 5500 Bischofshofen, lautet:

Homepage:

http://homepage.mac.com/evang_bischofshofen/gemeinde/

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

153. Zl. HB 01; 1382/2006 vom 19. April 2006

Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat folgende Änderung der Auslagenersatz-Verordnung H. B. (ABl. Nr. 124/1998) beschlossen:

3.1. Das Taggeld bei einer Abwesenheitsdauer von 6 bis 9 Stunden wird auf € 18,— erhöht; bei einer Abwesenheitsdauer über 9 Stunden auf € 26,— erhöht.

3.2. Ohne Beleg wird ein Nächtigungsgeld von € 26,— vergütet.

Diese Änderung tritt ab 1. März 2006 in Kraft.

Pfr. Mag. Wolfram Neumann Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Landessuperintendent Oberkirchenrat

- § 5 a (1): statt § 194 a (1) KV → Art. 103 (1)
- § 5 a (1 a): statt § 194 b (3) KV → Art. 104 (3)
- § 5 a (2): statt § 194 a (3) und (4) KV → Art. 103 (3) + (4)
- § 14 (1): statt § 22 (1) → § 2 KVO 2005
- § 16: statt § 191 und 191 a → Art. 100
- § 17 (1): statt § 190 a, 191 und 194 KV → Art. 98, 100–102

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
--	---

154. Zl. HB 01; 1205/2006 vom 30. März 2006

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Amtswegige Berichtigung

§ 1 (1): statt § 190 Abs. 2 und 2 a KV → Art. 97 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 4

§ 4 a (1): statt § 190 a KV → Art. 98, Abs. 1, 3 bis 5

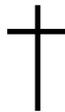
155. Zl. HB 01; 1206/2006 vom 30. März 2006

Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. — Amtswegige Berichtigung

- § 1: statt § 194 a Abs. 1 KV → Art. 103 Abs. 1 KV
- § 2 Abs. 1: statt § 194 b KV → Art. 103 Abs. 3 KV
- § 11: statt § 194 a Abs. 3 und Abs. 4 KV → Art. 103 Abs. 3 und Abs. 4 KV

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
--	---

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Anna SCHREIER

geborene Kleber, geboren am 2. Juli 1957 in Krems, Ehefrau von Pfarrer Mag. Manfred Hermann Friedrich Schreier, am Montag, dem 10. April 2006, im 49. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1635; 1333/2006 vom 11. April 2006.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 31. Mai 2006

5. Stück

156. Zl. A 52; 1628/2006 vom 10. Mai 2006

PFINGSTEN 2006

Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Am Pfingsttag, den das zweite Kapitel der Apostelgeschichte beschreibt, verwandelte der Heilige Geist eine Gruppe ganz unterschiedlicher Menschen, von denen viele aus fernen Ländern gekommen waren (Apg 2, 5–11). Im vergangenen Februar erlebten Tausende von Christinnen und Christen aus allen Teilen der Welt etwas Ähnliches: ihnen wurde bei der Teilnahme an der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Südbrasilien eine Pfingst-erfahrung zuteil.

Die Gebete und Lieder der Neunten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Porto Alegre klingen weiter in unseren Ohren und Herzen nach. Wir machten uns auf die Heimreise, in der festen Überzeugung, dass unser Gebet „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt“ erhört worden war.

In der Kraft desselben Geistes, der am ersten Pfingstfest auf die Jünger herabkam, haben wir uns in Porto Alegre verpflichtet, unsere Bemühungen um christliche Einheit fortzusetzen, nach Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Mission und Dienst zu suchen und in Frieden zusammenzuleben. In diesem Zusammenhang ist auch unsere Neuverpflichtung gegenüber der Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001–2010) zu sehen.

Wir wissen, dass wir die Qualität unserer Beziehungen verbessern müssen, wir bemühen uns um mehr Relevanz und Glaubwürdigkeit in unserem ökumenischen Leben und wir streben nach Zusammenarbeit in Dienst und Mission — bei alledem ermutigt uns das erste Pfingstereignis, uns dem Geist neu zu öffnen, der an jenem Tag erfahrbar wurde, als alle, die dabei waren, die neue Gemeinschaft verspürten, zu der sie nun gehörten. Ihre neue Erfahrung zeigte sich in der gemeinsamen Begeisterung und im Gefühl einer neuen Identität und Zugehörigkeit zu Christus und zueinander in der Kraft des Geistes. Sie brachten dies auf vielfältige Weise zum Ausdruck, je nach ihrer Kultur und ihrem Kontext.

Im Zusammenhang mit dieser Pfingsterfahrung wird in Apg 2, 42 auch das Wort *koinonia* (Gemeinschaft, Teilhabe) verwendet. Es heißt dort: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft (*koinonia*) und im Brotbrechen und im Gebet.“ Jene ersten Christen und Christinnen waren also Teil einer Glaubens- und Lebensgemeinschaft.

Dieses neue Leben in Gemeinschaft bewegt uns wie ein Wind des Wandels, verändert unsere Sprache, verändert die Art und Weise, wie wir miteinander und mit der Welt kommunizieren und umgehen. Möge das Pfingstfest in diesem Jahr eine Zeit des Neuanfangs für uns sein: eine Zeit der Erneuerung unserer Bindung an Gott und aneinander, eine Zeit der Stärkung unseres gemeinsamen Zeugnisses als Diener und Dienerinnen in der Mission Gottes.

Die Verheißung und Herausforderung in Apostelgeschichte 1, 8 gilt auch uns heute: „Ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde.“

Pfingsten zeigt auf sehr konkrete Weise die beiden Kräfte, die die christliche Bewegung vorantreiben: Geist und Wort. Diese Stärke wird den Glaubenden zuteil als Geschenk des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes (Apg 2, 33). Das Kommen des Heiligen Geistes bewirkt die Gemeinschaft der Glaubenden und befähigt sie, die Heilsbotschaft weiterzugeben. Das Kommen des Geistes zeigt auch, dass Gottes Gnade allen gilt. Der Heilige Geist, der durch die Propheten sprach, hatte dies schon lange angekündigt: „Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen weissagen, eure Alten sollen Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.“ (Joel 3, 1)

So wollen wir uns darüber freuen, dass Gott der ganzen Kirche zu Pfingsten die Gegenwart des Heiligen Geistes schenkt, und wir wollen gemeinsam darauf antworten, indem wir alle Christi Zeugen und Zeuginnen sind, bis an das Ende der Erde.

Gebet

Gott der Gnade,
komm zu uns, komm und begleite uns auf unserem Weg,
damit wir weitergehen können in deiner Gnade und deinem Frieden.
Erfülle uns mit Hoffnung, damit wir Schranken niederreißen können.
Erleuchte uns auf unserer ökumenischen Reise
und schaffe Raum für Begegnung und Dialog.
Sende deinen Heiligen Geist, dass er uns stärke für unseren prophetischen Auftrag,
die Freiheit zu verkündigen, die von dir kommt.
Dein Heiliger Geist sei uns ein sanftes Wehen, wenn wir Trost und Sicherheit brauchen,
aber ein starker Wind, wenn es uns zu gut geht,
als dass wir unsere Stimme erheben würden.
Dein Leben spendender Friede möge in uns wohnen und seinen Ausdruck finden im Handeln,
im Frieden zwischen Einzelnen, Kirchen und kirchlichen Verantwortlichen,
zwischen Religionen, Völkern und Staaten.
Deine Gnade, die die Kraft hat, die Welt zu verwandeln, möge uns antreiben, Hand in Hand
Zeichen des Friedens zu sein, den deine Liebe schenkt.
Gib uns deinen reichen Segen, wenn wir auf unserem Weg weitergehen
und die gute Nachricht von Gerechtigkeit, Dienst und Angenommensein verkünden.
Amen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Erzbischof Dr. **Anastasios** von Tirana und ganz Albanien, Autokephale Orthodoxe Kirche von Albanien
John Taroanui Doom, Evangelische Kirche von Maōhi, Tahiti
Pfarrer Prof. Dr. **Simon Dossou**, Protestantisch-Methodistische Kirche von Benin
Pfarrer Dr. **Soritua Nababan**, Protestantisch-Christliche Batak-Kirche (HKBP), Indonesien
Pfarrer Dr. **Ofelía Ortega**, Presbyterianisch-Reformierte Kirche in Kuba
Patriarch **Abune Paulos**, Äthiopische Orthodoxe Kirche Tewahedo
Pfarrer Dr. **Bernice Powell Jackson**, Vereinigte Kirche Christi, USA
Dr. **Mary Tanner**, Kirche von England, Großbritannien

-
- | | |
|--|--|
| <p>156. Pfingsten 2006</p> <p>157. Verfügungen mit einstweiliger Geltung — Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode</p> <p>158. Evangelische Hochschulgemeinde i. Ö. — Änderung der Ordnung</p> <p>159. Präsidium und Schriftführer der 1. Session der 13. Synode A. B. sowie der 1. Session der XIII. Generalsynode</p> <p>160. Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode</p> <p>161. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juni 2006 — Evangelischer Presseverband</p> <p>162. Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige sprachliche Bereinigung zu ABl. Nr. 136/2005</p> <p>163. Geschäftsordnung der Generalsynode — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 29/2006)</p> <p>164. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/-innen</p> <p>165. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange</p> <p>166. Wahl eines Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange</p> <p>167. Wahl des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange und eines Stellvertreters</p> <p>168. Wahl des Landeskurators der Evangelischen Kirche A. B.</p> | <p>169. Wahl einer Stellvertreterin des Landeskurators der Evangelischen Kirche A. B.</p> <p>170. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren</p> <p>171. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Änderung</p> <p>172. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien — Änderung</p> <p>173. Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 111/2006)</p> <p>174. Evangelische Lektorenarbeit</p> <p>175. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg</p> <p>176. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen</p> <p>177. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran</p> <p>178. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West</p> <p>179. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein — Berichtigung zu ABl. Nr. 146/2006</p> <p>180. Amtsprüfung vom 2. Mai 2006</p> |
|--|--|

181. VPN-Handy-Nummer von Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. Dr. Inge Troch
182. VPN-Handy-Nummer und Telefonnummer von Landeskirchenkurator i. R. Leopold Kunrath
183. E-Mail-Adresse und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining
184. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
- Motivenbericht
Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige sprachliche Bereinigung zu ABl. Nr. 136/2005

Kirchengesetze A. u. H. B.

157. Zl. SYN 12; 1788/2006 vom 17. Mai 2006

Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Synode A. B. bzw. die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Synode A. B. bzw. der Generalsynode auf ihrer 1. Session der 13. Gesetzgebungsperiode vom 12. bis 13. Mai 2006 genehmigt:

ABl. Nr. 103/2005 betr. §§ 16, 16 a, 16 b, 22 a, 42, 43 OdgA

ABl. Nr. 215/2005 betr. § 12 Abs. 5 a (Art. 10 Abs. 11) KV

ABl. Nr. 216/2005 betr. Art. 123 Abs. 3 KV

ABl. Nr. 217/2005 betr. § 3 Abs. 7 GO der Generalsynode

ABl. Nr. 218/2005 betr. § 35 Abs. 10 WahIO

ABl. Nr. 219/2005 betr. § 10 (richtig § 11 s. ABl. Nr. 252/2005) MitgO

ABl. Nr. 228/2005 betr. § 3 Abs. 7 GO der Synode A. B.

ABl. Nr. 229/2005 betr. §§ 2, 3, 4 der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

ABl. Nr. 230/2005 § 7 der Satzung des Predigerseminars

ABl. Nr. 129/2006 betr. § 69 Abs. 3 OdgA

158. Zl. Ver 26; 1828/2006 vom 19. Mai 2006

Evangelische Hochschulgemeinde i. Ö. — Änderung der Ordnung

Die Generalsynode hat auf ihrer 1. Session der XIII. Gesetzgebungsperiode am 13. Mai 2006 folgende Änderungen/Ergänzungen der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde i. Ö. beschlossen (fett und kursiv):

§ 1 Abs. 1:

Die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (EHGiÖ) weiß sich als Teil der Evangelischen Kirche und wirkt in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten, *Hochschulen und höheren Bildungseinrichtungen*. Sie hat zum Ziel . . .

§ 4 Abs. 2:

Der Gemeindeversammlung gehören an alle Studierenden und Mitarbeiterinnen der Universitäten, Hochschulen und höheren Bildungseinrichtungen am jeweiligen Studienort.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

159. Zl. SYN 12; 1820/2006 vom 19. Mai 2006

Präsidium und Schriftführer der 1. Session der 13. Synode A. B. sowie der 1. Session der XIII. Generalsynode

Synode A. B.

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER
3100 St. Pölten, Riemerplatz 1

1. Vizepräsident:

Senior Mag. Michael GUTTNER
9544 Feld am See, Kirchenplatz 8

2. Vizepräsident:

RA Dr. Eckart FUSSENEGGER
5020 Salzburg, Paris-Lodron-Straße 26

Schriftführer:

Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
2630 Ternitz, Dammstraße 22–26

Dipl.-Ing. Roland JURANEK
4020 Linz, Nelkenweg 1

Mag. Robert KOCH
7572 Deutsch Kaltenbrunn Nr. 375

Generalsynode

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER
3100 St. Pölten, Riemerplatz 1

1. Vizepräsident:

Prof. Mag. Heinrich BENZ
4050 Traun, Stelzhammerstraße 30

2. Vizepräsident:

Senior Mag. Michael GUTTNER
9544 Feld am See, Kirchenplatz 8

Schriftführer:

Pfarrer Mag. Matthias EIKENBERG
2630 Ternitz, Dammstraße 22–26

Dipl.-Ing. Roland JURANEK
4020 Linz, Nelkenweg 1

Mag. Robert KOCH
7572 Deutsch Kaltenbrunn Nr. 375

160. Zl. SYN 07; 1852/2006 vom 19. Mai 2006

Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode

Pfarrer Mag. Martin **EICKHOFF**
4810 Gmunden, Georgstraße 9

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Wilhelm **TODTER**
4030 Linz, Salzburger Straße 231

Sup.-Kurator RA Dr. Eckart **FUSSENEGGER**
5020 Salzburg, Mirabellplatz 6/II

Stellvertreter:

Kurator Dipl.-Ing. Roland **JURANEK**
4020 Linz, Nelkenweg 1

Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans **HECHT**
9900 Lienz, Amlacher Straße 14

Stellvertreter:

Sup.-Kuratorin Dr. Helga **DUFFEK**
9201 Krumpendorf, Brenndorfer Straße 5

Senior Mag. Gerhard **KRÖMER**
8970 Schladming, Martin-Luther-Straße 71

Stellvertreter:

Pfarrerin Mag. Karin **ENGELE**
8120 Peggau, St.-Margarethen-Straße 4

Präsident Kurator RA Dr. Peter **KRÖMER**
3100 St. Pölten, Riemerplatz 1

Stellvertreter:

Superintendent Mag. Paul **WEILAND**
3100 St. Pölten, Julius-Raab-Promenade 18

Senior Dr. Stefan **SCHUMANN**
1030 Wien, Ungargasse 16/14

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Peter **FLIEGENSCHNEE**
1210 Wien, Wenhartgasse 3/2/10

Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus **HEUSSLER**
1130 Wien, Trauttmansdorffgasse 38/6

Stellvertreter:

Oberkirchenrat Mag. Thomas **HENNEFELD**
1150 Wien, Schweglerstraße 39

161. Zl. Kol 13; 1811/2006 vom 19. Mai 2006

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 18. Juni 2006 — Evangelischer Presseverband

Damit wir in Verbindung bleiben — SAAT.

Woher kommt der neue Pfarrer aus der Nachbargemeinde, und wie verhält es sich wirklich mit dem Judas-evangelium? Geschichten aus den Pfarrgemeinden, Gedanken zu Bibelworten oder Neues vom Weltkirchenrat lesen Sie in der SAAT. Unsere evangelische Kirchenzeitung knüpft ein Netz zwischen Menschen, die an der evangelischen Kirche und an der Kirche in der Welt interessiert sind.

Nun kann sich die SAAT finanziell nicht selbst tragen. Das kann keine der Kirchenzeitungen, sei es in Österreich

oder etwa in Deutschland. Daher ist die SAAT, wie alle Kirchenzeitungen, auf Unterstützung angewiesen. Der Evangelische Presseverband, der die SAAT herausgibt, bittet Sie daher heute um Ihre Hilfe. Sie stärken mit Ihrer Gabe die Verbindung unter den Evangelischen in Österreich und darüber hinaus. Medien wie etwa Briefe gehören von Anbeginn der Kirche dazu. Heute sind dies, neben vielem Anderen, Zeitungen. Mit Ihrer Hilfe kann die SAAT weiterhin erscheinen. Damit Sie auch in Zukunft auf der Kinderseite Witze finden. Kennen Sie den?

Klaus bekommt von seiner Mama Geld für die Kirche. Er soll es in das Kollektenkörbchen legen. Doch nach dem Gottesdienst bringt er ihr das Geld wieder und sagt stolz: „Das hab ich gespart. Die Kirche hat keinen Eintritt gekostet!“

Der Evangelische Presseverband dankt für Ihre Gabe.

Wenn Sie möchten, nehmen Sie sich eine SAAT mit nach Hause. Sie finden sie beim Kirchengang.

Rechtzeitig für den 1. Sonntag nach Trinitatis wird der Evangelische Presseverband an alle Pfarrgemeinden einige Exemplare der SAAT versenden. Die Zeitungen können für den Gottesdienst in der Kirche aufgelegt werden.

162. Zl. G 09; 1818/2006 vom 19. Mai 2006

Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige sprachliche Bereinigung zu ABl. Nr. 136/2005

(Motivenbericht siehe Seite 85)

In **Art. 17 Abs. 5 KV** wird der Klammerausdruck „(Solche)“ amtswegig gestrichen.

Art. 17 Abs. 5 KV lautet somit: Nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

163. Zl. SYN 12; 1817/2006 vom 19. Mai 2006

Geschäftsordnung der Generalsynode — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (Abl. Nr. 29/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Geschäftsordnung der Generalsynode (Abl. Nr. 29/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 8 a Abs. 2: statt § 22 Kirchenverfassung → § 2 KVO

164. Zl. P 2277; 1813/2006 vom 19. Mai 2006

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/-innen

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/-innen an mittleren und höheren Schulen hat am 17. Mai 2005

Mag. Christoph Buchner — mit sehr gutem Erfolg bestanden.

Er hat damit das Zeugnis für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen erworben.

Wahlen der 1. Session der 13. Synode A. B.

165. Zl. Präs 02; 1824/2006 vom 19. Mai 2006

Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange

Herr Dr. Raoul Kneucker wurde auf der 1. Session der 13. Synode A. B. am 12./13. Mai 2006 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. für juristische Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident	Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer
-------------------------------	--

Herr Mag. Klaus Köglberger wurde auf der 1. Session der 13. Synode A. B. am 12./13. Mai 2006 gemäß Art. 94 Abs. 2 KV zum Stellvertreter des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident	Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer
-------------------------------	--

166. Zl. Präs 02; 1825/2006 vom 19. Mai 2006

Wahl eines Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange

Herr DDr. Erwin Schranz wurde auf der 1. Session der 13. Synode A. B. am 12./13. Mai 2006 gemäß Art. 94 Abs. 2 KV zum Stellvertreter des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident	Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer
-------------------------------	--

168. Zl. Präs 02; 1810/2006 vom 19. Mai 2006

Wahl des Landeskurators der Evangelischen Kirche A. B.

Herr HR Dr. Horst Lattinger wurde auf der 1. Session der 13. Synode A. B. am 12./13. Mai 2006 gemäß Art. 92 Abs. 2 KV zum Landeskurator der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident	Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer
-------------------------------	--

167. Zl. Präs 02; 1826/2006 vom 19. Mai 2006

Wahl des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange und eines Stellvertreters

Die Wahl des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange verlief erfolglos; daher bleibt Dipl.-Ing. Walter Pusch bis auf weiteres der weltliche Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange.

169. Zl. Präs 02; 1827/2006 vom 19. Mai 2006

Wahl einer Stellvertreterin des Landeskurators der Evangelischen Kirche A. B.

Frau Gerhild Herrgesell wurde auf der 1. Session der 13. Synode A. B. am 12./13. Mai 2006 gemäß Art. 94 Abs. 1 KV zur Stellvertreterin des Landeskurators der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident	Dipl.-Ing. Roland Juranek Schriftführer
-------------------------------	--

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

170. Zl. KB 06; 1617/2006 vom 8. Mai 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2006	2005
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	310.196,73	187.154,84
Kärnten	535.978,15	389.077,59
Niederösterreich . . .	704.928,40	579.415,80
Oberösterreich	666.040,26	551.828,12
Salzburg-Tirol	632.872,14	659.544,71
Steiermark	817.730,75	619.113,21
Wien	1.471.084,17	1.411.155,06
	5,138.830,60	4,397.289,33

Steigerung 2006 gegenüber 2005:

16,86% (4,397.289,33)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:

13,60% (4,523.750,28)

171. Zl. SUP 09; 1447/2006 vom 21. April 2006

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Änderung

Die 93. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark hat am 1. April 2006 mehrheitlich beschlossen, in ihrer Superintendentialordnung unter § 4 einen neuen Punkt 2. einzufügen wie folgt:

§ 4 Pkt. 2.:

„Weltliche Delegierte in den Superintendentialausschuss müssen wahlfähige Glieder der Superintendenz und Mitglied eines Presbyteriums sein oder einmal gewesen sein, sofern kirchliche Gesetze für einzelne Positionen nichts anderes vorsehen.“

Die bisherigen Punkte 2. bis 5. werden nun als Punkte 3. bis 6. gezählt.

172. Zl. Sup 7; 1484/2006 vom 26. April 2006

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien — Änderung

Die Superintendentialversammlung A. B. Wien hat am 1. April 2006 beschlossen, die zu ABl. Nr. 15/2006 verlautbarte Wiener Superintendentialordnung dahingehend abzuändern, dass die beiden FachinspektorInnen für den Religionsunterricht sowie der/die HochschuleelsorgerInnen mit Sitz und Stimme in der Superintendentialversammlung vertreten sind.

173. Zl. A 05; 1816/2006 vom 19. Mai 2006

Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ — Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 111/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ (ABl. Nr. 111/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 4 Abs. 5: statt Superintendentialgemeinden → Superintendenzen

174. Zl. S 15; 1860/2006 vom 23. Mai 2006

Evangelische Lektorenarbeit

Kasualkurs 2006

Hiermit wird ein Kasualkurs für insgesamt 15 Absolventen und Absolventinnen eines Homiletik- oder Sakramentskurses vom 20. bis 22. Oktober 2006 in 3100 St. Pölten, Hippolyt-Haus, Eybnerstraße 5, ausgeschrieben.

Die Anmeldungen sind mit Namen und Adresse bis zum 10. September 2006 an das Evangelische Kirchenamt A. B., z. H. Dagmar Schuh, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

175. Zl. Gd 201; 1470/2006 vom 26. April 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg wird mit 1. September 2006 zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat rund 1300 Gemeindeglieder und umfasst die Bezirkshauptstadt Korneuburg und die Predigtstellen Langenzersdorf und Ernstbrunn. Die Gemeinde wächst einerseits durch Zuzüge aus Wien und ist andererseits von der Diasporasituation geprägt.

Wir feiern Gottesdienste vierzehntäglich in Korneuburg und Langenzersdorf, einmal im Monat sowie zu den Feiertagen in Ernstbrunn.

Presbyterium und Gemeindevertretung freuen sich auf ein gemeinsames Wirken und erwarten von unserer Pfarrerin/unserem Pfarrer die Bereitschaft und Fähigkeit, die vielfältigen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lektoren und Lektorinnen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kreisen und Gruppen wahrzunehmen.

Wie bieten neben unserem Engagement eine Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses mit etwa 115 m² Wohnfläche, Garage und Garten. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich Gemeinderäume, Pfarrkanzlei und Küsterwohnung. Eine Sekretariatskraft ist stundenweise beschäftigt.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2006 an das Evangelische Pfarramt Korneuburg, Kielmannseggasse 8, 2100 Korneuburg, zu richten.

Auskünfte bei Kuratorstellvertreter Dr. Markus Öhler, Friedhofstraße 10, 2112 Würnitz, Tel. 0664-60277-32503, oder Administratorin Mag. Ulrike Wolf-Nindler, Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln, Tel. (02272) 623 83.

176. Zl. Gd 223; 1476/2006 vom 26. April 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Wegen Übertritts des Amtsinhabers in den dauernden Ruhestand wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen zum 1. Jänner 2007 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde mit 973 Gemeindegliedern ist geprägt durch die Nachkommen der Flüchtlinge aus Siebenbürgen und dem Banat.

Die Stadt Mattighofen hat 5000 Einwohner und liegt 40 km von Salzburg entfernt im Bezirk Braunau am Inn im oberen Innviertel.

Gottesdienste sind als Mittelpunkt des Gemeindelebens sonntäglich in der Friedenskirche in Mattighofen und im Anschluss am ersten und dritten Sonntag in der kleinen Glaubenskirche in Lengau und am zweiten und vierten Sonntag in der Reformations-Gedächtniskirche in Munderfing zu halten. Zwei Lektorinnen haben zur Unterstützung des Pfarrers/der Pfarrerin die Lektorenkurse absolviert. Für den Kindergottesdienst, der in Mattighofen und Munderfing parallel zu den Hauptgottesdiensten stattfindet, werden Mitarbeiterinnen gewonnen.

Für die Betreuung der an den drei Gottesdienstorten bestehenden Hausbibelkreise wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gesucht, der/die Freude an der Bibel als Wort Gottes hat und dem/der die Bibelkreisarbeit sowie die Fortführung der Gemeindeaufbauprogramme am Herzen liegen.

Zur Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin gehören weiters der Konfirmandenunterricht (ab Sommer 2007), die Be-

gleitung der Jugendarbeit, Hausbesuche und Besuche der Gemeindeglieder im Altenheim Mattighofen und im Krankenhaus Braunau.

Ein engagiertes Presbyterium ist zur aktiven Mitarbeit bereit.

Das Religionsstundenpflichtausmaß beträgt acht Wochenstunden.

Eine geräumige und sonnige Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 125 m² befindet sich im ersten Stock des ruhig gelegenen Pfarrhauses. Ein sonniger Balkon sowie eine schattige Terrasse helfen Ruhepausen zu nützen. Die Möglichkeit zur Benützung des Pfarrgartens ist gegeben. Der große Rasen wird gemäht. Eine Garage ist vorhanden.

Mattighofen hat seit zwanzig Jahren Stadtrecht und ist eine aufstrebende Stadt mit vielfältigen kulturellen Angeboten. Alle höheren Schulen sind im Umkreis von 20 km in der Bezirksstadt Braunau und in Straßwalchen bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese bis 30. Juni an Pfarrer Malte Müller-Vocke, Tel. (07742) 2395, oder Kurator Michael Thomae (Tel. Büro 05 7601/252-51, privat nach 18.00 Uhr: 07744/8684, E-mail: ilse.mike@utanet.at) zu richten.

177. Zl. Gd 421; 1599/2006 vom 5. Mai 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran

Die Pfarrstelle Kaisermühlen und Kagran ist mit 31. August 2006 vakant und soll mit 1. September d. J. wieder besetzt werden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Beschreibung:

Die Pfarrgemeinde umfasst Teile des 22. Wiener Gemeindebezirkes Donaustadt und erstreckt sich von Kaisermühlen beiderseits entlang der Wagramer Straße bis zur Stadtgrenze. Derzeit gehören knapp 2000 Evangelische zu dieser Pfarrgemeinde.

Aufgaben:

Die Pfarrgemeinde K+K begann als Großstadtprojekt vor sechs Jahren und ist seit 1. Jänner 2006 die jüngste evangelische Gemeinde Wiens.

Gemeindezentrum, Gottesdienstraum und Büro befinden sich im traditionellen Gemeindebau Goethehof in Kaisermühlen, direkt an der alten Donau, am Kaiserwasser.

Zu den Aufgaben gehört die Abhaltung der Gottesdienste im Gemeindegebiet und zwar im Gemeindezentrum Goethehof und den Predigtstationen Saikogasse und Rennbahnweg sowie einer weiteren geplanten Predigtstation in Kagran, gemeinsam mit derzeit drei Lektoren. Diese zwei Predigtstationen und die eine geplante befinden sich in römisch-katholischen Kirchen.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden an AHS und/oder BHS.

Die Gemeindegremien haben im Frühjahr 2006 einen Zielkatalog für das Gedeihen der Gemeindeentwicklung beschlossen, dessen Inhalte neben den Amtshandlungen und der Führung der Amtsgeschäfte als maßgebende und

messbare Vorgabe für die inhaltlich zu erfüllenden Aufgaben des Arbeitsplatzes zu werten sind.

Darüber hinaus ist die Arbeit mit Jugendlichen, älteren Menschen und Familien ein besonderes Anliegen und liegt im Zusammenhang mit den Strukturen des Gemeindegebietes und der in ihm lebenden Menschen begründet. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit werden die vielfältigen ökumenischen Kontakte sein.

Für den Bürodienst steht derzeit keine fix beschäftigte Kraft zur Verfügung und obliegt in weiten Teilen dem Ehrenamt.

Wünsche:

Wir suchen eine/n dynamische/n, kreative/n, aufgeschlossene/n und fleißige/n Pfarrer/in, der/dem es Freude bereitet, in einer neu gegründeten Gemeinde die Dinge richtig anzupacken.

Wir erwarten eine Einstellung, die den Dienst in und an der Gemeinde als Berufung ansieht.

Das Presbyterium und die Gemeindevertretung werden den Pfarrer/die Pfarrerin in allen Aufgaben je nach Möglichkeiten mit besten Kräften unterstützen.

Räumlichkeiten:

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht ein Büro im Gemeindezentrum im Goethehof zur Verfügung.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 105 m² befindet sich im Gemeindegebiet und zwar in der Godlewskigasse 16/Top 3 in unmittelbarer Nähe zur alten Donau in absoluter Ruhelage (Sackgasse) und besteht aus vier Zimmern, Küche sowie Neben- und Nassräumen und Kellerabteil und besitzt weiters einen kleinen schattigen Hofgarten mit Terrasse (Erstbezug in einem generalsanierten Altbauobjekt!)

Bewerbungen erbitten wir bis 15. Juli an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran, Schüttaustraße 21–39/25A.

E-Mail: kplusk.windisch@aon.at;

Für Rückfragen (auch Aushändigung Zielkatalog) steht Kurator Ludwig Windisch unter der Rufnummer 0699-18877770 sowie Pfarrer Mag. Moritz Stroh unter der Rufnummer 0699-12612900 gerne zur Verfügung.

178. Zl. Gd 266 a; 1651/2006 vom 10. Mai 2006

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West soll zum 1. September 2006 besetzt werden.

Auf Grund von Karenzierung der Stelleninhaberin der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle wird die Pfarrstelle vorerst als Gemeindepfarrstelle ausgeschrieben. Nach der Karenzierung wird die gegenständliche Stelle bezüglich des RU-Ausmaßes evaluiert werden.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über den Westen der Stadt Salzburg und die angrenzenden Umlandgemeinden und umfasst 2562 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden

jeden Sonntag in der Matthäuskirche in Taxham sowie jeweils einmal im Monat in der Johanneskapelle in Lieferung, in Großmain sowie in den Pensionistenheimen Taxham und Lieferung statt.

Als Dienstwohnung steht eine Wohnung im Pfarrhaus im Ausmaß von 118 m² zur Verfügung. Ein Garten am Haus mit Kinderspielplatz kann mitbenutzt werden.

Als Arbeitsschwerpunkt des neuen Pfarrers, der neuen Pfarrerin wünscht sich die Gemeinde die Weiterführung der florierenden Konfirmanden- und Jugendarbeit (zusammen mit einem geringfügig beschäftigten Jugendmitarbeiter und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen), Angebote im Bereich Bibelarbeit und Bildungsveranstaltungen sowie die Betreuung der Predigtstelle Lieferung.

Familien- und Krabbelgottesdienste sowie Arbeit mit Kindern werden von der karenzvertretenden Pfarrerin übernommen.

Sozial- und Seniorenarbeit, ebenso die Einhebung des Kirchenbeitrages erfolgt im Rahmen eines Gemeindeverbandes mit den weiteren Salzburger Stadtpfarrgemeinden.

Die Amtsführung wird nach Gemeindeordnung geregelt.

Es gibt in der Gemeinde eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und derzeit eine Vielzahl von Aktivitäten, die weitergeführt oder durch neue Schwerpunktsetzungen veränderbar sind.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West, Martin-Luther-Platz 1, 5020 Salzburg, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator, Roland Mayrhofer, Tel. 0676-37 42 181; roland.mayrhofer@biofit.at oder der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Dr. Peter Gabriel, Tel. 0699-18 87 75 60; peter.gabriel@telering.at

179. Zl. GD 102; 1621/2006 vom 8. Mai 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein — Berichtung zu ABl. Nr. 146/2006

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 146/2006 wird mitgeteilt, dass die Bewerbungen auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein nicht bis zum 10. Mai 2006 sondern bis zum **10. Juni 2006** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, Marktstraße 17, 9601 Arnoldstein, zu richten sind.

180. Zl. A 17; 1547/2006 vom 2. Mai 2006

Amtsprüfung vom 2. Mai 2006

Nachstehende Pfarramtskandidaten und nachstehende Pfarramtskandidatin haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 2. Mai 2006 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

MMag. Hans-Christian GRANAAS
Mag. Martin MADRUTTER
Mag. Anna Elisabeth PETERSON
Mag. Herbert ROLLE
Mag. Daniel VÖGELE

181. Zl. SUP 07; 1686/2006 vom 10. Mai 2006

VPN-Handy-Nummer von Superintendentialkuratorin Univ.-Prof. Dr. Inge Troch

Die Superintendentialkuratorin der Diözese Wien, Frau Univ.-Prof. Dr. Inge Troch, ist ab sofort unter der

VPN-Handy-Nr.: 0699-18877724

erreichbar.

182. Zl. Präs 02; 1699/2006 vom 11. Mai 2006

VPN-Handy-Nummer und Telefonnummer von Landeskirchenkurator i. R. Leopold Kunrath

Landeskirchenkurator i. R. Leopold Kunrath ist ab sofort unter der

neuen VPN-Handy-Nr. 0699-18877025

erreichbar.

Die **Festnetznummer** lautet wie bisher:

Tel. (01) 317 93 54.

183. Zl. GD 283; 1658/2006 vom 10. Mai 2006

E-Mail-Adresse und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Die neue E-Mail-Adresse sowie die neue Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining, Langegasse 54, 7461 Stadtschlaining, lauten:

E-Mail: ev.stadtschlaining@aon.at

Fax: (03355) 339 36.

184. Zl. GD 162; 1806/2006 vom 18. Mai 2006

Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gosau, Gosau 179, 4824 Gosau, ist ab sofort unter nachstehender Telefon- bzw. Faxnummer und ebenso per E-Mail wie folgt erreichbar:

Tel. (06136) 8209 DW 22 oder DW 26

Mobil: 0699-18877498

Fax (06136) 8209 DW 19

E-Mail: office@evangelisch-in-gosau.at

Die **Homepage** lautet: www.evangelisch-in-gosau.at

Motivenbericht

Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige sprachliche Bereinigung

Der derzeit gültige Art. 17 Abs. 5 KV wurde im Zuge der Totalredaktion der Kirchenverfassung als einziger aus den Bestimmungen über die Pfarrhelfer (§ 109 Abs. 4 KV)

übernommen, wo er sich in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Satz bezogen hatte. Da dieser Satz nun nach der Totalredaktion einen eigenen Absatz in der Kirchenverfassung darstellt und der entsprechende frühere Bezug fehlt, war diese sprachliche Bereinigung amtswegig durchzuführen.

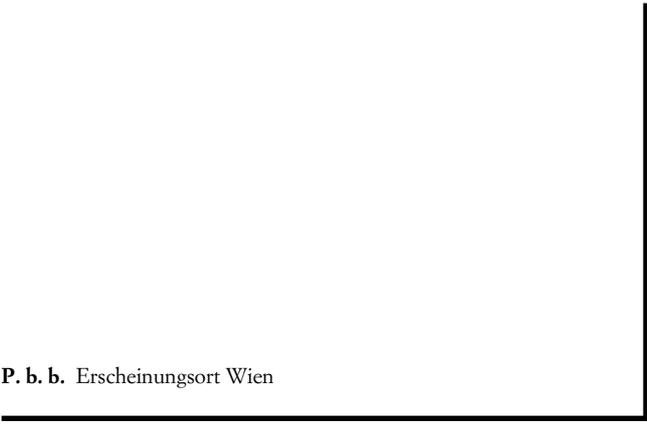
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 30. Juni 2006

6. Stück

185. Zl. A 52; 2242/2006 vom 26. Juni 2006

Ökumenischer Rat der Kirchen

AUFRUF

zum Internationalen Gebetstag für den Frieden,
21. September 2006



Am 21. September wird weltweit der von der UNO ausgerufene Internationale Tag des Friedens begangen. Dies ist eine vorzügliche Gelegenheit, das Zeugnis der Kirchen und ihr gemeinsames Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung öffentlich zu bekräftigen.

Wir ermutigen alle Gemeinden, am 21. September oder am Sonntag davor bzw. danach im Gottesdienst das Anliegen des Friedens aufzunehmen. Gebete, Anregungen und Gedanken zum Thema finden sich unter www.gewaltueberwinden.org

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat auf seiner letzten Vollversammlung beschlossen, den Schwerpunkt der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ im laufenden Jahr 2006 auf Lateinamerika zu richten. Der Lateinamerikanische Kirchenrat lädt dazu ein, den Auftrag des Friedens zu verwirklichen und Problemstellungen wie zwischenmenschliche und häusliche Gewalt, Gewalt unter jungen Menschen und Kindern, Schaffung einer Kultur des Friedens, Friedensbildung und Versöhnung anzugehen. Näheres auf der Website des Lateinamerikanischen Kirchenrates: www.clai.org.ec

Erklärung der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

186. Zl. Syn 12; 1891/2006 vom 24. Mai 2006

Erklärung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Gipfeltreffens EU — Lateinamerika/Karibik in Wien

Anlässlich des Gipfeltreffens EU — Lateinamerika/Karibik in Wien, das heute abgeschlossen wird,

- *appelliert* die Evangelische Kirche in Österreich an die Organe der EU, bei allen Abkommen und Programmen darauf zu achten, dass faire und demokratische Beziehungen, insbesondere faire Handelsbe-

ziehungen, entstehen und dass sich Partnerschaften und Kooperationen auf gleicher Augenhöhe bilden; die Gefahr muss gebannt werden, dass mit wirtschaftlicher Macht und Gewalt erzielt wird, was früher auf militärischem Wege durchgesetzt wurde;

- *begrüßt* die Evangelische Kirche die Veranstaltung des „Alternativgipfels“ zum EU-Gipfel; denn damit werden engagierte Gruppen in Lateinamerika ermutigt und unterstützt, mit denen auch die Kirchen zusammenarbeiten; die Kirchen fördern und unterstützen zahlreiche Initiativen in der lateinamerikanischen Zivilgesellschaft;

- *erinnert* die Evangelische Kirche daran, dass sich alle österreichischen Kirchen im „Sozialwort des Ökumenischen Rates“ verpflichten, dort zu helfen, wo Menschen Armut, Not und Ausgrenzung erleiden, Armut jedoch nicht nur zu lindern, sondern Strukturen und Rahmenbedingungen mit den Betroffenen zu verändern; die Kirchen hören die Schreie der Unterdrückten und ergreifen für sie Partei, überall in der Welt, und nicht nur in Österreich;
- *appelliert* die Evangelische Kirche in Österreich an die Mitgliedskirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen, insbesondere an die europäischen Mitgliedskirchen, den Austausch und die Zusammen-

arbeit mit den lateinamerikanischen und karibischen Kirchen auszubauen und mit ihnen Wege der Stärkung des Rechtsstaates, der Grundrechte und der Demokratie in Lateinamerika und in der Karibik zu suchen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

Von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. am 13. Mai 2006 einstimmig verabschiedet.

-
- 185. Ökumenischer Rat der Kirchen — Aufruf zum Internationalen Gebetstag für den Frieden, 21. September 2006
 - 186. Erklärung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anlässlich des Gipfeltreffens EU – Lateinamerika/Karibik in Wien
 - 187. Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung
 - 188. Geschäftsordnung des Revisionsssenates
 - 189. Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B. — Änderung der Geschäftsordnung
 - 190. Wahlordnung – Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABl. Nr. 35/2006 und 93/2006)
 - 191. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
 - 192. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2007
 - 193. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2007
 - 194. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2007
 - 195. Ausschreibung der landeskirchlichen 50-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien, Schwerpunkt Fachhochschulen
 - 196. Ausschreibung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin am Heim für Studierende, Wilhelm-Dantine-Haus, in Wien 18 (50-%-Teilpfarrstelle)
 - 197. Bestellung von Mag. Gisela Ebmer zur Fachinspektorin
 - 198. Bildungskommission
 - 199. Ordination von Karlheinz Böhmer
 - 200. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 - 201. Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung
 - 202. Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung
 - 203. Bestellung von Mag. Ursula Arnold auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht und auf die 50-%-Projektpfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes „Verkündigung und Seelsorge“ in der Diakonie Stiftung de La Tour GmbH
 - 204. OKR i. R. MMag. Robert Kauer — Wiederzuerkennung der Rechte aus der Ordination ins geistliche Amt
 - 205. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost
 - 206. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2006/2007
 - 207. Kollektenergebnisse 2005
 - 208. Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 153/2006
- Motivenberichte
- Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung
 - Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung
- Kirchliche Mitteilungen

Wahlen der 1. Session der XIII. Generalsynode

187. Zl. G 02 a; 2032/2006 vom 9. Juni 2006

Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wahlergebnis/Neuzusammensetzung

Die Generalsynode hat auf ihrer 1. Session der XIII. Gesetzgebungsperiode am 13. Mai 2006 in St. Pölten Wahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich durchgeführt. Nachstehende Personen wurden gewählt:

Zum geistlichen Amt befähigtes Mitglied des Revisionsssenates:

Rektor Dr. Gerhard **Harkam**

Zum geistlichen Amt befähigtes Ersatzmitglied des Revisionsssenates:

Pfarrerin Mag. Roswitha **Petz**

Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich setzt sich daher ab sofort zusammen wie folgt:

Mitglieder:

HRdOGH Dr. Manfred VOGEL
(Präsident)

RA Dr. Klaus HOFFMANN
(Stellvertreter des Präsidenten)

SPdVwGH Dr. Ilona GIENDL

PräsdLG Dr. Hans-Peter KIRCHGATTERER

Pfarrer i. R. Mag. Gottfried FLIEGENSCHNEE
Rektor Dr. Gerhard HARKAM

Ersatzmitglieder:

HRdVwGH Dr. Dieter BECK

RA Dr. Harald BISANZ

Richter Dr. Roland BRENNER

Pfarrer Mag. Beowulf MOSER

Pfarrerin Mag. Roswitha PETZ

Pfarrer i. R. Mag. Michael SEIVERTH

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

188. Zl. G 02 a; 2034/2006 vom 9. Juni 2006

Geschäftsordnung des Revisionsenates

Der Revisionsenat hat in seiner Vollversammlung am 8. Juni 2006 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG

Erster Abschnitt

Organisation des Revisionsenates

§ 1

(1) Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer) und sechs Ersatzmitgliedern (Art. 117 Abs. 1 der Kirchenverfassung — KV).

(2) Die Leitung des Revisionsenates steht dem Präsidenten zu; er führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und Beratungen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt die Leitung das an Jahren älteste Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft besitzt oder besessen hat.

(3) Der Präsident kann seinem Stellvertreter mit dessen Zustimmung auch den Vorsitz bei Verhandlungen und Beratungen übertragen. Der Präsident und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Verhandlungen und Beratungen, in denen sie nicht den Vorsitz führen, als Stimmführer teilzunehmen.

§ 2

(1) Zu jeder Verhandlung des Revisionsenates sind der Stellvertreter des Präsidenten und sämtliche übrigen Mitglieder einzuladen.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu laden. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das verhinderte Mitglied zum geistlichen Amt oder zu einem juristischen Beruf befähigt (gewesen) ist.

(3) Der Revisionsenat ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und wenigstens vier Stimmführer anwesend sind, von denen zwei zum geistlichen Amt befähigt (gewesen) sein müssen.

(4) Die Ablehnung eines Mitgliedes in einer vor dem

Revisionsenat zur Verhandlung gelangenden Angelegenheit ist nicht zulässig.

(5) Ist ein Mitglied des Revisionsenates als befangen im Sinne des § 20 der kirchlichen Verfahrensordnung — KVO anzusehen, so tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

§ 3

(1) Das in Art. 117 Abs. 5 KV geforderte Gelöbnis legt der Präsident vor dem Bischof oder dem Landessuperintendenten oder dem Präsidenten der Generalsynode ab. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidenten angelobt. Das Datum der Angelobung ist in einer von der Kanzlei des Revisionsenates geführten Liste festzuhalten.

(2) Reisekosten und Tagelder richten sich nach den für die Mitglieder der Synoden aufgestellten Richtsätzen und sind durch die Kirchenkanzlei auszuführen bzw. anzuweisen.

§ 4

Der Präsident, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder bilden die Vollversammlung des Revisionsenates. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich, unter ihnen der Präsident oder sein Stellvertreter. Die Vollversammlung beschließt die Geschäftsordnung und erstatet Wahlvorschläge (Art. 117 Abs. 3 KV). Entsprechende Vorlagen sind vom Präsidenten vorzubereiten.

Zweiter Abschnitt

Verfahren vor dem Revisionsenat

§ 5

(1) Der Antrag, ein Kirchengesetz oder eine Verfügung mit einstweiliger Geltung als verfassungswidrig aufzuheben, muss begehren, entweder, dass die betreffende Norm ihrem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen.

(2) Gleiche Grundsätze gelten sinngemäß für den Antrag, Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen kirchlicher Stellen als gesetzwidrig aufzuheben.

(3) Zur Verhandlung über derartige Anträge sind zu laden: der Antragsteller und im Fall eines Antrages nach Art. 119 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KV die betroffenen Organe. Diese Organe sind zur Erstattung der nach § 45 Abs. 1 KVO vorgesehenen Gegenäußerung berufen.

§ 6

(1) Eine Beschwerde nach Art. 119 Abs. 1 Z. 6 oder Z. 7 KV hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und jener Stelle, die den Bescheid erlassen hat, zu enthalten, den Sachverhalt zu schildern und darzulegen, worin die behauptete Gesetzwidrigkeit des Bescheides gelegen ist. Die Beschwerde hat ferner ein bestimmtes Begehren und jene Angaben zu enthalten, aus denen hervorgeht, dass sie rechtzeitig im Sinne des § 43 KVO erhoben worden ist.

(2) Zur Verhandlung über Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 KV sind alle Parteien zu laden; als solche gelten der Beschwerdeführer, die belangte kirchliche Stelle und die Mitbeteiligten (Personen, deren Rechte durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würden). Die Erstattung einer Gegenäußerung steht der belangten kirchlichen Stelle und den Mitbeteiligten zu.

§ 7

(1) Eine Wahlanfechtung nach Art. 119 Abs. 3 KV hat den begründeten Antrag auf Aufhebung des ganzen oder eines bestimmten Teiles des Wahlverfahrens zu enthalten. Allen zur Anfechtung der Wahl Berechtigten steht es frei, eine Gegenäußerung zu erstatten und zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

(2) Bei Wahlanfechtungen sind die in Art. 121 Abs. 1 Z. 5 KV genannten Personen und der Vorsitzende des kirchlichen Vertretungskörpers oder der Obmann des Arbeitsausschusses, dessen Wahl angefochten wird, zu laden.

(3) Besteht die in der Wahlanfechtung behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens darin, dass eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden sei, ist auch diese Person zu laden.

(4) Über den Umfang der den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht (§ 23 KVO) entscheidet im Zweifel der Revisionsenat.

(5) In Verhandlungsakten kann in der Regel bis zum dritten Tag vor der Verhandlung Einsicht genommen werden.

(6) Die Akteneinsicht erfolgt in der Kirchenkanzlei während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden. Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile (§ 23 Abs. 3 KVO) sind zurückzubehalten.

§ 8

(1) Wurde eine in § 43 KVO festgesetzte Frist durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis versäumt, so kann der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und die versäumte Handlung gleichzeitig nachgeholt wird. Ein minderer Grad des Versehens der Partei steht der Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entgegen. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es

sich vor Eintritt der Versäumung befunden hat. Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung statt.

(2) Auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des Art. 119 Abs. 3 KV finden die Bestimmungen des § 39 KVO sinngemäß Anwendung.

§ 9

Wer als Beteiligter anzusehen ist, ist in § 21 KVO sowie in den §§ 5 bis 7 dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

(1) Hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 des § 44 KVO wird auf § 5 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

(2) Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird.

(3) Diese Einstellung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss, der den Parteien zuzustellen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen, im Sinne des § 44 Abs. 6 KVO zurückgewiesen oder im Sinne des § 44 Abs. 7 KVO als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird.

(4) Ein Beschluss nach § 45 Abs. 6 KVO kann über Antrag des Berichterstatters oder des Präsidenten auch im Umlaufwege gefasst werden. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an welchem er nach Zustimmung der anderen Senatsmitglieder vom Präsidenten unterfertigt wird.

§ 11

(1) Alle beim Revisionsenat einlangenden Beschwerden werden in einem fortlaufenden Register verzeichnet und sodann unverzüglich zunächst dem Präsidenten vorgelegt. Eine neuankommende Rechtssache weist der Präsident einem der ordentlichen Beisitzer, ausnahmsweise einem anderen Mitglied des Revisionsenates als Berichterstatter zu; er kann auch einen Mitberichter bestellen. Die einem Berichterstatter (Mitberichter) zugewiesene Rechtssache darf diesem, abgesehen von dem Fall einer längeren Verhinderung, nur mit seiner Zustimmung wieder abgenommen werden.

(2) Wem die Gleichschriften der Anträge als Beteiligtem zuzustellen sind, richtet sich nach § 9 dieser Geschäftsordnung.

§ 12

(1) Erledigungen bloß prozessleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Berichterstatter ohne Einholung eines Senatsbeschlusses getroffen. In diesem Rahmen kann der Berichterstatter auch die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen vornehmen oder vornehmen lassen sowie Auskünfte von Behörden und kirchlichen Stellen einholen. Die Anordnungen sind im Namen des Revisionsenates auszufertigen. Auch kann der Berichterstatter oder der Revisionsenat die Beschwerde mit dem Beschwerdeführer außerhalb einer mündlichen Verhandlung informativ erörtern.

(2) Mündliche Verhandlungen werden vom Präsidenten anberaumt, und zwar in der Weise, dass die Verständigung hievon den Beteiligten möglichst 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zukommt. Verhandlungen finden in der Regel am Sitz des Kirchenamtes statt, können aber ausnahmsweise auch an einem anderen Ort stattfinden.

(3) Zu jeder Verhandlung sind der Antragsteller, die Gegenpartei und etwa sonstige Beteiligten zu laden. Hat ein Beteiligter jemanden mit seiner Vertretung beauftragt, so ist die Ladung zur Verhandlung in der Regel diesem zuzustellen, doch kann das persönliche Erscheinen einer Partei verlangt werden.

(4) Das Ausbleiben der Parteien steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

(5) Nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung werden die Akten an den Berichterstatter zurückgeleitet. Dieser hat für jede entscheidungsreife Rechtssache einen begründeten Beschlussantrag auszuarbeiten und diesen mit den Akten dem Präsidenten vorzulegen, der ihn bei den übrigen Senatsmitgliedern in der Regel in Umlauf setzt. Ist ein Mitberichter bestellt, so ist der Erledigungsentwurf des Berichterstatters vorerst nur diesem zuzuleiten und von diesem unter Anschluss des Mitberichtes an den Berichterstatter zurückzuleiten. Bericht und Mitbericht sind sodann samt den Akten dem Präsidenten vorzulegen, der für den Umlauf bei den übrigen Senatsmitgliedern Sorge trägt. Bis zur Beratung steht es jedem Senatsmitglied frei, dem Bericht oder Mitbericht eine schriftliche Äußerung beizulegen.

(6) Der Zeitpunkt der Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, dass für den Umlauf des Berichtes und allenfalls des Mitberichtes bei den übrigen Senatsmitgliedern möglichst je eine Woche zur Verfügung steht.

(7) Von den Beteiligten eingelangte Gegenäußerungen hat der Berichterstatter dem Beschwerdeführer (Antragsteller) zuleiten zu lassen.

§ 13

(1) Der Berichterstatter hat die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen nur zu verlesen, wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist oder wenn eine der erschienenen Parteien die Verlesung verlangt. Nach dem Berichterstatter erhalten der Beschwerdeführer (Antragsteller), sodann die Gegenpartei und sonstige Mitbeteiligte das Wort. Nach Erfordernis sind die Parteien in der gleichen Ordnung zu weiteren Äußerungen zuzulassen. Das Schlusswort gebührt dem Antragsteller.

(2) Die Verhandlungen vor dem Revisionssenat sind nicht öffentlich, doch kann jede Partei verlangen, dass auf ihre Kosten der Verhandlung drei Personen ihres Vertrauens, die der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören, beiwohnen.

(3) Eine Verlegung der Verhandlung sowie eine Vertagung derselben kann aus erheblichen Gründen verfügt werden. Diese Verfügung trifft bei versammeltem Senat dieser, sonst der Präsident.

§ 14

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung. Diese beginnt mit dem Antrag des Berichterstatters; nach diesem erhält der etwa bestellte Mitberichter das Wort.

(2) Zeigt sich bei der Beratung, dass auf Tatsachen Bezug genommen werden soll, die bei der Verhandlung nicht vorgekommen sind, so ist die Verhandlung zur Vornahme der erforderlichen Feststellungen wieder zu eröffnen.

(3) Über die Entscheidungsgründe kann nötigenfalls gesondert abgestimmt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An einer Entscheidung des Revisionssenates dürfen nur die Stimmführer teilnehmen, die bei der Verhandlung bzw. Beratung ununterbrochen anwesend waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmverhalten des Vorsitzenden.

(5) Erfolgt die Verkündigung des Erkenntnisses sogleich nach der Verhandlung, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

(6) Die Ausfertigung der nach durchgeführter Verhandlung gefällten Erkenntnisse erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie hat neben dem Spruch und von ihm gesondert die Entscheidungsgründe zu enthalten, in die auch der Tatbestand aufzunehmen ist. Wenn es der Berichterstatter für zweckmäßig hält, kann der Tatbestand auch abgesondert von den Entscheidungsgründen angeführt werden.

(7) Der Tatbestand hat eine gedrängte Darstellung des aus den Schriftsätzen, den Verhandlungsakten und der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes, insbesondere die von den Parteien oder Beteiligten gestellten Anträge zu enthalten.

§ 15

(1) Erkenntnisse, mit welchen eine Rechtsvorschrift als verfassungswidrig oder gesetzwidrig aufgehoben wird oder die in Art. 119 Abs. 1 Z. 1, Z. 3, Z. 4 und Z. 5 KV genannten Angelegenheiten betreffen, haben auch die Verpflichtung zu enthalten, das Erkenntnis kundzumachen. Neben der Kundmachung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich kann auch eine Kundmachung seitens der Stelle, welche die bekämpfte Vorschrift erlassen hat, angeordnet werden.

(2) Bescheide (Art. 119 Abs. 1 Z. 6 oder Z. 7 KV) sind vom Revisionssenat — sofern nicht eine Rechtswidrigkeit wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften festgestellt wird — auf Grund des von der belangten Stelle angenommenen Sachverhaltes im Rahmen der geltend gemachten Beschwerdepunkte zu überprüfen.

§ 16

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung hat die Namen der anwesenden Mitglieder des Revisionssenates, die erschienenen Parteien oder Beteiligten und deren Vertreter, die allfälligen Vertrauenspersonen sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die gestellten Anträge zu enthalten.

(2) Die Niederschrift über die Abstimmung hat die gestellten Anträge mit ihrer wesentlichen Begründung sowie erforderlichenfalls eine Darstellung des Vorgangs bei der Beratung zu enthalten und die Stimmführer namentlich aufzuzählen, die für und die gegen einen Antrag gestimmt haben.

(3) Dem Entwurf des Erkenntnisses ist vom Berichterstatter die Anweisung beizufügen, welchen Personen und Stellen Ausfertigungen zuzustellen und welche sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen sind.

§ 17

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt über Vorschlag des Präsidenten einen Schriftführer und einen Ersatzmann, die der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. angehören müssen. Sie sind bei Antritt ihres Amtes durch den Präsidenten anzugeloben und zur strengsten Verschwiegenheit gegenüber jedermann, insbesondere auch gegenüber allen kirchlichen Stellen, verpflichtet. Ihre Tätigkeit vollzieht sich nach Weisungen des Präsidenten und im einzelnen Verfahren nach Weisungen des Berichterstatters. Insbesondere können sie außer zur Anfertigung der Niederschriften aller Verhandlungen und Sitzungen des Revisionsrates auch zur Unterstützung des Präsidenten und des Berichterstatters herangezogen werden.

(2) Das für die Geschäftsführung des Revisionsrates erforderliche Kanzleipersonal sowie der Sachaufwand werden von der Kirchenkanzlei A. B. beigestellt.

(3) Die Kanzlei des Revisionsrates besorgt die Geschäfte der Einlaufstelle und trägt alle einlangenden Aktenstücke in ein Register ein; nähere Anweisungen hierüber kann der Präsident erlassen.

(4) Offenkundige Schreib- und Rechenfehler in Erkenntnissen hat über Weisung des Vorsitzenden die Kanzlei des Revisionsrates zu verbessern.

(5) Der Präsident sorgt für eine Sammlung und Evidenzhaltung der Erkenntnisse.

§ 18

Der Revisionsrat legt der Generalsynode im Sinne des Art. 120 KV zu jeder ordentlichen Session einen Tätigkeitsbericht und einen Erfahrungsbericht mit allfälligen Anregungen gesetzgeberischer oder verwaltungsrechtlicher Art vor und erstattet allenfalls erforderliche Wahlvorschläge im Sinne des Art. 117 Abs. 3 KV. Eine Gleichschrift leitet er dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

189. Zl. G 05; 2137/2006 vom 19. Juni 2006

Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B. — Änderung der Geschäftsordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 22. Juni 2006 die folgenden Änderungen der

**Geschäftsordnung
des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**
(ABL.Nr. 110/2001, 1/2005, 38/2005 und 220/2005)

beschlossen:

I.

Die folgenden Punkte haben zu lauten:

- Punkt 2.1.1: Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Leitung der Sitzungen:
STURM, NEUMANN
- Punkt 2.1.2: Personalführung und Personalplanung; Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, LehrvikarInnen, PfarramtskandidatInnen und LektorInnen:
REINER, vertretungsweise BÜNKER
- Punkt 2.1.3: Internationale Kooperationen, Ökumene, Religionsunterricht:
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- Punkt 2.1.4: Kircheninterne Kommunikation, Bildung und Schulen:
LATTINGER, vertretungsweise BÜNKER
- Punkt 2.1.5: Wirtschaftliche Angelegenheiten:
PUSCH, vertretungsweise HEUSSLER
- Punkt 2.1.6: Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Rechtsfragen der Internationalen Kooperation:

KNEUCKER,
vertretungsweise HEUSSLER

Punkt 2.27: Rechts- und Verfassungsausschuss:
KNEUCKER und HEUSSLER

II.

Unter einem werden die folgenden Zitate amtswegig berichtigt:

Zu Punkt 5.1.: statt § 206 KV Art. 116 KV neu

Zu Punkt 6.: statt § 205 Abs. 1 KV Art. 114 Abs. 6 KV neu

Zu Punkt 7.: statt § 205 Abs. 2 Z. 4 KV Art. 114 Abs. 6 Z. 8 KV neu

190. Zl. G 10; 2156/2006 vom 19. Juni 2006

Wahlordnung – Ergänzung der amtswegigen Berichtigung (ABL. Nr. 35/2006 und 93/2006)

Die amtswegige Berichtigung der Wahlordnung (ABL. Nr. 35/2006 und 93/2006) wird folgendermaßen ergänzt:

§ 32 Abs. 4: gemäß Art. 54 Abs. 3 KV → sinngemäß nach Art. 34 Abs. 6 1. Satz KV

191. Zl. A 17; 1956/2006 vom 31. Mai 2006

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt:

Vorsitzende:

Bischof Mag. Herwig Sturm
LSI Mag. Wolfram Neumann

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Univ.-Prof.
Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl

Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR-Stv. SC i. R. Dr. Raoul Kneucker
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Univ.-Prof. MR
Dr. Karl W. Schwarz

Pfr. Dr. Johannes Langhoff
(Ökumene, Mission, Diakonie)

OKR Hon.-Prof.
Dr. Michael Bünker

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Dr. Roland Kadan

Univ.-Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

192. Zl. A 17; 1953/2006 vom 31. Mai 2006

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2007

Die mündliche Amtsprüfung 2007 findet am 3. Mai 2007 **ab 8.30 Uhr** im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

193. Zl. A 17; 1955/2006 vom 31. Mai 2006

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2007

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2007:

Prüfungsgebiet 2:

„Die Bedeutung des Kasualgesprächs für die Kasualpredigt — Chancen und mögliche Gefahren eines Transformationsprozesses.“

Prüfungsgebiet 4:

„Versöhnte Verschiedenheit“ in einer Kirche.
Die Evangelischen Kirchen in Österreich als Vorläufer der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.

Prüfungsgebiet 5:

Die Bedeutung von Kirchenraumpädagogik für gemeindepädagogisches Handeln.

Prüfungsgebiet 6:

1. Entstehung und Gründung der evangelischen Gemeinde Trofaiach.

2. Die Entstehung der evangelischen Gemeinde Leoben.

3. Evangelisches Leben in Wien vom Beginn der Gegenreformation bis zum Toleranzpatent.

4. Der Protestantismus in Wien im 19. Jahrhundert.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

194. Zl. A 17; 1954/2006 vom 31. Mai 2006

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2007

Gemäß § 4 der Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2006/2007 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2006 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

195. Zl. Ver 26; 2224/2006 vom 26. Juni 2006

Ausschreibung der landeskirchlichen 50-%-Teilpfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Wien, Schwerpunkt Fachhochschulen

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Wien, Schwerpunkt Fachhochschulen wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdeHG) § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 laut Amtsblatt 5/2005, Zahl 85, zur Besetzung mit 1. September 2006 ausgeschrieben.

Sie kann nur von einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber mit:

- Mut, Elan und Kreativität, um die Hochschuleseelsorge an den Fachhochschulen in Wien zu etablieren,
- Offenheit im ökumenischen Dialog,
- seelsorgerlicher Kompetenz in der Begleitung junger Erwachsener,
- Freude am Feiern von regelmäßigen Gottesdiensten und am theologischen Diskurs.

Wir erwarten:

- Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF),
- Mitarbeit in der EHG in Österreich,
- teamorientierte Zusammenarbeit mit der Hochschulpfarrerin für Wien, Schwerpunkt Universitäten.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf angemietet werden. 50% der Kosten werden von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich getragen.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Leitungsteam der EHG i. Ö. und dem OKR A. u. H. B.

Bewerbungen sind bis zum 2. August 2006 an das Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich, Martinstraße 25/15, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der EHG i. Ö. Pfarrer Mag. Manfred Golda (0699-18877790) und Hochschulpfarrerin für Österreich Mag. Gerda Pfandl (0699-18877860).

196. Zl. Lk 51; 2207/2006 vom 22. Juni 2006

Ausschreibung der Stelle eines Leiters/einer Leiterin am Heim für Studierende, Wilhelm-Dantine-Haus, in Wien 18 (50%-Teilpfarrstelle)

Gemäß § 2 der Heimstatuten für das Wilhelm-Dantine-Haus in 1180 Wien, Blumengasse 6, wird die Stelle eines Leiters/einer Leiterin des Heims für Studierende hiermit zum 1. September 2006 ausgeschrieben.

Der Leiter oder die Leiterin trägt die Verantwortung für das geistliche Leben der Hausgemeinschaft und koordiniert Heimveranstaltungen. Er/Sie berät die Studierenden in persönlichen und sachlichen Fragen und stellt die Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien an der Evangelisch-theologischen Fakultät und der späteren beruflichen Tätigkeit im Dienst der Kirche her.

Der Bewerber oder die Bewerberin soll im Pfarrgemeindedienst Erfahrung besitzen, an theologischer Weiterbildung besonderes Interesse zeigen und Verständnis für junge Menschen haben.

Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Leiter bzw. Leiterin des Studentenheimes im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche und wird nach der Ordnung des geistlichen Amtes besoldet. Die Kündigung ist nur zum Ende des Semesters möglich bei einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Pfarrstelle ist auf sechs Jahre befristet, eine einmalige Verlängerung auf weitere sechs Jahre ist möglich.

Eine geräumige Dienstwohnung im Hause steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 2. August 2006 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23 zu richten. Auskünfte erteilt Heimleiterin/Pfarrerin Mag. Elke Uschmann, Blumengasse 6, 1180 Wien, Handy: 0699-188 77 050; Tel. (01) 955 14 40-60, Fax: DW 68.

Obige beide 50%-Teilpfarrstellen sind in Kombination zu besetzen; eine Bewerbung auf eine der beiden 50%-Pfarrstellen ist ebenso möglich.

197. Zl. P 1739; 2165/2006 vom 20. Juni 2006

Bestellung von Mag. Gisela Ebmer zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 13. Juni 2006, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 20. Juni 2006 (Zahl 2165/06) mitgeteilt, wird Mag. Gisela Ebmer mit Wirkung vom 1. September 2006 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Wien bestellt.

198. Zl. Syn 16; 2222/2006 vom 26. Juni 2006

Bildungskommission

Gemäß der „Satzung der Kommission für Bildungsarbeit“ (ABl. 50/1997) haben die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 22. Juni 2006 die Kommission für Bildungsarbeit bestellt und als Mitglieder ernannt:

Mitglieder aus dem Kreis der Generalsynodalen

FI Prof. Mag. Gisela Ebmer
Dir. Dr. Jutta Henner
Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer
Dir. Mag. Waltraut Kovacic
Landeskantor Mag. Matthias Krampe
LK HR Dr. Horst Lattinger
Pfarrer Mag. Julian Sartorius
Dr. Gerlinde Vegh

Mitglieder aus dem Kreis der externen Fachleute

Dekan Dr. Gottfried Adam
Dipl.-Päd. Mag. Renate Bauinger
Pfarrerin Mag. Lydia Burchhardt
Lieselotte Gypser
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger
Dir. Dr. Helene Miklas
Birgit Traxler

Die konstituierende Sitzung wird am Samstag, 21. Oktober 2006, stattfinden.

199. Zl. P 2262; 2052/2006 vom 12. Juni 2006

Ordination von Karlheinz Böhmer

Karlheinz Böhmer wurde am 21. Mai 2006 in der „Klosterkirche“ von Gleisdorf durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Senior Mag. Wolfgang Schneider und Pfarrerin Mag. Anne Strid ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

200. Zl. KB 06; 2029/2006 vom 8. Juni 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2006	2005
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	681.314,02	471.073,14
Kärnten	881.260,80	798.240,37
Niederösterreich	1.005.549,81	917.715,72
Oberösterreich	1.220.534,90	1.133.476,32
Salzburg-Tirol	988.717,52	974.663,32
Steiermark	1.329.916,07	992.686,53
Wien	1.801.940,28	1.667.007,31
	7.909.233,40	6.954.862,71

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
13,72% (6,954.862,71)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
10,86% (7,134.572,50)

201. Zl. G 05 (G 03); 2136/2006 vom 19. Juni 2006

Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 22. Juni 2006 folgende Änderungen der

Geschäftsordnung 2004 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

(ABl. 98/2004, 47/2005 und 94/2005)

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 112)

Punkt 2.1. hat zu lauten:

Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates sind zugeordnet:

- 2.1.1. a) die Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene,
b) die Leitung der Sitzungen:
STURM, vertretungsweise BÜNKER für a),
LATTINGER für b)
- 2.1.2. Personalführung und Personalplanung; Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, der LehrvikarInnen, PfarramtskandidatInnen und der LektorInnen:
REINER, vertretungsweise BÜNKER
- 2.1.3. Internationale Kooperationen, Ökumene, Religionsunterricht:
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- 2.1.4. Kircheninterne Kommunikation, Bildung und Schulen:
LATTINGER, vertretungsweise BÜNKER

- 2.1.5. Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten:
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.1.6. Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen:
KNEUCKER, vertretungsweise SCHRANZ
- 2.1.7. Öffentlichkeitsarbeit:
STURM, vertretungsweise LATTINGER

Punkt 2.2. hat zu lauten:

Die synodalen Ausschüsse bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates inhaltlich begleitet:

- 2.2.1. Finanzkommission:
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.2.2. Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik:
REINER, vertretungsweise STURM
- 2.2.3. Nominierungsausschuss:
STURM, vertretungsweise LATTINGER
- 2.2.4. Rechts- und Verfassungsausschuss:
KNEUCKER, vertretungsweise SCHRANZ
- 2.2.5. Theologischer Ausschuss:
STURM, vertretungsweise BÜNKER
- 2.2.6. Kirchenbeitragskommission:
PUSCH, LATTINGER
- 2.2.7. Bauausschuss:
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.2.8. Ausbildungsausschuss:
REINER, vertretungsweise LATTINGER
- 2.2.9. Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen:
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- 2.2.10. Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit:
BÜNKER, vertretungsweise REINER
- 2.2.11. Kontrollausschuss:
PUSCH, vertretungsweise KÖGLBERGER
- 2.2.12. Religionspädagogischer Ausschuss:
BÜNKER, vertretungsweise STURM
- 2.2.13. Kommission für Bildungsarbeit der General-synode:
LATTINGER, vertretungsweise BÜNKER
- 2.2.14. Kommission für Medien und Öffentlichkeitsarbeit:
STURM, vertretungsweise REINER
- 2.2.15. Gleichstellungskommission:
REINER, vertretungsweise KNEUCKER
- 2.2.16. Synodalausschuss A. B.:
KNEUCKER, vertretungsweise SCHRANZ

Punkt 4.2. hat zu lauten:

Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, kann das Kollegium sofort entscheiden.

Punkt 8.1. hat zu lauten:

Die Kirchenräte und allenfalls bestellte Referenten bereiten . . .

Punkt 8.2. hat zu lauten:

... dem sachlich zuständigen Kirchenrat oder allfällig bestellten Referenten zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

Punkt 8.3. hat zu lauten:

Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B. ist der Leiter des Kirchenamtes und des Evangelischen Zentrums.

Punkt 9.1. hat zu lauten:

- Bereich 1: a) Bischof Sturm: Gesamtkirchliches Hirtenamt, Leitung des Kirchenamtes und des Evangelischen Zentrums, Medien
b) Referent/in
c) Sekretariat
- Bereich 2: a) geistliche Oberkirchenrätin Reiner: Gesamtkirchliches Personalwesen für geistliche Amtsträger; Ausbildung, Pastoral
b) Sekretariat
- Bereich 3: a) geistlicher Oberkirchenrat Bünker: Internationale Kooperationen, Ökumene, Religionsunterricht, Bibliothek
b) Sekretariat
- Bereich 4: a) Landeskurator Lattinger: Gesamtkirchlich-weltliches Presbyteramt (kircheninterne Kooperation), Bildung, Schule und Schuladministration
b) Referent/in
c) Sekretariat
- Bereich 5: a) weltlicher Oberkirchenrat Pusch: Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Wirtschaft und Finanzen, Kirchenbeitragswesen, Beschaffungswesen, Immobilien
b) wirtschaftliche Kirchenrätin, Assistent der wirtschaftlichen Kirchenrätin
c) Sekretariat
- Bereich 6: a) weltlicher Oberkirchenrat Kneucker: Gesamtkirchliche Rechtsangelegenheiten, Matrikenwesen, Archivwesen, Amtsblatt, Betreuung des Revisions- und des Disziplinarobersenates
b) juristische(r) Kirchenrat/rätin
c) Sekretariat

Synodenbüro

Siehe Art. 95 Abs. 1 KV. Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den Leiter des Kirchenamtes in personeller und disziplinarer Hinsicht (ausgenommen sind die Edition des „Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ und die Erstellung von Studienmaterialien, die unter der Fachaufsicht des Bereiches 6 stehen).

Punkt 9.2. hat zu lauten:

Die Mitglieder des Oberkirchenrates, die Kirchenräte und allenfalls bestellte Referenten sind . . .

Punkt 11.1. hat zu lauten:

Im Kirchenamt A. B. sind folgende Stellen vorgesehen:

- Bereich 1: Bischof: 1
ReferentIn: 1 (ab 1. 1. 2007)
Sekretariat: 1
Hausorganisation: 5

Bereich 2: Oberkirchenrätin: 1
Sekretariat: 1

Bereich 3: Oberkirchenrat: 1
Sekretariat: 1
Bibliothek: siehe Bereich 6

Bereich 4: Landeskurator: —
ReferentIn: 1 (ab 1. 7. 2006)
Sekretariat: 1 (ab 1. 9. 2006)

Bereich 5: Oberkirchenrat: —
Kirchenrätin: 1
Budget und Gebarung: 1
Kirchenbeitragsbeauftragter: 1
EDV: 2,5
Sekretariat, Gehalt, Pension, Zusatzkrankenfürsorge: 3
Buchhaltung: 2
Kassa, Zahlungsverkehr: 2

Bereich 6: Oberkirchenrat: —
Kirchenrat/rätin: 1
Sekretariat: 2
Registrierung/Archiv: 1,03
Matriken: 0,7 (gemeinsam mit Bibliothek Bereich 3)

Synodenbüro: Sekretariat: 1

202. Zl. Sch 10; 2121/2006 vom 19. Juni 2006

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 22. Juni 2006 folgende

Änderungen der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 113)

Art. I

1. § 1 Absatz 1 hat zu lauten:

(1) Aufgabe des Schulwerkes ist gemäß Art. I der Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich die Errichtung, Führung und Erhaltung evangelischer Schulen, die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere die Weiterführung der Schulen des Verbandes der schulerhaltenden Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Schulgemeinde) nach und auf Grund dessen Auflösung.

2. § 2 Absatz 2 hat zu lauten:

(2) Die Geschäftsordnung des Schulwerkes ist vom Vorstand zu erstellen; sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes. In dieser Geschäftsordnung können Personen berufen oder Gremien vorgesehen werden, die den Vorstand oder das Kuratorium fachlich beraten.

3. § 3 Absätze 1, 3 und 5 haben zu lauten:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen, deren Qualifikation für das Bildungs-

wesen und die Schuladministration nachgewiesen ist. Über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes. Es ist das Einvernehmen mit dem Superintendenten A. B. Wien zu suchen. Dem Superintendenten A. B. Wien ist, außer bei Gefahr im Verzug, bei jeder Berufung oder Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Entscheidung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen einzuräumen.

(3) Die Bestellung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder erfolgt für eine Funktionsperiode von jeweils fünf Jahren, wobei der bestellte Vorstand oder eines seiner Mitglieder die Tätigkeit so lange weiterzuführen hat, bis sich ein neuer Vorstand konstituiert bzw. ein neues Mitglied das Amt angetreten hat. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Verträge über eine neben- oder hauptamtliche Tätigkeit bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Finanzielle Zuwendungen auf Grund solcher Verträge oder Funktionszulagen an ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes.

4. § 4 Absatz 1 Z. 3 hat zu lauten:

Z. 3: die Bestellung und Abberufung der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime im Einvernehmen mit dem Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes; es ist das Einvernehmen mit dem Superintendenten A. B. Wien zu suchen, dem, außer bei Gefahr im Verzug, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Entscheidung eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen einzuräumen ist.

5. § 4 Absatz 2 hat zu lauten:

(2) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder, das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes, der Superintendent A. B. Wien oder der OKR A. B. verlangen. Erfolgt die Einberufung des Vorstandes durch das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes, den Superintendenten A. B. Wien oder den OKR A. B., sind diese berechtigt, persönlich oder durch einen Vertreter an der Sitzung teilzunehmen.

6. § 4 a wird § 5; er hat zu lauten:

(1) Mit Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes kann der Vorstand ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder teilweise einem oder mehreren qualifizierten, hauptamtlich tätigen Geschäftsführern oder einer dafür fachlich geeigneten und ausgewiesenen Organisation übertragen. Diese Übertragungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 und die danach abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand berichtspflichtig und in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes regel-

mäßig zu berichten und ihm bzw. dem OKR A. B. über Verlangen Einschau in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

7. § 5 wird § 6; § 6 Absätze 1 und 2 lauten:

(1) Das Kuratorium besteht aus:

...

5. drei Vertreter/n der Elternvereine der vom Schulwerk geführten Schulen, und zwar je einer der Grundstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II;

6. ...

7. einem Vertreter des Kuratoriums des Evangelischen Hilfswerkes;

8. aus vier vom Superintendentialausschuss A. B. Wien bestellten Mitgliedern.

...

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

8. § 6 wird § 7; § 7 Absätze 1 und 3 haben zu lauten:

(1) Das Kuratorium soll die grundsätzlichen kurz- und längerfristigen pädagogischen, theologischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen des evangelischen Schulwesens in Wien beraten und zur Entwicklung des Wiener evangelischen Schulwesens beitragen. Es kann insbesondere Leitlinien und Grundsätze für den inneren Aufbau des Schulwerkes und der Schulen erstellen, Anregungen über die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallenden Angelegenheiten geben und zu Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5 Stellung nehmen.

(2) entfällt;

(3) wird Abs. 2 und lautet:

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder, das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes oder der OKR A. B. verlangen. Auf die Bestimmungen der Verfahrensordnung 2005 (KVO 2005) wird hingewiesen.

9. § 7 wird § 8; § 8 Absatz 2 hat zu lauten:

(2) ... und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes zur Genehmigung zuzuleiten. Der OKR A. B. ist unter einem zu informieren.

10. § 8 wird § 9 (Verfassungsbestimmung), § 9 wird § 10. § 10 hat zu lauten:

Das Schulwerk A. B. Wien kann durch Beschluss der Synode A. B. aufgelöst werden; einen entsprechenden Antrag hat der OKR A. B. zu stellen. Bei der Auflösung ist das Vermögen des Schulwerkes A. B. Wien kirchlichen Zwecken, tunlichst kirchlichen Bildungs- oder Schulzwecken, zuzuführen.

11. § 10 wird § 11. Absatz 3 hat zu lauten:

(3) Der gemäß Beschlüssen des Schulvorstandes der Schulgemeinde vom 23. April 2003 und des Schulausschusses der Schulgemeinde vom 4. Juni 2003 errichtete und nach Bestellung durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien konstituierte Gymnasiums-

beendet seine Tätigkeit mit 1. Juli 2006. Die Übergabe der Geschäfte an den Vorstand des Schulwerkes ist mit 30. November 2006 abzuschließen.

Art. II

(1) Die Änderungen der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien in Art. I treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung im Synodalausschuss A. B. in Kraft.

(2) Die nach dem Inkrafttreten der Änderungen erstmalige Bestellung bzw. Wiederbestellung des Vorstandes erfolgt durch einen gemeinsamen Antrag des Vorstandes des Schulwerkes A. B. Wien und des Superintendentialausschusses A. B. Wien an das Kuratorium des Evangelischen Hilfswerkes; die Bestellung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des OKR A. B.

auf die 50-%-Projektpfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes „Verkündigung und Seelsorge“ in der Diakonie Stiftung de La Tour GmbH befristet bis 31. Jänner 2009 bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 2006 in diesem Amt bestätigt.

204. Zl. P 1069; 1998/2006 vom 6. Juni 2006

OKR i. R. MMag. Robert Kauer — Wiederzuerkennung der Rechte aus der Ordination ins geistliche Amt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Bescheid vom 29. Mai 2006 Herrn MMag. Robert Kauer die Rechte aus seiner Ordination ins geistliche Amt ab 13. Mai 2006 wieder zuerkannt.

203. Zl. P 1768; 1966/2006 vom 31. Mai 2006

Bestellung von Mag. Ursula Arnold auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht und auf die 50-%-Projektpfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes „Verkündigung und Seelsorge“ in der Diakonie Stiftung de La Tour GmbH

Mag. Ursula Arnold wurde auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht und

205. Zl. GD 400; 2225/2006 vom 26. Juni 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Ost, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt.innsbruck@auferstehungskirche.at

206. Zl. KOL 02; 2116/2006 vom 19. Juni 2006

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2006/2007

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2006/2007 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

10. 12. 2006	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
4. 2. 2007	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
18. 2. 2007	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
4. 3. 2007	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
18. 3. 2007	Laetare	Evangelische Schulen	Pflichtkollekte
8. 4. 2007	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
29. 4. 2007	Jubilare	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
6. 5. 2007	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
3. 6. 2007	Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
10. 6. 2007	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
12. 8. 2007	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
26. 8. 2007	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
16. 9. 2007	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedankfest	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
21. 10. 2007	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
11. 11. 2007	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufträge spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschie-

denen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen

Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes

des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

207. Zl. KOL 02; 1969/2006 vom 31. Mai 2006

Kollektenergebnisse 2005

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Bad Tatzmannsdorf	85,—	136,30	67,30	98,—	223,30			47,58
Bernstein	53,20	234,20	195,50	95,30	403,46	57,60	142,50	71,—
Deutsch Jahndorf	42,80	148,80	55,90	61,40	65,16	49,10	39,60	43,20
Deutsch Kaltenbrunn	40,—	174,—	76,85	47,37	179,09	48,03	42,10	107,30
Eisenstadt/Neufeld	85,90	85,75	48,85	124,30	334,56	82,74	29,52	51,67
Eltendorf	55,20	105,53	49,71	129,—	302,95	47,22	89,90	72,40
Gols	276,20	497,66	166,10	223,90	935,29	450,71	158,—	241,60
Großpetersdorf	84,87	263,68	86,70	102,30	458,87	65,—	190,—	76,60
Holzschlag	47,—	135,—	40,—	85,—	127,—	97,—		133,—
Kobersdorf	340,20	310,—	198,—	128,—	487,—	138,—	274,80	175,—
Kukmirn	92,20	151,20	73,90	50,82	264,10	46,—	51,40	28,—
Loipersbach	122,86	54,95	109,90	134,10	409,94	67,35	154,87	75,60
Lutzmannsburg	49,80	233,50	46,—	87,20	348,50	139,—	28,—	98,50
Markt Allhau	90,67	361,06	158,21	102,61	648,90	101,45	92,80	157,07
Mörbisch am See	135,22	255,30	101,45	239,20	231,43	192,33	130,90	113,92
Neuhaus am Klausenbach	84,—	225,70	89,70	126,30	274,50	214,10	139,60	133,10
Nickelsdorf	63,21	163,—	72,70	61,—	242,41	59,82	89,20	55,30
Oberschützen	336,04	474,52	170,22	104,11	603,20	205,40	126,20	119,30
Oberwart	174,08	153,94	70,—	97,79	292,22	88,16	91,04	42,67
Pinkafeld	117,60	322,47	78,10	216,15	776,30	252,13	96,10	210,48
Pöttelsdorf	52,70	185,40	103,40	70,17	278,49	38,—	39,35	53,40
Rechnitz	93,55	162,—	107,93	74,70	122,30	53,30	57,30	83,40
Rust	155,—	155,—	101,90	234,55	334,50	88,—	57,10	94,—
Siget in der Wart	63,80	132,—	36,—	49,—	141,70	66,20	40,70	56,—
Stadtschlaining	37,70	74,20	103,40	68,02	220,16	56,03	35,90	75,40
Stoob	115,20	153,30	101,60	96,50	439,40	84,30	89,10	190,30
Unterschützen	53,90	184,40	51,80	60,80	339,20	90,70	65,30	39,70
Weppersdorf	301,90	103,60	48,80	55,—		39,60	44,—	63,50
Zurndorf		103,50	73,—	60,—	226,—	56,—	61,—	68,40
3.249,80	5.739,96	2.682,92	3.082,59	9.709,93	2.973,27	2.456,28	2.777,39	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein		22,50	36,50	36,50	192,63	26,10		
Althofen	35,80	51,10	52,—	22,40	130,14	57,70	10,40	
Arriach	48,20	208,70	42,80	79,56	251,97	51,90	111,10	94,39
Bad Bleiberg	36,90	501,53	140,09	99,25	271,65	56,59		
Dornbach	70,70	313,50	108,30	92,40	306,90	96,95	43,70	91,70
Eisentratten	18,10	96,75	57,69	91,96	374,80	73,—	116,79	3,75
Feffernitz	43,40	108,70	30,60	20,30	160,—	59,40	37,50	70,80
Feld am See	130,95	331,21	95,77	73,29	305,80	45,80	74,10	33,30
Ferndorf	62,32	96,45	36,—	44,80	223,58		49,26	
Fresach	125,13	374,12	45,90	74,50	260,60	79,—	44,70	34,—
Gnesau		176,15	56,15	52,80	313,03	86,10	68,34	91,63
Hermagor	236,80	636,94	251,70	207,98	1.175,75	169,45	217,93	305,35
Klagenfurt	128,58	234,19	164,62	124,87	646,88	146,58	84,01	126,40
Klagenfurt-Ost	109,31	158,26	51,09	43,10	280,96	33,80	36,10	21,—
Lienz	59,10	177,34	57,50	68,96	300,19	51,97	49,90	106,40
Pörtschach am Wörther See	58,—	224,70	29,20	109,20	58,04	76,20	64,47	93,80
Radenthein	28,—	67,—	45,—	32,—	98,—	44,—	25,—	22,—
St. Ruprecht bei Villach	66,32	447,23	116,85	238,19	663,02	66,—	29,50	
St. Veit an der Glan	59,—	131,—	43,30	44,—	70,—	35,—	27,75	32,20

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
212,10	56,33	147,85		69,70	84,61	52,30	89,50		51,80	1.421,67
366,90	61,—	400,35	53,60		84,77					2.219,38
144,40	49,30	113,80	48,40							861,86
323,59	89,50	107,84	91,40	79,80	94,80	49,60	42,05		74,40	1.667,72
143,16	54,22	239,12	71,12	66,15	52,55	48,85	53,78		56,18	1.628,42
342,87	94,90	234,18	46,92	160,75	40,—	88,40			71,90	1.931,83
135,88	162,61	607,40	229,88	179,63			156,90		167,09	4.588,85
227,58	136,10	224,32	73,50			112,04	134,20		70,25	2.306,01
220,—	172,—	155,—	95,—	50,—	40,—	143,—			82,—	1.621,—
180,—	253,—	352,—	289,—	270,60		149,—			180,—	3.724,60
158,58	37,10	129,88	112,07	58,22		24,70				1.278,17
84,39	84,40	359,99	157,86							1.816,21
265,—	56,55	306,40	51,90	123,—	11,30	53,—	64,20	84,70	106,—	2.152,55
938,61		203,96	254,60	86,26	75,70	125,75	159,42		87,02	3.644,09
164,69	142,05	170,67	126,98						122,35	2.126,49
506,70	107,40	321,50	119,20	172,70	71,60	42,70	26,20		55,80	2.710,80
271,94	83,—	215,85	84,65							1.462,08
705,21	216,30	416,67	153,55	130,50	67,90	104,70	116,67			4.050,49
127,21	200,49	202,74	120,—	79,97	58,65	55,10	53,76		102,60	2.010,42
294,20	139,50	167,74	252,04							2.922,81
224,—	39,86	186,90	90,71	30,50	39,50	46,70	46,64		106,43	1.632,15
147,20		124,86	91,30	55,—	80,70	63,50	43,30		60,30	1.420,64
339,43	108,—	396,37	186,—						72,03	2.321,88
95,—	59,—	138,70	59,40						141,20	1.078,70
235,62	115,30	185,96	70,—	54,68	45,40	44,70				1.422,47
297,10	66,80	184,—	91,10	80,—	65,60	110,40	102,—	85,40	83,60	2.435,70
227,70	33,10	107,80	70,80							1.325,20
219,20	52,—	145,10	54,—			23,20	49,80			1.199,70
129,—	63,—	117,50	62,30	59,—						1.078,70
7.727,26	2.732,81	6.664,45	3.207,28	1.806,46	913,08	1.337,64	1.138,42	170,10	1.690,95	

106,64	51,71	119,—	62,—	40,28						693,86
53,50	72,75	162,85	58,70							707,34
	125,23	153,59	100,30	33,20	33,40	37,87			34,52	1.406,73
111,04	42,07	65,60				38,94				1.363,66
202,75		255,13	41,30						92,67	1.716,—
394,44	15,50	84,01	70,56						98,26	1.495,61
196,80	35,20	88,—	50,—	18,60		47,90			51,—	1.018,20
302,71	44,77	128,02	105,74	57,10	86,21	68,93			58,87	1.942,57
102,—	25,30	70,69	100,90	35,—	47,80					894,10
237,36	32,20	97,20	37,—	50,—	102,—				59,—	1.652,71
371,08	122,54	274,88		56,74		42,21				1.711,65
688,59	189,42	664,17	244,39						233,11	5.221,58
188,90	119,75	450,68	232,09	116,56	191,81	142,41	90,67	178,21	180,68	3.547,89
244,31	65,30	219,75	244,39	50,50	20,04				97,17	1.675,08
255,73		197,86	88,—	40,16	39,—	77,50		69,—	84,76	1.723,37
136,—	96,41	81,96	109,30							1.137,28
54,—	18,—	37,—	30,—	42,—	30,—				22,—	594,—
501,03	68,80	119,73	309,08							2.124,72
93,70	79,60	54,40	75,60	25,—		32,50			40,15	843,20

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Spittal an der Drau	163,18	222,49	164,40	80,49	427,56	133,69	85,83	118,62
Trebesing	129,60	255,—	121,50	123,78	292,20	95,50	62,64	113,10
Treßdorf	111,40	468,10	229,39	96,47	526,24	74,50	79,68	79,90
Tschöran	38,40	151,10	63,—	59,—	338,—	69,50	13,—	80,20
Unterhaus	76,—	298,—	204,—	83,70	257,—	122,—	61,50	56,—
Velden	83,94	181,55	111,70	66,70	174,35	101,80	40,70	157,83
Villach	173,86	206,74	124,86	104,33	318,91	122,34	160,44	167,01
Villach-Nord	91,50	102,70	106,50	57,67			59,10	150,31
Völkermarkt	84,43	108,05		75,39	192,28	200,30	100,63	125,70
Waiern	84,60	172,30		96,67	496,28	173,69	163,40	
Weißbriach	66,10	403,73	96,79	52,19	270,43	145,80	178,36	
Wiedweg	13,41	129,88			135,10			73,20
Wolfsberg	54,50	99,20	30,08	47,80	70,43	36,10	50,—	30,60
Zlan	110,88	120,21		70,06	219,44	57,36	50,91	
2.598,41	7.276,42	2.713,28	2.570,31	9.802,16	2.588,12	2.196,74	2.279,19	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	110,70	190,10	181,70	147,—	210,42	93,—	126,60	50,50
Baden	115,83	391,06	296,67	108,60	329,53	90,46		
Bad Vöslau	123,63	256,90	172,22	132,—	341,07	62,—	273,90	48,—
Berndorf	86,05	61,—	67,60	48,50	223,10	64,25	30,—	47,—
Bruck an der Leitha	220,34	123,10	61,70		161,03	19,50	50,17	
Gloggnitz	41,80	183,60	55,20	46,50	92,65	92,65	62,50	60,70
Gmünd		76,97	41,—	8,30	120,60	4,12	11,80	65,54
Horn	49,50	52,90	23,75	50,50	91,—	45,31	26,08	25,—
Klosterneuburg	231,—	202,—	108,10	64,94	302,50	226,60	176,—	202,—
Krems an der Donau	74,86	235,73	107,32	92,20	356,92	115,33		72,85
Melk-Scheibbs	35,—	341,25	52,—	135,28	227,61	154,50	41,70	162,60
Mitterbach	26,30	30,—	30,—	40,25	25,—	35,—	35,—	32,—
Mödling	311,35	522,25	253,84	299,62	1.083,26	242,80	168,50	223,92
Naßwald	37,30	127,—	25,—	29,50	38,80	30,—	32,—	22,70
Neunkirchen	87,—	131,—	109,—	81,—	163,—	163,—	57,—	92,—
Perchtoldsdorf	102,—	142,—	104,—	76,—	202,—	85,—	87,—	78,—
Purkersdorf	148,62	139,32			334,90	45,90	56,70	43,30
St. Ägyd am Neuwalde	14,20	31,—	23,—	23,—	72,—	14,40	14,40	17,93
St. Pölten	217,—	276,—	159,50	116,39	342,44	212,—	186,90	167,25
Stockerau	76,50	160,89	41,—	43,—	108,90	90,40	67,20	61,—
Ternitz	56,09	127,41	19,50	21,60	144,31	21,22	10,60	31,10
Traiskirchen	68,—	111,22	63,50	102,—	242,90	59,50	48,—	57,60
Tulln	71,—	227,—	116,—		480,61	17,50	113,90	72,—
Wiener Neustadt	172,39	199,60	129,15	144,75	773,40	124,15	80,—	117,60
2.476,46	4.339,30	2.240,75	1.810,93	6.467,95	2.108,59	1.755,95	1.750,59	

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	173,—	466,97	213,71	201,90	294,27	150,70	112,12	175,27
Bad Goisern	154,39	333,20	97,56	291,82	580,20	138,86	101,89	200,64
Bad Hall	56,—	205,—	62,—	61,—	232,—	42,50	46,30	80,82
Bad Ischl	76,01	49,79	190,—			54,—	33,35	83,17
Braunau am Inn	129,20	180,55	121,71	116,25	186,97	94,05	137,28	92,40
Eferding	102,32	284,15	65,97	101,35	545,83	114,85	65,62	72,50
Enns	48,50	107,10	122,20	44,30	216,38	48,35	33,50	90,90
Gallneukirchen	148,36	282,08	174,99	197,62	400,85	180,16	109,76	160,01
Gmunden	316,25	517,28	387,36	337,70	505,06	82,95	204,28	254,73
Gosau	58,57	286,05	82,18	105,91	351,55	83,40	28,—	205,22
Hallstatt	57,45	121,20	51,50	48,70	215,—	162,40		71,10
Kirchdorf an der Krems	31,—	84,60	58,30	15,—	69,—		15,—	47,—
Lenzing-Kammer	59,07	282,29	124,87	73,20	333,24	82,77	92,—	93,44

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
141,55	163,78	87,26	202,20	55,—	186,90	97,98			100,40	2.431,33
300,—	94,—	65,60	51,72							1.704,64
466,59	177,16	166,07	93,94		66,65					2.636,09
194,40	61,—	103,10		44,70	42,70	38,40			70,20	1.366,70
241,10	90,—	182,—	71,—							1.742,30
315,—	128,—	92,20	113,26	75,50	42,52	68,99	53,68		53,15	1.860,87
246,23	140,45	122,48	165,99	110,35		201,43				2.365,42
110,15	103,67									781,60
243,16	73,80	187,80	125,71		57,90					1.575,15
218,87	125,67	222,15	132,88	121,84	121,99	61,—	98,53		73,80	2.363,67
291,89	141,67	327,12	92,62	75,22	50,60				69,81	2.262,33
184,—	79,—	50,—							28,70	693,29
124,40	40,50	156,60	84,88	29,30	80,40	52,65	38,40		34,01	1.059,85
139,55	97,54	41,67	52,21	46,33						1.006,16
6.956,44	2.720,79	5.128,57	3.145,76	1.123,38	1.199,92	1.008,71	281,28	247,21	1.482,26	
501,03	direkt									
146,48		170,70	141,—							1.568,20
	132,32	246,78	131,52	78,90		137,73			94,28	2.153,68
427,19	344,56	146,85	174,87	61,—	187,65	93,28	189,70		62,60	3.097,42
79,87	91,—	130,70	40,25							969,32
		142,91	113,65		70,40	79,10				1.041,90
193,60	106,80	85,80	87,50	83,50	92,20	69,70	53,—			1.407,70
93,—	19,15	48,42	28,15							517,05
30,50	34,—	80,50	19,—	30,—					31,—	589,04
555,65	178,61	218,15	167,—							2.632,55
147,23	113,47	228,10	96,10	88,53		105,70	80,60		103,80	2.018,74
153,65		211,90	59,30	124,20	91,50				107,—	1.897,49
144,29	23,50	328,57		75,30		20,—	20,—		53,21	918,42
532,40	202,80	639,86	343,70	223,15	182,16	292,25	184,70		308,63	6.015,19
30,70	18,30	103,60	19,40	18,90						533,20
187,—	71,—	139,—	53,—	55,—	56,—	101,—	71,—		80,—	1.696,—
185,—	115,—	164,—	135,50	69,—	98,—	99,80	55,—		118,—	1.915,30
310,—	143,20			100,40	55,—	157,60	58,—			1.592,94
	47,60	75,—		16,—					25,—	373,53
352,—	217,70	274,30	220,—	133,50	215,—		92,20			3.182,18
163,25	84,10	162,28	117,25							1.175,77
79,70	47,40	21,20	108,10	63,10	39,75	19,—	68,20		71,90	950,18
74,99	61,57	144,11	115,33							1.148,72
211,—	95,50	147,—	140,—	29,—					42,40	1.762,91
230,—	152,50	301,47	125,—	86,32						2.636,33
4.327,50	2.300,08	4.211,20	2.435,62	1.335,80	1.087,66	1.175,16	872,40	—,—	1.097,82	
408,29	250,90	200,89	240,45		192,32	155,90	278,60		100,—	3.615,29
458,24	112,72	529,32	170,57	142,65	141,17	65,58	186,11		124,20	3.829,12
128,—	70,—	118,—	117,—	80,—	65,—	40,—	70,—		107,—	1.580,62
82,—	47,20	76,—		68,40	59,40	46,—	77,10		46,—	988,42
171,40	60,20	38,71	177,35	74,60	117,54	108,75	108,02		56,60	1.971,58
459,90	166,80	146,71	104,30	93,50	147,25	97,80	147,49		95,14	2.811,48
80,67	62,40	54,40	71,24	47,23	65,60	48,—				1.140,77
472,60	137,50	236,34	341,52	124,08	218,98	153,98	160,13		146,03	3.644,99
587,18	419,03	210,98	223,33	180,46	334,40	215,74	244,16		250,59	5.271,48
346,12	79,92	334,—	102,48	50,70		52,30	55,24		80,71	2.302,35
176,15	112,10	174,80	87,86	52,—	52,50	53,—			70,80	1.506,56
75,—	78,—	20,—			130,89	18,—				641,79
		244,83	116,86						84,—	1.586,57

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Linz-Dornach	79,50	73,19	79,50	90,12		140,—	45,—	58,40
Linz-Innere Stadt	141,90	568,99	137,22	302,59	902,24	138,35	130,88	
Linz-Süd	70,25	108,71	90,70	63,69	120,05	67,52	31,90	58,06
Linz-Südwest	195,—	195,40	143,40	236,50	116,55	232,30	146,30	121,40
Linz-Urfahr	215,17		142,48	100,30	75,19	235,90	98,50	232,50
Marchtrenk	65,91	141,97	34,—	67,—	105,52	31,52	78,28	45,56
Mattighofen	55,30	114,28		47,55	105,40	28,50	51,60	50,—
Neukematen	177,45	507,70	169,75	154,20	220,60	315,60	153,90	198,—
Ried im Innkreis	30,50	68,40	60,10	15,—		14,—	13,—	36,50
Rutzenmoos	172,70	365,65	224,50	185,40	274,65	207,15	162,35	174,20
Schärding	40,20	23,70	10,90	15,—	14,87	10,90	18,—	11,50
Scharten	84,10	208,50	178,15	106,90	240,25	186,10	125,11	69,72
Schwandenstadt	43,47	100,29	51,19	39,—	207,45	72,50	32,30	52,54
Stadl-Paura	63,21	137,73	77,49	94,29	106,32	110,17	84,02	52,23
Steyr	66,45	159,97	52,73	39,05	156,54	47,59	32,32	19,08
Thening	87,59	209,64	106,65	101,07	142,60	222,77	141,77	165,46
Timelkam	88,50	214,—	45,—	103,—	200,—	59,70	35,—	113,—
Traun	124,70	260,79	122,20	111,90	442,—	255,16	56,70	54,40
Vöcklabruck	230,65	253,33	152,70	189,69	332,93			125,15
Wallern an der Trattnach	119,—	640,10	343,50	155,—	365,—	365,—	130,—	85,—
Wels	172,94	224,82	183,64	150,46	352,90	176,60	98,02	143,43
3.734,61	7.777,42	4.158,15	3.962,46	8.411,41	4.152,32	2.644,05	3.493,33	

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen		126,30		23,60			29,20	18,60
Gastein	25,10	48,40	12,90	22,—	200,60	13,59	22,—	58,08
Hallein	117,80	230,55	59,80	107,15	183,10	82,80	50,80	18,80
Saalfelden	89,40	55,70	77,21	17,—		33,20		79,10
Salzburg-Christuskirche	332,61	389,45	194,44	251,43	682,13	195,46	105,30	137,55
Salzburg, nördlicher Flachgau	95,05	242,80	71,—	268,—	230,—	30,50	46,50	62,—
Salzburg-Süd	84,—	149,63	222,80	186,59	241,39	152,91	89,20	198,20
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	77,23	157,52	124,33	64,20	190,42	35,20	85,05	41,90
Zell am See	99,45	208,65	70,10	124,63	203,46	142,70	52,13	116,51
920,64	1.609,—	832,58	1.064,60	1.931,10	686,36	480,18	730,74	
Innsbruck	140,—	1.015,56	315,52	175,60	245,67	168,05	133,95	314,70
Innsbruck-Ost	131,90	259,30	102,25	81,47	179,97	222,72	49,20	100,72
Jenbach	85,52	363,23	103,25	95,01	460,41	108,40	191,23	251,15
Kitzbühel	48,30	173,57	148,14	53,60		111,90	44,11	118,50
Kufstein	65,52	152,51	31,50	83,60	166,45	63,05	45,17	44,60
Oberinntal (Landeck)	106,—	88,90	45,90	361,70	192,71	51,—		55,—
Reutte	92,—	136,92	44,—	103,—	109,34	130,20	73,52	92,72
669,24	2.189,99	790,56	953,98	1.354,55	855,32	537,18	977,39	
Summen Salzburg-Tirol	1.589,88	3.798,99	1.623,14	2.018,58	3.285,65	1.541,68	1.017,36	1.708,13

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
64,90	70,80		45,85	77,—	76,50	21,—				921,76
281,33	253,60	258,37		123,12	87,80	88,20	73,20		239,27	3.727,06
133,43	53,90	93,73	73,09	59,20	135,40	49,01	122,66		91,15	1.422,45
204,50	260,—		80,10		200,80	53,—	96,—		112,—	2.393,25
260,18	330,—		149,53							1.839,75
125,98	49,07	117,25	46,50	95,15		52,65	100,12		79,35	1.235,83
211,87	77,90	60,72	50,70	21,—	42,60				36,—	953,42
644,60	214,80	203,51	233,95	207,62	46,30	133,60	210,10		177,29	3.968,97
146,71	35,—	38,—	15,—		30,—					502,21
583,80	273,25	153,50	173,70	191,65	611,50	198,30	170,15		195,65	4.318,10
30,70		31,—	15,—						50,—	271,77
395,33	153,35	206,04	76,69	148,50	92,64	133,55	50,66		192,84	2.648,43
81,50	77,97	74,44	35,90	79,08	24,50	41,89	42,89		25,82	1.082,73
73,05	141,90	74,36	89,07	29,75		37,30	13,—		45,28	1.229,17
144,32	78,95	82,28	56,48		45,09					980,85
450,39	138,96	116,05	189,60		132,84	113,49				2.318,88
236,40	75,—	71,—	89,—	99,—	85,—	54,70	68,15		95,—	1.731,45
425,48	96,70	206,65	129,51	94,55	180,15	51,92	101,73		93,10	2.807,64
232,09		164,50	113,—	174,20	67,21	139,60				2.175,05
597,—	136,50	500,—	118,70	147,—	120,—	168,—	77,—		178,50	4.245,30
279,57	178,30	96,25	195,62	134,76	111,10	98,37	92,14		117,63	2.806,55
9.048,68	4.292,72	4.932,63	3.729,95	2.595,20	3.614,48	2.489,63	2.544,65	—,—	2.889,95	
			39,90					26,60		264,20
106,40	53,—	36,95	38,70							637,72
267,31	99,85	117,16	82,43	33,40		35,66		57,53		1.544,14
145,50	42,50	200,26	132,51							872,38
224,66	280,76	525,17	166,80	82,68		99,—	101,92			3.769,36
419,58	48,—	137,—	121,80							1.772,23
243,45	118,10	181,02	224,26	85,04	61,38	52,20	44,30		106,71	2.441,18
	22,89	178,31	70,45	52,23	57,96	64,—	35,02		59,60	1.316,31
260,79		128,70	157,90		95,08					1.660,10
1.667,69	665,10	1.504,57	1.034,75	253,35	214,42	250,86	181,24	26,60	223,84	
614,31	125,20	358,—	291,86			208,78			311,19	4.418,39
262,46	68,17	344,29	242,24				128,25		83,20	2.256,14
202,36	196,57	66,50	94,94	124,10	106,59	130,24	455,48		106,27	3.141,25
238,20	50,80	123,90	56,—							1.167,02
311,70	88,30	127,16	51,82							1.231,38
75,—	110,91	170,58	88,09						38,—	1.383,79
94,32	52,10	33,60	35,10		169,31					1.166,13
1.798,35	692,05	1.224,03	860,05	124,10	275,90	339,02	583,73	—,—	538,66	
3.466,04	1.357,15	2.728,60	1.894,80	377,45	490,32	589,88	764,97	26,60	762,50	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Admont (Liezen)		80,—	75,—	67,—	325,07	26,50	35,—	
Bad Aussee	26,—	83,60	44,50	24,—	104,—	23,—	31,50	48,—
Bad Radkersburg	18,—	49,—	18,—	11,10	38,—	27,40	19,—	26,88
Bruck an der Mur	93,28	211,70	44,47	70,45	191,26	72,50	72,—	61,10
Eisenerz	19,50	28,—	26,—	15,—	109,—	10,50	15,—	20,—
Feldbach	23,50	62,—	22,80	27,55	65,90		29,40	22,50
Fürstenfeld	76,30	98,70	74,40	78,20	156,90	55,—	41,60	65,45
Fürstenfeld		85,23						
Gaishorn	38,10	43,80	23,20	101,06	139,97	18,97	36,34	27,—
Gleisdorf	36,17	47,43	37,85		73,08		28,—	
Graz-Eggenberg	201,65	110,25	145,08	108,66	225,70	105,74	87,66	87,94
Graz, Heilandskirche (li. M.) .	353,—	528,27	374,62	312,80	1.686,02	376,92	424,73	343,90
Graz, linkes Murufer-Nord . .		181,20	123,10	210,10	433,20	96,50	80,50	71,—
Graz, rechtes Murufer	95,67	169,60	138,75	105,30	287,15	59,—	92,80	79,50
Gröbming	126,58	104,22	147,—	140,50	122,60	91,40	126,—	110,47
Hartberg	70,—	128,—	76,—	105,—	200,—	43,26	50,—	80,—
Judenburg	37,—	48,75	49,50	58,20	50,—	34,—	32,30	29,15
Kapfenberg	30,45	74,14	9,—	37,—	169,90	27,22	23,—	39,20
Kindberg	9,—	41,50	19,50	17,20		14,—		38,30
Knittelfeld	54,90	102,—	57,20	22,02	234,98	25,90	46,10	42,30
Leibnitz	38,39	73,40	47,—	30,—	230,75	141,05	16,50	69,40
Leoben	32,40	90,61	53,12	49,30	353,06	86,90	24,34	61,52
Murau-Lungau		38,70	27,—	58,20	103,47	49,20		43,—
Mürzzuschlag	25,—	60,—	36,—	58,—	112,40	15,—	24,20	32,50
Peggau	99,06	175,28	78,—	75,71	246,99	128,40	28,50	67,—
Ramsau am Dachstein	179,19	556,26	240,16	455,99	530,41	432,04	304,79	259,72
Rottenmann	65,83	83,20	64,10	74,86	198,10	60,76	64,50	12,50
Schladming	248,44	802,09	187,77	219,97	449,46	236,47	190,60	208,88
Stainach-Irdning	51,10	121,67	22,50	44,55	44,55	47,—	41,—	74,50
Stainz	45,—	84,95	27,—	37,02	154,61	49,90	50,74	61,40
Trofaiach	30,56	122,74		35,50	99,16	48,10	40,40	30,30
Voitsberg	41,74	152,10	23,23	36,65	278,28	81,80	23,67	18,51
Wald am Schoberpass	23,—	95,—	21,—	35,—	36,—	55,—	24,—	
Weiz		65,30	21,26	55,74	145,15	36,45		
2.188,81	4.798,69	2.354,11	2.777,63	7.595,12	2.575,88	2.104,17	2.131,92	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
86,35	52,70		87,60	59,62						894,84
53,20	25,—	74,55	22,64							559,99
21,70	30,80	54,—	11,20							325,08
179,—	64,—	205,30	89,80		87,60					1.442,46
29,70	18,80	16,70	20,—		15,—	13,40			12,50	369,10
52,20	31,10	60,40	29,50							426,85
137,88	62,80	239,40	62,—						115,90	1.264,53
										85,23
138,30	54,39	58,92	69,02	20,—					37,82	806,89
69,55		80,10	61,11						69,56	502,85
151,83	101,30	236,60	137,82	108,06	117,86	54,71	122,11	92,—	144,52	2.339,49
314,94	278,92	1.039,90	282,19	272,09	216,75	340,55	222,53		232,44	7.600,57
105,49	145,—	91,20	188,90				110,40			1.836,59
196,31	163,40	171,23	139,80	121,70	72,10	103,10	130,94		135,80	2.262,15
105,50	79,50	144,—		89,50	73,09	80,45	138,98		94,61	1.774,40
153,—	55,—	186,—						95,—		1.241,26
66,30	42,40	61,—	44,70							553,30
68,21	44,70	57,60	43,60	27,20	20,—	27,50	54,72		30,50	783,94
41,30		101,—	23,90			10,90				316,60
67,—	41,70	105,—	40,06							839,16
111,27	51,60	77,50	78,21	26,—					38,50	1.029,57
62,33	22,53	118,77	246,05	18,38	35,50	14,07	39,34		26,85	1.335,07
70,26	70,26	94,60	24,70	60,50						639,89
89,60	35,—	83,50	21,—							592,20
748,61	49,—	183,90	72,80	51,70	63,20	62,83	50,60		123,20	2.304,78
1.054,—	823,68	392,21	242,46	183,22	261,07		217,45		249,65	6.382,30
228,53	97,95	483,42	36,—	68,80	66,19	21,50			27,30	1.653,54
529,45	556,23	502,72	229,63	180,93					48,60	4.591,24
83,50	21,50	105,80	51,50							709,17
45,—		162,63	45,—	100,80						864,05
87,33	45,—	85,—	106,50	32,10	40,82	54,26			50,94	908,71
96,35	43,12	155,70	60,80				16,03		57,35	1.085,33
121,85		223,15								634,—
62,72	55,18					33,73	69,68		35,36	580,57
5.428,56	3.162,56	5.651,80	2.568,49	1.420,60	1.069,18	817,—	1.172,78	187,—	1.531,40	

Superintendentenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Wien-Innere Stadt	678,67	625,16	416,42	347,81	594,71	447,74	245,74	456,85
Wien-Leopoldstadt	123,80		272,05	90,50	480,20	71,20	115,70	57,50
Wien-Landstraße	176,30				521,—		145,60	108,10
Wien-Gumpendorf	101,10	177,50	113,37	149,06	1.065,94	92,70	179,80	71,51
Wien-Neubau-Fünfhaus	33,50	10,44	115,61	28,25	233,55	22,30	26,35	15,—
Wien-Alsergrund	142,50	170,22	230,40	138,50	196,40	63,—	64,—	64,80
Wien-Favoriten-Christuskirche	142,31	169,01	92,30	125,44	331,81	134,40	80,50	79,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	73,—	87,—	109,70	107,50	191,—	117,50	71,—	60,10
Wien-Favoriten-Thomaskirche	154,30	162,—	91,96	139,39	236,20	84,27	64,20	46,60
Wien-Simmering	81,—	80,42	82,90	69,—	467,26	69,50	68,70	39,90
Wien-Hetzendorf	104,75	111,40	77,50	88,90	152,70	109,60	70,—	82,50
Wien-Lainz	129,50	215,80	103,90	123,80	216,70	104,50	80,82	92,50
Wien-Hietzing	58,30	108,65	60,32	52,70	202,70	30,—	62,20	43,50
Wien-Hütteldorf	91,—	100,70	118,—	72,—	87,—	79,50	52,—	39,77
Wien-Ottakring	105,10	99,05	122,80	108,40	237,50	116,90	44,06	127,28
Wien-Währing	147,74	245,—	279,83	294,09	495,80	190,75	149,08	122,50
Wien-Döbling	231,50	180,95	281,11	172,46	500,—	217,30	122,—	159,30
Wien-Floridsdorf	50,—	159,29	88,90	61,79	210,31	151,40	135,—	
Wien-Leopoldau	34,50	101,57	50,53	15,50	126,—	35,90	27,—	47,—
Wien-Donaustadt	85,95	150,51	60,50	81,43	788,83	46,—	42,—	63,70
Wien-Kaisermühlen u. Kagran	20,—					28,—		
Wien-Liesing	216,75	325,64	91,35	140,12	618,86	172,60	43,53	124,13
Korneuburg	189,—	142,73	76,50	66,—	203,57			75,80
Mistelbach	103,50	191,40	98,—	18,—	170,—	134,—		62,—
Schwechat	62,50	262,60	109,50	42,50	101,40	6,—	13,—	35,—
	3.336,57	3.877,04	3.143,45	2.533,14	8.429,44	2.525,06	1.902,28	2.074,34

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Oberschützen 6. 3. 2005	Baukollekte 27. 3. 2005	Frauenarbeit 17. 4. 2005	Kirchenmusik 24. 4. 2005	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 22. 5. 2005	Presseverband 29. 5. 2005	Zwischen- kirchliche Hilfe 14. 8. 2005
Burgenland	3.249,80	5.739,96	2.682,92	3.082,59	9.709,93	2.973,27	2.456,28	2.777,39
Kärnten	2.598,41	7.276,42	2.713,28	2.570,31	9.802,16	2.588,12	2.196,74	2.279,19
Niederösterreich	2.476,46	4.339,30	2.240,75	1.810,93	6.467,95	2.108,59	1.755,95	1.750,59
Oberösterreich	3.734,61	7.777,42	4.158,15	3.962,46	8.411,41	4.152,32	2.644,05	3.493,33
Salzburg-Tirol	1.589,88	3.798,99	1.623,14	2.018,58	3.285,65	1.541,68	1.017,36	1.708,13
Steiermark	2.188,81	4.798,69	2.354,11	2.777,63	7.595,12	2.575,88	2.104,17	2.131,92
Wien	3.336,57	3.877,04	3.143,45	2.533,14	8.429,44	2.525,06	1.902,28	2.074,34
	19.174,54	37.607,82	18.915,80	18.755,64	53.701,66	18.464,92	14.076,83	16.214,89

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
852,02	500,70	1.601,59	252,87							7.020,28
88,50	133,30	215,70	168,10			83,82	56,10		36,—	1.992,47
241,77 direkt	131,72	286,01								1.610,50
344,64	74,93	203,30	122,70		43,50		76,50			2.471,91
245,80	24,—	150,60	125,—	17,30						1.047,70
270,90	209,70	213,90	41,—				130,—			1.935,32
216,58	81,20	236,15	77,10	128,08		130,51			95,02	2.119,41
219,—	150,60	106,—	118,—		72,—					1.482,40
180,47	76,—	115,50	123,10		131,16	131,92				1.737,07
92,40	114,88	112,28	119,75	178,—	90,50	73,90	51,—	56,—	82,90	1.930,29
310,08	95,40	127,24	154,64	84,10	127,90	101,75	89,20		95,25	1.982,91
105,—		116,20	97,60	95,82	160,—	137,45	108,20	100,70	127,20	2.115,69
72,51	90,60	83,—	50,87				24,40			939,75
75,75		69,80	200,03	74,—	104,50	52,20	124,—		200,—	1.540,25
177,—	157,—	222,40	247,30							1.764,79
472,74	180,74	323,85	342,48	222,38	228,34		99,05		272,28	4.066,65
369,98	250,10	511,62	327,90	190,—		190,83			347,40	4.052,45
	114,50	214,20	165,70	61,—						1.412,09
305,—	35,50	95,40	95,90							969,80
277,06	135,20	80,—	66,56	58,30	63,10	62,60	49,—		64,32	2.175,06
				26,90						74,90
317,79	152,31	479,11	154,81				65,70			2.902,70
400,19	355,60	247,29	136,22	72,70	61,90	68,54			59,50	2.155,54
155,—		145,—	77,—							1.153,90
82,25	91,37	111,80	29,20				9,50		62,45	1.019,07
5.527,79 direkt	3.155,35	6.067,94	3.293,83	1.208,58	1.082,90	1.033,52	882,65	156,70	1.442,32	
344,64										

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 16. 10. 2005	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim 4. 12. 2005	Evangelischer Bund 23. 1. 2005	Alkoholiker- seelsorge 6. 2. 2005	Ökumene 20. 2. 2005	Dienst an Israel 31. 7. 2005	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 21. 9. 2005	Martin-Luther- Bund 6. 11. 2005	SUMMEN
7.727,26	2.732,81	6.664,45	3.207,28	1.806,46	913,08	1.337,64	1.138,42	170,10		1.690,95
6.956,44	2.720,79	5.128,57	3.145,76	1.123,38	1.199,92	1.008,71	281,28	247,21		1.482,26
4.327,50	2.300,08	4.211,20	2.435,62	1.335,80	1.087,66	1.175,16	872,40	—,—		1.097,82
9.048,68	4.292,72	4.932,63	3.729,95	2.595,20	3.614,48	2.489,63	2.544,65	—,—		2.889,95
3.466,04	1.357,15	2.728,60	1.894,80	377,45	490,32	589,88	764,97	26,60		762,50
5.428,56	3.162,56	5.651,80	2.568,49	1.420,60	1.069,18	817,—	1.172,78	187,—		1.531,40
5.527,79	3.155,35	6.067,94	3.293,83	1.208,58	1.082,90	1.033,52	882,65	156,70		1.442,32
42.482,27 direkt	19.721,46	35.385,19	20.275,73	9.867,47	9.457,54	8.451,54	7.657,15	787,61	10.897,20	
845,67										

GESAMTSUMME 361.895,26

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

208. Zl. HB 01; 1899/2006 vom 26. Mai 2006

Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B. — Berichtigung zu ABl. Nr. 153/2006

Die unter ABl. Nr. 153/2006 veröffentlichte Änderung der Auslagenersatz-Verordnung der Evangelischen Kirche H. B. wird berichtigt wie folgt:

3.2. Ohne Beleg wird ein Nächtigungsgeld von € 15,— vergütet.

Pfr. Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Oberkirchenrat

Motivenberichte

Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B. — Änderung der Geschäftsordnung

Es ist üblich und zweckmäßig, am Beginn einer neuen Funktionsperiode, zumal die Hälfte der Oberkirchenräte neu gewählt wurden, das „Haus“ neu zu bestellen, d. h. die Geschäftsordnung des OKR A. B. und des Kirchenamtes A. B. sowohl auf Grund der Erfahrungen der abgelaufenen Periode zu verbessern als auch den neuen personellen Gegebenheiten anzupassen.

Beweggründe für die Anpassung und Neuverteilung der Aufgaben innerhalb des Gremiums OKR A. B. sind:

- ◆ die Nutzung persönlicher Expertisen der neuen, gewählten Mitglieder (z. B. der Expertise des Landeskurators und der Landeskurator-Stellvertreterin für die Bereiche Bildung, Schulen, Schuladministration und Religionsunterricht),
- ◆ eine faire Aufteilung der Arbeitslasten auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Funktionsperiode, damit verbunden eine zweckmäßige Zuordnung von Aufgaben zu den jeweils nächstliegenden Arbeitsbereichen (z. B. Matriken- und Archivwesen zu den Rechtsangelegenheiten),
- ◆ die Wahrnehmung neuer Aufgaben, z. B. die IT-Entwicklung, die neuen Formen der Statistik und des Berichtswesens, verstärkte internationale Kontakte und bilaterale und multilaterale Kooperationen, die OE-Prozesse,
- ◆ die Übernahme des Sekretariats der GEKE in die Infrastruktur des Kirchenamtes,
- ◆ die Einrichtung eines Synodalbüros, das die Generalsynode und die Synode A. B. und deren Arbeit in Ausschüssen und Kommissionen kontinuierlich unterstützen kann.

Daraus folgt für die operative Ebene des Kirchenamtes, zugleich für die Zusammenarbeit der Mitglieder des OKR A. B. mit den Abteilungen des Kirchenamtes, zweierlei: (1) Die in der Kirchenverfassung intendierte Gliederung des Kirchenamtes durch zwei Kirchenräte/innen, nämlich für juristische und für wirtschaftliche Angelegenheiten, reicht heute nicht mehr für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenamtes aus; (2) vielmehr sind daher mehrere Abteilungen des Kirchenamtes teilweise mit ReferentInnen zu bilden, die den Kirchenräten/innen funktionell entsprechen. Es bedarf daher einer Neuzuteilung der Tätigkeits-

bereiche der MitarbeiterInnen, es bedarf der Umschichtung im Einsatz der MitarbeiterInnen, zum Teil zusätzlicher MitarbeiterInnen (siehe dazu unten).

Die Berufung eines/einer der Kirchenräte/Innen für die Leitung des Kirchenamtes hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt; sie war ein Versuch, der beendet wurde. Wie in allen Organisationen üblich, übernimmt der Vorsitzende des Leitungsgremiums die Leitung des Kirchenamtes und erhält zu seiner Unterstützung eine(n) qualifizierte/n Referenten/in.

Die Tätigkeit des Landeskurators mit neuen Aufgaben, wie einerseits Statistik und Auswertung der Berichte und der Betreuung der kircheninternen Kommunikation, andererseits Bildung- und Schuladministration, erfordert die Einrichtung einer oder in Zukunft sogar zweier Abteilungen, wobei für die Schuladministration sofort ein(e) qualifizierte(r) Referent/in sofort eingesetzt werden muss. Diese Tätigkeit ist weitgehend technischer Natur und muss daher nicht von einem Mitglied des Oberkirchenrates persönlich wahrgenommen werden.

Das neue Synodalbüro hat die Betreuung der Synode A. B., der Generalsynode und der von diesen eingesetzten Ausschüssen und Kommission in organisatorischer Hinsicht kontinuierlich zu betreuen und damit die Oberkirchenräte zu entlasten.

Eine Ausweitung der Personalkosten ist nicht geplant. Die Assistenz für die wirtschaftliche Kirchenrätin ist bereits seit längerer Zeit budgetiert und kann sofort eingerichtet werden. Der/die ReferentIn für den Landeskurator wird aus Mitteln der GEKE bezahlt werden; ein ehrenamtlicher Experte für Schuladministration kann aus der Gruppe der ehrenamtlichen Fachleute gewonnen werden. Die Bestellung eines/einer Referenten(in) für den Bereich 1 kann zumindest teilweise aus den frei werdenden Mitteln der bisherigen Leitung des Kirchenamtes finanziell abgedeckt werden. Im übrigen sind Umschichtungen im Personal vorgesehen. Der Synodalausschuss A. B. wird im Zuge der Budgeterstellung für das Jahr 2007 mit den Details der nach Durchführung der Personalumschichtungen allenfalls noch erforderlichen Mitteln befasst werden. Angestrebt wird, dass die MitarbeiterInnen möglichst einem einzigen Arbeitsbereich, und nicht mehreren Arbeitsbereichen, angehören. Der Oberkirchenrat A. B. wird zu den Punkten 9.1. und 11.1. nähere Beschreibungen und Finanzpläne vorlegen.

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung

Die Änderungen der Ordnung des Schulwerkes A. B. Wien verwerten die Erfahrungen, die in den zwei vergangenen Jahren gesammelt werden konnten.

Ausdrücklich muss auf die außerordentlichen Leistungen der Mitglieder des bisherigen Vorstandes des Schulwerkes A. B. Wien bzw. des Gymnasiums Ausschusses hingewiesen werden. Es ist ihnen, vor allem durch die Leistungen der Vorsitzenden, Frau Dipl.-Ing. Annemarie Mladek,

- nicht nur gelungen, die Belastungen aus dem Projekt „Mautner-Markhof-Gründe“ finanziell weitgehend aufzufangen, einen neuen Standort für das Evangelische Gymnasium zu finden, den Neubau zu finanzieren und eine richtungsweisende Profilierung des Gymnasiums mit der Einbeziehung diakonischer Aufgaben zu erreichen,
- sondern auch die Profilbildung der anderen evangelischen Schulen einzuleiten, die Besitzverhältnisse zu klären, die Planung und die Durchführung längst verzögerter Reparaturen und Investitionen in Angriff zu nehmen.

Mit dem Schuljahr 2006/2007 sind nun neue Schritte zu unternehmen. Die Funktionsperiode des gegenwärtigen Vorstandes läuft aus. Die Neubestellung gestattet eine Neuorganisation und Neuausrichtung. Im Besonderen ist hervorzuheben,

- dass die Entwicklung der Wiener evangelischen Schulen eine weit über die Diözese Wien hinausgehende kirchen- und bildungspolitische Bedeutung hat, womit die Zustimmung der Gesamtkirche, vertreten durch den OKR A. B., zu wesentlichen Punkten der Tätigkeit erforderlich wird;
- dass bei den verschiedenen Alternativen, eine Geschäftsführung im Schulwerk aufzubauen, alle denkbaren Varianten genützt werden sollten und daher dem Vorstand die rechtliche Möglichkeit eröffnet werden muss, die jeweils zweckmäßigsten auszuwählen, ohne sie schon kirchengesetzlich vorzuziehen;
- dass mit der stärker übergemeindlichen Ausrichtung für das Schulwerk nicht nur ein Auftragnehmer, sondern ein Partner zu suchen war und im Evangelischen Hilfswerk gefunden wurde, das zugleich in der Lage ist, das Schulwerk in vielfacher Art zu unterstützen; daraus folgen verschiedene organisatorische Anpassungen;
- dass mit der Professionalisierung der Geschäftsführung der Vorstand dem Typus eines „Aufsichtsrates“ angenähert wird, was die gewünschte ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder am ehesten sichern kann; der Superintendentialausschuss wird von seinen — zugleich Haftung auslösenden — Aufgaben im Schulwerk entlastet, bleibt aber — vertreten durch vier Mitglieder, die der Ausschuss entsendet, — so wie die Eltern, Lehrer und Schüler mit ihren Vertretern als „stake holder“, also als die Hauptinteressierten an der gedeihlichen zukünftigen Entwicklung der Wiener Evangelischen Schulen, im Kuratorium verankert.

Das Kuratorium soll in Zukunft der Ort des Gedankenaustausches über die Entwicklung des Wiener Evangelischen Bildungs- und Schulwesens sein; die Zusammensetzung wird daher neu gewichtet. Das gilt nicht nur für die Vertretung der Superintendentenz, sondern auch für die Vertretung der Elternvereine nach den drei Schultypen.

Das Schulwerk A. B. Wien steht nach der Eröffnung des Evangelischen Gymnasiums 2006 in den nächsten Jahren vor großen planerischen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen: vor allem die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Schulen — bei hohem Investitionsbedarf —, die Investitionsplanungen, u. U. die Standortverlagerungen unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen und neuer Stadtplanungen in Wien, die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Wien u. ä. m. Es ist offenkundig, dass dafür in der Führung und Organisation des Schulwerkes entsprechende Vorsorgen getroffen werden müssen. Vor allem bedarf es eines Neuaufbaus der Geschäftsführung.

Das Schulwerk A. B. Wien bleibt das für die Wiener evangelischen Schulen verantwortliche Werk der Kirche. Das Evangelische Hilfswerk kann im Auftrag des Schulwerkes die Geschäftsführung übernehmen; Synergieeffekte können genützt werden. Das Hilfswerk wird aber zunächst gleichberechtigter Partner des Schulwerkes; es ist seitens der Kirchen A. B. und H. B. sowie der Diakonie paritätisch besetzt. Die Vertreter im Kuratorium des Evangelischen Hilfswerks übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die Evangelischen Bildungseinrichtungen, nunmehr auch in Wien. Zur Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen Art. 70 Abs. 6 KV und § 8 (§ 9) der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien wurde die Bestimmung des § 9 in den Verfassungsrang gehoben.

Kirchliche Mitteilungen



Nach langem Leiden ist

**Militärsuperintendent i. R.
Pfarrer Mag. Hermann RIPPEL**

am 22. April 2006 gestorben.

Hermann Rippel wurde am 14. Juli 1915 in Wien geboren. Seine Ausbildung schloss er mit der Matura ab. Von 1937 bis 1955 war er Beamter beim Wiener Magistrat. Er studierte evangelische Theologie neben seiner Berufstätigkeit. Das Lehrvikariat absolvierte er bei Pfarrer Dr. Richard Thomas in der reformierten Pfarrgemeinde Wien-West. Am 12. Feber 1956 wurde Hermann Rippel von Landesuperintendent Volkmar Rogler als Pfarrer der Gemeinde Wien-Innere Stadt in sein Amt eingeführt. Am 1. Mai 1963 schied er aus dem Kirchendienst aus und wurde — einem alten Wunsche folgend — Militärpfarrer. Mit 1. Jänner 1969 wurde er definitiv zum Leiter des Evangelischen Militärseelsorgeamtes bestellt. Am 4. November 1969 ernannte ihn der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. zum Militärsuperintendenten, am 1. Juli 1970 zum Militärdekan. Am 27. Dezember 1972 wurde er mit „dem goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ ausgezeichnet.

In den ersten Jahren nach seiner Pensionierung wirkte er noch vertretungsweise als Prediger, vor allem in Wien-Süd. 1957 bis 1959 wurden einige seiner Gottesdienste live im ORF übertragen. Er war Autor beim Reformierten Kirchenblatt, unternahm Vortragsreisen nach Deutschland und in die Schweiz zu Themen der Reformierten Kirchengeschichte in Österreich — Pfarrer Rippel war ein frommer, offenerherziger und toleranter Mann.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 916; 1980/2006 vom 1. Juni 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Senior i. R. Helmut ROSER

geboren am 14. November 1920 in Wiesbaden, am Donnerstag, dem 22. Juni 2006, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior i. R. Helmut Roser findet sich im Amtsblatt 1985 auf Seite 108 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1267; 2231/2006 vom 26. Juni 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

em. O. Univ.-Prof. Dr. Alfred RADDATZ
emeritierter Ordentlicher Universitätsprofessor für
Kirchengeschichte,
Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst,
Mitglied der Europäischen Akademie
der Wissenschaften und Künste

am 7. Juni 2006 im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Alfred Raddatz wurde am 17. März 1928 in Berlin geboren und studierte Theologie, Kunstgeschichte und christliche Archäologie an der Humboldt-Universität in Berlin. Dort erfolgte auch 1963 seine Habilitation. Nach Lehraufträgen an den Universitäten Rostock, Greifswald und Berlin wurde er 1971 an die Universität Wien berufen, wo er bis 1996 ordentlicher Professor für Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst an der Evangelisch-theologischen Fakultät war.

Als langjähriger ordentlicher Professor für Kirchengeschichte hat er mehrere Generationen von Studierenden geprägt und Interesse für kirchengeschichtliche Fragen und christliche Kunst erweckt.

Sein wissenschaftliches Werk ging vor allem dem Verhältnis von Kirche und Synagoge nach. Das führte Prof. Raddatz auch zu seinem Engagement im Christlich-jüdischen Dialog. So war er zeitweise auch Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Innerhalb der Evangelischen Kirche galt sein besonderes Engagement dem Johanniterorden, in dessen Subkommende Wien er seine theologische Kenntnis auf vielfacherweise einbrachte sowie die Johanniter-Unfall-Hilfe seelsorgerlich begleitete.

Wir danken Gott für seinen Dienst in unserer Kirche. Möge er ihn nun schauen lassen, was er geglaubt hat.

(Zl. A 44; 2109/2006 vom 14. Juni 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Maria SCHUSTER

geborene Stefani, geboren am 5. November 1916 in Gereschdorf, Siebenbürgen, Witwe von Pfarrer i. R. Mathias Schuster, am Freitag, dem 16. Juni 2006, in Rimsting, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 580; 2213/2006 vom 22. Juni 2006.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 31. August 2006

7./8. Stück

209. Mitglieder des Theologischen Ausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode
210. Mitglieder des Religionspädagogischen Ausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode
211. Mitglieder des Nominierungsausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode
212. Mitglieder des Ausbildungsausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode
213. Mitglieder des Ausschusses für Diakonie und Soziale Fragen der Synode A. B. und der Generalsynode
214. Mitglieder des Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Synode A. B. und der Generalsynode
215. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag (20. August 2006)
216. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 3. September 2006, „Zwischenkirchliche Hilfe“ — Pflichtkollekte
217. Reformationsfestkollekte, 31. Oktober 2006, Gustav-Adolf-Verein — Christuskirche in Klagenfurt
218. Richtlinien zur Anstellung von JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich
219. Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Amtswegige Berichtigung zu ABL Nr. 158/2006
220. Ausschreibung Vizerektor/in Kirchliche Pädagogische Hochschule
221. Ordination von Karl Weinberger
222. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005
223. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
224. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
225. Mitglieder des Synodalausschusses A. B.
226. Mitglieder des Kontrollausschusses der Synode A. B.
227. Mitglieder des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.
228. Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B., Änderung der Geschäftsordnung — Amtswegige Berichtigung
229. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichtigung
230. Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees — Amtswegige Berichtigung
231. Urlauberseelsorge
232. Evangelischer Pfarrgemeindeverband A. B. Wien — Vorstandsmitglieder
233. Bestellung von Dr. Peter GABRIEL zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein
234. Bestellung von MMag. Hans-Christian Granaas zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
235. Bestellung von Mag. Wolfgang Salzer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
236. Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
237. Bestellung von Mag. Martin Madrutter zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
238. Zuteilung von Mag. Christiane Aschlerer als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
239. Zuteilung von Mag. Elisabeth Kluge als Pfarramtskandidatin des Presseamtes der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
240. Zuteilung von Dipl. päd. Dr. phil. Margit Leuthold als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Krankenhausesseelsorge Wien/Allgemeines Krankenhaus
241. Zuteilung von Mag. Julia Moffat als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
242. Zuteilung von Mag. Martina Ahornegger als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming
243. Zuteilung von Mag. Rainer Dahnelt als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein
244. Zuteilung von Mag. Helga Hanisch als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
245. Kollektenergebnisse 2005, Nachtrag
246. Richtlinien für Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee
247. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005
248. Beschlüsse der 1. Session der 15. Synode H. B. — Änderungen der Kirchenverfassung
249. Geschäftsordnung Kontrollausschuss H. B.
250. Evangelische Kirche H. B., Wahlergebnisse Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

209. Zl. SYN 11; 2861/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Theologischen Ausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode

Pfarrer Mag. Olivier **Dantine**, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf

Stv.: Superintendent Mag. Manfred Koch, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Sup.-Kuratorin Dr. Helga **Duffek**, Brenndorfer Straße 5, 9201 Krumpendorf

Stv.: Pfarrerin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Unterhaus 15, 9871 Seeboden

Seniorin Mag. Ulrike **Frank-Schlamberger**, Am Rosenhügel 22, 2401 Fischamend

Stv.: Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

Pfarrer Mag. Peter **GABRIEL**, Davisstraße 38, 5400 Hallein

Stv.: Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Nelkenweg 1, 4020 Linz

Univ.-Prof. Dr. Susanne **Heine**, Evang.-Theol. Fakultät, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien

Stv.: Mag. Christoph Örley, Pater-Schwartz-Gasse 7/12, 1150 Wien

Dr. Jutta **Henner**, Breite Gasse 8, 1070 Wien

Stv.: Pfarrer Mag. Julian Sartorius, Franz-Rumppler-Straße 4, 3400 Klosterneuburg

Superintendent Dr. Gerold **Lehner**, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz

Stv.: Pfarrer Mag. Martin Eickhoff, Georgstraße 9, 4810 Gmunden

Superintendent Mag. Hermann **Miklas**, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

Stv.: Pfarrerin Mag. Karin Engele, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau

Senior Mag. Friedrich **Rößler**, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr

Stv.: Präsident Kurator RA Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten

Senior Dr. Stefan **Schumann**, Ungargasse 16/14, 1030 Wien

Stv.: Superintendent Mag. Paul Weiland, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten

Bischof Mag. Herwig **Sturm**, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Stv.: Direktor Mag. Michael Chalupka, Trautson-gasse 8, 1080 Wien

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Wischmeyer**, Evang.-Theol. Fakultät, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien

Stv.: Pfarrer Dr. Johannes Langhoff, Dorotheergasse 16, 1010 Wien

Pfarrer Mag. Johannes **Wittich**, Wielandplatz 7, 1100 Wien

Stv.: Pfarrerin Mag. Eva-Maria Franke, Oberfeldweg 13, 6700 Bludenz

210. Zl. SYN 08; 2860/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Religionspädagogischen Ausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode

Landeskurator-Stv. Gerhild **Herrgesell**, Schulgasse 20 a, 8010 Graz

Stv.: Sup.-Kuratorin Evi Lintner, Glögghofgasse 10, 8793 Trofaiach

Landeskurator HR Dr. Horst **Lattinger**, Glesingerstraße 97, 8054 Graz

Stv.: Superintendent Dr. Gerold Lehner, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz

Pfarrer Mag. Gabriele **Lang-Czedik**, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien

Stv.: Pfarrerin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Unterhaus 15, 9871 Seeboden

Pfarrer Mag. Eberhard **Mehl**, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck

Stv.: Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg, Dammstraße 22–26, 2630 Ternitz

Mag. Christoph **Örley**, Pater-Schwartz-Gasse 7/12, 1150 Wien

Stv.: Pfarrer Dr. Peter GABRIEL, Davisstraße 38, 5400 Hallein

Pfarrer Mag. Olivier **Dantine**, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf

Stv.: Superintendent Mag. Manfred Koch, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Fachinspektorin Mag. Gisela **Ebmer**, Radlberger Hauptstraße 29 d, 3105 St. Pölten

Stv.: Fachinspektorin Evelyn MARTIN, Disslergasse 8/5, 1030 Wien

211. Zl. SYN 06; 2862/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Nominierungsausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode

Sup.-Kuratorin Dr. Helga **Duffek**, Brenndorfer Straße 5, 9201 Krumpendorf

Stv.: Ernst Steinwender, Kirchheimer Straße 35, 9544 Feld am See

Sup.-Kurator Johannes **Eichinger**, Kaiserweg 2 g, 4063 Hörsching

Stv.: Kurator Dipl.-Ing. Roland Juranek, Nelkenweg 1, 4020 Linz

Sup.-Kurator RA Dr. Eckart **Fussenegger**, Mirabellplatz 6/II, 5020 Salzburg

Stv.: Kuratorin Gerlinde Busse, Winkelfeldsteig 64 a, 6020 Innsbruck

Senior Mag. Michael **Guttner**, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See

Stv.: Superintendent Mag. Manfred Sauer, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Superintendent Mag. Manfred **Koch**, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Stv.: Kurator Gerhard Horwath, Bachgasse 2/6, 7331 Weppersdorf

Superintendent Mag. Hansjörg **Lein**, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

Stv.: Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien

Sup.-Kuratorin Evi **Lintner**, Glöggelhofgasse 10, 8793 Trofaiach

Stv.: Kuratorin Dr. Christa Lerch, Boder-Sonnenhang 128, 8786 Rottenmann

Superintendent Mag. Hermann **Miklas**, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

Stv.: Pfarrerin Mag. Karin Engele, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau

Sup.-Kuratorin Erna **Moder**, Brühler Straße 51/4/8, 2340 Mödling

Stv.: Mag. Gottfried Mernyi, Martinstraße 25/15, 1180 Wien

Superintendentin Mag. Luise **Müller**, Rennweg 13, 6020 Innsbruck

Stv.: Pfarrer Dr. Peter GABRIEL, 5400 Hallein, Davisstraße 38

Senior Mag. Friedrich **Rößler**, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr

Stv.: Superintendent Dr. Gerold Lehner, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz

Bischof Mag. Herwig **Sturm**, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Stv.: Landeskurator HR Dr. Horst Lattinger, Glesingerstraße 97, 8054 Graz

Ass.-Prof. Dr. Siegfried **Tagesen**, Hasenleitengasse 78, 1110 Wien

Stv.: Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. Dr. Inge Troch, Färbergasse 6/6, 1010 Wien

Superintendent Mag. Paul **Weiland**, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten

Stv.: Pfarrer Mag. Matthias Eikenberg, Dammstraße 22–26, 2630 Ternitz

Sup.-Kurator OstR Prof. Mag. Gerd **Zetter**, Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

Stv.: Kurator Mag. Robert Koch, Nr. 375, 7572 Deutsch Kaltenbrunn

Präsident Kurator RA Dr. Peter **Krömer**, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten

Stv.: Direktor Mag. Michael Chalupka, Trautsongasse 8, 1080 Wien

Landessuperintendent Mag. Wolfram **Neumann**, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn

Stv.: Kurator Mag. Heinrich Benz, Stelzhammerstraße 30, 4050 Traun

212. Zl. SYN 02 a; 2864/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Ausbildungsausschusses der Synode A. B. und der Generalsynode

Direktor Mag. Michael **Chalupka**, Trautsongasse 8, 1080 Wien

Stv.: Landeskurator HR Dr. Horst Lattinger, Glesingerstraße 97, 8054 Graz

Pfarrerin Mag. Karin **Engele**, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau

Stv.: Superintendent Mag. Hermann Miklas, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

Seniorin Mag. Ulrike **Frank-Schlamberger**, Am Rosenhügel 22, 2401 Fischamend

Stv.: Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

o. Univ.-Prof. Dr. Susanne **Heine**, Evang.-Theol. Fakultät, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien

Stv.: Senior Dr. Stefan Schumann, Ungargasse 16/14, 1030 Wien

Pfarrer Mag. Eberhard **Mehl**, Richard-Wagner Straße 4, 6020 Innsbruck

Stv.: Superintendentin Mag. Luise Müller, Rennweg 13, 6020 Innsbruck

Senior Mag. Friedrich **Rößler**, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr

Stv.: Superintendent Dr. Gerold Lehner, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz

Pfarrer Mag. Julian **Sartorius**, Franz-Rumpler-Straße 14, 3400 Klosterneuburg

Stv.: Sup.-Kuratorin Erna Moder, Brühler Straße 51/4/8, 2340 Mödling

Superintendent Mag. Manfred **Sauer**, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Stv.: Senior Mag. Michael Guttner, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See

Pfarrerin Mag. Ingrid **Tschank**, Untere Hauptstraße 6, 7122 Gols

Stv.: Superintendent Mag. Manfred Koch, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Pfarrer Mag. Johannes **Wittich**, Wielandplatz 7, 1100 Wien

Stv.: Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Richard Schreiber, Haidfeldstraße 6, 4060 Leonding

Landeskantor Mag. Matthias **Krampe**, Ungargasse 9/9, 1030 Wien

Stv.: Direktorin Mag. Barbara Heyse-Schäfer, Blumengasse 4/6, 1180 Wien

213. Zl. SYN 09; 2858/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Ausschusses für Diakonie und Soziale Fragen der Synode A. B. und der Generalsynode

Direktor Mag. Michael **Chalupka**, Trautsongasse 8, 1080 Wien

Stv.: Dr. Gerlinde Vegh, Schweigmühlweg 5, 5020 Salzburg

Landeskurator-Stv. Gerhild **Herrgesell**, Schulgasse 20 a, 8010 Graz

Stv.: Sup.-Kuratorin Evi Lintner, Glögghofgasse 10, 8793 Trofaiach

Superintendent Mag. Hansjörg **Lein**, Hamburgerstraße 5, 1050 Wien

Stv.: Dr. Siegfried Tagesen, Hasenleitengasse 78, 1110 Wien

Sup.-Kuratorin Erna **Moder**, Brühler Straße 51/4/8, 2340 Mödling

Stv.: Mag. Gottfried Mernyi, Martinstraße 25/5, 1180 Wien

Superintendentin Mag. Luise **Müller**, Rennweg 13, 6020 Innsbruck

Stv.: Hans Burgstaller, Altersberg 13, 9852 Trebesing

Bischof Mag. Herwig **Sturm**, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Stv.: Landeskurator HR Dr. Horst Lattinger, Glesingerstraße 97, 8054 Graz

OStR Prof. Mag Gerd **Zetter**, Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

Stv.: Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank, Untere Hauptstraße 6, 7122 Gols

Gabriele **Jandrasits**, Dorotheergasse 16, 1010 Wien

Stv.: Pfarrer Dr. Johannes Langhoff, Dorotheergasse 16, 1010 Wien

Rektor Dr. Gerhard **Gäbler**, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen

Stv.: Helli Thelesklaf, Jenig 5, 9631 Rattendorf

214. Zl. SYN 17; 2857/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Ausschusses für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der Synode A. B. und der Generalsynode

Gerlinde **Busse**, Winkelfeldsteig 64 a, 6020 Innsbruck

Stv.: Susanne Lanzerstorfer, Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz

Pfarrer Mag. Manfred **Golda**, Martinstraße 25/10, 1180 Wien

Stv.: Peter Fliegenschnee, Wenhartgasse 3/2/10, 1210 Wien

Superintendent Mag. Manfred **Koch**, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Stv.: Kurator Gerhard Horwath, Bachgasse 2/6, 7331 Weppersdorf

Senior Mag. Gerhard **Krömer**, Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming

Stv.: Pfarrer Mag. Wilhelm Todter, Salzburger Straße 231, 4030 Linz

Mag. Gottfried **Mernyi**, Martinstraße 25/15, 1180 Wien

Stv.: Sup.-Kuratorin Erna Moder, Brühler Straße 51/4/8, 2340 Mödling

Helli **Thelesklaf**, Jenig 5, 9631 Rattendorf

Stv.: Kurator Hans Burgstaller, Burgweg 12, 9551 Bodensdorf

Landessuperintendent Mag. Wolfram **Neumann**, Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn

Stv.: Elisabeth Andretter, Raiffeisenstraße 2, 6850 Dornbirn

215. Zl. Kol 12; 2524/2006 vom 12. Juli 2006

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag (20. August 2006)

Unsere Kirche hat auf ihrer Generalsynode 1998 eine Richtung weisende Stellungnahme zum Verhältnis Christen und Juden verabschiedet: „Zeit zur Umkehr. Die evangelischen Kirchen in Österreich und das Judentum“. Sie hält fest, die jüdische Religion ist Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses. Mit den Juden heute sind wir gemeinsam unterwegs zur Vollendung in Gott.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der Umsetzung dieser Synodenerklärung. Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen verschiedener Konfessionen und Juden seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammenarbeiten. Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit hilft durch Kurse, Tagungen, Führungen und seine Zeitschrift *Dialog-Du Siach*, die Verständigung zwischen Christen und Juden zu verbessern.

Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentzgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich. Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Herzlichen Dank!

Dr. Markus Himmelbauer (Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Pfarrer Mag. Roland Werneck (Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

216. Zl. Kol 04; 2533/2006 vom 13. Juli 2006

Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 3. September 2006, „Zwischenkirchliche Hilfe“ — Pflichtkollekte

Die Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe dieses Jahres wird für ein evangelisches Projekt erbeten. Die kommende Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen

in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) in Budapest wird die Zusammenarbeit von über 100 Kirchen in Europa festigen und weiterentwickeln. Diese innerevangelische Ökumene ist ein funktionierendes Beispiel für die Gemeinschaft unterschiedlicher Kirchen unter dem Motto der „Versöhnten Verschiedenheit“. Die Basis dafür bildet die Leuenberger Konkordie von 1973, die in unserem Evangelischen Gesangbuch abgedruckt ist (EG 811).

Ein konkretes Vorhaben der Vollversammlung in Budapest wird es sein, ein gemeinsames mehrsprachiges evangelisches Gesangbuch für Europa herauszugeben. Dieses Gesangbuch wird die große Vielfalt widerspiegeln, die evangelisches Gottesdienstleben von Irland bis Rumänien und von Finnland bis Portugal ausmacht. Das Gesangbuch wird unter der englischen Überschrift stehen „Colours of Grace“. Die Lieder werden in vielen Sprachen abgedruckt sein, den Spitzenplatz hat das uns allen bekannte Lied „Nun danket alle Gott“, das in insgesamt neun Sprachen im Gesangbuch abgedruckt werden wird.

Für dieses konkrete Projekt und für die Arbeit der GEKE im allgemeinen bitten wir Sie am heutigen Sonntag um Ihre großzügige Spende. Die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa ist ein wichtiges Zeichen, wie Ökumene geschehen kann und trägt dazu bei, dass auch den vielen kleinen evangelischen Minderheitskirchen die notwendige Einbindung in die große Gemeinschaft ermöglicht wird. Ich bedanke mich für Ihre Großzügigkeit und freue mich, wenn wir die Farben der Gnade Gottes in vielen Sprachen besingen können.

Mit herzlichem Gruß,
Michael Bünker

217. Zl. Kol 08; 2014/2006 vom 8. Juni 2006

Reformationsfestkollekte, 31. Oktober 2006, Gustav-Adolf-Verein — Christuskirche in Klagenfurt

Die Kollekte des Reformationsfestes hat der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins für die Christuskirche in Klagenfurt bestimmt.

Die Christuskirche in Klagenfurt wurde vor knapp 40 Jahren erbaut. Beim Bau hat sich vor allem der damalige Pfarrer Franz Reischer sehr bemüht, um Förderungen und finanzielle Unterstützungen zu erhalten. Dennoch reichte das Geld damals nicht aus, um auch den ebenfalls geplanten freistehenden Glockenturm zu errichten.

Nachdem die Pfarrgemeinde ja erst in den 60-er Jahren entstanden ist, waren seitdem viele bauliche Maßnahmen rund um die Kirche erforderlich. Nach und nach wurden zur Kirche der Pfarramtstrakt, Gemeinschaftsräume und das Pfarrhaus hinzugefügt. Eine Orgel wurde in den 80-er Jahren errichtet.

Jetzt ist es aber so weit, dass sich die Pfarrgemeinde der Christuskirche in Klagenfurt dazu entschlossen hat, das vom kürzlich verstorbenen Pfarrer Reischer mitentworfene Konzept endlich durchzuführen.

Dabei sind wir aber auf die treue Mithilfe der evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich angewiesen.

Bitte helfen Sie uns dabei, sichtbar evangelisch zu sein, mit einem Kirchturm, der mit seinen vier Glaskreuzen an

den Seiten und seinem noch hinzuzufügenden Geläut die Menschen in dem am stärksten wachsenden Stadtbezirk Klagenfurts zusammenrufen soll.

Vielen Dank für Ihre Gaben am Reformationstag.

Kurator
Dr. Wolfgang Morascher

Pfarrer
Mag. Johannes Hülser

218. Zl. JG 03; 2272/2006 vom 28. Juni 2006

Richtlinien zur Anstellung von JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 30. März 2006 nachstehende

Richtlinien zur Anstellung von JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich

beschlossen:

1. Grundlage für die Anstellung (Dienstverträge) sind die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (ABl. Nr. 108/2005), das AngG, die Dienstordnung 2003 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer sowie alle kirchenrechtlich relevanten Bestimmungen; insbesondere gilt für JugendreferentInnen die Arbeitsruheverordnung (ArVO) des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. (ABl. Nr. 100/1998 vom 8. Juli 1998).
2. Die JugendreferentInnen werden von der entsprechenden Gliederung der Evangelischen Jugend ange stellt.
3. Voraussetzungen für die Anstellung sind:
 - a) die Absolvierung des Studiums an der ERPA oder einer vergleichbaren theologisch-pädagogischen Ausbildung. Über Ausnahmen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B.sowie
 - b) der Nachweis von Berufspraxis in kirchlicher oder außerkirchlicher Jugendarbeit.
4. Neue Dienstverträge und Änderungen bestehender Dienstverträge sind vor Abschluss vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu genehmigen.
5. Überstunden sind generell nicht zu leisten. In Ausnahmefällen können durch den Vorsitzenden der Diözesanjugendleitung bzw. der Bundesjugendleitung max. zehn Überstunden pro Monat angeordnet werden; diese sind durch Zeitausgleich abzugelten.
6. JugendreferentInnen wird von der anstellenden Gliederung der Evangelischen Jugend eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.
7. Die Höhe des Gehaltes der JugendreferentInnen darf inklusive eventuell vereinbarter Zulagen nicht über jener eines Pfarrers/einer Pfarrerin der vergleichbaren Stufe liegen.
8. Die gegenständlichen Richtlinien sind den Dienstverträgen mit JugendreferentInnen als integrierender Bestandteil beizulegen.

9. Die Stellen der JugendreferentInnen unterliegen den Bestimmungen der „Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA)“, da es sich um systemisierte Pfarrstellen handelt.

219. Zl. VER 26; 2769/2006 vom 7. August 2006

Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 158/2006

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 158/2006 wird wie folgt amtswegig berichtigt:

§ 1 Abs. 1:

Die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (EHGiÖ) weiß sich als Teil der Evangelischen Kirche und wirkt in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten, Hochschulen und höheren Bildungseinrichtungen (**Art. 7 KV**). Sie hat zum Ziel . . .

§ 4 Abs. 2:

Der Gemeindeversammlung gehören an alle Studierenden und MitarbeiterInnen der Universitäten, Hochschulen und höheren Bildungseinrichtungen am jeweiligen Studienort.

220. Zl. A 46; 2824/2006 vom 9. August 2006

Ausschreibung Vizerektor/in Kirchliche Pädagogische Hochschule

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. schreibt gemäß § 13 Hochschulgesetz 2005 namens der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im Einvernehmen mit der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten, der Alt-katholischen Kirche sowie der Griechisch-Orientalischen Kirche, mit folgender vorläufigen Aufgabenteilung aus:

1. Vizerektorin/Vizerektor der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien für die Vernetzung der Institutionen der Diözese St. Pölten mit den anderen Institutionen sowie für die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und die EDV-Entwicklung für die gesamte Hochschule.

1 Vizerektorin/Vizerektor der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Evangelischen ReligionslehrerInnen und der Organisation der Aus-, Fort- und Weiterbildung von ReligionslehrerInnen der Orthodoxen und der Alt-katholischen Kirche sowie für die Kooperation mit dem tertiären Bildungssektor für die gesamte Hochschule.

1 Vizerektorin/Vizerektor der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien für die Ausbildung von literarischen Lehrkräften und von katholischen ReligionslehrerInnen in Strebersdorf sowie für die Infrastruktur, die Forschung und das Ressourcenwesen für die gesamte Hochschule.

1 Vizerektorin/Vizerektor der

Kirchlichen Pädagogischen Hochschule in Wien für Fort- und Weiterbildung von literarischen Lehrkräften und von katholischen ReligionslehrerInnen in Strebersdorf sowie für die Erwachsenenbildung und die europäische Dimension der Schulentwicklung für die gesamte Hochschule.

Die Vizerektorin/der Vizerektor wird gemäß § 13 in Verbindung mit § 83 Hochschulgesetz 2005 für die Zeit vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007 zur „Gründungs-vizerektorin“/zum „Gründungsvizerektor“ bestellt, wobei sie/er mit 1. Oktober 2007 für eine weitere Funktionsperiode von fünf Studienjahren bestellt werden kann. Einige VizerektorInnen werden allenfalls zusätzlich mit der Leitung von Instituten betraut werden.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit deutlicher und engagierter Verwurzelung in ihrer/seiner Kirche. Da in dieser Hochschule vier christliche Kirchen kooperieren, sind auch eine ökumenische Grundhaltung sowie eine soziale und integrative Fähigkeit und eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit unabdingbar. Kompetenz und Sensibilität für dieses völlig neue Feld der Kooperation, der Koordination mehrerer Standorte und Wissen um staatskirchenrechtliche Vorgaben dieses ökumenischen Projekts, das in dieser Form in Europa einmalig ist, werden erwartet. Einbringung der religiös-ethisch-philosophischen Dimension von Bildung in die LehrerInnenaus-, -fort- und -weiterbildung sowie die besondere Berücksichtigung der Religionspädagogik sollen selbstverständlich sein.

Dienstrechtliche Erfordernisse sind ein abgeschlossenes Universitätsstudium, die Fähigkeit zur verantwortlichen Mitarbeit im Rektorat einer Pädagogischen Hochschule, eine mehrjährige Erfahrung in der Lehre, ein klarer Kompetenzschwerpunkt im Bereich der LehrerInnenaus-, -fort- oder -weiterbildung bzw. der berufsfeldbezogenen Forschung sowie Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation. Als selbstverständlich wird neben guten EDV-Kenntnissen auch Vertrautheit mit den Entwicklungen im Rahmen des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94/1999 i. d. F. BGBl. I Nr. 111/2004 und des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, vorausgesetzt.

Um Herausforderungen des sich rasch verändernden Hochschulumfeldes produktiv zu nutzen, sind strategische Fähigkeiten und Erfahrung in der Entwicklung und Neustrukturierung von Organisationen unerlässlich. Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit sowie Knowhow im Feld des Change-Managements und des Visionären Managements sind wünschenswert. Erfahrungen in der professionellen Abwicklung von Projekten und in der Gestaltung von Teamarbeit werden als wertvoll erachtet. Dazu soll ein grundlegendes Verständnis für gesellschaftliche Entwicklungen mit ihrer Bedeutung für pädagogische Grundaufgaben, aber auch neu sich eröffnende Aufgaben im Umfeld der Pädagogik und der Religionspädagogik kommen.

Die Bestellung erfolgt — mit Ausnahme jener KandidatInnen, die sich schon für den Posten des Rektors beworben hatten — auf Grund eines strukturierten Erstgesprächs am 20. September von 8 bis 13 Uhr und einem Hearing am 22. September von 8 bis 12 Uhr. Die Einladung mit genauer Uhrzeit geht den BewerberInnen zu.

Ende der Bewerbungsfrist ist der **18. September 2006**.

Die Bewerbung ist mit den entsprechenden Bewerbungsunterlagen, denen jedenfalls eine Darlegung der

Vorstellung der Bewerberin/des Bewerbers über die künftige Tätigkeit in dieser Funktion sowie der kirchlichen Beheimatung anzuschließen sind, zu richten an:

Für den 1. ausgeschriebenen Posten:

Diözesanschulamt St. Pölten
z. H. KR Msgr. OStR Prof. Mag. Karl Schrittwieser
Klostergasse 16
3100 St. Pölten

Für den 2. ausgeschriebenen Posten:

Evangelischer Oberkirchenrat
z. H. OKR Prof. Dr. Michael Bünker
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien

Für den 3. und 4. ausgeschriebenen Posten:

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung
z. H. Dr. Christine Mann
Stephansplatz 3/IV
1011 Wien

Es sind selbstverständlich auch undifferenzierte Bewerbungen für alle ausgeschriebenen Posten zugleich möglich. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Birgit S. Moser-Zoundjiekpon: b.moser@edw.or.at oder 0043/1/515 52-3509 (Montag bis Freitag zwischen 8 und 15 Uhr).

221. Zl. P 2276; 2504/2006 vom 11. Juli 2006

Ordination von Karl Weinberger

Karl Weinberger wurde am 1. Juli 2006 in der „Anstaltskirche“ des Geriatriezentrums am Wienerwald durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Oberkirchenrat Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker und Pfarrerin Mag. Monika Salzer ordiniert.

222. Zl. LK 022; 2567/2006 vom 14. Juli 2006

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2005 durch den Synodalausschuss A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2005

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA 31. 12. 2005 31. 12. 2004

31. 12. 2005

31. 12. 2004

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Software	1.743,75	1.517,74
120 Datenverarbeitungsprogramme		

91000 Eigenkapital A. u. H. B.	1,155.920,92	1,277.147,76
91200 Eigenkapital ERPA	11.943,69	- 22.261,67
	<u>1,167.864,61</u>	<u>1,254.886,09</u>

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden

200 Bebaute Grundstücke	1,02	1,02
210 Betriebs- u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	180.941,06	195.230,65
230 Baul. Invest. i. fr. Betr. u. Geschäftsg	4.134,93	4.551,14
300 Unbebaute Grundstücke	1,02	1,02
	<u>185.078,03</u>	<u>199.783,83</u>

II. Kapitalrücklagen	310.000,00	310.000,00
1. nicht gebundene		
92100 Kapitalrücklage nicht gebunden		

III. Gewinnrücklagen

1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	6.347,97	4.551,04
93000 Fernstudienfonds ERPA	14.543,98	14.513,80
93400 Instandhaltungsfonds WDH	38.791,23	38.791,23
93450 Instandhaltungsfonds ERPA	59.683,18	57.856,07
	<u>1,537.547,79</u>	<u>1,622.742,16</u>

2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.879,42	9.700,29
610 EDV-Geräte	11.058,66	10.258,95
	<u>19.938,08</u>	<u>19.959,24</u>
	205.016,11	219.743,07

III. Finanzanlagen

1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

920 Festverzinsliche Wertpapiere	900.065,01	830.254,37
	<u>1,106.824,87</u>	<u>1,051.515,18</u>

B. Investitionszuschüsse

96900 Investitionszuschüsse Kirche A. B.

	27.252,30	30.885,95
--	-----------	-----------

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Abfertigungen

30000 Rückstellungen für Abfertigungen	100.181,33	21.112,32
--	------------	-----------

2. Rückstellungen für Pensionen

30100 Rückstellungen für Pensionen	198.585,00	0,00
------------------------------------	------------	------

3. sonstige Rückstellungen

30200 Rückstellungen für Steuern	2.312,16	0,00
30500 Sonstige Rückstellungen	20.419,67	9.280,64
	<u>22.731,83</u>	<u>9.280,64</u>

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen

21000 Forderungen a. d. Evang. Presseverband	25.000,00	25.000,00
22000 Forderung an die Kirche A. B.	9.003,60	15.961,50
22500 Forderungen an die Kirche H. B.	1.375,71	0,00
23510 Verrechnungskonto allgemein	161,57	60,50
23530 Verrechnungskto. ERPA WDH	0,00	6.631,43
23540 Verrechnungskto. ERPA mit A. u. H. B.	0,00	2.674,45
	<u>35.540,88</u>	<u>50.327,88</u>

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31000 Wohnbauförderungsdarlehen WDH	334.662,60	351.122,76
-------------------------------------	------------	------------

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

33000 Lieferantensammelkonto	32.976,94	12.288,76
33030 Lieferantensammelkonto WDH	3.030,55	0,00
33040 Lieferantensammelkonto ERPA	4.067,67	0,00
	<u>40.075,16</u>	<u>12.288,76</u>

23100 Forderungen an Fernstipendienfonds	0,00	15,00
23500 Forderungen a. Übernachtungen A. u. H. B.	0,00	72,00
25200 Vorsteuer aus Vorjahren	647,99	0,00
	<u>18.664,00</u>	<u>11.382,21</u>
	54.204,88	61.710,09
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
27000 Kassa WDH	1.963,91	4.101,28
27010 Kassa ERPA	126,97	31,51
27060 Kassa A. u. H. B.	1.554,22	478,43
27100 EKK 7.402.258 A. u. H. B.	118.542,23	89.338,26
27200 EKK 1-7.402.258 WORT	2.953,85	1.450,26
27210 EKK 11-07.402.258 WORT Abos	7.535,15	1.564,97
27220 EKK 21-07.402.258 Gehörlose/Seeds.	96,07	94,84
27300 EKK 7.400.609 ZKF	235.327,31	111.333,52
27310 EKK 7-07.400.609 Termineinlage KF	550.000,00	550.000,00
27320 EKK 3-07.400.609 KF	126,59	124,42
27350 EKK 7.401.201 EDV	841,39	830,46
27400 EKK 7.404.866 WDS	21.456,14	15.317,53
27500 EKK 7.404.916 WDH	205.617,51	198.667,58
27600 EKK 7.401.169 ERPA	29.273,20	8.232,84
27610 EKK 3-07.401.169 Anlagek. ERPA	9.363,30	7.456,33
27620 EKK 7-07.401.169 Anlagek. ERPA	10.000,00	10.000,00
27630 EKK 7.402.977 Sokrates ERPA	- 560,98	226,29
27640 EKK 1-07.402.977 Sokrates ERPA	753,07	1.384,84
27650 EKK 2-07.402.977 Sokrates EU ERPA	2.142,36	2.803,74
27660 EKK 4-07.402.977 Geragogik ERPA	28.976,61	0,00
27700 BA-CA 09414 406 000	4.229,80	42.608,94
27800 PSK 7.251.869 WDH	12.589,88	11.452,00
27810 PSK 1.651.300 A. u. H. B.	893,21	12.746,15
	<u>1.243.801,79</u>	<u>1.070.244,19</u>
	1.298.006,67	1.131.954,28

C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.142,11	14.170,89
Summe AKTIVA	2.411.973,65	2.197.640,35

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	19,08	0,00
27905 Verrechnungskonto SUP Wien/RU	63.251,40	90.618,03
34000 Verbindlichkeiten gegenüber KI A.B.	1.900,00	1.500,00
34010 Verbindlichkeiten gegenüber KI H.B.	0,00	6.631,43
34020 Verbindlichkeiten gegenüber ERPA	3.586,92	5.736,45
34030 Verbindlichk. WDH gegenüber AuHB	16.386,66	0,00
34040 Verbindlichk. WDH gegenüber AB	6.200,00	0,00
34050 Verbindl. AuHB Kollekte Ref. KiMusik	1.293,00	0,00
34060 Verbindl. ERPA gegenüber AuHB	8.632,92	0,00
34070 Verbindlichkeiten gg. Werke und Vereine		
	<u>101.269,98</u>	<u>104.485,91</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

23410 Kautions Zimmer WDH	9.784,12	10.815,42
23420 Kautions Rad WDH	54,72	261,62
31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	391,81	0,00
31670 GKK Wien	1.847,22	1.470,41
33010 Personalsammelkonto	22.218,22	16.019,22
33100 Haftrückklasse	1.010,91	1.010,91
33300 Verrechnungskonto Finanzamt	423,33	- 793,12
35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	18,30	0,00
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	24,75	0,00
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	40,19	0,00
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	30,58	0,00
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	20,10	0,00
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	11,51	0,00
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	2,18	0,00
36010 GKK SUP NÖ	29,66	0,00
36020 GKK SUP Kärnten	404,91	0,00
36030 GKK SUP Steiermark	525,42	0,00
36040 GKK SUP OÖ	331,05	0,00
36050 GKK SUP Wien	322,91	0,00
36060 GKK SUP Salzburg	18,99	0,00
36070 GKK SUP Burgenland	10,65	0,00
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	4.349,46	12.807,39
	<u>41.870,99</u>	<u>41.591,85</u>

davon aus Steuern

35300 Verrechnungskonto Finanzamt	423,33	- 793,12
35410 Verrechnungskonto FA SUP NÖ	18,30	0,00
35420 Verrechnungskonto FA SUP Kärnten	24,75	0,00
35430 Verrechnungskonto FA SUP Steiermark	0,00	0,00
35440 Verrechnungskonto FA SUP OÖ	30,58	0,00
35450 Verrechnungskonto FA SUP Wien	20,10	0,00
35460 Verrechnungskonto FA SUP Salzburg	11,51	0,00
35470 Verrechnungskonto FA SUP Burgenland	2,18	0,00
	<u>570,94</u>	<u>- 793,12</u>

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31250 Verrechnungskonto Gehalt RU	391,81	0,00
31670 GKK Wien	1.847,22	1.470,41
36010 GKK SUP NÖ	29,66	0,00

36020 GKK SUP Kärnten	404,91	0,00
36030 GKK SUP Steiermark	525,42	0,00
36040 GKK SUP OÖ	331,05	0,00
36050 GKK SUP Wien	322,91	0,00
36060 GKK SUP Salzburg	18,99	0,00
36070 GKK SUP Burgenland	10,65	0,00
	<u>3.882,62</u>	<u>1.470,41</u>
	517.878,73	509.489,28

E. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung	7.796,67	4.130,00
-----------------------------------	-----------------	-----------------

Summe PASSIVA	2,411.973,65	2,197.640,35
---------------	---------------------	---------------------

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2005

	2005	2004
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen		
40100 Fernkurse FS I–V	12.025,00	11.950,00
40105 Tagesform	4.179,25	3.748,00
40110 Kursgebühren Akademielehrgang	14.050,00	4.130,00
42000 Bundeszuschuss	2.838.239,96	2.927.872,96
42010 Subvention Staat	19.110,00	8.346,60
42020 Subvention Sokrates-ERPA	9.998,74	6.270,41
42030 Einnahmen Sokrates Lingua	3.039,00	3.054,00
42100 Bundesministerium f. Justiz	14.868,33	0,00
43000 Zuschuss Kirche A. B.	709.774,12	663.598,43
43010 Zuschuss Kirche H. B.	25.906,00	25.498,00
43020 Kollekte	19.940,13	36.886,45
48100 Mieteinnahmen 10%	129.127,37	124.444,21
48700 Beiträge z. Zusatzversicherung A. B.	274.424,32	281.008,19
48710 Beiträge z. Zusatzversicherung H. B.	12.206,53	12.678,36
49000 Spenden	6.339,14	7.009,46
	<hr/> 4.093.227,89	<hr/> 4.116.495,07
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a. d. Auflösung v. RST	2.842,80	0,00
	<hr/> 2.842,80	<hr/> 0,00
Erträge a. d. Auflösung v. Investitionszuschüssen		
87510 Auflösung Bewertungsrücklage	3.633,65	3.633,65
	<hr/> 3.633,65	<hr/> 3.633,65
c) übrige		
41000 Einnahmen Abos	22.739,22	16.294,87
44050 Kundenskonto 0%	0,00	1,78
44051 Kundenskonto 10%	0,00	– 7,13
44052 Kundenskonto 20%	0,00	0,70
46300 Sonstige Aufwandsersätze	14.751,73	8.054,33
46310 Sonstige Aufwandsersätze 10%	130,90	127,27
46320 Sonstige Aufwandsersätze 20%	0,00	165,73
46500 Erträge aus Vorjahren	1.506,16	11.116,16
46800 Zahlungsdifferenzen	– 1,83	– 0,29
48300 Telefonrückvergütungen 20%	3.441,41	4.485,69
48400 Telefonrückvergütungen 0%	1.329,35	1.662,04
48500 Internetrückvergütungen 20%	2.605,45	2.408,23
48600 Kopienrückvergütungen 0%	0,00	1.571,85
	<hr/> 46.502,39	<hr/> 45.881,23
	4.146.206,73	4.166.009,95
2. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	29.064,72	25.259,52
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	4.844,12	4.209,92
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	1.584,24	0,00
	<hr/> 35.493,08	<hr/> 29.469,44
b) Gehälter		
41040 RU Belastungszulage	454,59	0,00
61000 Gehälter geistliche DN	175.404,34	162.227,64
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	29.849,18	26.998,87
61200 Funktionszulagen	6.656,76	6.660,36
62000 Gehälter weltliche DN	70.012,26	72.713,22
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	11.846,87	11.341,27
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	727,92	0,00
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	11.331,87	5.524,81
	<hr/> 306.283,79	<hr/> 285.466,17
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	79.069,01	4.962,52

	2005	2004
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	6.939,66	6.469,96
64700 Pensionsinstitut	16.575,01	15.130,68
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	198.585,00	0,00
	<u>222.099,67</u>	<u>21.600,64</u>
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	7.260,26	6.359,12
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	40.669,23	38.156,83
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	14.421,13	15.006,28
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	1.525,94	1.326,10
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	7.222,57	9.123,68
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	3.847,97	3.533,81
65060 Kommunalsteuer	1.038,15	1.009,56
65070 U-Bahn-Steuer	300,24	333,36
	<u>76.285,49</u>	<u>74.848,74</u>
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufwendungen	631,57	168,02
67020 Supervision	54,99	0,00
67040 Dienstwohnungen	24.304,43	30.617,80
	<u>24.990,99</u>	<u>30.785,82</u>
	744.222,03	447.133,33
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	1.026,48	4.802,02
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	14.289,59	14.289,59
70200 Abschreibung Grundstückeinrichtung	416,21	416,21
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwhg. Einr.	2.393,85	3.259,30
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	7.365,58	12.353,19
70700 Abschreibung GWG	2.830,38	8.217,94
	<u>28.322,09</u>	<u>43.338,25</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Tagungen und Veranstaltungen		
76517 Schulkosten	3.735,21	2.782,46
76515 Akademielehrgang	1.666,20	2.841,67
76516 Exkursion	840,24	112,00
74500 Aufwand für Kultus	21,78	0,00
	<u>6.263,43</u>	<u>5.736,13</u>
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen		
78300 Bundeszuschuss A. B.	2.518.605,48	2.610.421,30
78410 Auszahlungen Krankenfürsorge	222.087,97	262.647,76
78310 Bundeszuschuss H. B.	141.912,00	140.579,04
78420 Begräbniskostenbeitrag	5.813,84	17.585,68
75000 Ref. f. KM Werk- u. Projektwochen	4.190,15	6.812,24
78430 Kurkostenbeiträge	2.911,38	385,39
78440 Ausserordentliche Beihilfen	2.113,62	2.210,81
78320 Zuschüsse	435,00	0,00
75010 Ref. f. KM Konzertkosten	100,00	522,60
	<u>2.898.169,44</u>	<u>3.041.164,82</u>
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen		
78080 Religionsunterrichtsfonds	- 56.307,25	0,00
78150 Urlauberseelsorge	- 7.585,97	0,00
78180 Gefangenseelsorge	- 18.349,46	0,00
78375 Kirchenmusik im ORF-Amt f. HF + FS	- 2.006,00	0,00
	<u>- 84.248,68</u>	<u>0,00</u>
Mitgliedsbeiträge		
77200 Mitgliedsbeiträge	13.023,59	6.894,66
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	397,00	118,00
	<u>13.420,59</u>	<u>7.012,66</u>
Instandhaltung		
71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaft.	0,00	840,00
71030 Instandhaltung Kirchl. Liegensch. StP	4.167,21	3.924,95

	2005	2004
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	137,30	0,00
72200 Instandhaltung Einrichtungen	202,94	0,00
73800 Wartungsverträge Allgemein	6.352,88	6.507,49
73850 Wartungsverträge EDV	6.505,20	6.600,00
	<hr/>	<hr/>
	17.365,53	17.872,44
Betriebskosten		
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	183.940,56	192.897,67
71040 Betriebskosten Kirchl. Liegensch. StP	11.168,22	1.405,73
71051 Heizung	19.191,18	14.531,43
71052 Strom	7.966,67	5.918,20
	<hr/>	<hr/>
	222.266,63	214.753,03
Transportaufwand		
73200 Aufwand für Botendienste	110,40	105,60
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	13.464,50	13.253,28
Nachrichtenaufwand		
73600 Postgebühren	13.245,16	13.843,22
73700 Telefongebühren	15.173,88	16.565,34
73750 Internetgebühren	8.584,27	8.727,93
	<hr/>	<hr/>
	37.003,31	39.136,49
Aus- und Weiterbildung		
76250 Aufwand f. Unterrichtsmaterial	12,00	0,00
77700 Aus- und Fortbildung	2.996,45	3.118,16
78020 Stipendien	20.440,00	20.163,33
	<hr/>	<hr/>
	23.448,45	23.281,49
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften		
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	- 15.203,38	- 15.481,78
76200 Aufwand Kirchl. Druckerzeugnisse	- 34.723,11	- 32.313,42
78360 Lehrerhandbücher	0,00	- 8.159,79
	<hr/>	<hr/>
	- 49.926,49	- 55.954,99
Büro- und Verwaltungsaufwand		
73150 Aufwand Sokrates-ERPA	8.230,00	7.411,38
73170 Aufwand Sokrates Lingua	3.606,00	3.375,07
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	6.645,33	6.981,76
76300 EDV Bedarf	3.828,94	2.194,55
76400 EDV Dienstleistungen	150,00	940,80
76800 Unterstützungsbeiträge	320,00	29,72
78400 Nicht abziehbare Vorsteuer	1,13	817,43
	<hr/>	<hr/>
	22.781,40	21.750,71
Spesen des Geldverkehrs		
77400 Spesen d. Geldverkehrs	1.943,70	2.191,45
77450 Spesen d. Geldverkehrs Sokrates	6,60	0,11
	<hr/>	<hr/>
	1.950,30	2.191,56
Rechts- und Beratungsaufwand		
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	900,90	0,00
77020 Steuerberatung u. Prüfung	6.419,67	12.188,00
77030 Honorare	6.846,36	2.152,00
	<hr/>	<hr/>
	14.166,93	14.340,00
Buchwert abgegangener Anlagen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	0,01	1.214,07
Abschreibung von Forderungen		
77800 Abschreibungen v. Forderungen	63,00	0,00
Schadensfälle		
77950 Schadensfälle	193,17	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
72000 Gebühren und Abgaben	1.222,56	1.688,42
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	2.943,84	3.381,98
76500 Aufwand f. Sitzungen	15.537,08	2.918,34
76510 Aufwand f. Repräsentationen	984,75	592,60
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	82.200,40	57.232,35
76550 Inserate, Kundmachungen	0,00	219,59
76900 Spenden u. Trinkgelder	2.130,20	300,00
78030 Sonstiger betriebl. Aufwand	58.940,31	88.456,58
	<hr/>	<hr/>
	163.959,14	154.789,86
	<hr/>	<hr/>
	3.568.801,40	3.612.557,13

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

223. Zl. KB 06; 2490/2006 vom 6. Juli 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendenz	2006	2005
	Euro	
Burgenland	1,061.462,27	775.311,88
Kärnten	1,204.165,55	1,197.401,93
Niederösterreich	1,205.217,97	1,177.174,88
Oberösterreich	1,728.517,08	1,622.406,—
Salzburg-Tirol	1,287.732,—	1,266.881,70
Steiermark	1,771.327,07	1,617.731,11
Wien	2,580.599,73	2,471.869,77
	10,839.021,67	10,128.777,27

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
7,01% (10,128.777,27)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
13,44% (9,554.924,20)

224. Zl. KB 06; 2837/2006 vom 10. August 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

Superintendenz	2006	2005
	Euro	
Burgenland	1,241.742,12	991.230,71
Kärnten	1,500.099,—	1,507.194,70
Niederösterreich	1,374.531,48	1,435.345,40
Oberösterreich	2,083.984,04	2,069.590,81
Salzburg-Tirol	1,463.861,71	1,434.427,68
Steiermark	1,980.132,26	1,915.145,07
Wien	3,121.989,40	2,991.572,17
	12,766.340,01	12,344.506,54

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
3,42% (12,344.506,54)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
8,35% (11,782.268,21)

225. Zl. SYN 10; 2856/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Synodalausschusses A. B.

Präsident Kurator RA Dr. Peter **Krömer**, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten (Von Amts wegen)

Kurator Dipl.-Ing. Roland **Juranek**, Nelkenweg 1, 4020 Linz (Von Amts wegen)

Superintendent Mag. Manfred **Koch**, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Stv.: Pfarrerin Mag. Ingrid Tschank, Untere Hauptstraße 6, 7122 Gols

Sup.-Kurator OStR Prof. Mag. Gerd **Zetter**, Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld

Stv.: Kurator Mag. Robert Koch, Nr. 375, 7572 Deutsch Kaltenbrunn

Senior Mag. Michael **Guttner**, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See

Stv.: Superintendent Mag. Manfred Sauer, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Sup.-Kuratorin Dr. Helga **Duffek**, Brenndorfer Straße 5, 9201 Krumpendorf

Stv.: Helli Thelesklaf, Jenig 5, 9631 Rattendorf

Superintendent Mag. Paul **Weiland**, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten

Stv.: Pfarrer Mag. Julian Sartorius, Franz-Rumppler-Straße 14, 3400 Klosterneuburg

Sup.-Kuratorin Erna **Moder**, Brühler Straße 51/4/8, 2340 Mödling

Stv.: Mag. Gottfried Mernyi, Martinstraße 25/15, 1180 Wien

Superintendent Dr. Gerold **Lehner**, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz

Stv.: Senior Mag. Friedrich Rößler, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr

Sup.-Kurator Johannes **Eichinger**, Kaiserweg 2 g, 4063 Hörsching

Stv.: Mag. Gerhard Posch, Leharstraße 22, 4600 Wels

Superintendentin Mag. Luise **Müller**, Rennweg 13, 6020 Innsbruck

Stv.: Pfarrer Mag. Eberhard Mehl, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck

Sup.-Kurator RA Dr. Eckart **Fussenegger**, Mirabellplatz 6/II, 5020 Salzburg

Stv.: Dr. Gerlinde Vegh, Schweigmühlweg 5, 5020 Salzburg

Superintendent Mag. Hermann **Miklas**, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

Stv.: Pfarrerin Mag. Karin Engele, St.-Margarethen-Straße 4, 8120 Peggau

Sup.-Kuratorin Evi **Lintner**, Glöggelhofgasse 10, 8793 Trofaiach

Stv.: Kuratorin Dr. Christa Lerch, Boder-Sonnenhang 128, 8786 Rottenmann

Superintendent Mag. Hansjörg **Lein**, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

Stv.: Seniorin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger, Am Rosenhügel 22, 2401 Fischamend

Sup.-Kuratorin Univ.-Prof. Dr. Inge **Troch**, Färbergasse 6/6, 1010 Wien

Stv.: Ass.-Prof. Dr. Siegfried Tagesen, 1110 Wien, Hasenleitengasse 78

226. Zl. SYN 14; 2863/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Kontrollausschusses der Synode A. B.

OBR Dipl.-Ing. Gernot **Axmann**, Am Kirchberg 8, 8111 Judendorf

Stv.: Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien

Pfarrer Mag. Matthias **Eikenberg**, Dammstraße 22–26, 2630 Ternitz

Stv.: Seniorin Mag. Birgit Schiller, Adolf-Fischer-Gasse 8, 3580 Horn

Dipl.-Ing. Peter **Fliegenschnee**, 1210 Wien, Wenhartgasse 3/2/10, 1210 Wien

Stv.: Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml, Hugo-Riedl-Straße 13, 2130 Mistelbach

Kurator Gerhard **Horwath**, Bachgasse 2/6, 7331 Wepersdorf

Stv.: Kurator Mag. Robert Koch, Nr. 375, 7572 Deutsch Kaltenbrunn

Ernst **Steinwender**, Kirchheimer Straße 35, 9544 Feld am See

Stv.: Dr. Gerlinde Vegh, Schweigmühlweg 5, 5020 Salzburg

227. Zl. SYN 02; 2859/2006 vom 17. August 2006

Mitglieder des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Pfarrer Mag. Matthias **Eikenberg**, Dammstraße 22–26, 2630 Ternitz

Stv.: Pfarrer Mag. Julian Sartorius, Franz-Rumpel-Straße 14, 3400 Klosterneuburg

Pfarrer Dr. Peter **GABRIEL**, Davisstraße 38, 5400 Hallein

Stv.: Pfarrer Mag. Eberhard Mehl, Richard-Wagner Straße 4, 6020 Innsbruck

Superintendent Mag. Manfred **Koch**, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt

Stv.: Pfarrer Mag. Olivier Dantine, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf

Superintendent Dr. Gerold **Lehner**, Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz

Stv.: Senior Mag. Friedrich Rößler, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr

Kuratorin Dr. Christa **Lerch**, Boder-Sonnenhang 128, 8786 Rottenmann

Stv.: Landeskurator-Stv. Gerhild Herrgesell, Schulgasse 20 a, 8010 Graz

Pfarrer Mag. Dagmar **Wagner-Rauca**, Unterhaus 15, 9871 Seeboden

Stv.: Superintendent Mag. Manfred Sauer, Italienstraße 38, 9500 Villach

228. Zl. G 05 (G 03); 2855/2006 vom 17. August 2006

Evangelischer Oberkirchenrat A. B./Kirchenamt A. B., Änderung der Geschäftsordnung — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) werden in der Geschäftsordnung 2004 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. (ABl. Nr. 98/2004, 47/2005, 94/2005 und 201/2006) nachstehende Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

Punkt 5.1: statt § 175 KV → Art. 88 Abs. 6 KV

Punkt 7.1: statt § 174 Abs. 1 der Kirchenverfassung → Art. 87 Abs. 3 der Kirchenverfassung

Punkt 9.3.1. f) wird folgendermaßen amtswegig berichtigt:

Der Einschub „*nicht jedoch den anderen Kirchenrat*“, entfällt, sodass die Bestimmung nun lautet:

9.3.1. f) Er ist berechtigt, mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben Dienstnehmer zu beauftragen und dafür auch externe Kräfte einzusetzen.

229. Zl. Sch 10; 2626/2006 vom 24. Juli 2006

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien — Amtswegige Berichtigung

Die Amtsblatteintragung ABl. Nr. 202/2006 (Zl. Sch 10; 2121/2006 vom 19. Juni 2006) ist wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen:

1. Die Änderungen der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien, ABl. Nr. 202/2006, sind mit einstweiliger Geltung verfügt.

2. Als Artikel I ist einzufügen:

§ 8 der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien in der Fassung des Kirchengesetzes ABl. Nr. 141/2003, 253/2003, 229/2005 und 97/2006 erhält den Klammersausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

3. Somit wird Artikel I der Eintragung zu Artikel II und Artikel II der Eintragung zu Artikel III.

230. Zl. A 61; 2299/2006 vom 29. Juli 2006

Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees — Amtswegige Berichtigung

Auf Grund Art. 122 Abs. 2 der Totalredaktion der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 136/2005) wird in der Ordnung des Österreichischen Lutherischen Nationalkomitees (ABl. Nr. 248/1999) nachstehender Verweis auf eine Bestimmung der Kirchenverfassung wie folgt amtswegig berichtigt.

§ 6: statt § 6 KV → Art. 13 Abs. 2 KV

231. Zl. 500/2006

Urlauberseelsorge

Winter 2006/2007

Bis Ende September 2006 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 2006/2007 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2006/2007 in derselben Weise wie für den Winter 2005/2006 vorgenommen werden.

Sommer 2007

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2007 bis Mitte Oktober 2006 eingereicht werden.

232. Zl. GD 337; 2277/2006 vom 28. Juni 2006

Evangelischer Pfarrgemeindeverband A. B. Wien — Vorstandsmitglieder

Der Vorstand des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien setzt sich auf Grund der Wahlen am 19. Juni 2006 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Erich Fellner
Vorsitzender-Stv.: Dr. Karin Sonnleitner
Kassier: Mag. Egon Schweiger
Kassier-Stv.: Veronika Staub
Schriftführer: Dr. Hans-Volker Kieweler
Schriftführer-Stv.: Hartmut Schlener

233. Zl. P 2004; 2442/2006 vom 5. Juli 2006

Bestellung von Dr. Peter GABRIEL zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein

Dr. Peter GABRIEL wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

234. Zl. P 2056; 2615/2006 vom 21. Juli 2006

Bestellung von MMag. Hans-Christian Granaas zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

MMag. Hans-Christian Granaas wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

235. Zl. P 1597; 2705/2006 vom 31. Juli 2006

Bestellung von Mag. Wolfgang Salzer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Wolfgang Salzer wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

236. Zl. P 1787; 2739/2006 vom 3. August 2006

Bestellung von Mag. Hannes Eipeldauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Mag. Hannes Eipeldauer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

237. Zl. P 2080; 2854/2006 vom 16. August 2006

Bestellung von Mag. Martin Madrutter zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Mag. Martin Madrutter wurde gemäß § 26 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

238. Zl. P 2231; 2645/2006 vom 25. Juli 2006

Zuteilung von Mag. Christiane Aschlener als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Mag. Christiane Aschlener wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2006 Pfarrerin Mag. Heike Wolf als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt zugeteilt.

239. Zl. P 2223; 2646/2006 vom 25. Juli 2006

Zuteilung von Mag. Elisabeth Kluge als Pfarramtskandidatin des Presseamtes der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Mag. Elisabeth Kluge wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2006 Pfarrer Dr. Thomas Dasek als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin des Presseamtes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zugeteilt.

240. Zl. P 2224; 2647/2006 vom 25. Juli 2006

Zuteilung von Dipl. päd. Dr. phil. Margit Leuthold als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Krankenhauseelsorge Wien/Allgemeines Krankenhaus

Dipl. päd. Dr. phil. Margit Leuthold wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2006 Seniorin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Krankenhauseelsorge Wien/Allgemeines Krankenhaus im Ausmaß von 20 Stunden zugeteilt.

241. Zl. P 2091; 2648/2006 vom 25. Juli 2006

Zuteilung von Mag. Julia Moffat als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Mag. Julia Moffat wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2006 Superintendent Mag. Hermann Miklas als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach zugeteilt.

242. Zl. P 2102; 2588/2006 vom 18. Juli 2006

Zuteilung von Mag. Martina Ahornegger als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming

Mag. Martina Ahornegger wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2006 Lehrpfarrer Dr. Manfred Mitteregger als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming zur Dienstleistung zugeteilt.

243. Zl. P 2279; 2589/2006 vom 18. Juli 2006

Zuteilung von Mag. Rainer Dahnelt als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein

Mag. Rainer Dahnelt wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2006 Lehrpfarrer Mag. Karlheinz Müller als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein zur Dienstleistung zugeteilt.

244. Zl. P 2183; 2590/2006 vom 18. Juli 2006

Zuteilung von Mag. Helga Hanisch als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Mag. Helga Hanisch wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2006 Lehrpfarrer Senior Mag. Martin Müller als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern zur Dienstleistung zugeteilt.

245. Zl. KOL 02; 2839/2006 vom 10. August 2006

Kollektenergebnisse 2005, Nachtrag

Empfohlene Kollekte am 23. 1. 2005 (Evang. Bund)
EUR 65,— von der Evang. Pfarrgemeinde Villach-Nord eingelangt (Direktzahlung an Evang. Bund)

Pflichtkollekte am 17. 4. 2005 (Evang. Frauenarbeit)
EUR 72,36 von der Evang. Pfarrgemeinde Völkermarkt eingelangt

Pflichtkollekte für Evang. Jugend (Konfirmation)
EUR 357,04 von der Evang. Pfarrgemeinde Villach-Nord eingelangt

Pflichtkollekte am 31. 10. 2005 (Gustav-Adolf-Verein)
EUR 42,— von der Evang. Pfarrgemeinde Villach-Nord eingelangt (Direktzahlung an Gustav-Adolf-Verein)

246. Zl. A 61; 2843/2006 vom 21. August 2006

Richtlinien für Ersätze bei IT-Ausrüstung durch das Lutherische Nationalkomitee

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 8. August 2006 beschlossen, auf Grund der sehr unterschiedlichen Ausstattungswünsche einzelner Gemeinden im IT-Bereich, die Unterstützung aus dem LNK durch Richtlinien zu regeln.

Ersetzt werden auf Grund des Nachweises mit Rechnungen 50% der Ausgaben, für eine gute Standardausrüstung:

Für den PC 450,— €, Monitor 230,— €, Windows 80,— €, Office 250,— €, Spam- und Virensoftware 40,— €, davon jeweils 50%.

Für die Anschaffung eines Notebooks wird die entsprechende Summe von PC und Monitor = 680,— € angenommen.

Bei einer günstigeren Anschaffung gilt der tatsächlich bezahlte Preis.

Einzureichen an den *Evangelischen Oberkirchenrat A. B., z. H. des Vorsitzenden des Lutherischen Nationalkomitees Bischof Mag. Herwig Sturm.*

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.,
Lutherisches Nationalkomitee: Bischof Mag. Herwig Sturm

247. Zl. LK 022; 2566/2006 vom 14. Juli 2006

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2005 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2005**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Bilanz zum 31. Dezember 2005

	31. 12. 2005	31. 12. 2004		31. 12. 2005	31. 12. 2004
AKTIVA			PASSIVA		
A. Anlagevermögen			A. negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software			91000 Eigenkapital	-14.732.001,02	-11.777.903,76
120 Datenverarbeitungsprogramme	25.663,81	46.086,89	91200 Eigenkapital LNK	121.517,90	121.517,90
II. Sachanlagen			91300 Eigenkapital Bischof d. Ev. Kl A. B.	11.577,75	12.815,90
I. Grundstücke und Bauten				<u>-14.598.905,37</u>	<u>-11.643.569,96</u>
200 Bebaute Grundstücke	5,09	5,09	II. Gewinnrücklagen		
210 Betriebs-u. Geschäftsgebäude a. e. Gr.	2.440.574,45	2.483.913,88	1. ordnungsgemäße Rücklagen		
220 Bischofswohnung	71.307,39	72.840,89	93300 Darlehensfonds LNK	1.087.553,93	1.073.548,21
270 Grundstückseinrichtungen a. e. Gr.	17.773,23	18.089,97	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
560 Beheizungs-u. Beleuchtungsanlagen	96.414,36	102.397,70	93000 Fonds Ökumenischer Rat der Kirche	16.623,51	18.899,31
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.626.074,52	2.677.247,53	93200 RL-Evang. Akademie Wien	42.326,04	45.326,04
570 Nachrichten- und Kontrollanlagen	26.840,00	31.261,52	95500 Rücklage f. Mietzinsreserve	203.268,44	213.453,06
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	140.463,44	158.111,83		<u>262.217,99</u>	<u>277.678,41</u>
601 Einrichtung für Dienstwohnungen	10.121,57	9.971,72		<u>1.349.771,92</u>	<u>1.351.226,62</u>
610 EDV-Geräte	5.656,31	13.073,38	B. Rückstellungen		
620 Büromaschinen	9.715,82	15.321,15	1. Rückstellungen für Abfertigungen		
630 Personenkraftwagen	23.555,64	8.333,48	30000 Rückstellungen für Abfertigungen	3.861.234,40	3.728.027,15
III. Finanzanlagen	216.352,78	236.073,08	2. Rückstellungen für Pensionen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.842.427,30	2.913.320,61	30100 Rückstellungen für Pensionen	41.121.960,02	42.783.294,20
920 Festverzinsliche Wertpapiere	5.731.404,38	5.282.035,46	3. sonstige Rückstellungen		
	8.599.495,49	8.241.442,96	30200 Rückstellungen f. n. konsum. Urlaube	73.686,52	73.302,20
			30500 Sonstige Rückstellungen	44.756,00	39.690,00
				<u>118.442,52</u>	<u>112.992,20</u>
B. Umlaufvermögen				45.101.636,94	46.624.313,55
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen gegenüber			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
kirchlichen Einrichtungen			32800 Wohnbauförderg. Darlehen Blumengasse	14.217,94	19.291,04
20000 Kundensammelkonto LNK	751.260,09	839.760,37	2. Verbindlichkeiten		
22000 Forderung an die Kirche A. u. H. B.	63.251,40	90.618,03	aus Lieferungen und Leistungen		
22100 Ford. A. d. Evang. Diakonie z. Pinkafeld	517.209,84	517.209,84	33000 Lieferantensammelkonto	62.976,85	81.472,78
22200 Forderung 70 Jahre Evang. Jugend	2.500,00	2.500,00			
23100 Forderungen von Kirchenbeiträgen	1.584.210,62	1.343.943,33			
	2.918.431,95	2.794.031,57			

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

20100 Kundensammelkonto A. B.	58.922,12	59.919,28
23000 Sonstige Forderungen	259.392,47	114.244,48
23200 Gehaltsvorsch. Auszahlungsumst. 8/96	261.229,81	281.541,85
23400 Frama-Frankiermaschine	712,19	289,89
23450 Depotlag Frama-Frankiermaschine	1.000,00	980,00
23500 Krankenzusatzvers. EA Generali	30.852,44	2.653,65
23510 Verrechnungskonto allgemein	1.500,00	1.980,29
25100 Vorsteuer	0,00	788,80
25200 Vorsteuer aus Vorjahren PS	3.495,90	3.495,90
	<u>617.104,93</u>	<u>465.894,14</u>
	3,535.536,88	3,259.925,71

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

26800 Raika 120.972	4.147,51	4.120,72
26900 Raika 70945464	699,66	696,61
27000 Kassa A. B.	2.717,44	5.360,67
27002 Kassa Predigerseminar	0,00	16,88
27100 EKK 7.400.625 A. B.	660.824,21	753.919,08
27120 EKK 7-07.400.625 A. B.	2.000.000,00	1,200.000,00
27130 EKK 2-07.400.625 PS	1.000,48	0,00
27200 EKK 7.400.633 A. B.	101.636,01	37.622,25
27220 EKK 17-07.400.633 A. B.	0,00	1,200.000,00
27300 EKK 7.403.066 A. B.	474.430,70	262.129,14
27360 EKK 7.401.441 LNK	457.811,74	354.560,39
27370 EKK 7.402.340 BS	16.262,69	17.274,46
27400 PSK 1.787.140 A. B.	230.648,38	234.119,30
27410 PSK 1.832.181 A. B.	417,34	10.471,18
27420 PSK 1.159.985 A. B.	416,51	15.458,45
27430 PSK 7.252.215 PS	14.481,39	18.131,12
27500 BA-CA 411 865 900 A. B.	7.019,27	17.652,74
27510 BA-CA 411 865 901 A. B.	6.718,51	64.713,87
27520 BA-CA 094 13 886 400 A. B.	5.156,21	117.054,45
	<u>3,984.388,05</u>	<u>4,313.301,31</u>
	7,519.924,93	7,573.227,02

C. Rechnungsabgrenzungsposten

29000 Aktive Rechnungsabgrenzung	17,403.555,93	22,065.281,59
Summe AKTIVA	33,522.976,35	37,879.951,57

3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen

36310 Kirchenbeitragseinhebegebühr	132.009,12	112.642,86
36320 Kirchenbeitragsanteile	221.257,39	231.035,62
36535 Darl. Lutherisches Nationalkomitee	17.440,00	26.160,00
36540 Verbindl. d. Kirche nahest. Instituti.	9.003,60	9.003,60
36545 Amt f. HFu. FS Verrkto. ORF-Sendungen	59.406,72	73.777,40
36550 Kollekte Ev. Presseverband	573,72	382,54
36560 Kollekte Weltmission I	24,80	0,00
36570 Kollekte Evang. Bund	762,92	1.261,48
36580 Kollekte Ev. Schulw. Oberschützen	453,46	371,97
36590 Baukollekte	1.036,45	- 69,27
36600 Kollekte Kirchenmusik	241,81	517,40
36610 Kollekte Evang. Frauenarbeit	369,91	434,62
36620 Kollekte Evang. Jugend Österreichs	1.119,61	1.456,27
36630 Kollekte Weltmission II	407,06	261,90
36640 Kollekte Seelsorge an Suchtkranken	321,65	- 3.056,76
36650 Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe	7.495,70	6.966,76
36660 Kollekte Bibelarbeit	1.369,27	3.769,08
36670 Kollekte Diakonisches Werk	2.931,82	7.056,41
36680 Kollekte Gustav-Adolf-Verein	3.080,96	17.896,52
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund	972,25	754,58
36700 Kollekte Wilhelm-Dantaine-Heim	17.458,23	17.579,13
36710 Kollekte Ökumene	- 289,14	33.494,19
36720 Kollekte Israelsonntag	8.165,30	8.242,74
36730 Kollekte Hochwasser	1.163,00	1.163,00
36750 Kollekte W.-Dantaine-Stipendienfonds	787,61	0,00
93100 Flüchtlingsfonds	0,00	4.148,62
	<u>487.563,22</u>	<u>555.250,66</u>

4. sonstige Verbindlichkeiten

31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.141,11	6.937,90
31200 Bezugsverrechnungskonto	178,70	925,66
31400 GKK Wien weltl. MA	28.511,40	27.365,21
31500 GKK NO	29.012,70	27.799,57
31600 Betriebsfonds	36.365,65	32.221,08
31610 GKK Kärnten	39.309,57	36.088,67
31620 GKK Steiermark	34.188,84	34.270,52
31630 GKK Burgenland	25.853,31	22.050,32
31640 GKK Salzburg	18.799,57	16.882,60
31650 GKK Tirol	12.228,21	9.808,10
31660 Pensionsinstitut	53.148,13	48.743,87
31670 GKK Wien	48.452,30	45.762,84
31680 GKK Oberösterreich	48.393,83	46.308,42
31690 VEPPÖ	2.722,00	2.750,00
31700 Gewerkschaftsbeträge	8,50	8,50
31800 Pensionsversicherungsanstalt	5.072,00	0,00
33100 Haftrücklässe	2.565,87	2.565,87
35300 Verrechnungskonto Finanzamt	300.370,99	332.744,36
35400 Verbindlichkeiten FA aus Vorjahren	230.824,45	0,00
35500 Verrechnungskonto U-Bahn-Steuer	204,48	207,36

35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	73,41	72,11
36000 Verr. Kto. f. Lohn- u. Gehaltsexekution	2.896,15	2.939,89
36100 Verr. 1/2 Nettoabfertigungen	53.108,80	81.949,12
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	76.474,43	48.777,55
38000 Kautionen f. Immobilien	2.000,00	0,00
	1,057.904,40	827.199,52

davon aus Steuern

35300 Verrechnungskonto Finanzamt	300.370,99	332.744,36
35400 Verbindlichkeiten FA aus Vorjahren	230.824,45	0,00
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer	73,41	72,11
	531.268,85	332.816,47

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

31000 Krankenfürsorge d. Evang. Kirche	7.141,11	6.957,90
31400 GKK Wien weltl. MA	28.511,40	27.365,21
31500 GKK NÖ	29.012,70	27.799,57
31610 GKK Kärnten	39.309,57	36.088,67
31620 GKK Steiermark	34.188,84	34.270,52
31630 GKK Burgenland	25.853,31	22.050,32
31640 GKK Salzburg	18.799,57	16.882,60
31650 GKK Tirol	12.228,21	9.808,10
31660 Pensionsinstitut	53.148,13	48.743,87
31670 GKK Wien	48.452,30	45.762,84
31680 GKK Oberösterreich	48.393,83	46.308,42
31800 Pensionsversicherungsanstalt	5.072,00	0,00
	350.110,97	322.038,02
	1,622.662,41	1,483.214,00

D. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzung	3.166,53	17.452,44
39010 Zusch. a. öff. Hand Gem. Zentr. Leberberg	44.643,92	47.314,92
	47.810,45	64.767,36

Summe P A S S I V A

	33,522.976,35	37,879.951,57
--	----------------------	----------------------

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2005

	2005	2004
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU		
40000 Kirchenbeiträge	20,049.760,13	19,853.389,60
41000 RU Bezüge	2,703.034,16	2,868.322,29
41010 RU Dienstgeberbeiträge	912.287,29	993.116,06
40030 Kirchenbeiträge Geistl. a. Bayern	41.666,67	41.666,67
40010 Kirchenbeiträge Vorjahr	2.706,91	14.115,34
41050 RU Reisespesen	210,27	289,02
40050 Kirchenbeitragseinhebegebühren	- 5,649.220,63	- 5,572.032,99
40040 Kirchenbeitragsanteile	- 975.733,21	- 966.822,62
41040 RU Zusatzvergütung	- 140.103,59	- 38.748,38
40070 KB-Ausgleichszahlungen	- 83.817,16	- 79.490,18
41020 RU Honorarrückzahlungen	- 32.338,88	- 13.876,59
40060 Nachtrag Einhebegeb. KB Vorjahr	- 18.002,68	- 41.567,63
41030 RU Jubiläumsgeld	- 3.496,00	17.891,00
	16,806.953,28	17,076.251,59
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen		
45200 Erlöse a. d. Verkauf v. Anlagen	60,00	20,00
b) Zuschüsse und Subventionen		
42000 Bundeszuschuss	2,518.605,48	2,477.129,30
42100 Bundesministerium f. Justiz	0,00	33.070,00
42200 Publizistikförderung	3.480,00	3.716,60
42500 Subvent. d. Kirche A. B. an PS + BS	98.850,59	113.274,50
	2,620.936,07	2,627.190,40
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
45600 Erträge a. d. Auflösung v. RST	0,00	1.514,86
d) übrige		
43000 KD Einnahmen	43.029,14	26.455,35
43700 Erlöse a. d. Verk. v. Werbemat.	3.329,67	3.962,27
44000 Kostenersatz Kirche H. B.	11.976,78	12.014,32
44500 Berichtigung Einnahmen Vorjahre	- 11.000,00	- 15.000,00
46200 Versicherungsersätze	14.605,95	14.506,88
46300 Sonstige Aufwandsersätze	29.299,86	26.864,15
46500 Erträge aus Vorjahren	4.245,67	8.801,26
46800 Zahlungsdifferenzen	2,50	0,19
48000 Mieteinnahmen 20%	157.489,60	156.767,04
48100 Mieteinnahmen 10%	20.175,14	11.048,72
48300 Sonstige Erträge Leberberg	38.388,54	34.671,00
49000 Spenden	1.375,61	2.136,00
	312.918,46	282.227,18
	2,933.914,53	2,910.952,44
3. Personalaufwand		
a) Löhne		
60000 Löhne	33.241,68	31.931,47
60500 Sonderzahlungen Arbeiter	5.540,28	5.285,62
60600 Nicht konsumierte Urlaube Arb.	- 1.691,34	4.335,63
	37.090,62	41.552,72
b) Gehälter		
61000 Gehälter geistliche DN	7,944.320,29	7,796.403,67
61100 Sonderzahlungen geistliche DN	1,361.791,95	1,319.335,64
61200 Funktionszulagen	114.479,67	113.395,68
61300 Fahrtkostenzuschüsse Lehrvikare	966,24	0,00
62000 Gehälter weltliche DN	687.968,38	608.103,11
62100 Sonderzahlungen weltliche DN	119.282,57	103.855,17
62500 Nicht konsumierte Urlaube Ang.	2.075,66	68.966,57
63000 Gehaltsref. (JW, Anstaltens., Sonst.)	462.045,65	452.718,54
63500 Gehaltsref. Projektpfarrst. usw.	- 116.838,35	- 103.933,50
67050 Unterbringungszuschüsse	7.957,84	7.359,04
	10,584.049,90	10,366.203,92

	2005	2004
c) Aufwendungen für Abfertigungen		
64100 Gesetzl. Abfertigung geistl. DN	200.330,56	276.998,60
64150 Freiwill. Abfertigung geistl. DN	1.407,89	55.420,88
64200 RU-Abfertigung	- 22.137,20	0,00
64400 Dot./Aufl. Abfertigungsrückstellung	133.207,25	- 31.727,13
	<hr/>	<hr/>
	312.808,50	300.692,35
d) Aufwendungen für Altersversorgung		
64500 Auszahlung Pensionen geistl. DN	5.046.375,24	5.109.389,17
64510 ASVG Eigenpension vor Einkauf	431.844,65	459.019,26
64520 ASVG Pflegegeld	137.724,79	155.521,10
64600 Auszahlung Pensionen weltl. DN	0,00	47.501,80
64650 Auszahlung Zusatzpensionen	221.346,59	212.809,50
64700 Pensionsinstitut	1.636.775,40	546.342,85
64710 Nachkauf von ASVG Zeiten	53.260,00	1.615,20
64720 Sonstige Pensionsbeiträge	15.496,80	15.496,80
64800 Zuweisung/Auflösung Pensionsrückst.	2.908.717,78	4.585.011,86
64810 Pensionen aus dem ASVG	- 3.403.423,23	- 3.463.236,08
64820 Zuschuss EKD f. Pensionen Siebenb. Pf	- 55.000,00	- 65.000,00
64830 Pensionen aus Deutschland	- 83.221,32	- 74.696,83
64840 Pensionsinstitut Eigenanteil	- 2.658,03	- 596,14
	<hr/>	<hr/>
	6.907.238,67	7.529.178,49
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzl. Sozialaufwand Arbeiter	7.959,30	7.455,59
65010 Gesetzl. Sozialaufwand geistl. DN	1.872.779,53	1.788.214,73
65020 Gesetzl. Sozialaufwand weltl. DN	164.499,85	150.586,99
65030 Dienstgeberbeitrag Arbeiter	1.745,22	1.674,72
65040 Dienstgeberbeitrag geistl. DN	411.930,32	396.546,84
65050 Dienstgeberbeitrag weltl. DN	34.258,82	30.395,49
65070 U-Bahn-Steuer	2.409,12	2.424,24
	<hr/>	<hr/>
	2.495.582,16	2.377.298,60
f) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufwendungen	16.314,63	12.896,63
67010 Zusatzkrankenfürsorge	182.910,27	178.933,15
67020 Supervision	11.421,81	12.943,10
67030 Mitarbeiterschulung	0,00	13.441,43
67040 Dienstwohnungen	22.918,91	35.473,48
	<hr/>	<hr/>
	233.565,62	253.687,79
	<hr/>	<hr/>
	20.570.335,47	20.868.613,87
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
70000 Abschreibung EDV-Programme	40.919,95	39.703,07
70100 Abschreibung Betriebsge. a. eig. Grund	44.872,93	44.872,93
70200 Abschreibung Grundstück. a. eig. Grund	316,74	316,74
70300 Abschreibung Technische Anlagen	10.404,86	10.404,86
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwvhg. Einr.	23.277,48	22.551,41
70500 Abschreibung Büromasch., EDV-Anlagen	17.153,23	28.597,59
70600 Abschreibung PKW	3.977,84	2.777,84
70700 Abschreibung GWG	3.176,77	9.596,16
	<hr/>	<hr/>
	144.099,80	158.820,60
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS		
71050 Energiekosten Evang. Zentrum	27.933,81	24.641,61
73850 Wartungsverträge EDV	21.152,16	16.468,47
73700 Telefongebühren	20.881,72	12.370,50
76000 Aufwand f. Büromat. u. Drucksorten	20.878,61	24.674,81
73600 Postgebühren	20.053,90	18.112,37
71040 Betriebskosten Evang. Zentrum	18.215,87	28.178,02
73800 Wartungsverträge Allgemein	9.951,69	5.477,08
76400 EDV-Software Änderungen/Erweit.	8.155,80	9.537,64
77400 Spesen d. Geldverkehrs	7.627,85	6.458,60
73900 Allgemeiner Betriebsaufwand	6.786,06	3.193,79

	2005	2004
73750 Internetgebühren	5.843,79	8.274,08
71030 Instandhaltung Evang. Zentrum	3.521,53	12.206,89
76300 EDV Bedarf	3.064,91	997,53
73200 Aufwand für Paket- u. Botendienste	1.251,21	1.360,66
76900 Spenden u. Trinkgelder	1.165,00	2.044,30
72100 Instandhaltung v. Büromasch. u. EDV	1.034,09	632,99
72000 Gebühren und Abgaben	994,55	2.438,44
72200 Instandhaltung Einrichtungen	649,91	1.231,11
72600 Unfallversicherung	444,00	344,56
	<hr/>	<hr/>
	179.606,46	178.643,45
kirchliche Liegenschaften		
71010 Betriebskosten Kirchl. Liegenschaft.	30.473,53	17.052,81
71000 Instandhaltung Kirchl. Liegenschaft.	14.188,50	31.371,52
71052 Strom	195,84	- 75,52
71051 Heizung	141,90	- 11,12
	<hr/>	<hr/>
	44.999,77	48.337,69
kirchliche Druckwerke		
76200 Aufwand f. kirchl. Druckerzeugnisse	52.089,24	45.610,33
76100 Aufwand Fachliteratur u. Zeitschr.	16.238,31	19.355,51
	<hr/>	<hr/>
	68.327,55	64.965,84
Synode, Generalsynode und Sitzungen		
76500 Aufwand f. Sitzungen	23.689,34	39.483,60
sonstige Ausgaben		
71020 Leasingrate Gemeindezentr. Leberberg	96.289,20	95.671,75
76520 Aufwand f. Öffentlichkeitsarbeit	65.528,00	19.348,21
76800 Unterstützungsbeiträge	27.313,83	61.555,95
77200 Mitgliedsbeiträge	20.536,16	17.228,91
76510 Aufwand f. Repräsentationen	8.550,28	1.385,17
77300 Beiträge an Berufsvertretungen	1.257,53	1.379,19
76550 Inserate, Kundmachungen	995,96	1.441,76
77800 Abschreibungen v. Forderungen	492,06	4,58
74000 Aufwand f. Werbematerial	0,00	3.033,02
	<hr/>	<hr/>
	220.963,02	201.048,54
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen		
77100 Übersiedelungen (Berufsanwärter)	14.378,90	18.620,00
78150 Urlauberseelsorge A. u. H. B.	10.019,57	11.069,06
78170 Notfallseelsorge	8.232,71	9.885,53
78160 Krankenhausseelsorge	2.103,54	4.246,27
78375 Kirchenmusik im Hörfunk-Amt f. HF + FS	2.010,00	3.045,00
72300 Berufskleidung-Talare	612,52	765,65
78360 Lehrerhandbücher	0,00	6.871,00
78500 Verlassenschaft Matzner	0,00	524.863,45
	<hr/>	<hr/>
	37.357,24	579.365,96
Zuschüsse		
78270 Evang. Presseamt	164.676,00	148.200,10
78380 Evang. Frauenarbeit	148.500,00	144.280,00
78200 Evang. Flüchtlingsdienst	140.628,16	147.409,60
78260 Amt f. Hörfunk u. Fernsehen	134.433,08	131.099,84
78390 Evang. Jugend Österreich	128.900,00	126.350,00
78000 Versorgungs-u. Unterstützungsverein	114.000,00	124.839,57
78220 Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau	72.600,00	70.000,00
78080 Religionsunterrichtsfonds A. u. H. B.	59.690,00	48.454,18
78420 Diakonie Österreich	57.000,00	57.000,00
78440 Evang. Arbeitskreis (EAWM)	55.100,00	55.100,00
78020 Stipendien Theologiestudenten	31.524,42	27.999,20
78100 ARGE Evang. Bildungswerke	30.000,00	23.200,00
78130 Evang. Akademie-Thinktank	22.000,00	22.500,00
78430 Diakonischer Einsatz	20.900,00	20.900,00
78240 Dispositionsfonds Bischof	17.000,00	17.000,00
78450 Evang. Entwicklungsz. (EAEZ)	15.200,00	15.485,00
78460 Ökumenischer Rat der Kirchen Genf	12.025,00	5.985,00
78330 Evang. Militärseelsorge	10.929,14	10.627,68
78480 Reformationsempfang	10.450,00	0,00
78230 Spiritualität in Österr.	9.122,50	3.166,76
78235 Musik am 12ten	8.000,00	5.372,92
78370 Amt f. Kirchenmusik	7.600,00	6.839,71
78110 Evang. Akademie Kärnten	7.000,00	7.000,00
78210 Competence Center Wien	5.000,00	0,00

	2005	2004
78190 Sondersozialfonds	4.900,00	6.654,45
78470 Christliche Begegnungstage in Prag	4.750,00	0,00
78340 Seelsorge f. Menschen m. Behinderung	3.800,00	3.800,00
78250 Disposition OKR	2.300,00	3.172,00
78485 Ref. f. Sekten- u. Weltanschauungsfragen	1.975,51	0,00
78350 Evang. Künstler-, Zirkus- u. Schaust.	665,00	665,00
78180 Gefangenenseelsorge A. u. H. B.	330,00	17.792,28
78280 Wilhelm-Dantine-Haus	0,00	51.540,59
78410 Campingmission	0,00	2.755,00
	<hr/>	<hr/>
	1.300.998,81	1.305.188,88
Bildungsaufwendungen		
78400 Evang. Hochschulgemeinde	151.509,99	173.125,00
78010 Predigerseminar u. Pastorkolleg	81.450,59	95.874,50
78310 ERPI (Das Wort)	60.317,99	58.329,82
78300 ERPA	28.964,84	28.679,99
78120 Evang. Akademie Wien	22.000,00	19.800,00
77700 Aus- und Fortbildung	20.023,97	31.204,77
78140 Bildungskommission/Bildungsvorsorge	19.406,30	17.800,00
78290 W.-Dantine-Stiftung	19.000,00	19.000,00
78095 Evang. Schulwerk Wien	18.000,00	0,00
78090 Evang. Schulwerk Oberschützen	18.000,00	18.000,00
78365 Lehrgang Geragogik	14.625,00	0,00
77750 Eigenveranstaltg. Aus- u. Fortbildung	14.401,59	0,00
78040 Pfarrertagung	11.688,43	10.933,09
78320 Bibliothek	9.695,00	19.499,70
78030 Lektorenausbildung	5.794,00	15.182,71
78050 Lehrgang „Gemeinde leiten“	0,00	2.204,40
	<hr/>	<hr/>
	494.877,70	509.633,98
Reise- und Fahrtaufwand		
73000 Reise- und Fahrtspesen	65.782,43	74.925,00
73100 Administrationen Reisekosten	11.032,20	13.203,92
73500 PKW-Betriebsaufwand	15.822,95	22.330,57
	<hr/>	<hr/>
	92.637,58	110.459,49
Rechts- und Beratungsaufwand		
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	18.014,50	28.100,00
77010 Bauanwalt	10.199,00	9.789,65
77020 Steuerberatung u. Prüfung	33.396,00	26.616,00
77030 Honorare	35.079,43	99.576,18
77040 Honorare EU	4.161,96	0,00
	<hr/>	<hr/>
	100.850,89	164.081,83
diverse betriebliche Aufwendungen		
77900 Buchwert abgegangener Anlagegüter	155,87	0,00
77950 Schadensfälle	585,28	0,00
	<hr/>	<hr/>
	741,15	0,00
	<hr/>	<hr/>
	2.565.049,51	3.201.209,26
6. Zwischensumme aus Z.1 bis 5 (Betriebserfolg)	- 3.538.616,97	- 4.241.439,70
7. Erträge aus anderen Wertpapieren		
80700 Wertpapiererträge	449.368,92	242.842,60
81000 Wertpapierzinsen Pensionsfonds	58.645,19	259.619,55
	<hr/>	<hr/>
	508.014,11	502.462,15
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	559,18	831,79
80600 Zinserträge aus Bankguthaben	91.068,74	47.872,74
81400 Zinsenerträge a. Darlehen LNK	22.269,27	19.464,01
	<hr/>	<hr/>
	113.897,19	68.168,54
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82000 Zinsaufwand für Bankkredite	1.547,49	702,57
10. Zwischensumme aus Z.7 bis 9 (Finanzerfolg)	620.363,81	569.928,12
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 2.918.253,16	- 3.671.511,58

	2005	2004
12. außerordentliche Aufwendungen		
84500 Außerordentliche Aufwendungen	6.000,00	0,00
13. außerordentliches Ergebnis	– 6.000,00	0,00
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
85000 Kapitalertragssteuer	15.924,71	10.392,43
15. Jahresfehlbetrag	– 2.940.177,87	– 3.681.904,01
16. Auflösung von Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88300 Zuw./Aufl. Rückl. Darlehensfonds LNK	– 14.005,72	19.511,33
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
88200 Zuweisung Instandhaltungsreserve EZ	0,00	111.547,22
18. Jahresverlust	<u>– 2.954.183,59</u>	<u>– 3.773.939,90</u>

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 HGB:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.“

Zusätzlich bestätigen wir:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften

sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.“

Wien, am 3. Mai 2006

HÜBNER & HÜBNER

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Dipl.-Ing. Roland Juranek

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

248. Zl. G 09; 2876/2006 vom 21. August 2006

Beschlüsse der 1. Session der 15. Synode H. B. — Änderungen der Kirchenverfassung

Die 1. Session der 15. Synode H. B. hat am 12. Mai 2006 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

1. Ergänzung von Art. 42 Abs. 6:

(6) Das Presbyterium kann in der Kirche H. B. zusätzlich in Gemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied, in Gemeinden über 1000 Mitgliedern zwei wei-

tere Mitglieder ins Presbyterium berufen. *Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen zur Wahl in die Gemeindevertretung erfüllen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Jede Berufung muss durch die Gemeindevertretung in geheimer Wahl bestätigt werden, bei nicht erfolgter Bestätigung erlischt die Berufung.*

2. Ergänzung der Art. 97 und 101:

Art. 97 ist durch einen Absatz 10 zu ergänzen:

„(10) Ein Mitglied des OKR H. B. kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode

abberufen werden und wird somit auch aus dem Synodalausschuss abberufen.“

Art. 101 ist durch einen Absatz 4 zu ergänzen:

„(4) Der Landessuperintendent kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H. B. abberufen werden.“

	Pfarrer
Lauri Hätönen	Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzender der Synode H. B.	Landessuperintendent

249. Zl. SYN 14; 2877/2006 vom 21. August 2006

Geschäftsordnung Kontrollausschuss H. B.

Die 1. Session der 15. Synode H. B. hat am 12. Mai 2006 folgende Geschäftsordnung für den Kontrollausschuss H. B. beschlossen:

§ 1: Einrichtung

(1) Die Synode H. B. wählt für ihre Funktionsdauer Mitglieder in den Kontrollausschuss. Art. 84 (1) KV

(2) Der Kontrollausschuss H. B. besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, wobei der Vorsitzende, die Vorsitzende der Synode dem Kontrollausschuss von amtswegen angehört. Art. 84 (2) KV

(3) In den Kontrollausschuss der Synode H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Art. 84 (2) KV

(4) Als Mitglied des Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder dem Synodalausschuss, noch dem Finanzausschuss, noch dem Oberkirchenrat angehört. Art. 84 (3) KV

§ 2: Ehrenamtlichkeit

(1) Die Mitglieder des Kontrollausschusses H. B. führen dieses Amt als Ehrenamt. Bei der Zuweisung von Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die durch die Mitgliedschaft im Kontrollausschuss H. B. entstehenden Auslagen werden den Mitgliedern ersetzt. Die Synode H. B. kann eine Pauschalierung des Auslagensatzes beschließen.

§ 3: Vorsitz

Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, die Stellvertreterin/den Stellvertreter und die Schriftführerin/den Schriftführer.

§ 4: Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kontrollausschusses H. B. finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

(2) Der Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein und fügt der Einladung einen Vorschlag für die Tagesordnung bei.

§ 5: Beschlussfähigkeit

Der Kontrollausschuss H. B. ist nach ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 6: Beschlussfassung

Nach Ende der Aussprache stellt der Vorsitzende die Anträge zur Abstimmung. Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 7: Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum, die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse zu enthalten hat. Berichte und Vorlagen können dem Protokoll angeschlossen werden.

(2) Alle Mitglieder erhalten eine Abschrift des Protokolls und seiner Anlagen, das hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit in der nächsten Sitzung genehmigt wird. Bis zur Genehmigung können Protokollberichtigungen begehrt werden.

§ 8: Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kontrollausschusses H. B. sind nicht öffentlich. Art. 2 KVO. Der Sitzungsverlauf und das Abstimmungsverhalten sind von allen an der Sitzung Beteiligten vertraulich zu behandeln.

§ 9: Aufgaben

(1) Dem Kontrollausschuss obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung der Kirche H. B. auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Art. 84 (4)

(2) Insbesondere hat der Kontrollausschuss H. B. das Recht, jederzeit die Finanzgebarung der Kirche H. B. zu überprüfen. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung. Art. 84 (7)

(3) Der Kontrollausschuss berichtet in jeder Session der Synode H. B. über die Ergebnisse ihrer Beratungen bzw. Prüfungen.

	Pfarrer
Lauri Hätönen	Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzender der Synode H. B.	Landessuperintendent

Wahlen der 1. Session der 15. Synode H. B.

250. Zl. HB 01; 2878/2006 vom 21. August 2006

Evangelische Kirche H. B., Wahlergebnisse

Bei den in der 1. Session der 15. Synode H. B. am 12. Mai 2006 durchgeführten Wahlen wurden für die neue Funktionsperiode gewählt:

15. SYNODE H. B.

Vorsitzender: Schatzmeister Lauri Hätönen
Stellvertretender
Vorsitzender: Kur. Mag. Heinrich Benz
SchriftführerInnen: Pfr.ⁱⁿ Mag.^a Eva-Maria Franke
OKR Kuratorin Helene Horvath
Pfr. Mag. Harald Kluge

SYNODALAUSSCHUSS H. B.

Mitglieder

Lauri Hätönen Vorsitzender
(Ex offio)
OKR Pfr. Mag.
Richard Schreiber
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heussler
OKR Kuratorin Helene Horvath
OKR Pfr. Mag.
Thomas Hennefeld

Stellvertreter/innen

Pfr. Mag.
Wolfgang Olschbaur
Ing. Heinz Stiastry
Mag. Gisela Ebmer
Pfr. Mag.
Harald Kluge

LANDESSUPERINTENDENT

Pfr. Mag. Wolfram Neumann

Mitglieder der AUSSCHÜSSE DER SYNODE H. B.

Nominierungsausschuss H. B.

LSI Pfr. Mag. Wolfram Neumann (Ex offio)
Kurator Mag. Heinrich Benz
OKR Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Mag. Gisela Ebmer

Kontrollausschuss H. B.

Mitglieder

Prof. Ing. Harald Vostrovsky
Horst Achammer
Lauri Hätönen (Ex offio)
KR Tina Schönhammer (Ex offio)

Stellvertreter/innen

Ingrid Schaflinger

Theologischer Ausschuss H. B.

Pfr. Mag. Johannes Wittich
Pfr. Dr. Johannes Langhoff
O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer
Pfr. Mag. Eva-Maria Franke

Rechts- u. Verfassungsausschuss H. B.

OKR Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
OKR Pfr. Mag. Richard Schreiber
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heussler

Finanzausschuss H. B.

Ing. Heinz Stiastry
Kur. Manfred Konzett
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heussler
KR Tina Schönhammer (Ex offio)

GENERALSYNODE

Delegierte der Synode H. B. Stellvertreter/innen

LSI Pfr. Mag. Wolfram Neumann	Pfr. Mag. Wolfgang Olschbaur
OKR Pfr. Mag. Thomas Hennefeld	Pfr. Dr. Johannes Langhoff
Kur. Mag. Heinrich Benz	OKR Pfr. Mag. Richard Schreiber
OKR Dipl.-Ing. Klaus Heussler	Ing. Heinz Stiastry
Pfr. Mag. Johannes Wittich	Pfr. Mag. Laszlo Guthy o. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer
Mag. ^a Gisela Ebmer Lauri Hätönen	FI Evelyn Martin

Vertreter der Synode H. B. im Jugendrat H. B.

Pfr. Mag. Harald Kluge

Lauri Hätönen Vorsitzender der Synode H. B.	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
--	---

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Liselotte BÜNKER

geborene Kohl, geboren am 2. April 1929 in Fohnsdorf, Witwe nach Pfarrer i. R. Prof. h. c. Mag. Otto Bünker, im 78. Lebensjahr am Sonntag, dem 2. Juli 2006, in Villach zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 131; 2456/2006 vom 6. Juli 2006.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Irmtraud BRUNNER

geborene Berger, Witwe nach Pfarrer Ladislaus Brunner, geboren am 16. November 1921 in Trattenbach, im 85. Lebensjahr am 19. Juli 2006 zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 128; 2608/2006 vom 21. Juli 2006.)



Die Evangelische Kirche A.B. in Österreich

schreibt die Besetzung der leitenden Position im Kirchenamt A.B.

„Kirchenrat/Kirchenrätin für juristische Angelegenheiten“

aus. Bewerber/Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Bewerbungsunterlagen bis 15. 9. 2006 an das Kirchenamt A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, zu senden. Kennwort „Kirchenrat/Kirchenrätin“.

Bewerbungsvoraussetzungen sind:

Ablegung einer juristischen Berufsprüfung (Rechtsanwaltsprüfung, Notariatsprüfung, Richter-
amtsprüfung, Prüfung für den höheren rechtskundigen Dienst) und Berufserfahrung.

Für weitere Informationen zur Ausschreibung steht Herr Dr. Raoul Kneucker, Oberkirchenrat A. B.,
T: 0699/18877010, E-Mail: r.kneucker@evang.at, zur Verfügung.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 29. September 2006

9. Stück

251. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2006
252. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag 2006 am Sonntag, dem 15. Oktober 2006
253. Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
254. Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 136/2005
255. Bestellung von Dipl. Päd. Ines Hauser zur Jugendreferentin für Österreich in der Evangelischen Jugend Österreich
256. Ines Hauser — Amtseinführung als Jugendreferentin für Österreich
257. Kollektivvertrag 2006
258. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
259. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
260. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen
261. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen
262. Bestellung von Mag. Elke Uschmann zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
263. Bestellung von Mag. Barbara Schildböck zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
264. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
265. Bestellung von Mag. Rainer Gottas zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
266. Bestellung von Mag. Renate Moshammer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtlach
267. Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Hochschulpfarrer auf die 25-%-Teilpfarrstelle für Leoben
268. Bestellung von Mag. Anna Elisabeth Peterson zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
269. Bestellung von Mag. Daniel Vögele zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
270. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
271. Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart
272. Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

251. Zl. KOL 09; 3090/2006 vom 14. September 2006

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2006

Die DIAKONIE ÖSTERREICH möchte Ihnen zu nächst für die Kollekte des Vorjahrs in der Höhe von 42.587,24 € sehr herzlich danken. Damit konnte der Umbau des Albert-Schweitzer-Hauses unterstützt werden.

Im Jahr 2006 bittet die Diakonie um die Kollekte der Erntedankgottesdienste für die Unterstützung der LifeTool Beratungsstelle in Klagenfurt.

LifeTool hat sich das Ziel gesetzt, die Lebensqualität von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, durch den Einsatz von elektronischen, digitalen und technischen Kommunikationshilfen, zu erhöhen. Größere Schalter, Softwareprogramme, Spezialtastaturen und

-mäuse oder vielleicht eine Sprachsteuerung, die in der Beratungsstelle zur Verfügung stehen, können viele Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen haben, aus dem Weg schaffen. Betroffene Personengruppen haben die Möglichkeit, moderne technische Hilfsmittel, die ihren Alltag erleichtern können, direkt in der Beratungsstelle auszuprobieren.

Seit der Gründung der Beratungsstelle LifeTool in Kärnten 2002 konnten schon 800 Menschen, die eine körperliche und/oder geistige bzw. mehrfach Behinderung haben, mit technischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel adaptierten Spielsachen, Computerprogrammen zur Förderung der kognitiven Fähigkeiten, speziellen Tastaturen und PC-Mäusen und Geräten zur Kommunikationsförderung, versorgt werden.

Der Bedarf steigt stetig. Um mehr Menschen helfen zu können braucht die Diakonie Kärnten zusätzliche Mittel für dieses einzige Pilotprojekt im Süden Österreichs.

Ein Beispiel das die Arbeit der Beratungsstelle LifeTool veranschaulicht:

Sandra war ein Mädchen wie alle anderen — bis zu dem Zeitpunkt, als sie in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt wurde. Seither ist sie, vom Kopf abwärts gelähmt, auf den Rollstuhl angewiesen und kann nicht sprechen. Lange ist sie tatenlos im Rollstuhl gesessen und konnte nur mit ihren hellwachen Augen zusehen, wie ihre Geschwister herumtollten und spielten. Sandra hatte nicht die Möglichkeit, am Spiel aktiv teilzunehmen. Ihre Eltern konnten immer nur erahnen, was Sandra vielleicht brauchen könnte. Mit Hilfe von elektronischen Geräten aus der Life-Tool-Beratungsstelle Klagenfurt, die speziell für Sandra angepasst wurden, konnte sie mit einer Bewegung ihrer Zunge den Radio mit ihren Lieblingsliedern einschalten. Sie konnte Fotos am Computer ansehen und sie ihren Freundinnen zeigen. Es machte ihr Spaß und sie übte fleißig. Heute kann sie am Computer schreiben und durch den Computer sprechen.

Oft sind es nur die „berühmten“ Kleinigkeiten, die für Menschen mit körperlichen bzw. geistigen Einschränkungen zu einer unüberwindbaren Hürde werden. Eine kleine Taste, die mit einem Körperteil gezielt gesteuert wird, kann diesen Personen eine selbstgewählte Form der Selbstständigkeit ermöglichen.

Die Diakonie Kärnten bedankt sich jetzt schon für die Spenden ganz herzlich!

252. Zl. Kol 25; 2735/2006 vom 3. August 2006

Kollektenaufruf zum Bibelsonntag 2006 am Sonntag, dem 15. Oktober 2006

Für die Kollekten, die am Bibelsonntag des Vorjahres in den Gemeinden zusammengelegt wurden, sei an dieser Stelle ein ganz herzlicher Dank gesagt.

Auch heuer bitten wir um Ihre großzügige Unterstützung der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft, die sich nahezu ausschließlich durch Spenden und Kollekten finanziert.

Das Bibelzentrum beim Museumsquartier in Wien ist zum erfolgreichen Besuchermagneten geworden: Allein im ersten Halbjahr 2006 konnten 93 Gruppen, darunter vor allem Schulklassen, auch Konfirmandengruppen und andere Gemeindegruppen mit individuellen und kreativen Angeboten willkommen heißen werden. Die Qualität der Arbeit im Bibelzentrum wird von Schulen und Gemeinden geschätzt. Die Sonderausstellung „Pflanzen, Bäume und Früchte in der Bibel“, die jetzt als Wanderausstellung den Gemeinden zur Verfügung steht, lockte viele Besucher. Das Bibelzentrum ist Ort der Begegnung mit der Bibel, Ort auch für Fragen und kompetente Information rund um die Bibel. Passanten und Touristen aus dem benachbarten Museumsquartier lassen sich gerade auch bei Sonderveranstaltungen gerne einladen. Weitere Ausstellungen und Veranstaltungen sind in Planung, um auch Gruppen den wiederholten Besuch attraktiv zu machen.

Darüber hinaus ist die Bibelgesellschaft weiterhin der Ansprechpartner in Sachen Bibel für die Gemeinden im

Rahmen von Vorträgen, Gemeindegemeinschaften, Bibeltagen und Bibelwochen.

Das Dauerprojekt „Bibeln für Flüchtlinge, Schubhäftlinge und Gefangene“ hat heuer noch größere Nachfrage gefunden als in den Jahren zuvor. Es hat sich herumgesprochen, dass Bibeln in der je eigenen Sprache zur Verfügung gestellt werden und so Menschen in schwieriger Situation Orientierung finden können.

Diese vielseitige, typisch evangelische Arbeit der Bibelgesellschaft, dass Menschen einen Zugang zur Bibel finden oder neue Einsichten für die Beschäftigung mit der Bibel gewinnen, ist ein zentraler Auftrag.

Auch dank Ihrer Unterstützung durch die heutige Kollekte ist diese Arbeit überhaupt möglich.

253. Zl. G 02 b; 3096/2006 vom 14. September 2006

Mitglieder des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Auf der 1. Session der XIII. Generalsynode wurden folgende Personen zum Obmann und Obmann-Stellvertreter des Personalsenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewählt:

Obmann: Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Reimersgasse 16/C/6, 1190 Wien.

Stellvertreter: Richter Dr. Roland Brenner, Kronawetterstraße 10, 3100 St. Pölten.

254. Zl. G 09; 3141/2006 vom 19. September 2006

Totalredaktion der Kirchenverfassung — Amtswegige Berichtigung zu ABL. Nr. 136/2005

Auf Grund eines Computerfehlers wurde die Bestimmung des früheren § 219 Abs. 4 KV bedauerlicherweise unvollständig als Art. 70 Abs. 5 in die Totalredaktion der Kirchenverfassung übernommen.

Art. 70 Abs. 5 KV hat korrekterweise zu lauten:

„Um die Anerkennung als Werk der Kirche **haben die** evangelisch-kirchlichen Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Wege der nach dem Sitz des Vereines, der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zuständigen Superintendentur und des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter Anschluss der Vereinssatzungen bei der Generalsynode anzusehen.“

255. Zl. JG 04; 3139/2006 vom 19. September 2006

Bestellung von Dipl. Päd. Ines Hauser zur Jugendreferentin für Österreich in der Evangelischen Jugend Österreich

Dipl. Päd. Ines Hauser wurde gemäß § 14 Abs. 3 Z. 4 OEJÖ zur Jugendreferentin für Österreich in der Evangelischen Jugend Österreich gewählt und mit Wirkung vom 1. März 2006 in diesem Amt bestätigt.

256. Zl. JG 04; 3062/2006 vom 11. September 2006

§ 3

Ines Hauser — Amtseinführung als Jugendreferentin für Österreich

Am 9. September 2006 wurde Ines Hauser im Rahmen des Burgfestes auf Burg Finstergrün von Bischof Mag. Herwig Sturm in ihr Amt als Jugendreferentin für Österreich eingeführt.

AssistentInnen waren: Jörg Bader, Werner Graf, Eveline Nöbauer und Sigi Royer.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

(1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger eingereiht.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 46 Abs. 3 der „Ordnung des geistlichen Amtes“ kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

257. Zl. LK 19; 2635/2006 vom 24. Juli 2006

Kollektivvertrag 2006

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. G. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	1.997,—	1	2.091,—
2	1.997,—	2	2.267,—
3	1.997,—	3	2.443,—
4	2.010,—	4	2.619,—
5	2.082,—	5	2.795,—
6	2.205,—	6	2.971,—
7	2.327,—	7	3.147,—
8	2.450,—	8	3.323,—
9	2.572,—		
10	2.695,—		
11	2.817,—		
12	2.939,—		
13	3.062,—		
14	3.177,—		
15	3.285,—		
16	3.386,—		
17	3.494,—		
18	3.645,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.543,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.594,—
Pfarramtskandidat/in	1.862,—

Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten sowie jene geistlichen Amtsträger, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befinden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger.

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 43,60 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Gehaltsschema

Alt		Neu	
Stufe	€	Stufe	€
1	1.970,—	1	2.123,—
2	1.970,—	2	2.302,—
3	1.970,—	3	2.481,—
4	2.021,—	4	2.659,—
5	2.093,—	5	2.838,—
6	2.217,—	6	3.017,—
7	2.340,—	7	3.195,—
8	2.464,—	8	3.374,—
9	2.588,—		
10	2.711,—		
11	2.835,—		
12	2.958,—		
13	3.082,—		
14	3.198,—		
15	3.307,—		
16	3.409,—		
17	3.518,—		
18	3.670,—		

<u>Ausbildungsdienstverhältnis:</u>	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1.556,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1.607,—
Pfarramtskandidat/in	1.875,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Veränderung des Indexes des Verbraucherpreises 2000 angepasst. Die Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der jeweiligen Oktoberwerte des zweitvorangegangenen und vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 a

Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(4) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind dem Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- minderjährige Kinder,
- für volljährige Kinder, sofern ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatz 2 sind Kinder

- leibliche Nachkommen,
- Wahlkinder,

- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“, oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt für geistliche Amtsträger ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 24,—. Für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2005 monatlich für jedes Kind € 40,—.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 73,—.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Dem verheirateten Pfarrer gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muss, ohne dass eine Übersiedlung des Ehepartners bzw. der Familie möglich ist, weil die Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder weil eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers und seines Ehepartners bzw. seiner Familie möglich, zumutbar und aus Amtsrück-sichten wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenausmaß hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 2), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

§ 12

Funktionszulagen

(1 a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,8646 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,8924 Prozent
der Landessuperintendent und der Bischof	35,6675 Prozent
	43,7848 Prozent

dieses Betrages.

(1 b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B.

in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	6,619 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	21,1091 Prozent
der Landessuperintendent und der Bischof	34,3914 Prozent
	42,2182 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 a bzw. Abs. 1 b für Senioren festgesetzten Zulage.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubehalten.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Artikel 64 Abs. 2, 91 Abs. 3 und 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger, der gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, z. B. in folgenden Fällen:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	3 Arbeitstage
	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Familienereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf des Gehalt erlischt:
1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in eine öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

Während des Abertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen. Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Kirchenamt und dem OKR A. u. H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche

Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehältes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegebhalts ist die jeweils letzte Gebaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegebhaltes das Verhältnis der Gebaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gebaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gebaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gebaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegebhaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4.

(7) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegebhaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten

nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwersorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm der geistliche Amtsträger bis zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwersorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwersorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwersorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwersorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25

(1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder,

die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betreffenden geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG sowie jener der Bundesversicherungsanstalt Berlin und aus den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes oder anderer Sozialversicherungsträger und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten, dessen Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistli-

che Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger, sowie für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien 3, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent des Gehalts des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

Jeder geistliche Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidat, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% des Gehaltes an das Pensionsinstitut zu leisten, wobei jeder Dienstnehmer bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten kann.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Inkrafttreten

§ 32

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Wien, am 13. Juni 2006

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Landeskurator
Mag. Herwig Sturm HR Dr. Horst Lattinger
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Landessuperintendent
Mag. Herwig Sturm Pfarrer Mag. Wolfram Neumann
Vorsitzender Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Landessuperintendent Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Senior
Dr. Stefan Schumann Mag. Johannes Wittich
Obmann Pfarrer H. B.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

⇒ Wer der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

⇒ Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprocente der allgemeinen Klasse, werden zu 100% ersetzt.

Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

⇒ Prothesen-Neuerstellungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- VMK-Krone € 450,—
- Vollmetal-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Proth. € 10,—

⇒ Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

⇒ Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%,
höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte
kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist
die Anschaffung und die weitergehende Behandlung,
also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

⇒ Zahnersatz-Reparaturen

- Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
 - a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
 - b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
 - c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
 - d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
 - e) totale Unterfütterung, direkt € 40,—
 - totale Unterfütterung, indirekt € 40,—
- Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
 - x) Anlöten v. Retention,
Klammer, Aufr. € 40,—
 - y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. € 50,—
 - z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

- Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten 80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

1. Sprung, Bruck,
Drahtelementererersatz € 18,—
2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
3. Labialbogenrep.,
Dehnschraubeners. € 30,—

⇒ Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person

Kurkostenbeitrag

- ⇒ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden nur mehr zu 100% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;
- ⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 60,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens € 1.500,—.
- ⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.
- ⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.
Für Lebenspartner regelt dies eine Ordnung.

Psychotherapeutische Behandlung

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Thera-

pieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Physiotherapien

- ⇒ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.

Impfungen

- ⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio werden zu 100% ersetzt.

Hörbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.
- ⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Facharztkosten

- ⇒ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ⇒ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2

Zahlungsplan der Evangelischen Kirche H. B. für Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein gemäß § 31:

Jahr	€	ATS
2004	13.808,—	190.000,—
2006	25.435,—	350.000,—
2010	19.597,—	269.658,—
2017	21.135,—	290.820,—
2019	7.653,—	105.307,—
2020	11.476,—	157.911,—
2024	8.736,—	120.210,—
2027	10.614,—	146.056,—
2029	10.440,—	143.656,—
	128.894,—	1.773.618,—

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

258. Zl. KB 06; 3142/2006 vom 19. September 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2006	2005
Superintendenzen	Euro	
Burgenland	1,426.155,04	1,250.976,75
Kärnten	1,702.574,85	1,765.268,—
Niederösterreich	1,576.305,12	1,560.119,37
Oberösterreich	2,406.695,77	2,356.853,36
Salzburg-Tirol	1,523.708,25	1,492.418,95
Steiermark	2,100.653,94	2,049.312,27
Wien	3,377.096,35	3,245.471,03
	14,113.189,32	13,720.419,73

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
2,86% (13,720.419,73)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
5,68% (13,355.106,18)

259. Zl. GD 339; 3114/2006 vom 18. September 2006

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 4. Juli 2006 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt geändert in: „**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau**“.

260. Zl. Gd 235; 2263/2006 vom 27. Juni 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen mit Tochtergemeinde Sierning wird hiermit per 1. September 2007 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde im oberösterreichischen Zentralraum im Städtedreieck von Wels, Linz und Steyr. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über zirka 200 km² und umfasst 11 politische Gemeinden. Die Muttergemeinde Neukematen zählt 800 und die Tochtergemeinde Sierning 500 Gemeindeglieder.

... eine aufgeschlossene Gemeinde mit lebendiger Teamstruktur.

Wir suchen

... eine/n Pfarrer/in die/der bereit ist, gute Traditionen zu bewahren und gleichzeitig neue Wege mit uns zu gehen.

... dessen Herz für Kirchnahe und Kirchenferne schlägt, um denen das Evangelium nahe zu bringen.

Wir erwarten

... Feier der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in

Neukematen und Sierning und 2 x monatlich in der Predigtstation Neuhofen.

... Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden an Volks- und Hauptschulen bzw. nach Absprache an einer der höheren Schulen in Steyr.

... Unterstützung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen bei Aufbau und Weiterführung der Kreise und Aktivitäten.

Wir bieten

... ruhig gelegenes Pfarrhaus in Neukematen mit 117 m² Dienstwohnung, Garten und Garage.

... Unterstützung durch die vorhandene Projektpfarrstelle mit Frau Pfarrer Mag. G. Neubacher in Sierning,

... Unterstützung durch freiwillige HelferInnen,

... Unterstützung durch hauptamtliche Gemeindeglieder (Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit in Neukematen),

... Unterstützung durch LektorInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen.

Bewerbungsfrist

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten diese bis 31. Dezember 2006 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen, Brandstatt 46, 4533 Piberbach, oder neukematen@utanet.at zu senden.

Auskünfte

erteilen gerne: Pfarrer Friedrich Lages, Tel. (07228) 8140, Kurator Hermann Hoffelner, Tel. 0676-7059010, Kurator Gerhard Wächter, Tel. 0664-4110614. Weitere Infos siehe auch www.neukematen.at

261. Zl. Gd 223; 3042/2006 vom 7. September 2006

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen

Wegen Übertritts des Amtsinhabers in den dauernden Ruhestand wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen zum 1. Jänner 2007 bzw. nach Vereinbarung zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde mit 973 Gemeindegliedern ist geprägt durch die Nachkommen der Flüchtlinge aus Siebenbürgen und dem Banat.

Die Stadt Mattighofen hat 5000 Einwohner und liegt 40 km von Salzburg entfernt im Bezirk Braunau am Inn im oberen Innviertel.

Gottesdienste sind als Mittelpunkt des Gemeindelebens sonntäglich in der Friedenskirche in Mattighofen und im Anschluss am ersten und dritten Sonntag in der kleinen Glaubenskirche in Lengau und am zweiten und vierten Sonntag in der Reformations-Gedächtniskirche in Munderfing zu halten. Zwei Lektorinnen haben zur Unterstützung des Pfarrers/der Pfarrerin die Lektorenkurse absolviert. Der Kindergottesdienst findet in Mattighofen und Munderfing parallel zu den Hauptgottesdiensten statt.

Für die Betreuung der an den drei Gottesdienstorten bestehenden Hausbibelkreise wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin gesucht, der/die Freude an der Bibel als Wort Gottes hat und dem/der die Bibelkreisarbeit sowie die Fortführung der Gemeindeaufbauprogramme am Herzen liegen.

Zur Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin gehören weiters der Konfirmandenunterricht (ab Sommer 2007), die Begleitung der Jugendarbeit, Hausbesuche und Besuche der Gemeindeglieder im Altenheim Mattighofen und im Krankenhaus Braunau.

Ein engagiertes Presbyterium ist zur aktiven Mitarbeit bereit.

Das Religionsstundenpflichtausmaß beträgt acht Wochenstunden.

Eine geräumige und sonnige Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 125 m² befindet sich im ersten Stock des ruhig gelegenen Pfarrhauses. Ein sonniger Balkon sowie eine schattige Terrasse helfen Ruhepausen zu nützen. Die Möglichkeit zur Benützung des Pfarrgartens ist gegeben. Der große Rasen wird gemäht. Eine Garage ist vorhanden.

Mattighofen hat seit zwanzig Jahren Stadtrecht und ist eine aufstrebende Stadt mit vielfältigen kulturellen Angeboten. Alle höheren Schulen sind im Umkreis von 20 km in der Bezirksstadt Braunau und in Straßwalchen bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis 1. Dezember 2006 und bitten Sie, diese an Kurator Michael Thomae, Telefon: Büro 057601/252-51, privat nach 18 Uhr: (07744) 8684, E-Mail: ilse.mike@utanet.at, zu richten.

262. Zl. P 2132; 2906/2006 vom 23. August 2006

Bestellung von Mag. Elke Uschmann zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Mag. Elke Uschmann wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

263. Zl. P 1760; 3137/2006 vom 18. September 2006

Bestellung von Mag. Barbara Schildböck zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Barbara Schildböck wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

264. Zl. P 2262; 3129/2006 vom 18. September 2006

Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 109 Abs. 1 KV^{alt} zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

265. Zl. P 1832; 3046/2006 vom 7. September 2006

Bestellung von Mag. Rainer Gottas zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Rainer Gottas wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt Johanneskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. August 2006 in diesem Amt bestätigt.

266. Zl. P 1728; 3040/2006 vom 7. September 2006

Bestellung von Mag. Renate Moshammer zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach

Mag. Renate Moshammer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

267. Zl. P 2153; 3133/2006 vom 18. September 2006

Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Hochschulpfarrer auf die 25-%-Teilpfarrstelle für Leoben

Mag. Manfred Witt wurde gemäß § 3 Abs. 2 OdeHG zum Hochschulpfarrer auf die 25-%-Teilpfarrstelle für Leoben gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

268. Zl. P 2090; 3174/2006 vom 20. September 2006

Bestellung von Mag. Anna Elisabeth Peterson zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg

Mag. Anna Elisabeth Peterson wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

269. Zl. P 2151; 3176/2006 vom 20. September 2006

Bestellung von Mag. Daniel Vögele zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Mag. Daniel Vögele wurde gemäß § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

270. Zl. GD 237; 2921/2006 vom 25. August 2006

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax: (02635) 624 67-14.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

271. Zl. HB 10; 3122/2006 vom 18. September 2006

Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart

Bundesland Burgenland sowie der politische Bezirk Hartberg.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
---	---

272. Zl. HB 09; 3123/2006 vom 18. September 2006

Grenzen des Gemeindegebietes der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz

Bundesland Oberösterreich.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
---	---

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. August 2006 ist

Pfarrer Mag. Heinz Dieter Sauer,

Pfarrer in St. Veit an der Glan, in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Heinz Dieter Sauer wurde am 9. November 1941 in Posen geboren, dort auch getauft und 1955 in Weißbriach konfirmiert. Die Matura legte er 1961 in Klagenfurt ab und studierte anschließend evangelische Theologie an der Universität Wien. Nach dem Fakultätsexamen im Feber 1966 wurde er als Lehrvikar der Pfarrgemeinde Spittal und im zweiten Jahr der Pfarrgemeinde Gnesau zugeteilt. Nach dem Examen pro ministerio wurde er am 11. Feber 1968 durch Superintendent Glawischnig in Gnesau ordiniert und dort auch mit Wirkung vom 1. Mai 1968 zum Pfarrer bestellt. In seiner Gnesauer Zeit war er Diözesanjugendpfarrer für Kärnten und Osttirol. Nach der Pensionierung seines Vaters hat er „zu Hause übernommen“ und wurde mit 1. September 1975 Pfarrer von St. Veit an der Glan. Im Oktober 1985 wurde er von der Sup.-Versammlung Kärnten zum geistlichen Mitglied des Sup.-Ausschusses Kärnten und Osttirol gewählt und hat in dieser Funktion übergemeindliche Verantwortung übernommen.

Heinz Sauer war von 1987 bis 1999 Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines Kärnten und hat in dieser Funktion mit Klugheit und Humor Begeisterung für die Gustav-Adolf-Arbeit in Kärnten wecken sowie viele Gustav-Adolf-Gäste und beachtliche finanzielle Unterstützung nach Kärnten bringen können. Die Gustav-Adolf-Feste unter seiner Leitung waren immer Höhepunkte des evangelischen Lebens in Kärnten.

Am 30. Juli 1966 haben Heinz Dieter Sauer und Margitta Isolde Fister die Ehe geschlossen, 1967 wurde ihnen die Tochter Dagmar und 1969 der Sohn Dietmar geschenkt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Herrn Pfarrer Heinz Dieter Sauer für seinen treuen und engagierten Dienst und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen und Geleit auch weiterhin.

(Zl. P 1149; 3164/2006 vom 20. September 2006.)

RUHESTAND

Mit 30. September 2006 ist

Pfarrer Mag. Wolfgang Del Negro,

Pfarrer in Hallein, in den Ruhestand getreten.

Wolfgang Del Negro wurde am 15. September 1941 in Salzburg geboren und dort auch am 30. Mai 1955 konfirmiert. Nach Schulzeit und Matura im Jahr 1959 studierte er bis 1962 Kulturtechnik an der Universität für Bodenkultur und entschloss sich dann zum Theologiestudium in Wien und Zürich.

Seine Freude und Begabung am Bergsteigen nutzte er zu einem Bergsteigerkreis und zu mehreren Schifreizeiten mit Bibelarbeit und theologischer Diskussion. Das Universitätsexamen legte er am 3. Juli 1967 ab und wurde nach dem Vikariat in Oberwart und Bruck an der Mur im Juni 1969 von Superintendent Ing. Emil Sturm ordiniert und hat im Herbst des selben Jahres den Dienst als Pfarrer in Hallein angetreten. Seine Amtseinführung am 18. Oktober 1969 wurde zusammen mit der Weihe der neuen Kirche gefeiert.

Wolfgang Del Negro war mit ganzem Herzen Gemeindepfarrer, seine Frau Marie Luise, geb. Toth war ihm dabei eine große Hilfe. Im September 1994 und im März 2000 wurde er jeweils von der Sup.-Versammlung Salzburg und Tirol zum Senior und Superintendentenstellvertreter gewählt.

In den Jahren 1992 bis 2000 war er Mitglied der Synode und Generalsynode. In dieser Funktion hat er den Diakonischen Ausschuss geleitet und mit großem Engagement und Umsicht die Diakoniesynode 1997 vorbereitet und mitgestaltet.

Im Jahr 1999 ist es ihm gelungen, die Tochtergemeinde Bischofshofen in die Selbstständigkeit zu entlassen.

1967 wurde dem Ehepaar die Tochter Elisabeth, 1970 der Sohn Martin geboren.

Nach dem Beitritt Österreichs zur EU war er federführend und erfolgreich bemüht, eine „Euregio“ zwischen den Diözesen Salzburg und Tirol und der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern zu errichten.

Anlässlich des 40-Jahr-Jubiläums der Diözese Salzburg und Tirol wurde ihm vom Land Salzburg das Silberne Verdienstzeichen verliehen.

Die Kirchenleitung dankt Pfarrer Del Negro für seinen Dienst und wünscht ihm und seiner Familie weiterhin Gottes Segen und Geleit.

(Zl. P 1269; 3181/2006 vom 20. September 2006.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) angeben — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 30. Oktober 2006

10. Stück

273. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
274. Aufruf der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
275. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren (Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.) — Änderung der §§ 7 und 9
276. Theologischer Ausschuss:
Hilfestellung im Umgang mit Freien Gemeinden vor Ort
277. Mitglieder der Finanzkommission der Synode A. B. und der Generalsynode
278. Beauftragter für den Datenschutz
279. Ordination von MMag. Hans-Christian Granaas
280. Ordination von Mag. Martin Madrutter
281. Ordination von Mag. Herbert Rolle
282. Kollektivvertrag 2006 — Streichung des § 3 Abs. 4 KollV
283. Hinterlegung des Kollektivvertrages 2006
284. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
285. Winterurlaubsseelsorge 2006/2007
286. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
287. Evangelisches Kirchenamt A. B. — Aufgabenverteilung und dienstrechtliche Zuordnung
288. Richtsatztabelle neu 2006 für KirchenmusikerInnen
289. Bestellung von Jörg Hiltner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
290. Bestellung von Mag. Arno Preis zum Dienst eines Pfarrers auf die 50-%-Gefängnispfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich
291. Bestellung von Mag. Christian Graf zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord
292. Bestellung von Mag. Lasse Collmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
293. Predigttexte Kirchenjahr 2006/2007
294. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran
295. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
- Motivenbericht
Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

273. Zl. SYN 12; 3525/2006 vom 19. Oktober 2006

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 22. Juni 2006 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

2. SESSION DER XIII. GENERALSYNODE

für Samstag, den 2. Juni 2007, nach Eisenstadt ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 22. Juni 2006 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

2. SESSION DER 13. SYNODE A. B.

für Donnerstag, den 31. Mai 2007, nach Eisenstadt ein.

Die 2. Session der Synode A. B. und der Generalsynode wird im Festsaal der Wirtschaftskammer Burgenland, Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt, stattfinden.

Auf dieser Session der 13. Synode A. B. findet auch die Bischofswahl der Evangelischen Kirche A. B. statt.

Die Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode werden mit einem **Festgottesdienst** eingeleitet.

Die 2. Session der 13. Synode A. B. und der Generalsynode wird bis Sonntag, den 3. Juni 2007, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

Mag. Herwig Sturm e. h.
Bischof

Dr. Raoul Kneucker e. h.
Oberkirchenrat

274. Zl. Kon 08; 3536/2006 vom 19. Oktober 2006

Aufruf der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa

Die 6. Vollversammlung der „Gemeinschaft Evangelischer Kirche in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE)“ hat auf ihrer 6. Vollversammlung im September 2006 in Budapest eine Projektstudie unter dem Thema „Evangelisch Evangelisieren“ verabschiedet und sich mit der Frage beschäftigt, wie die Botschaft des christlichen Glaubens in evangelischer Weise verkündet und gelebt werden kann. Die Vollversammlung hat dazu eine Anstiftung zur Evangelisierung veröffentlicht die in den Gemeinden umgesetzt werden soll. Der Text dieses Aufrufes liegt dem Amtsblatt bei.

Die Projektstudie „Evangelische Evangelisieren“ und alle Dokumente und Pressemeldungen der GEKE sind zugänglich unter www.leuenberg.eu

275. Zl. G 14; 3511/2006 vom 18. Oktober 2006

Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren (Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.) — Änderung der §§ 7 und 9

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. betreffend die Richtlinien für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren (ABl. Nr. 53/1995, 69/1996, 105/1998 und 106/2006) wurde geändert. Die §§ 7 und 9 lauten daher wie folgt:

Religionsunterricht

§ 7

(1) Das Lehrvikariat soll eine eingehende und grundlegende Einführung in den Religionsunterricht möglichst an allen Schultypen, jedenfalls an AHS und APS vermitteln. Dies hat in Zusammenarbeit mit dem Fachinspektor, der den Lehrvikar im ersten Jahr mindestens dreimal inspizieren soll, durch den Lehrpfarrer oder durch einen im Einvernehmen mit dem Superintendenten und Fachinspektor beauftragten Religionslehrer als Einführenden zu erfolgen. Zur Einführung hat der Lehrvikar neben der Teilnahme am Einführungskurs des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes vor allem in Religionsstunden des Lehrpfarrers oder des einführenden Lehrers, aber auch bei anderen Religionslehrern, auch im Pflichtschulbereich, zu hospitieren, um möglichst viele verschiedene Schultypen kennenzulernen. Drei weitere ERPI-Seminare und

ein Evaluierungsseminar (Juni) ergänzen die religionspädagogische Ausbildung. Die Planung, Gestaltung und Durchführung der für den Religionsunterricht notwendigen Ergänzungen des Lehrvikariats vor Ort durch externe Seminare ist vom Evangelischen Religionspädagogischen Institut und dem Predigerseminar der Evangelischen Kirche gemeinsam zu leisten. Das ERPI ist dabei der fachspezifische Partner, das Predigerseminar gewährleistet die Kontinuität und Kohärenz im Ganzen der Ausbildung.

(2) Mit Schuljahr 2002/2003 unterrichtet der Lehrvikar ab dem Schuljahresbeginn in einem Ausmaß von mindestens zwei Wochenstunden, zunächst eingeführt und begleitet vom zuständigen Lehrpfarrer bzw. einführenden Religionslehrer. An der betreffenden Schule ist der Lehrvikar vom Schuljahresbeginn an der Direktion durch das Schulamt zu melden. Ab dem zweiten Semester kann das Stundenausmaß auf bis zu fünf Wochenstunden erhöht werden.

(3) Der Bericht des Lehrpfarrers und des Lehrvikars (§ 10) über die Einführung in den Religionsunterricht sind kurz vor Ende des ersten Lehrvikariatsjahres anzufertigen und an den zuständigen Oberkirchenrat einzusenden.

Ab Schuljahr 2002/2003 findet am Ende des ersten Lehrvikariatsjahres bereits auch die religionspädagogische Abschlussprüfung statt, die Bestandteil der Amtsprüfung ist.

Praxisarbeit

§ 9

(1) Zu Beginn des zweiten Jahres schlägt der Lehrvikar aus seiner bisherigen Berufspraxis dem Bischof bzw. dem Landessuperintendent drei Themen vor, aus denen dieser ein Thema für die Abfassung einer Praxisarbeit bestimmt.

(2) In der Praxisarbeit soll der Lehrvikar nachweisen, dass er in der Lage ist, Planung und Durchführung seiner Arbeit zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Blick auf die weitere Arbeit in Gemeinde oder Schule auszuwerten. Das Thema ist darzustellen, zu erläutern und theologisch zu begründen. Der Umfang der Arbeit soll einschließlich der möglicherweise beigefügten Unterlagen 15 bis 20 Seiten umfassen. Die Arbeit ist über den Lehrpfarrer bis zum 15. Mai des zweiten Lehrvikariatsjahres dem Oberkirchenrat A. u. H. B. vorzulegen.

(3) Der Bischof bzw. der Landessuperintendent führt mit dem Lehrvikar ein Gespräch über diese Arbeit durch und hält seinen Eindruck schriftlich fest.

Diese Bemerkungen sind mit dem Personalreferenten abzusprechen und dem Lehrvikar zu übermitteln.

276. Zl. SYN 11; 3288/2006 vom 3. Oktober 2006

Theologischer Ausschuss: Hilfestellung im Umgang mit Freien Gemeinden vor Ort

Immer wieder wird angefragt, ob dieser oder jener freien Gemeinde kirchliche Räume zur Verfügung gestellt werden können, ob Einstellungen z. B. von Kindergärtnerinnen oder Altenpflegerinnen möglich sind, auch wenn festgelegt sein sollte, dass Bewerber/innen einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören sollen.

Es gibt viele Möglichkeiten, sich über Absichten und Grundlagen Freier Gemeinden vor Ort ein Bild zu machen, z. B. durch einschlägige Handbücher und durch Internetrecherche. Das gelingt vor allem dann, wenn die Gemeinde einem größeren Verband angehört, womit auch ein gewisser Standard vermutet werden kann. Wie es aber tatsächlich in der Gemeinde am Ort zugeht, wie sie strukturiert ist, erfährt man am Besten durch einen Besuch und durch Gespräche. Eine Hilfe dazu sollen die folgenden Fragen sein, die zur Orientierung und zur Urteilsbildung helfen können. Dabei gilt es grundsätzlich zu beachten, dass in diesen Gemeinden Christen/innen leben und wirken, die sich als Teil der weltweiten Christenheit verstehen (im Unterschied zu den „Sekten“) und die auf gleichen Grundlagen stehen wie die Mitglieder jener Kirchen, die in der ökumenischen Bewegung miteinander verbunden sind.

Ratschläge zum Gespräch mit Freien Gemeinden und Missionswerken

I. Zur eigenen Vorklärung

- 1 Wie macht sich die freie Gemeinde im Ort bekannt?
- 2 Hat es eine Kontaktaufnahme durch die Gemeindeleitenden gegeben (z. B. Besuch oder Einladung)?
- 3 Womit profiliert sich die Gemeinde — etwa mit einer negativen Darstellung der bestehenden Kirchen?
- 4 Gibt es schriftliche Zeugnisse/eine Website mit aussagekräftigen Beschreibungen der eigenen Ziele („Wer wir sind“, „Was wir glauben“).
- 5 Werden in den Schriften/im Internet Versprechungen gemacht, die Zweifel an der Seriosität wecken (z. B. im Bereich der Geistheilung)?
- 6 Haben die Schriften/Internetauftritte eine aggressive, eventuell militaristische Sprache (Armee des Herrn, Inbesitznahme des Landes)?
- 7 Gibt es Konflikte im Umfeld der Freien Gemeinde (z. B. besorgte Anfragen wegen besonderer Verpflichtungen, besonderer Lebensformen oder Ausgrenzungen)?
- 8 Gibt es Polemiken gegen die Großkirchen bzw. eine Profilierung der eigenen Gemeinde auf dem Hintergrund einer verzerrten Darstellung der großen Kirchen, die kirchenfeindliche Vorurteile bedient?

II. Fragen im Gespräch mit den Gemeindeleitungen

- 1 Welche Veranstaltungen gibt es in der Freien Gemeinde (wo liegen ihre Schwerpunkte)?
- 2 Gehört die Gemeinde zu einem überregionalen Verband (s. o.) — und welche Konsequenz hat das?
- 3 Beteiligt sich der geistliche Leiter der Gemeinde an einem regionalen Treffen von Gemeindeleitenden?

4 Gibt es eine wirksame ausgewiesene (institutionelle) Kontrolle der geistlichen Leiter (z. B. durch den Verband)?

5 Wird der Ältestenkreis von der Gemeinde gewählt oder vom Leiter ernannt?

6 Gibt es eine institutionalisierte Verbindung zur Evangelischen Kirche oder einer ökumenischen Aktivität (Evangelische Allianz, Weltgebetstag der Frauen o. ä.)?

7 Gehört zur Mitgliedschaft in dieser Gemeinde eine sog. Glaubenstaupe, auch wenn die Aufnahmewilligen bereits als Kinder getauft wurden? Kann die Gemeinde Menschen, die als kleine Kinder getauft wurden, als vollgültige Christen/innen anerkennen (*Besonders wichtig wenn ein Patenamt angestrebt wird!*)?

8 Versteht sie alle Mitglieder der Kirchengemeinde als Christen/innen oder antwortet sie ausweichend wie „auch in der Kirche gibt es welche, die . . .“?

9 Wird die evangelische Gemeinde als Missionsgebiet angesehen? Wird auf Transferwachstum hingearbeitet (Abwerbung von Gemeinemitgliedern, Ermutigung zum Austritt, Angebot von Doppelmitgliedschaften u. ä.)?

10 Welche Rolle spielen die „Manifestationen des Heiligen Geistes“ in der Gemeinde? Gehört nach dortigem Verständnis zum wahren Christsein eine Geisttaufe, die sich zeigt in Zungenreden (Sprachengebet), prophetisch-visionärer Rede, Heilen oder Dämonenaustreibung?

11 Wie stark wird auf das Privatleben der Mitglieder Einfluss ausgeübt mit der Autorität einer „Prophetie“ oder „Vision“?

12 Bei *Raumwünschen*: Plant die Freie Gemeinde eine Expansion in den Bereich der evangelischen Gemeinde? Sollen Gottesdienste parallel zu den kirchlichen Gottesdiensten angeboten werden? Wird der Raum gewünscht für regelmäßige Zusammenkünfte oder für einzelne (Werbe-)Veranstaltungen der Freien Gemeinde — eventuell unter dem Deckmantel einer gemeinsamen Unternehmung?

13 *Eine Rückfrage an die eigenen Gremien*: Will das Presbyterium ein geistliches Angebot in den eigenen Räumen zulassen, das nicht von der Gemeinde selbst getragen bzw. mitgestaltet und mitverantwortet wird?

14 *Bei Bewerbung für eine Anstellung im Kindergarten oder einer anderen sozialen Einrichtung der Kirche*: Kann ein Mitglied einer Freien Gemeinde die Gemeinde der Evangelischen Kirche anerkennen und darauf verzichten zu missionieren? Würde z. B. im Kindergarten loyal ein evangelischer Gottesdienst mit vorbereitet?

Die Antworten auf diese oder ähnliche Fragen sind nicht vorgegeben und sind auch nicht bewertet. Welche Schlüsse und welche Konsequenzen aus den Antworten für das Verhältnis zwischen bestehenden evangelischen Gemeinden zu den neuen Gemeinden gezogen werden, liegt weitgehend im Ermessen der Fragenden. Das gilt natürlich nicht für jene Bereiche, in denen kirchliche Ordnungen betroffen sind. Beratungsgespräche mit Gemeindegliedern vor Ort lassen sich kompetenter führen, wenn eine bessere Kenntnis voneinander vorhanden ist — und auch eventuelle Anfragen bei den kirchlichen Informations- und Beratungsstellen (Referat für Sekten und Weltanschauungsfragen) können gezielter behandelt werden, je klarer die Zielsetzungen einer Freien Gemeinde, eines Missionswerks oder einer überkonfessionellen Initiative geklärt sind.

Nähere Auskünfte können bei den diözesanen Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen eingeholt werden:

Burgenland: Pf. Mag. Joachim Grössing, Mörbisch
Kärnten: Pf. Mag. Johannes Spitzer
Oberösterreich: Pf. Mag. Wilhelm Todter
Salzburg-Tirol: Pf. Mag. Willi Thaler
Niederösterreich: Pf. Mag. Siegfried Kolck-Thudt
Steiermark: Pf. Lic. Andreas Gripentrog
Wien: Pf. Mag. Sepp Lagger

Literaturempfehlung:

VELKD, Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen, 5., überarbeitete Auflage, Gütersloh 2002, 1112 Seiten.

277. Zl. SYN 03; 3526/2006 vom 19. Oktober 2006

Mitglieder der Finanzkommission der Synode A. B. und der Generalsynode

Obmann:

Kurator Dipl.-Ing. Roland **Juranek**
Nelkenweg 1, 4020 Linz

Obmannstellvertreter:

Mag. Gerhard **Posch**
Leharstraße 22, 4600 Wels

Kuratorin Friederike **Rössl**
Am Telek 15, 7400 Oberwart

Stellvertreter:

Hofrat Dir. Dkfm. Mag. Andreas **Lang**
Bahnstraße 43/7, 7000 Eisenstadt

Ernst **Steinwender**

Kirchenheimer Straße 35, 9544 Feld am See

Stellvertreter:

Isabella **Angerer**
Moorhofweg 1, 9062 Moosburg

HR Dipl. Kfm. Mag. Otto **Kramer**
Klosterstraße 23, 3910 Zwettl

Stellvertreter:

Senior Mag. Karl-Jürgen **Romanowski**
Raulestraße 3, 2540 Bad Vöslau

Sup.-Kurator Johannes **Eichinger**
Kaiserweg 2 G, 4063 Hörsching

Senior Mag. Günter **Scheutz**
Bad Goisern 99, 4822 Bad Goisern

Martin **Mericka**
Hechtstraße 68, 5201 Seekirchen

Stellvertreter:

Michael **Orendi**
Dornach 21, 6134 Vomp

Aglaia **Reichel**
Wilhelm-Kienzl-Gasse 31, 8010 Graz

Stellvertreter:

Senior Mag. Gerhard **Krömer**
Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming

Mag. Marjatta **Hakanen**
Erdbergstraße 74/24, 1030 Wien

Stellvertreter:

Derzeit unbesetzt!

OKR Dipl.-Ing. Klaus **Heussler**
Trauttmansdorffgasse 38/6, 1130 Wien

Stellvertreter:

Derzeit unbesetzt!

278. Zl. LK 16; 3376/2006 vom 4. Oktober 2006

Beauftragter für den Datenschutz

Zum Beauftragten für den Datenschutz wurde von der Generalsynode und von der Synode A. B. bestellt:

Dipl.-Ing. Erich Jaquemar
Josef-Bösbauer-Gasse 14, 3108 St. Pölten

279. Zl. P 2056; 3263/2006 vom 28. September 2006

Ordination von MMag. Hans-Christian Granaas

MMag. Hans-Christian Granaas wurde am 17. September 2006 in der Evangelischen Kirche in Gallneukirchen durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior Mag. Bernhard Petersen und Pfarrer Mag. Rainer Gottas ordiniert.

280. Zl. P 2080; 3265/2006 vom 28. September 2006

Ordination von Mag. Martin Madrutter

Mag. Martin Madrutter wurde am 17. September 2006 in der Christuskirche in Gallneukirchen durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst Hofhansl und Pfarrer Mag. Josef Prinz ordiniert.

281. Zl. P 2093; 3266/2006 vom 28. September 2006

Ordination von Mag. Herbert Rolle

Mag. Herbert Rolle wurde am 17. September 2006 in der Christuskirche in Gallneukirchen durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Günter Wagner und Oberkirchenrat Mag. Richard Schreiber ordiniert.

282. Zl. LK 19; 3501/2006 vom 18. Oktober 2006

Kollektivvertrag 2006 — Streichung des § 3 Abs. 4 KollV

Im Einvernehmen zwischen dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. wurde beschlossen, § 3 Abs. 4 KollV ersatzlos zu streichen.

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

Mag. Herwig Sturm
Bischof

283. Zl. LK 19; 3411/2006 vom 9. Oktober 2006

Hinterlegung des Kollektivvertrages 2006

Der Kollektivvertrag 2006 (ABl. Nr. 257/2006) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 409/2006; Katasterzahl XXIV/98/12) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 5. Oktober 2006 kundgemacht.

284. Zl. A 07; 3524/2006 vom 19. Oktober 2006

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Befragung der Kirchen und kirchlichen

Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

285. Zl. SA 500/2006

Winterurlaubsseelsorge 2006/2007

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel vom 15. 12. 2006 bis 28. 2. 2007

Innsbruck
Seefeld von Jänner bis März 2007

Jenbach
Pertisau vom 16. 12. 2006 bis 7. 1. 2007

Superintendentenz Steiermark

Ramsau von Dezember 2006 bis Feber 2007

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

286. Zl. KB 06; 3459/2006 vom 12. Oktober 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	2006	2005
	Euro	
Burgenland	1,576.378,38	1,455.233,30
Kärnten	1,880.593,30	1,889.310,60
Niederösterreich . . .	1,647.918,12	1,695.334,84
Oberösterreich	2,570.723,05	2,503.007,37
Salzburg-Tirol	1,579.174,57	1,553.151,49
Steiermark	2,222.671,65	2,149.768,62
Wien	3,589.413,10	3,465.164,52
	15,066.872,17	14,710.970,74

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
2,42% (14,710.970,74)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
4,84% (14,371.533,87)

287. Zl. LK 153 a; 3423/2006 vom 10. Oktober 2006

Evangelisches Kirchenamt A. B. — Aufgabenverteilung und dienstrechtliche Zuordnung

in Durchführung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. (ABl. Nr. 98/2004, 47/2005, 94/2005, 201/2006 und 228/2006), gültig ab 1. Oktober 2006

I. Bischof:

Gesamtkirchliches Hirtenamt, Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Medien, Leitung des Kirchenamtes und des Evangelischen Zentrums

Bischof: Mag. Herwig STURM

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Ökumene (In- und Ausland, LWB, velkd, . . .)
- Superintendentenkonferenz
- Gesamtösterreichische Pfarrertagung
- Examen pro ministerio, Ergänzungsprüfung (Vorsitz)
- Seelsorge (Notfallseelsorge, Militärseelsorge, Gefangenenseelsorge, Gehörlosenseelsorge)
- Visitationen
- Diakoniepreis
- Fakultät
- Diakonie
- Kuratorium Predigerseminar
- als Vorstand: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau, Gustav-Adolf-Verein, Martin-Luther-Bund, Lutherisches Nationalkomitee (Allgemeines)
- als Herausgeber von „Amt und Gemeinde“
- Berichte
- Medienkommission
- OKR-Sitzungsvorbereitungen
- Projekte, derzeit: Spiritualität, Wirtschaft im Dienst des Lebens

Hausorganisation

Empfang, Post- und Kopierstelle, Telefonzentrale

II. Geistliche Oberkirchenrätin:

Gesamtkirchliches Personalwesen für geistliche AmtsträgerInnen, einschließlich Kollektivvertrag; Aus-, Fort- und Weiterbildung für geistliche AmtsträgerInnen, einschließlich der VikarInnen und LektorInnen; allgemeine Fragen des Gottesdienstes/Agende

Geistliche Oberkirchenrätin: Dr. Hannelore REINER

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Studentenbetreuung (Aufnahme der TheologiestudentInnen in die Theologenliste, Anlegen von Personalakten, usw.)
- Verwaltungstätigkeit im Bereich Lehrvikariat/Pfarramtskandidatenjahr (Einstellungsgespräche, Zuteilungen, Beurteilungen, Amtsprüfung, usw.)
- Predigerseminar/Kuratorium/Pastoralkolleg
- Verwaltungstätigkeit im Bereich der geistlichen Amtsträger (Zuteilungen, Definitivstellung, Mitarbeitergespräche, Amtsaufträge, Pensionierungen, Gehaltsvorschüsse usw.)
- Lektoren (Lektorenrüstzeit und Lektorenleiterkonferenz)
- Supervision (Korrespondenz, Versand von Gutscheinen, Aufnahme von SupervisorInnen)
- Stipendienvergabe (Dr.-Wilhelm-Dantine-Stiftung, Oststudenten)
- Ausschreibungen vakanter Pfarrstellen
- Evaluierungen

- Stellenplan
- OEPE/Offen Evangelisch Personalentwicklung
- Dienstausweise und Legitimationsurkunden
- Urlaubsmeldungen der SuperintendentInnen und der PfarrerInnen der Gesamtkirche
- Vorbereitung der Ausschüsse und deren Sitzungen, einschließlich ARGE-Theologinnen, EFA
- Konferenz Europäischer Kirchen — KEK (Zentralausschuss)
- Personal- und Ausbildungstagungen der EKD
- Krankenhaus-, Hochschuleseelsorge
- Führung des Personalgrundbuchs

Amt für Kirchenmusik

Landeskantor: Mag. Matthias KRAMPE

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Kirchenmusik:
 - Beratung der Gemeinden, der Superintendenten und der Gesamtkirche, Beirat für Kirchenmusik
 - musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Konzerten im gesamtkirchlichen Rahmen, Rundfunk, Fernsehen, usw.
 - Fachaufsicht
 - C-Ausbildung, Prüfungen, Fortbildungen
 - Chorarbeit (Albert-Schweitzer-Chor), Konzerte (Musik am 12ten u. a.) und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
 - Seminare, Vorträge, musikalische Begleitung von Tagungen, Impulstage in Gemeinden, usw.
 - Erstellung von musikalischem Material für die Praxis (Orgelbuch, Bläserheft, usw.)
 - Verwaltung in allen kirchenmusikrelevanten Bereichen
 - Vorbereitung der Ausschüsse und deren Sitzungen einschließlich der Hörfunkkommission und des Kunstförderungsbeirates
 - Kontakte zu den Musikuniversitäten und einschlägigen Gremien des In- und Auslandes
- Orgeln, Glocken, u. a.:
 - Begutachtungen von Instrumenten, Angeboten, usw.
 - fachliche Begleitung von Restaurierungen, Neubauten
 - Mitwirkung im Bauausschuss
 - Kontaktpflege zum BDA (Bundesdenkmalamt)

III. Geistlicher Oberkirchenrat:

Internationale Kooperationen, Ökumene, Religionsunterricht, Bibliothek

Geistlicher Oberkirchenrat: Dr. Michael BÜNKER

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Angelegenheiten des Religionsunterrichts, einschließlich der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
- Internationale Kooperationen, bilaterale und multilaterale Kirchenkooperationen, insbesondere GEKE (einschließlich Porvoo, Südost-Europa-Gruppe und Beziehungen zu Baptisten und Anglikanern), Betreuung ausländischer Pfarrgemeinden in Österreich, Urlaubsseelsorge
- Ökumene/Büro ÖRKÖ, Gemischte Kommission, Iustitia et Pax, Kontaktstelle der Weltreligionen, Bibelgesellschaft, UNO-Dekade „Gewaltlosigkeit“, christlich-jüdische Zusammenarbeit, Nah-Ost-Studententage
- Angelegenheiten des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission
- Männerarbeit
- OE-Prozess 2002–2008
- Vorbereitung der Ausschüsse und deren Sitzungen, einschließlich Evangelischer Missionsrat, Konferenz der Ökumenebeauftragten, Sektenebeauftragte und Museumskommission
- Bibliothek

Bibliothek

IV. Landeskurator:

Gesamtkirchlich-weltliches Presbyteramt — kircheninterne Kommunikation, Bildung, Schule/Schuladministration

Landeskurator: HR i. R. Dr. Horst LATTINGER,

Stellvertreterin: Gerhild HERRGESELL

Referent: Mag. Dieter BERGMAYR

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Bildung und Bildungspolitik, Bildungskommission
- Plattform evangelische Schulen einschließlich der Kinderbetreuungseinrichtungen, Schule/Schuladministration
- Evang. Akademie, AEBW
- > Evangelische Jugend Österreich
- > Interne Kommunikation, Berichtswesen, Berichtsauswertungen
 - Gemeindegroßbuch
 - Ehrenamtliche
- > Kollektenplan
- > Vorbereitung der Ausschüsse und deren Sitzungen

V. Weltlicher Oberkirchenrat:

Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Wirtschaft und Finanzen, Kirchenbeitragswesen, Beschaffungswesen, Immobilien

Weltlicher Oberkirchenrat: Dipl.-Ing. Walter PUSCH,

Stellvertreter: Mag. Klaus KÖGLBERGER (ab 31. Oktober 2006 Oberkirchenrat)

Kirchenbeitragsbeauftragter

Aufgabenbereich:

Betreuung von kirchenbeitrageinhebenden Gemeinden und Verbänden

Wirtschaftliche Kirchenrätin: Mag. Roswitha KEPPEL

Vertretung:

Juristischer Kirchenrat: Dr. Günter REIMEIR

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Sammlung der Finanzübersichten der Pfarrgemeinden
- Vorbereitung der Ausschüsse und deren Sitzungen
- Rechnungsausstellung für das Evang. Zentrum (Miete, Kirchengesetzanforderungen, usw.)
- Subvention für entlassene Strafgefangene
- Abrechnung durch die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge
- Erstellung der Unterlagen der Finanzkommission
- Aufteilung und Übermittlung der One-Rechnungen

Berichte, Voranschläge und Gebarung

EDV

Personalverrechnung

Buchhaltung

Kassa, Zahlungsverkehr

VI. Weltlicher Oberkirchenrat:

Gesamtkirchliche Rechtsangelegenheiten, Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen, Mitarbeitervertretung, Matrikenwesen, Archivwesen, Amtsblatt, Betreuung des Revisions- und des Disziplinarobersenates

Weltlicher Oberkirchenrat: Dr. Raoul KNEUCKER,

Stellvertreter: DDr. Erwin SCHRANZ

Juristischer Kirchenrat: Dr. Günter REIMEIR

Stellvertreterin: Mag. Roswitha KEPPEL

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Vorbereitung der Zusammenarbeit in Rechtsangelegenheiten mit den anderen Bereichen des Oberkirchenrates, der Ausschüsse und deren Sitzungen, der Kontakte zu den Bundesministerien, den gesetzgebenden Körperschaften und den Landesregierungen usw.
- Anträge auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit
- Änderungen bei Pfarrgemeinden (Gründung, Namensänderung, Auflösung, Änderung der Gemeindegrenzen, Änderung der Konfession, Wechsel der Zugehörigkeit zu Superintendentenzen)
- Reformationsempfang — Organisation (siehe Bereich Bischof)
- Listen der Mitglieder der Presbyterien — Übermittlung an die staatlichen Behörden
- Bestätigung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen
- Vorbereitungen der Ausschüsse und deren Sitzungen, insbesondere Kommission für Europafragen, RVA
- Organisationsvorbereitung von Schulungsseminaren

2. Vizepräsident:

RA Dr. Eckart FUSSENEGGER

Generalsynode: 1. Vizepräsident:

Prof. Mag. Heinrich BENZ

2. Vizepräsident:

Senior Mag. Michael GUTTNER

Sekretariat

Aufgabenbereich:

- Sekretariatstätigkeiten, insbesondere Terminplanung, Organisation, Einladungen, Betreuung der Synode A. B. und Generalsynode, der Ausschüsse und Kommissionen der Synode A. B. und Generalsynode in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen
- Protokollführung des Synodalausschusses A. B. und der Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung
- Zusammenstellung und Aktualisierung der Gesetzessammlung „Das Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ (Mitherausgeberin); Adressverteiler und Versand
- Erstellung und Aktualisierung des „Arbeitsbuches Kirchenrecht“ und anderer Unterlagen für die Fortbildung der geistlichen AmtsträgerInnen, der Presbyterien und anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter in Angelegenheiten des evangelischen Kirchenrechts

Amtsblatt, Betreuung des Revisionsrates und des Disziplinaroberrates

Sekretariat

Immobilien- und Bauverwaltung

Leiter: Stellvertretender Oberkirchenrat DDr. Erwin SCHRANZ

Sekretariat

Archiv, Matrikenwesen

Registratur

Synodenbüro

Siehe Art. 95 Abs. 1 KV. Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den Leiter des Kirchenamtes in personeller und disziplinarer Hinsicht (ausgenommen sind die Edition des „Recht der Evangelischen Kirche in Österreich“ und die Erstellung von Studienmaterialien, die unter der Fachaufsicht des Bereiches 6 stehen).

Leiter: Präsident Rechtsanwalt Dr. Peter KRÖMER

Stellvertreter:

Synode A. B.: 1. Vizepräsident:
Senior Mag. Michael GUTTNER

288. Zl. A 13; 3389/2006 vom 5. Oktober 2006

Richtsatztabelle neu 2006 für KirchenmusikerInnen

In der Folge die vom Beirat für Kirchenmusik erstellte und vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. am 3. Oktober 2006 genehmigte Richtsatztabelle neu 2006:

(Motivenbericht siehe Seite 173)

	ohne Prfg	D (nur Orgel)	C	B	A
<i>Faktor</i>	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi <i>Faktor 1</i>	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi <i>Faktor 0,8</i>	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe <i>Faktor 1,3</i>	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. 11. 2006, Berechnung: Basispunkte x 0,42 €					
HauptGoDi Orgel	(16,80*)	21,00	27,30	37,80	42,00
NebenGoDi	(12,60*)	16,80	21,00	29,40	33,60
Chorprobe	21,00		35,70	48,30	54,60

289. Zl. P 2283; 3131/2006 vom 18. September 2006

Bestellung von Jörg Hiltner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Mag. Jörg Hiltner wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

290. Zl. P 1370; 3193/2006 vom 21. September 2006

Bestellung von Mag. Arno Preis zum Dienst eines Pfarrers auf die 50-%-Gefängnispfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich

Mag. Arno Preis wurde gemäß § 31 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die 50-%-Gefängnispfarrstelle der Evangelischen Diözese A. B. Niederösterreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

291. Zl. P 1829; 3213/2006 vom 22. September 2006

Bestellung von Mag. Christian Graf zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Mag. Christian Graf wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

292. Zl. P 2219; 3250/2006 vom 27. September 2006

Bestellung von Mag. Lasse Collmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg

Mag. Lasse Collmann wurde gemäß § 31 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

293. Zl. A 40; 3395/2006 vom 6. Oktober 2006

Predigttexte Kirchenjahr 2006/2007

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 3. Dezember 2006, die Reihe V. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Univ.-Prof. Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen; Tel. (02635) 624 67, Fax: DW 14, Handy: 0699-188 77 311.

294. Zl. GD 421; 3256/2006 vom 28. September 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kaisermühlen und Kagran, Schüttaustraße 1–39/25 A, 1220 Wien, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: kplusk.office@aon.at

295. Zl. GD 118; 3480/2006 vom 17. Oktober 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bernstein, Hauptstraße 46, 7434 Bernstein, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramtbernstein@evang.at

Motivenbericht

Richtsatztabelle neu 2006 für KirchenmusikerInnen

Die Richtsatztabelle wurde zuletzt in ihren Werten im Zusammenhang der Euro-Einführung November 2001 angepasst. Eine Überarbeitung in Höhe der allgemeinen Preis- und Lohnsteigerung ist daher notwendig.

Neu und zu berücksichtigen ist die zwischenzeitlich erfolgte Einrichtung des Befähigungsnachweises für Organisten (D-Prüfung) mit dem Ziel, eine Mindestqualifizierung für diesen wichtigen Dienst zu fördern.

Gleichzeitig hat sich die alte Tabelle als wenig transparent und in ihrem Binnenverhältnis nicht immer gut gewichtet erwiesen. Entsprechende Korrekturen, eine bessere Übersichtlichkeit und zukünftig erleichterte Anpassung an die Preisentwicklung ist daher ein wichtiges Ziel.

Daher hat der Beirat für Kirchenmusik die Tabelle grundsätzlich neu strukturiert.

Faktor: Der Faktor zeigt übersichtlich die Gewichtung zwischen den verschiedenen Diensten und den verschiedenen Qualifizierungsgraden, horizontal wird z. B. eine A-Prüfung doppelt so hoch wie eine C-Prüfung, vertikal z. B. eine Chorprobe im Verhältnis zum Hauptgottesdienst mit dem Faktor 1,3, ein Nebengottesdienst mit Faktor 0,8 zum Hauptgottesdienst bewertet.

Basispunkte (BP): Die Basispunkte bilden die eigentliche Berechnungsgrundlage, sie stehen mit leichten Rundungen (um im Endeffekt immer 10-Cent-Werte als kleinste Einheit zu erzielen) in Relation des Faktors zueinander.

Euro-Wert: Eine optimale Berücksichtigung der Preis- und Lohnsteigerung seit 2002 ist mit dem Berechnungs-

wert 0,42 gegeben. Zukünftig braucht nur noch dieser Wert der Preisentwicklung angepasst zu werden, die Verhältnisse der Basispunkte zueinander bleiben unverändert.

*: Der Beirat ersucht dringend, Anreize zum Nachweis der Befähigung zum Organistendienst (D-Prüfung) zu setzen, und differenziert daher zwischen ungeprüft und D-Prüfung. Die in Klammern stehenden Werte für ungeprüfte Organisten liegen unter den bisher gültigen (19,26 € bzw. 13,27 €). Der Beirat empfiehlt daher bei ungeprüften Organisten, die bisher gezahlten Vergütungen auf diesem Stand (November 2001) einzufrieren, bis diese Werte nach der neuen Tabelle übertroffen werden.

Kasualien: Die Kasualien erscheinen nicht mehr extra in der Tabelle. Als zu unterschiedlich haben sich die Voraussetzungen in der Praxis erwiesen, um eine einheitliche Regelung empfehlen zu können.

Bei der Festlegung je nach Situation zu berücksichtigen ist u. a.:

- wird eine Trauung/Taufe von den Beteiligten oder der Gemeinde bezahlt
- gibt es Sonderwünsche an die Musiker
- ist die Organisation/Probenarbeit von/mit weiteren Musikern erforderlich
- stellt der Termin eine besondere Belastung für den/die Organisten dar (Samstag-Nachmittag beeinträchtigt familiäre Freizeit evtl. erheblich)

Leitung eines Chores im Gottesdienst: Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Aufwand tatsächlich zu leisten und damit welche Vergütung angemessen ist, daher entfällt zukünftig eine einheitliche Empfehlung für diesen Bereich.

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer Bernd-Herbert ENGEL

geboren am 27. Feber 1951 in Karlsruhe, am 11. Oktober 2006 nach kurzer schwerer Krankheit im 56. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Bernd Engel ist in Remchingen/Nöttingen als ältestes von fünf Kindern aufgewachsen. Er verbrachte eine schöne Kindheit und wurde, wie er in seinem Lebenslauf selber schreibt, im strengen calvinistischen Glauben erzogen. Über den Kindergottesdienst kam er zum CVJM. Seine berufliche Laufbahn begann mit einer Ausbildung zum Maschinenschlosser, die er nach drei Jahren als Facharbeiter beendete. Schon damals engagierte er sich im Posanenchor Nöttingen, arbeitete im Kindergottesdienst mit und leitete eine Jungschargruppe.

Im Frühjahr 1970 begann er die Ausbildung am Theologischen Seminar Unterweissach und wurde 1975 ordiniert und als Prediger des Evangeliums ausgesandt. Die erste Station seines Wirkens war in der „Kirche unterwegs“, wo er Bibelwochen hielt und in den Sommermonaten in der Campingmission wirkte.

1976 heiratete er seine Frau Ruth geb. Haag, 1977 wurde ihnen ein Samuel geschenkt. 1979 ist Bernd Engel nach Eisenerz gekommen, zunächst als Pfarrhelfer und dann

zehn Jahre als Pfarrer. In dieser Zeit hat das Ehepaar zwei Kinder, Maria und Rudi, angenommen. 1989 ging Pfarrer Engel nach Radenthein, wo er seither als Pfarrer engagiert und segensreich gewirkt hat.

Im Oktober 2003 verstarb seine Frau Ruth an den Folgen ihrer Zuckerkrankheit. Einige Zeit später lernte er seine zweite Frau Cornelia, geb. Greimann kennen; im Juni 2004 haben sie geheiratet.

Seine Frau brachte zwei Kinder, David und Chiara, mit in die Ehe. Eine große Freude war für Bernd Engel die Geburt seiner ersten Enkelin, die er am 11. Juni 2006 getauft hat.

Bernd Engel war mit Leib und Seele Pfarrer, er war ein leidenschaftlicher Prediger und Seelsorger. Er hat sich um viele Menschen in seiner Pfarrgemeinde gekümmert und sie in Freud und Leid begleitet.

Der letzte Satz in seinem handschriftlichen Lebenslauf, den er wenige Tage vor seinem Tod geschrieben hat, lautet: „*Unser Leben — daran glauben wir, weil wir Christen sind, weil Christus uns erlöst hat — zielt ins ewige Leben, ins Reich des Vaters.*“

Wir gedenken in Anteilnahme und Fürbitte seiner Familie und danken Gott für seinen treuen Dienst in unserer Kirche.

(Zl. P 1516; 3450/2006 vom 16. Juni 2006.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 1. Dezember 2006

11. Stück

296. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
297. Kollektenaufwurf für den 2. Advent 2006, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
298. Evang. Hochschulgemeinde i. Ö. — Vorstand
299. Ordination von Mag. Anna Elisabeth Peterson
300. Ordination von Mag. Daniel Vögele
301. Neue Kontoverbindungen der Evangelischen Kirchen A. B. und A. und H. B. in Österreich
302. Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung
303. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Oktober 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
304. Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. — Bekanntmachung
305. Wahl eines/einer weltlichen Oberkirchenrates/Oberkirchenrätin für wirtschaftliche Angelegenheiten — Ausschreibung der Wahl
306. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2007
307. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Änderungen
308. Superintendentialversammlungen der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark — Termine 2007
309. Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Änderungen in der Zusammensetzung des Kuratoriums
310. Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien — Vereinbarung
311. Seelenstandsbericht 2006
312. Ausschreibung der Stelle eines/einer Jugendreferenten/in in der Diözese Salzburg-Tirol
313. Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Pfarrer auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz
314. Bestellung von Mag. Martin Schlor zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
315. Bestellung von Mag. Tanja Sielemann zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
316. Urlaubsseelsorge 2007 (Sommer) in Österreich
317. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
318. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau
319. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan
- Motivenbericht

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

296. Zl. G07; 4007/2006 vom 23. November 2006

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(VO des OKR A. B. gemäß § 28 KbFaO, Abl. Nr. 187/98, 42/99, 82/2000, 22/2001 und 1/2002)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2007 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € 81,50 liegt. Wird dieser

Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € 71,— festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

297. Zl. Kol 16; 3777/2006 vom 13. November 2006

Kollektenaufwurf für den 2. Advent 2006, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste Pflichtkollekte des neuen Kirchenjahres erbiten wir, wie jedes Jahr, für das Evangelische Studentenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Es ist ein wichtiger Beitrag und Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden.

Mit Ihrer Hilfe konnten in den letzten Jahren einige Zimmer renoviert und die technischen Ausstattungen auf einen aktuellen Stand gehalten werden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Die laufenden Renovierungsarbeiten müssen aber fortgesetzt werden und vor allem in den Gemeinschaftsküchen warten auf uns notwendige Anschaffungen.

Und so bitten wir Sie in diesem Jahr um Ihre großzügigen Spenden, um diese nicht aufschiebbaren Arbeiten erledigen und so dieses Haus weiter in seiner besonderen Atmosphäre erhalten zu können.

In den Ferien steht unser Haus allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

298. Zl. VER 26; 3779/2006 vom 13. November 2006

Evang. Hochschulgemeinde i. Ö. — Vorstand

In der Jahreshauptversammlung am 7. Oktober 2006 wurde der Vorstand der Evangelischen Hochschulgemeinde i. Ö. wie folgt gewählt:

Vorsitzende:	Mag. Katja Eichler
HochschulpfarrerIn für Österreich:	Mag. Gerda Pfandl
Finanzreferent:	Wolfgang Türk
Weitere Mitglieder:	
ReferentInnen für internationale Kontakte:	Stefan Anzengruber Hannah Satlow
Referent für inländische Kontakte:	Tobias Hecht

299. Zl. P 2090; 3805/2006 vom 14. November 2006

Ordination von Mag. Anna Elisabeth Peterson

Mag. Anna Elisabeth Peterson wurde am 8. Oktober 2006 in der Evangelischen Kirche in Korneuburg durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Christian Brost und Pfarrer Mag. Johann Pitters ordiniert.

300. Zl. P 2151; 3806/2006 vom 14. November 2006

Ordination von Mag. Daniel Vögele

Mag. Daniel Vögele wurde am 5. November 2006 in der Evangelischen Kirche in St. Pölten durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler und Pfarrer Lic. theol. Günter Battenberg ordiniert.

301. Zl. AW 01; 3861/2006 vom 16. November 2006

Neue Kontoverbindungen der Evangelischen Kirchen A. B. und A. und H. B. in Österreich

Evangelische Kirche in Österreich A. B.

Kirchenbeitragskonto:

Konto Nr. 100.657.502

RLB NÖ-Wien BLZ 32000

lautend auf: Evangelische Kirche A. B.

Internationale Kontoinformationen:

BIC: RLNWATWW

IBAN: AT52 3200 0001 0065 7502

Hauptkonto:

— Für sämtliche anderen eingehenden Überweisungen (z. B. Kollekten) —

Konto Nr. 657.502

RLB NÖ-Wien BLZ 32000

lautend auf: Evangelische Kirche A. B.

Internationale Kontoinformationen:

BIC: RLNWATWW

IBAN: AT08 3200 0000 0065 7502

Evangelische Kirche in Österreich A. u. H. B.

Hauptkonto:

Konto Nr. 657.510

RLB NÖ-Wien BLZ 32000

lautend auf: Evangelische Kirche A. und H. B.

Internationale Kontoinformationen:

BIC: RLNWATWW

IBAN: AT83 3200 0000 0065 7510

Ab dem 1. Dezember 2006 sollen Überweisungen auf diese Konten erfolgen.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

302. Zl. Sch 10; 4063/2006 vom 27. November 2006

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung

Der Synodalausschuss A. B. hat auf Grund des Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 7. November 2006 die folgenden

Änderungen

der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

(idF. ABl. Nr. 141/03, 253/03, 229/05, 97/06, 157/06, 202/06 und 229/06)

mit einstweiliger Verfügung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 184)

Artikel I

1. § 2 hat zu lauten:

(1) Organe des Schulwerks sind:

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. das Kuratorium.

(2) entfällt

(3) wird Abs. 2

2. Einzufügen ist:

§ 2 a (1): Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Diakonie Österreich, der Oberkirchenrat A. B. und der Superintendenten-Ausschuss A. B. Wien entsenden für eine Funktionsdauer von 5 Jahren je zwei Vertreter in den Aufsichtsrat; die entsendenden Organe können ihre Vertreter jederzeit abberufen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie sind den entsendenden Organen berichtspflichtig. Sie sind weisungsfrei gestellt und entscheiden einstimmig. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in alle Unterlagen des Schulwerkes Einsicht zu nehmen.

3. In § 3 haben zu lauten:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen, deren Qualifikation für das Bildungswesen und die Schuladministration nachgewiesen ist. Über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig. Verträge über eine neben- oder hauptamtliche Tätigkeit bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Finanzielle Zuwendungen auf Grund solcher Verträge oder Funktionszulagen an ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstandes bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. In § 4 haben zu lauten:

(1) Z. 3: die Bestellung und Abberufung der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(2) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorstand ist auch dann ein-

zuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder, der Aufsichtsrat, der Superintendent A. B. Wien oder der OKR A. B. verlangen. Erfolgt die Einberufung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat, den Superintendenten A. B. Wien oder den OKR A. B., sind diese berechtigt, persönlich oder durch einen Vertreter an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Schulwerk. Er ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Der Vorsitzende hat die für die Tätigkeit der Organe des Schulwerkes erforderlichen Vorarbeiten zu leisten bzw. anzuregen und hat die ihm durch diese Ordnung oder durch Beschlüsse der Organe des Schulwerkes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

5. § 5 hat zu lauten:

(1) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Vorstand ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder teilweise einem oder mehreren qualifizierten, hauptamtlich tätigen Geschäftsführern oder einer dafür fachlich geeigneten und ausgewiesenen Organisation übertragen. Diese Übertragungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen und zwischen den allfälligen Partnern vertraglich näher zu regeln.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 und die danach abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand berichtspflichtig und in allen Belangen ihrer Tätigkeit verantwortlich. Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten und ihm bzw. dem OKR A. B. über Verlangen Einsicht in alle Urkunden, Dokumente, Datenbestände und Akten zu gewähren.

6. In § 6 Abs. 1 haben zu lauten:

Z. 7: einem Vertreter der Diakonie Österreichs;

Z. 8: je einem Vertreter des Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Superintendentenversammlung A. B. Wien.

7. In § 7 hat Abs. 2 zu lauten:

(2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der OKR A. B. verlangen. Auf die Bestimmungen der Verfahrensordnung 2005 (KVO 2005) wird hingewiesen.

8. In § 8 hat Abs. 2 zu lauten:

(2) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Wirtschaftstreuhänderunternehmens dem Aufsichtsrat zur Genehmigung zuzuleiten. Der OKR A. B. ist unter einem zu informieren.

Artikel II

(1) Die Änderungen der Ordnung des Schulwerkes A. B. Wien in Artikel I treten mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Der Aufsichtsrat (§ 2 a) hat spätestens am 1. März 2007 seine Tätigkeit aufzunehmen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

303. Zl. KB 06; 3723/2006 vom 8. November 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	2006	2005
	Euro	
Burgenland	1,752.098,57	1,589.810,76
Kärnten	2,057.079,34	2,029.770,05
Niederösterreich	1,755.167,57	1,815.979,95
Oberösterreich	2,734.018,62	2,673.359,63
Salzburg-Tirol	1,645.792,22	1,625.130,15
Steiermark	2,333.834,85	2,287.472,17
Wien	3,793.055,28	3,665.617,14
	16,071.046,45	15,687.139,85

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
2,45% (15,687.139,85)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
5,50% (15,232.988,86)

304. Zl. PRÄS 02; 3881/2006 vom 27. November 2006

Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. — Bekanntmachung

Gemäß § 33 WahlO wird bekannt gemacht:

Da die Funktionsperiode von Bischof Mag. Herwig Sturm mit 31. Dezember 2007 endet, ist von der 2. Session der 13. Synode A. B., die ab 31. Mai 2007 in Eisenstadt stattfinden wird, gemäß Art. 89 Abs. 1 Kirchenverfassung der Bischof/die Bischöfin für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren zu wählen.

Wählbar zum Bischof/zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete geistliche AmtsträgerInnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 40 Jahre alt sind.

Die Anforderungen für das ausgeschriebene Amt sind den Artikeln 89 ff Kirchenverfassung zu entnehmen. Auf diese Bestimmungen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 33 WahlO kann jede Superintendentialversammlung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, das ist **bis spätestens 6. April 2007**, dem Landeskurator, Herrn HR Dr. Horst Lattinger, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des Bischofs/der Bischöfin vorschlagen. Die Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, sind beizuschließen.

Gemäß § 33 Abs. 5 WahlO werden allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. bis spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. h. **bis spätestens 18. Mai 2007**, die wahlfähigen Kandidaten für die Bischofswahl vom Präsidenten der Synode A. B. schriftlich bekannt gegeben. Die Synode A. B. ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.

Auf die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 6, 8 bis 12 WahlO wird hingewiesen.

Hinweis: Rückfragen sind an den Landeskurator HR Dr. Horst Lattinger, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Horst.Lattinger@gmx.at zu richten.

305. Zl. Präs 02b, 3876/2006 vom 27. November 2006

Wahl eines/einer weltlichen Oberkirchenrates/Oberkirchenrätin für wirtschaftliche Angelegenheiten — Ausschreibung der Wahl

Von der 2. Session der 13. Synode A. B., die ab 31. Mai 2007 in Eisenstadt stattfinden wird, sind gemäß Art. 93 Kirchenverfassung ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrates für wirtschaftliche Angelegenheiten und, falls die Synode A. B. die Wahl eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin in Aussicht nimmt, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die Funktionsdauer der Synode A. B. zu wählen.

Gemäß § 35 WahlO wird die Stelle des weltlichen Oberkirchenrates für wirtschaftliche Belange ausgeschrieben und zur Bewerbung eingeladen.

Die Tätigkeitsbeschreibung ist dem Amtsblatt, ABl. Nr. 7/2006 (Gesamtkirchliche Angelegenheiten für Wirtschaft und Finanzen) zu entnehmen.

Bewerbungen und Nominierungen durch Superintendentialversammlungen auf Grund dieser Ausschreibung sind bis **spätestens 6. April 2007**, an den Präsidenten der Synode A. B., Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, zu richten.

Ebenfalls **bis spätestens 6. April 2007** können Synodale A. B. Initiativanträge zur Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen beim Präsidenten der Synode A. B. einbringen.

Allen Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen anzuschließen.

Gemäß § 35 Abs. 7 WahlO wird der Nominierungsausschuss der 13. Synode A. B. mit allen Wahlfähigen, die sich fristgerecht beworben haben oder fristgerecht nominiert worden sind, Kandidatenhearings durchführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beiwohnen zu dürfen, zu verständigen sind.

Gemäß § 35 Abs. 8 WahlO wird der Nominierungsausschuss zu beschließen haben, wen er der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident der Synode A. B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen.

Nach § 35 Abs. 9 WahlO iVm § 31 Abs. 6 und 8 WahlO sind die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

Hinweise für Bewerber und Bewerberinnen:

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker, Evangelisches Zentrum, 1180 Wien, Tel. (01) 479 15 23-405, E-Mail: r.kneucker@evang.at

306. Zl. Syn 10; 4008/2006 vom 23. November 2006

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2007

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 27. November 2006, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschrift 2007 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2006 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswegen festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage von **mindestens 3% bis zu 5%** erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitrags eingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in **allen Pfarrgemeinden** die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008.

2.

Jenen Pfarrgemeinden oder Verbänden die von dieser Empfehlung nach unten abweichen wird aufgetragen dies mit Begründung dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Dienstweg zu begründen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

307. Zl. SUP 09; 3588/2006 vom 24. Oktober 2006

Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark — Änderungen

Die 94. Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark hat am 14. Oktober 2006 nachstehende Änderungen der Superintendentialordnung beschlossen:

1. Der bestehenden Superintendentialordnung der Superintendentalgemeinde Steiermark in der derzeit gültigen Fassung vom 1. April 2006 (ABl. Nr. 16/2006 und 171/2006) ist in § 4 anzufügen:

7. Die Superintendatur ist berechtigt, bei groben Fristverletzungen Mahngebühren von den Gemeinden einzuheben bzw. in weiterer Folge Sanktionen zu verhängen, deren Höhe von der Superintendentialversammlung jeweils für drei Jahre festgelegt wird.

2. In § 7 sind die Punkte 2 und 3 zu streichen — der bisherige Punkt 4 wird zu Punkt 2.

Evi Lintner e. h.
Superintendentialkuratorin

Mag. Hermann Miklas e. h.
Superintendent

308. Zl. SUP 09; 3592/2006 vom 24. Oktober 2006

Superintendentialversammlungen der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark — Termine 2007

Im Jahr 2007 wird es eine zweitägige Superintendentialversammlung vom 16. bis 17. März 2007 im Bildungshaus Seggau (Bezirk Leibnitz) geben sowie eine eintägige am 13. Oktober 2007 in Peggau.

Evi Lintner e. h.
Superintendentialkuratorin

Mag. Hermann Miklas e. h.
Superintendent

309. Zl. S14; 3722/2006 vom 8. November 2006

Predigerseminar der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Änderungen in der Zusammensetzung des Kuratoriums

Durch das Ausscheiden von Fachinspektor OStR Mag. HR Werner Frank aus dem aktiven Dienst und durch den Wechsel von Pfarrerin Mag. Elke Uchmann von der Leitung des Studentenheimes Wilhelm-Dantine-Haus in die Pfarrgemeinde Hietzing sind Nachnominierungen dieser beiden Positionen für das Kuratorium Predigerseminar notwendig geworden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 7. November 2006 folgende Nominierungen beschlossen:

Als Vertreter der Fachinspektoren:

Prof. Mag. Karl Schiefermair

Als kooptierter Leiter des Wilhelm-Dantine-Hauses:

Pfarrer Mag. Stefan Schumann

Mag. Herwig Sturm
Bischof

310. Zl. Elki 1; 3750/2006 vom 10. November 2006

Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien — Vereinbarung

Vereinbarung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und die Leitung der Evangelischen Lutherischen Kirche in Italien,

- in der Absicht, einander als Minderheitskirchen in benachbarten Ländern zu unterstützen,

— mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in kirchenpolitischen Angelegenheiten vor allem auf nationaler und europäischer Ebene zu verstärken,

vereinbaren ab dem Pfingstfest 2006:

1. den routinemäßigen Austausch der Tagesordnungen und der Arbeitsprogramme der Synode, deren Ausschüsse, der Studententage der beiden Kirchen u. a. m., verbunden mit der offenen Einladung an Vertreter der beiden Kirchenleitungen, in den Veranstaltungen mitzuarbeiten;
2. die Einsetzung einer ad hoc Arbeitsgruppe zur Erhebung und Klärung der mit der Mobilität zwischen den beiden Ländern verbundenen Rechtsfragen;
3. den Austausch der Dokumente, Berichte und Stellungnahmen sowie die Beratung gemeinsamer Initiativen zu nationalen und europäischen kirchenpolitischen Themen, insbesondere in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Konferenz Europäischer Kirchen;
4. über das zukünftige Büro der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa in Wien einen zusätzlichen Weg für beide Kirchen, den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit zu intensivieren;
5. die Verwendung von KALME als Internet-Plattform für den Austausch von Informationen und für die Diskussion gemeinsamer Anliegen, sowohl intern zwischen den Kirchenleitungen als auch mit der allgemeinen Öffentlichkeit in den beiden Ländern;
6. die Befassung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien mit der Frage, ob und inwiefern eine Zusammenarbeit mit der gleichartigen Ausbildungsstätte für evangelische Theologen in Rom eingerichtet werden kann;
7. die Bildung eines Arbeitskreises beider Kirchen zur gemeinsamen Standortbestimmung in theologischen und ethischen Grundsatzfragen vorzubereiten.

Wien, am 30. Oktober 2006

Mag. Herwig Sturm

Dr. Raoul Kneucker

311. Zl. A 24; 3762/2006 vom 10. November 2006

Seelenstandsbericht 2006

Der Seelenstandsbericht 2006, Stichtag 31. Dezember 2006, wird wiederum erbeten **bis 10. Jänner 2007**.

Dieser Termin ist wichtig, weil die öffentliche Diskussion über die Entwicklung der Kirchen am Jahresanfang stattfindet.

Diese Meldung ist Online unter www.okr- evang.at im Login-Bereich unter Berichte auszufüllen.

Benutzername und Passwort Ihrer Gemeinde gelten wie bisher, bei Verlust können Sie diese unter Tel. (01) 479 15 23-545 erfragen.

Die Papierform wurde letztmalig im Amtsblatt 11/2003 veröffentlicht.

Mit herzlichem Dank für Ihre Mühe

Ihr

Bischof Mag. Herwig Sturm

312. Zl. JG 01; 3983/2006 vom 22. November 2006

Ausschreibung der Stelle eines/einer Jugendreferenten/in in der Diözese Salzburg-Tirol

Die Evangelische Jugend Salzburg-Tirol sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab August oder September 2007

einen Jugendreferenten/eine Jugendreferentin
(Vollzeitstelle).

Die evangelische Diözese Salzburg-Tirol umfasst 16 Diasporagemeinden. Die Aufgaben des Jugendreferenten/der Jugendreferentin umfassen die Vernetzung der Gemeinden untereinander, die Unterstützung bei gemeindlichen Aktionen und die Weiterbildung von MitarbeiterInnen sowie die Koordination der diözesanen Jugendarbeit, die Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und die Leitung von jeweils einer Kinder- und Jugendfreizeit pro Jahr sowie die Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene.

Sie haben:

- * eine Ausbildung an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie oder eine vergleichbare evangelisch-theologische Ausbildung
- * Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- * Sinn für Geschäftsführungsgenden

Wir erwarten uns:

- * Flexibilität
 - * Kontaktfreudigkeit
 - * Mobilität (Führerschein erforderlich, Dienstwagen vorhanden)
 - * organisatorische Fähigkeiten
 - * Belastbarkeit
 - * Bereitschaft zu Wochenendarbeit
 - * fundierte PC-Kenntnisse
 - * Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt nach Innsbruck zu verlegen
 - * Längerfristige Bindung
- Wünschenswert wäre die Kenntnis einer Fremdsprache.

Wir bieten:

- * Entlohnung nach kirchlichem Gehaltsschema
- * Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur in Innsbruck
- * Wohnkostenbeitrag
- * ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der evangelischen Jugend engagieren

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bitte wenden Sie sich mit den Bewerbungsunterlagen an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol

Herrn Johannes Schindlegger
Kaiser-Franz-Josef Straße 21
5640 Bad Gastein
Tel.: 0699-18877552
Mail: ej@sbg.at

313. Zl. P 2153; 3456/2006 vom 12. Oktober 2006

Bestellung von Mag. Manfred Witt zum Pfarrer auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz

Mag. Manfred Witt wurde gemäß § 31 OdtA zum Pfarrer auf die 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

314. Zl. P 1773; 3531/2006 vom 19. Oktober 2006

Bestellung von Mag. Martin Schlor zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld

Mag. Martin Schlor wurde gemäß § 26 OdtA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

315. Zl. P 2281; 3535/2006 vom 19. Oktober 2006

Bestellung von Mag. Tanja Sielemann zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Mag. Tanja Sielemann wurde gemäß § 31 OdtA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2011 in diesem Amt bestätigt.

316. Zl. 500/2006

Urlaubsseelsorge 2007 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf	Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld am See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
B Maria Wörth	Juli oder August
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach und Mallnitz	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September

Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Attersee	Juli und August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Juli bis September

Osttirol

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
-----------------------------	--------------------

Tirol

Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
B Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Juli und August
B Kufstein	Juli und August
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau	Juli und August
Seefeld und Telfs	Juli und August
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

B Badgastein und Bad Hofgastein	Mitte Juni bis Mitte September
Lofer	Juli und August
B Mittersill	Juli und August
Wagrain und Werfenweng	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Bad Radkersburg	Juli und August
Ramsau	Juli und August

Vorarlberg

Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli oder August
Schruns und Gaschurn	Juli oder August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwester in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

Kanzlei:
office@evangschwechat.at

Pfarrer:
michael.meyer@evangschwechat.at

318. Zl. GD 339; 3873/2006 vom 16. November 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, Am Tabor 5, 1020 Wien, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: amtabor@evang.at

P. b. b. Erscheinungsort Wien

317. Zl. GD 356; 3770/2006 vom 13. November 2006

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schwechat ist ab sofort unter nachstehenden neuen E-Mail-Adressen zu erreichen:

319. Zl. GD 334; 3943/2006 vom 20. November 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Zlan, 9713 Zlan, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramtzlan@aon.at

M o t i v e n b e r i c h t

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien — Änderung der Ordnung

Nach der Novelle der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien, ABl. 202/2006, wird dem Synodalausschuss A. B./der Synode A. B. eine weitere Änderung dieser Ordnung vorgelegt. Bis zur Synode A. B. im Mai 2007 laufen aber Diskussionen des Oberkirchenrates A. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses (RVA) mit den betroffenen kirchlichen Einrichtungen über Verbesserungen der Funktionstüchtigkeit des Schulwerkes A. B. Wien weiter. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bis Mai 2007 noch weitere Änderungen erwogen werden müssen.

Die gegenwärtige Vorlage geht auf Anregungen des Vorsitzenden des RVA und des Synodalausschusses A. B. zurück. Der Synodalausschuss A. B. — wie der RVA — hatte die Ansicht vertreten, dass mit der Berufung des Kuratoriums des Evang. Hilfswerkes als Aufsichtsorgan eine staatskirchenrechtliche Ungleichmäßigkeit entstehen könnte. Er empfahl daher eine Umwandlung des Vereines „Evangelisches Hilfswerk“ in ein Werk der Kirche. Dem ersten Punkt wird mit der Vorlage Rechnung getragen. Den zweiten Punkt auszuführen, erscheint nicht zweckmäßig, solange die diakonischen Vereine und das Evang. Hilfswerk nicht selbst den Prozess der organisatorischen Neugestaltung abgeschlossen haben. Das Ergebnis dieses Prozesses kann wegen der Dringlichkeit der Regelungen für das Schulwerk A. B. Wien nicht abgewartet werden. Beide Prozesse sind somit zu entkoppeln und sollten sich auch nicht gegenseitig präjudizieren. Aus diesem Grunde war ein neues Aufsichtsorgan, nämlich der Aufsichtsrat, zu

schaffen. Seine Aufgaben sind die Berufung bzw. Abberufung des Vorstandes und die Kontrolle seiner Tätigkeit. Bei den einschlägigen Stellen der Ordnung war daher das Kuratorium des Evang. Hilfswerkes durch den Aufsichtsrat zu ersetzen.

Von den geplanten Regelungen des neuen Aufsichtsrates sind die betroffenen Einrichtungen vorweg informiert worden; die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde vorbereitet. Es ist insbesondere hervorzuheben, dass der Superintendent Wien nunmehr eine gleichberechtigte Rolle in der Vorstandsbesetzung und in der Kontrolle zukommt. Die übrigen Regelungen betreffend den Aufsichtsrat stellen Routineregulungen dar.

Mit der Berufung des Aufsichtsrates bedurfte die Zusammensetzung des Kuratoriums des Schulwerkes einer Anpassung. Das Kuratorium ist nämlich das umfassende beratende Organ für Bildungs- und Schulfragen der Diözese Wien; seine Zusammensetzung hat daher die Partizipation aller Akteure auf höchster Ebene zu sichern.

In den Beratungen des RVA wurde vorgeschlagen, die „Verfassungsbestimmung“ in § 9 entfallen zu lassen. Ein solcher Vorschlag ist aus Grundsatzr erwägungen berechtigt. Er sollte aber bei der endgültigen Genehmigung bzw. Änderung der Ordnung in der Synode A. B. entschieden werden; bis dahin bleibt die Bestimmung erhalten.

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass diese Novelle keine Änderung in der Zusammensetzung des gegenwärtigen Vorstandes und keine Änderung seiner bisherigen Tätigkeit nach sich zieht. Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Aufsichtsrates beendet das Kuratorium des Evang. Hilfswerkes seine Tätigkeit.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 22. Dezember 2006

12. Stück

320. Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark — Bestellung per 1. Juni 2006
321. Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bestellung per 1. Juni 2006
322. Änderung der Dienststellenbezeichnung der Leitung der Evangelischen Militärseelsorge
323. Religionspädagoge an der Pädagogischen Akademie Klagenfurt
324. Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung)
325. Bildungsarbeit
326. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2007
327. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
328. Evangelische Lektorenarbeit
329. Absolventen des Sakraments- und Kasualkurses 2006
330. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
331. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
332. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
333. Pfarrer Mag. Michael Wolf — Wahl zum Senior
334. Bestellung von Dr. Stefan Schumann zum Leiter auf die 50-%-Stelle des Heims für Studierende für das Wilhelm-Dantine-Haus
335. Bestellung von Dr. Werner Engel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
336. Bestellung von Mag. Thomas Moffat zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
337. Bestellung von Mag. Manuela Tokatli zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz
338. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming
339. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2007
340. Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin
341. Einberufung der 2. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
342. Ausschreibung einer 40-%-Pfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. laut Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/Landespfarrerin
343. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn
344. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2005
345. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007
346. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007
347. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz
- Motivenbericht
Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin
- Entscheidungen des Revisionsrates
R 7/2005 (Entscheidung vom 6. November 2006):
Auszug zur allgemeinen Information
- Kirchliche Mitteilungen

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

320. Zl. G 02; 4213/2006 vom 11. Dezember 2006

Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark — Bestellung per 1. Juni 2006

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark für die am 1. Juni 2006 begonnene Funktionsperiode bestellt worden wie folgt:

Vorsitzender:

Dr. Hans Werner Schmidt, Brockmanngasse 63, 8010 Graz

Stellvertreter:

HR Dr. Dieter Herwig Beck, Webgasse 37/2/4/26, 1060 Wien

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Sepp Lagner, Braunhubergasse 20, 1110 Wien

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Heribert Hribernig, 7411 Markt Allhau Nr. 34

Pfarrer im Ehrenamt Mag. Traudl Abel, Kreuzackerstraße 383, 2823 Pitten

Weltlicher Beisitzer:

Univ.-Prof. Dr. Peter Köck, Laxenburger Straße 27/14, 2351 Wiener Neudorf

Stellvertreter:

Kuratorin Gerta Hös, Blumengasse 6, 7332 Oberpetersdorf

Dkfm. Prof. Dr. Helga Tödling, Spiegelgasse 1, 2500 Baden

Beisitzer für Religionslehrer:

Prof. Walter Brenner, Cuviergasse 35/6, 1130 Wien

Stellvertreter:

Sr. ROL i. R. Friedl Steininger, Gartengasse 7, 7122 Gols

Untersuchungsführer:

RA Dr. Georg Mittermayer, Strassergasse 8–12, 1190 Wien

RA Dr. Gerhard Ochsenhofer, Schulgasse 11, 7400 Oberwart

Notar Dr. Alfred Mejstrik, Josef-Klieber-Straße 15, 2500 Baden

Disziplinaranwalt:

Richter Mag. Dr. Wilhelm Mahler-Hutter, Kuhlmannstraße 28, 2560 Berndorf

Vertreter der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich:

Mag. Bertram Haller, Billrothstraße 76, 1190 Wien

321. Zl. G 02; 4214/2006 vom 11. Dezember 2006

Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bestellung per 1. Juni 2006

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg für die am 1. Juni 2006 begonnene Funktionsperiode bestellt worden wie folgt:

Vorsitzender:

RA Dr. Gerhard Wildmoser, Schillerstraße 1, 4020 Linz

Stellvertreter:

RA Dr. Günther Geusau, Waldstraße 61, 4600 Wels

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Ingrid Bachler, Forststraße 11, 4600 Wels-Thalheim

Pfarrer Lic. theol. Andreas Meißner, Tenoplatz 1, 4062 Thening

Weltliche Beisitzer:

RA Dr. Florence Burkhart, Kajetanerplatz 5, 5020 Salzburg

Stellvertreter:

Dr. Reinhard Füßl, Lasach 19, 4580 Windischgarsten

Dr. Günter Höfler, Panholzerweg 26, 4030 Linz

Beisitzer für Religionslehrer:

Maria Ebner, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Stellvertreter:

Ingeborg Jost, Feldgasse 8, 9131 Poggersdorf

Untersuchungsführer:

RA Dr. Rudolf Denzel, Moritschstraße 1, 9500 Villach

Stellvertreter:

RA Dr. Wilfried Aichinger, Italienerstraße 13, 9500 Villach

Disziplinaranwalt:

RA Dr. Peter Thalhammer, St.-Jakober-Straße 24, 9400 Wolfsberg

Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Hansjörg Weber, Stöckelweingarten 128, 9520 Bodensdorf

Vertreter der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich:

Dr. Helmut Benz, Schererstraße 16, 4840 Vöcklabruck

322. Zl. P 2; 4207/2006 vom 11. Dezember 2006

Änderung der Dienststellenbezeichnung der Leitung der Evangelischen Militärseelsorge

Auf Grund der Neugliederung des Österreichischen Bundesheeres hat sich die Dienststellenbezeichnung der Militärpfarrer in Salzburg und Graz wie folgt geändert:

Streitkräfteführungskommando

Leitung Evangelische Militärseelsorge
5071 Wals bei Salzburg, Schwarzenberg-Kaserne
Tel. 050201/80/DW 20082 und 20086 Fax 17019
Evangelischer Militärpfarrer:
Militärdekan Dr. Herbert Rainer Pelikan
Pfarradjunkt: MilLekt Vzlt. Erwin Lenzhofer

Stv. Leitung Evangelische Militärseelsorge
8052 Graz, Belgier-Kaserne, Straßganger Straße 171
Tel. 050201/57/DW 20083 und 20087 Fax 17005
Evangelischer Militärpfarrer:
Militärkurator Mag. Armin Cencic
Pfarradjunkt: MilLekt Vzlt. Siegfried Wolf

323. Zl. RU 08; 4149/2006 vom 6. Dezember 2006

Religionspädagoge an der Pädagogischen Akademie Klagenfurt

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde Herr Mag. Bert Schonefeld am 5. Dezember 2006, rückwirkend mit September 2006 zum Religionspädagogen an der Pädagogischen Akademie Klagenfurt bestellt.

324. Zl. GD 5; 4265/2006 vom 13. Dezember 2006

Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung)

Die Superintendentalversammlung A. B. Wien hat am 25. November 2006, der Oberkirchenrat A. und H. B. hat am 5. Dezember 2006 die folgende Wiener Friedhofsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung)

Die Erhaltung und Verwaltung der Wiener evangelischen Friedhöfe ist gemeinsame Aufgabe der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. und H. B. Die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe wird wie folgt geregelt:

Eigentum an den Friedhöfen

§ 1

(1) An den bestehenden Eigentumsverhältnissen zwischen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien (Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B., ab

1. Jänner 2006 Evangelischer Pfarrgemeinerverband A. B. Wien) und den reformierten Pfarrgemeinden wird nichts geändert. Im Sinne des Übereinkommens vom 23. März 1893, Punkt 18, welches vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. unter GZ. 675/93 und GZ 44.848/94 genehmigt wurde, und auf Grund der Geschäftsordnung des Friedhofsausschusses der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien und der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt vom 8. Februar 1938 verbleibt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien (Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B., ab 1. Jänner 2006 Evangelischer Pfarrgemeinerverband A. B. Wien) ihr Eigentumsanteil von 75% unter Aufrechterhaltung der vereinbarten Rechtsverhältnisse.

(2) Auf Grund des Übereinkommens vom 19. November 1942, getroffen zwischen den drei evangelischen Pfarrgemeinden helvetischen Bekenntnisses, wurde über das $\frac{1}{4}$ -Eigentum an den Wiener evangelischen Friedhöfen zwischen den reformierten Pfarrgemeinden folgende Regelung getroffen:

a) Neuer evangelischer Friedhof in Wien-Simmering:

(Grundstücke Nr. 938/2, EZ 795 Grundbuch 01103 Kaiserebersdorf)

Dieser steht zu $\frac{3}{4}$ im Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien (Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.). Das restliche Viertel teilen sich die drei evangelisch-reformierten Pfarrgemeinden wie folgt:

Der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt gehören 74 Anteile, der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd 13 Anteile, der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H. B. Wien-West 13 Anteile.

b) Alter evangelischer Friedhof Wien X:

Dieser steht zu $\frac{3}{4}$ im Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien (Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B.) und zu $\frac{1}{4}$ im Eigentum der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt.

c) Parzellen Nr. 1891, 1892, 1893 und 1894/1

(EZ 3348 Grundbuch 01101 Favoriten):

Diese Parzellen am Alten evangelischen Friedhof, auf welchen sich die Christuskirche, die beiden Verwaltungsgebäude und der Vorhof befinden, stehen zu $\frac{3}{4}$ im Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Wien (Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien (Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B.) und zu $\frac{1}{4}$ im Eigentum der evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt.

§ 2

Der Reinertrag jedes Friedhofes wird im Verhältnis des § 1 unter die Eigentümer aufgeteilt.

2. Vertretungskörperschaften

§ 3

Zur Verwaltung der beiden evangelischen Friedhöfe wird durch die zusammengeschlossenen Pfarrgemeinden ein Ausschuss und ein Vorstand bestellt.

§ 4

(1) Der Friedhofsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses (oder im Verhinderungsfall deren StellvertreterInnen) und je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Wiener Pfarrgemeinde H. B. zusammen, die/den jedes Presbyterium der Wiener Pfarrgemeinden H. B. auf die Dauer seiner Funktionsperiode wählt. Für jede Vertreterin/jeder Vertreter ist ebenso eine Ersatzperson zu wählen.

(2) Der Friedhofsausschuss hat alle jene Aufgaben zur Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe wahrzunehmen, die ihm mit den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. und H. B. unter Zl. 2014/86 genehmigten Bestimmungen übertragen worden sind.

§ 5

(1) Der Friedhofsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Fünf VertreterInnen des Verbandsausschusses gemäß § 7
2. Zwei VertreterInnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.
3. Einer/Einem VertreterIn des Vorstandes gemäß § 8
4. Ein(e) weitere(r) kooptierte(r) nicht stimmberechtigte(r) VertreterIn der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.

(2) Der Friedhofsvorstand hat alle jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit den dafür geltenden und zuletzt am 2. April 1986 vom Oberkirchenrat A. und H. B. unter Zl. 2014/86 genehmigten Bestimmungen übertragen worden sind.

3. Wahl der Vertretungskörperschaften

§ 6

Die Wahl der Vertreter der Pfarrgemeinden im Ausschuss erfolgt durch die zuständigen Presbyterien.

§ 7

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet jeweils gleichzeitig zur selben Zeit, in der die Wahlen der Vertretungskörperschaften der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden stattfinden, und zwar nach deren Konstituierung, statt.

§ 8

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren hinsichtlich der fünf Vertreter des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. durch die in den Friedhofsausschuss entsendeten Vertreter der Verbandsgemeinden, hinsichtlich der zwei reformierten Vertreter durch die reformierten Mitglieder des Friedhofsausschusses und hinsichtlich des Vertreters des Vorstandes durch diesen.

§ 9

- (1) Der Auftrag der Gewählten erlischt:
1. Mit dem Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer;
 2. mit der Abberufung seitens der wahlberechtigten Körperschaften;

3. mit der freiwilligen Niederlegung des Auftrages;
4. mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Körperschaft;
5. hinsichtlich der Pfarrer mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Sooft eine Stelle im Ausschuss oder im Vorstand erledigt ist, haben die wahlberechtigten Körperschaften für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

4. Amtsträger des Vorstandes

§ 10

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

(2) Die Kassengeschäfte und die Rechnungsführung werden durch die Verwaltung des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A. B. Wien unter Verantwortung des Friedhofsvorstandes geführt.

§ 11

(1) Der Obmann ist der Vorsitzende des Vorstandes und des Friedhofsausschusses. Er beruft den Vorstand und den Ausschuss nach Bedürfnis mit Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände ein. Der Vorstand muss so bald als tunlich einberufen werden, wenn es wenigstens vier Mitglieder desselben verlangen. Der Obmann leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse aus.

(2) In dringenden Fällen ist der Obmann berechtigt, im Rahmen des § 17 selbstständig Verfügungen zu treffen, für welche in der nächsten Vorstandssitzung die Genehmigung einzuholen ist. Der Obmann vertritt den Vorstand nach außen und unterzeichnet alle von demselben ausgehenden Schriftstücke in Gemeinschaft mit dem Schriftführer. Bei Verhinderung des Obmannes vertritt ihn der Obmannstellvertreter.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt das älteste Mitglied des Ausschusses bzw. des Vorstandes den Vorsitz, das jüngste Mitglied ist Schriftführer.

§ 12

Der Schriftführer verfasst die Verhandlungsschriften und alle jene Schriftstücke, für welche nicht ein eigener Berichterstatte bestellt wurde.

§ 13

Der Schatzmeister beaufsichtigt die durch die Verbandskanzlei geführte Kassenrechnung und erstattet dem Friedhofsausschuss den wirtschaftlichen Jahresrechnungsbericht.

§ 14

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist erforderlich, dass alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende hat Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

5. Aufgabenkreis des Friedhofsausschusses

§ 15

Zum Aufgabenkreis des Friedhofsausschusses gehören:

1. Die Systemisierung der hauptberuflichen Stellen in den Friedhöfen;
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters;
3. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und die Entgegennahme des Überprüfungsberichtes derselben;
4. die Festsetzung der Gehälter der Friedhofsbediensteten;
5. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandsobmannes;
6. die Beschlussfassung und Genehmigung aller wichtigen, nicht der laufenden Verwaltung zugehörigen Angelegenheiten wie Neubauten, Ankäufe, Generalreparaturen der Friedhofsgebäude, Vermietung derselben, Darlehensaufnahmen, Verkäufe usw.;
7. die Genehmigung von Ausgaben, für welche im Haushaltsplan nichts vorgesehen ist oder durch welche der Haushaltsplan wesentlich überschritten wird;
8. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung des Friedhofsvorstandes.

6. Aufgabenkreis des Friedhofsvorstandes

§ 16

Zum Aufgabenkreis des Friedhofsvorstandes gehören insbesondere:

1. Die laufende Verwaltung der beiden Friedhöfe, wie insbesondere die Erhaltung, Pflege und Einteilung der Friedhöfe, die Erhaltung der Friedhofsgebäude, die Zuweisung der Grabstätten und das gesamte Bestattungswesen;
2. das Personalwesen der Friedhofsangestellten;
3. die Festsetzung der Friedhofsgebühren;
4. die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters.

7. Verfassungsmäßige Stellung, Übergangsbestimmungen

§ 17

Der Friedhofsvorstand und Friedhofsausschuss unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien.

§ 18

Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) sind im Einvernehmen mit den Evangelischen Gemeinden H. B. zu erarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. vorzulegen.

§ 19

Die Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; alle bisherigen Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) treten mit diesem Tag außer Kraft.

325. Zl. Syn 16; 3573/2006 vom 24. Oktober 2006

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 16. März 2007 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen. Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfung mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Inhaltliche Schwerpunkte bei der Subventionsvergabe werden im kommenden Jahr sein: „**Dekade zur Überwindung von Gewalt (2000—2010)**“ — „**Professionalisierung im Ehrenamt**“ — „**Begegnung mit dem Islam**“.

Projekte, die sich einem dieser Schwerpunkte widmen, werden von der Kommission als besonders förderungswürdig eingestuft.

326. Zl. LK 22; 4080/2006 vom 29. November 2006

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2007

Der vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission der Generalsynode am 16. November 2006 empfohlene und in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 27. November 2006 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Jahr 2007 lautet wie folgt:

	Haushalt 2007	Anteil A. B.	Anteil H. B.
Einnahmen			
Bundeszuschuss	2,890.630	2,746.099	144.532
Zuführung Subventionen von A. B. u. H. B.	1,842.567	1,776.301	66.265
BM für Justiz – Gefängnisseelsorge	18.500	18.500	0 ¹
Erträge aus Vermietung/Verpachtung	6.800	6.460	340
Summe Einnahmen	4,758.497	4,547.359	211.137

	Haushalt 2007	Anteil A. B.	Anteil H. B.
Ausgaben			
Weiterleitung Bundeszuschuss an AB bzw. HB	2,890.630	2,746.099	144.532
Kapitel Sachaufwendungen			
Hauptmietzins	159.940	151.943	7.997
Betriebskosten	15.000	14.250	750
Energiekosten (Heizung, Strom)	17.200	16.340	860
Summe Sachaufwendungen	192.140	182.533	9.607
Kapitel Ämter, unselbstständige Werke, Vereine, Seelsorge			
Amt für Kirchenmusik	80.202	78.740	1.462
Fonds für Kirchenmusik im ORF	7.000	7.000	0 ²
Amt f. Hörfunk und Fernsehen	120.000	114.000	6.000
Evang. Presseamt	179.394	175.667	3.728
Büro für Öffentlichkeitsarbeit d. EKÖ	57.600	54.720	2.880
Dantine-Haus Evang. Studentenheim	20.000	19.000	1.000
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung	20.000	19.000	1.000
ARGE EBW (inkl. Akademien)	55.250	53.800	1.450
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000	20.000	0 ²
Pädagogische Hochschule	100.402	96.332	4.070
Das Wort	15.000	14.250	750
Bibliothek	15.000	14.625	375
Urlaubsseelsorge	10.000	10.000	0 ¹
Gefängnisseelsorge	18.500	18.500	0 ¹
Evang. Militärseelsorge	13.100	12.445	655
Seelsorge an Menschen mit Behinderung	5.000	4.750	250
Summe Ämter, Werke, Vereine	736.448	712.828	23.620
Kapitel Werke mit Rechtspersönlichkeit			
Evang. Frauenarbeit und Brot für Hungernde	164.700	158.435	6.265
Evang. Jugend Österreichs	192.323	185.098	7.225
Evang. Hochschulgemeinde in Österr.	290.000	282.594	7.406
Diakonie Österreichs	60.000	57.000	3.000
Diakonischer Einsatz	22.000	20.900	1.100
Diakonie Auslandshilfe	13.000	12.350	650
Evang. AK f. Weltmission (EAWM)	53.000	50.350	2.650
Evang. AK f. Entwicklungszus. (EAEZ)	13.000	12.350	650
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	808.023	779.077	28.946
Sonstiger Aufwand			
Religionsunterrichtsfonds	75.000	75.000	0 ¹
Öffentlichkeitsaufwand	15.600	13.200	2.400
Gleichstellungskommission d. EKÖ	11.000	10.450	550
Schutzgebühr Liedervielfältigung im Gottesdienst (Pauschalvertrag)	12.000	11.400	600
Disposition OKR A. und H.B.	5.000	4.750	250
Ökumenischer Rat d. Kirchen in Genf	12.655	12.022	633
Summe sonstiger Aufwand	131.255	126.822	4.433
Summe Ausgaben	4,758.497	4,547.359	211.137
Überschuss/Abgang	0	0	0

¹ Der Beitrag der Kirche H. B. wird durch deren Gemeinden direkt geleistet!

² Keine Zuteilung an H.-B.-Gemeinden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

327. Zl. KB 06; 4168/2006 vom 6. Dezember 2006

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2006 mit Vergleichszahlen aus 2005 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2006	2005
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,927.286,59	1,771.756,62
Kärnten	2,198.180,56	2,150.866,43
Niederösterreich	1,892.850,57	1,914.532,17
Oberösterreich	2,882.538,92	2,817.722,75
Salzburg-Tirol	1,749.705,98	1,737.606,68
Steiermark	2,457.002,65	2,434.956,85
Wien	4,056.631,17	3,979.627,51
	17,164.196,44	16,807.069,01

Steigerung 2006 gegenüber 2005:
2,12% (16,807.069,01)

Steigerung 2006 gegenüber 2004:
4,73% (16,388.980,18)

328. Zl. S 15; 4021/2006 vom 24. November 2006

Evangelische Lektorenarbeit

Gemäß der

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

der Verordnung zum Lektorendienst

(VO des OKR A. B. gemäß § 16 Abs. 1 Lektorenordnung [LO] ABIZl.: 93 vom 27. Mai 2005)

wo es lautet:

„Wer vor Inkrafttreten der LO (1. 1. 2006) kürzer als drei Jahre bestellt und eingeführt ist und regelmäßig in der Gemeinde Dienst leistet, muss vor Zulassung zum Homiletik- bzw. Sakramentskurs aus dem Grundkurs nachweisen:

- Glaubenslehre (Dogmatik),
 - Bibelkunde und Auslegungsfragen
- sowie den theologischen Aufbaukurs besuchen.“

Ein solcher „Übergangskurs“ wird nun für die **Zeit 16. bis 17. März 2007 in St. Pölten**, Bildungshaus St. Hippolyt und Evangelischer Superintendentur NÖ ausgeschrieben.

Lektorinnen und Lektoren, die noch keinen diözesanen Grundkurs absolviert haben und diesen Übergangs-Kurs besuchen möchten und Interessenten am Theologischen Aufbaukurs (LVO Punkt 7) melden sich bis zum **26. Jänner 2007** im Evangelischen Kirchenamt A. B. (Frau Schuh) an:

1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 1–3
Fax: 01 497 15 23 220
E-Mail: d.schuh@evang.at

329. Zl. S 15; 3827/2006 vom 15. November 2006

Absolventen des Sakraments- und Kasualkurses 2006

a) Absolventen des Sakramentskurses 2006

Den Sakramentskurs 2006 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss (Presbyterium), Beauftragung (SuperintendentIn) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

ROL Christa JUREN-RICHTER,
Ludwig-Geraf-Gasse 43, 2460 Bruck an der Leitha

Dipl.-Päd. Veronika KOMUCZKY,
Sibotgasse 14, 2700 Wiener Neustadt

BSI Helmut MARKEL,
Schoeder 114, 8844 Schoeder

Univ.-Prof. Dr. Markus ÖHLER,
Friedhofgasse, 2112 Würnitz

RL Sabine ORNIG,
Gallmeyergasse 43, 8052 Graz

Werner PELZ,
PF 38, 2100 Korneuburg

RL Waltraud WONKA,
Loyplatz 211, 8962 Gröbming

b) Absolventen des Kasual-Seminars

Das Kasual-Seminar 2006 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind in Ergänzung zum Sakramentskurs nach entsprechendem Beschluss des Presbyteriums ermächtigt, Kasualien durchzuführen.

ROL Christa JUREN-RICHTER,
Ludwig-Geraf-Gasse 43, 2460 Bruck an der Leitha

Dipl.-Päd. Veronika KOMUCZKY,
Sibotgasse 14, 2700 Wiener Neustadt

BSI Helmut MARKEL,
Schoeder 114, 8844 Schoeder

330. Zl. Gd 380; 3673/2006 vom 7. November 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Wegen des plötzlichen Todes des Amtsinhabers wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein zum 1. September 2007 bzw. nach Vereinbarung auch früher oder später zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 1562 Gemeindeglieder und umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Stadtgemeinde Radenthein. Radenthein hat 6560 Einwohner und liegt inmitten der Nockberge mit den Feriengemeinden Bad Kleinkirchheim, dem Millstätter See und dem Brennsee in unmittelbarer Nähe. Alle Einkaufsmöglichkeiten für die Dinge des alltäglichen Lebens finden sich in Radenthein. Volks- und Hauptschulen sind vor Ort. Die weiterführenden Schulen befinden sich in den zirka 25 Kilometer entfernten Bezirksstädten Villach oder Spittal an der Drau. Beide Städte sind durch direkte Anbindungen öffentlicher Verkehrsmittel sehr gut erreichbar.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche in Radenthein zu halten. Einmal im Monat wird im „Anderen Haus des Alterns“ in Radenthein Gottesdienst gefeiert.

Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von acht Stunden nach Möglichkeit an den Schulen im Gebiet der Pfarrgemeinde zu erteilen.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehören der Konfirmandenunterricht (eine Unterrichtsgruppe), die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit, der Frauenrunde, wie der Hausbibelrunde und des Bibelseminars Döbriach im Winterhalbjahr.

Hausbesuche des Pfarrers/der Pfarrerin werden von der Gemeinde mit großer Freude angenommen.

Besondere Aufgabenfelder ergeben sich aus persönlichen Interessen des Pfarrers/der Pfarrerin. Ein engagiertes Presbyterium arbeitet aktiv mit und ist auch bereit, neue Wege zu gehen.

Die Größe der im Pfarrhaus befindlichen Dienstwohnung beträgt 130 Quadratmeter und eine Garage ist vorhanden. Ein großzügiger, sonniger Garten in ruhiger Lage mit Terrasse steht der Pfarrerin/dem Pfarrer zur Benützung zur Verfügung.

Das Arbeitszimmer der Pfarrerin/des Pfarrers, das Büro des Pfarramtes, wie die im Jahr 2006 eingeweihten Gemeinderäumlichkeiten (Otto-Bünker-Saal) befinden sich gegenüber des Pfarrhauses als neuer Zubau zur Kirche.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten diese bis zum 28. Feber 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein, 10.-Oktober-Straße 2, 9545 Radenthein, oder an michaelguttner@aon.at zu senden.

Vertrauliche Auskünfte erteilen gerne: Kurator Martin Hipp, Tel. 0699-16 22 88 12, oder der Administrator Senior Pfarrer Mag. Michael Guttner, Tel. 0699-13 64 00 90).

331. Zl. Gd 162; 4002/2006 vom 23. November 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2007 durch Wahl aus.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind zirka 75% der Bewohner. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Russbach.

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten Mitarbeitersteam und einem verantwortungsvollen Presbyterium.

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten, eine berufene Hirtin als Leiter/in, Begleiter/in, Ansprechpartner/in, Berater/in, braucht, und der/die auch auf kirchenerne Menschen zugeht.

... ein vom Gosaukamm, dem Dachstein und dem Gosausee abgeschlossenes Tal in der Weltkulturerregion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern.

... in der Nachbarschaft der Schulstädte Bad Ischl, Bad Aussee und Hallstatt zuhause.

Wir haben

... ein renoviertes Pfarrhaus mit 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Elternschlafzimmer, 1 Bad, 3 Kinder- bzw. Gästezimmern, 4 Kabinetten, 2 Nebenräumen, 1 Abstellkeller und einem südostseitigen sonnigen Garten, dazu eine Garage und ein Wirtschaftsgebäude.

... einen zweigruppigen Kindergarten mit 3 Kindergärtnerinnen, 1 Helferin, 1 Reinigungskraft,

... ein Personal- und Gästehaus,

... ein Altenheim mit 37 Bewohnern und 25 Bediensteten,

... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum mit Küche im Erd- und Untergeschoß des Altenheims.

Es arbeiten mit

... eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin,

... eine teilzeitbeschäftigte Bürokraft,

... der Verwalter des Altenheimes,

... Monika Wallerberger mit ihrem Team (Missionswerk Neues Leben) in Jugend- und Teenagerkreis,

... ehrenamtliche Mitarbeiter im Kindergottesdienst, in Jugend-, Haus-, Frauen- und Männerkreisen,

... Glaubensgeschwister wie z. B. Missionare, Lektoren, Musikteams,

... die unseren Einladungen zu geistlichem Miteinander folgen und mit uns über den Kirchturm hinausschauen.

Es warten auf Sie

... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern wollen,

... unsere Schüler der Musikhauptschule Gosau in acht Religionsstunden,

... ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,

... Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,

... unsere Heimbewohner, die einmal in der Woche zur Andacht sich zusammenfinden,

... einige Gemeindeglieder, in zwei Privathäusern, zur vierzehntäglichen Bibelstunde in den Wintermonaten,

... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Rat brauchen,

... Jubilare, die sich freuen, wenn ihr Pfarrer/ihre Pfarrerin, die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... auch Mitchristen der katholischen Kirche auf ein gutes ökumenisches Miteinander,

... und alle die, die bereit sind, unter der Leitung eines berufenen Hirten/einer berufenen Hirtin, Gottes Gemeinde zu bauen.

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte unsere Kuratorin Christine Gamsjäger, Tel. 0699-18877497 bzw. (06136) 8760 oder unser Administrator Martin Sailer, Tel. 0699-18877478.

Auch unsere Homepage können Sie gerne besuchen unter:

www.evangelisch-in-gosau.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und wir ersuchen Sie, diese bis Ende April 2007 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, 4824 Gosau 179, zu senden.

332. Zl. Gd 358; 4177/2006/sd vom 7. Dezember 2006

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Wegen Übertritts des Amtsinhabers in den dauernden Ruhestand per 31. August 2007 wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zum 1. September 2007 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den größten Teil des politischen Bezirks Mödling und ist mit 5050 Mitgliedern die größte evangelische Pfarrgemeinde Niederösterreichs. Die ausgedehnte Arbeit wird durch Dienstgruppen geleistet (Predigerkreis, Arbeitsgemeinschaft Religionsunterricht, Diakonischer Arbeitskreis usw.).

Vom amtsführenden Pfarrer/von der amtsführenden Pfarrerin werden insbesondere die Leitung, theologische Fortbildung und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet, außerdem die Fortführung der intensiven ökumenischen Arbeit und die Pflege der guten Kontakte zu den politischen Gemeinden.

Die Feier von Gottesdiensten in der Evangelischen Kirche, der Waisenhauskirche und diversen Predigtstellen sowie die Amtshandlungen erfolgen in Absprache mit dem Inhaber/der Inhaberin der weiteren Pfarrstelle(n).

Mit der Pfarrstelle ist ein Pflichtausmaß von acht Stunden Religionsunterricht an einem Mödlinger Gymnasium verbunden.

Geboten werden eine Dienstwohnung im Pfarrhaus von 100 m², dazu ein Arbeitszimmer, ein kleiner Garten und ein Dienstauto. Die Verwaltungsarbeit wird durch eine leistungsfähige Kanzlei erleichtert. Es gibt eine breite Unterstützung durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bewerbungen bitten wir bis zum 15. Feber 2007 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling, Scheffergasse 8, 2340 Mödling, zu richten. Die E-Mail-Adresse lautet: moedling@evangAB.at

Auskünfte erteilen gern: Pfarrer Dr. Klaus Heine, Tel. 0699-18877381; Kurator Ing. Traugott Kilgus, Tel. 0664-2112726, E-Mail: traugott@kilgus.at

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage:
www.evangAB.at/moedling

333. Zl. P 1890; 4238/2006 vom 12. Dezember 2006

Pfarrer Mag. Michael Wolf — Wahl zum Senior

Pfarrer Mag. Michael Wolf wurde am 25. November 2006 auf der Superintendentenversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien zum Senior gewählt.

334. Zl. P 1867; 3458/2006 vom 12. Oktober 2006

Bestellung von Dr. Stefan Schumann zum Leiter auf die 50%-Stelle des Heims für Studierende für das Wilhelm-Dantine-Haus

Dr. Stefan Schumann wurde zum Leiter auf die 50%-Stelle des Heims für Studierende für das Wilhelm-Dantine-

Haus bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 auf die Dauer von sechs Jahren in diesem Amt bestätigt.

335. Zl. P 1917; 3817/2006 vom 14. November 2006

Bestellung von Dr. Werner Engel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Dr. Werner Engel wurde gemäß § 22 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten gewählt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in diesem Amt bestätigt.

336. Zl. P 2083; 3822/2006 vom 14. November 2006

Bestellung von Mag. Thomas Moffat zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Mag. Thomas Moffat wurde gemäß § 28 Abs. 4 a Wahlo zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2006 in diesem Amt bestätigt.

337. Zl. P 2100; 3825/2006 vom 14. November 2006

Bestellung von Mag. Manuela Tokatli zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz

Mag. Manuela Tokatli wurde zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz (Vertretung von Pfarrer Mag. Christian Hagmüller) zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2006 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

338. Zl. GD 275; 4206/2006 vom 11. Dezember 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schladming ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: schladming.kroemer@kabsi.at

339. Zl. LK 022; 4079/2006 vom 29. November 2006

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2007

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission der Synode A. B. am 16. November 2006 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 27. November 2006 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2007 lautet wie folgt:

Budget 2007		€
Einnahmen	€	
I. Kirchenbeiträge		
Kirchenbeiträge	20,600.000,—	
Kirchenbeiträge aus Bayern	41.600,—	
Abzüge (Anteile und Einhebegebühren)	- 6,804.100,—	
Summe Kirchenbeiträge	13,837.500,—	
II. Religionsunterrichtsvergütungen	3,450.000,—	
III. Pensionen	3,613.400,—	
IV. Projektpfarrstellen	114.000,—	
V. Bundeszuschuss	2,746.098,50	
VI. Sonstige Erträge	85.500,—	
Summe Einnahmen	23,846.498,50	
Aufwendungen	€	
I. Personalaufwand		
Gehälter		
inkl. gesetzl. Sozialaufwand und PI	14,475.587,46	
Gehaltsrefundierungen	421.641,30	
Aufwendungen Altersvorsorge	5,635.175,—	
Abfertigungszahlungen	246.100,—	
Kirchenbeitragsanteile von PfarrerInnen		
f. Gemeinden	86.000,—	
Freiwilliger Sozialaufwand	13.000,—	
(Kollektiv-)unfallversicherung	500,—	
Zusatzkrankenfürsorge	195.000,—	
Dienstwohnungen	14.300,40	
Unterbringungs- und		
Fahrtkostenzuschüsse f. LV und PFK	10.000,—	
Übersiedlungen	21.000,—	
Reisekosten Pfarrer Partnerkirche	5.000,—	
Administrationen Reisekosten	11.000,—	
Religionsunterrichtsfond A. u. H. B.	75.000,—	
Summe Personalaufwand	21,209.304,16	
II. Personalentwicklung und Ausbildung		
Mitarbeiterschulung	15.000,—	
Supervision	10.000,—	
Schulung Kirchenbeitragsbeauftragte	10.000,—	
Pfarrertagung	11.000,—	
Lektorenausbildung	10.000,—	
Predigerseminar und Pastorkolleg	117.109,91	
Summe Personalentwicklung und Ausbildung	173.109,91	
III. Sozial- und Dispositionsfonds		
Versorgungs- und Unterstützungsverein	115.879,60	
Stipendien (Theologiestudenten)	29.000,—	
Sondersozialfonds	6.700,—	
Disposition Bischof	17.000,—	
Disposition Oberkirchenrat A. B.	5.000,—	
Disposition Oberkirchenrat A. u. H. B.	4.750,—	
Summe Sozial- und Dispositionsfonds	178.329,60	
IV. Öffentlichkeitsarbeit und Druckwerke		
Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit	16.800,—	
Bibelzentrum —		
Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	20.000,—	
Bibelzentrum — Ausstellung Karl Uhl	5.000,—	
Reformationsempfang A. u. H. B.	10.450,—	
Amtsblatt	100,—	
Amt und Gemeinde	4.500,—	
Kirchengesetze	- 7.000,—	
Sonstige Druckwerke	2.000,—	
Summe Öffentlichkeitsarbeit und Druckwerke	51.850,—	
V. Ökumene und internationale Einrichtungen		
Lutherischer Weltbund	20.000,—	
Konferenz Europäischer Kirchen	8.000,—	
KEK 3. Ökumenische Versammlung Sibiu	13.700,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	3.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen —		
Genf (A. u. H. B.)	12.022,25	
Internationale Begegnungen (VELKD, usw.)	4.000,—	
GEKE (Gemeinschaft der europäischen Kirchen Europas)	6.000,—	
Summe Ökumene/internat. Einrichtungen	66.722,25	
VI. Synode und synodale Ausschüsse	55.000,—	
VII. Werke, Ämter, Vereine A. B.		
Evangelisches Schulwerk Oberschützen/ Schülerheim	18.000,—	
Evangelisches Schulwerk Wien	45.000,—	
ARGE evang. Bildungswerke (inkl. evang. Akademien) AEBW	53.800,—	
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000,—	
Evangelisches Hilfswerk	70.000,—	
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	75.600,—	
Summe Werke, Ämter, Vereine A. B.	282.400,—	
VIII. Seelsorge A. B.		
Krankenhausseelsorge	3.500,—	
Notfallseelsorge	8.000,—	
Summe Seelsorge A. B.	11.500,—	
IX. Projekte A. B.		
Organisationsentwicklung OE Phase II	43.000,—	
Weg des Buches	26.822,—	
Wirtschaft im Dienst des Lebens	4.500,—	
Männerarbeit	3.000,—	
Spiritualität in Österreich	4.000,—	
Summe Projekte A. B.	81.322,—	
X. Werke, Ämter, Vereine A. u. H. B.		
Amt für Kirchenmusik	78.739,64	
Fonds für Kirchenmusik	7.000,—	
Amt für Hörfunk und Fernsehen	114.000,—	
Evangelisches Presseamt	175.666,50	
Büro für Öffentlichkeitsarbeit	54.720,—	
Evangelisches Studentenheim		
Wilhelm-Dantine-Haus	19.000,—	
Wilhelm-Dantine-Stiftung	19.000,—	

	€		€
Plattform evangelische Kinderbetreuungs- einrichtungen	3.000,—	Instandhaltung	4.000,—
Das Wort	14.250,—	Summe Gebäudeaufwand	62.000,—
Pädagogische Hochschule	96.331,90	XV. Verwaltung und Kommunikation	
Bibliothek	14.625,—	Telefon und Internet	18.000,—
Gleichstellungskommission d. EKÖ	10.450,—	Porti	14.000,—
Summe Werke, Ämter, Vereine A. u. H. B.	606.783,04	Wartungsverträge	10.500,—
XI. Seelsorge A. u. H. B.		Bürobedarf	18.700,—
Evangelische Militärseelsorge	12.445,—	Geldverkehrskosten	6.000,—
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	4.750,—	Summe Verwaltung und Kommunikation	67.200,—
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	—,—	XVI. IT	
Urlaubsseelsorge	10.000,—	IT-Ausstattung EZ	13.550,—
Summe Seelsorge A. u. H. B.	27.195,—	Wartung RW-Software Kirchenamt	7.500,—
XII. Werke mit Rechtspersönlichkeit A. u. H. B.		KI- und RW-Software Gemeinden	- 7.320,—
Evangelische Frauenarbeit und BfH	158.435,—	KI-Online	160.219,40
Evangelische Jugend Österreich	137.275,—	Summe IT	173.949,40
Evangelische Hochschulgemeinde	282.594,20	XVII. Öffentlichkeitsaufwand	
Diakonie Österreich	57.000,—	Allgemeine Repräsentationen	10.000,—
Diakonischer Einsatz	20.900,—	Aufwand für Sitzungen	8.000,—
Diakonie Auslandshilfe	12.350,—	Summe Öffentlichkeitsaufwand	18.000,—
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	50.350,—	XVIII. Honorare für Beratungsleistungen	
Evangelische Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	12.350,—	Rechtsberatung und sonstige Beratung	12.000,—
Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	731.254,20	Prüfungen u. Beratungen Wirtschaftsprüfer	35.000,—
Betriebliche Aufwendungen		Baubetreuungen	11.000,—
XIII. Kirchliche Liegenschaften		Summe Honorare für Beratungsleistungen	58.000,—
Gemeindezentrum Leberberg	42.639,13	XIX. Fahrtaufwand	
andere Liegenschaften	11.302,91	PKW-Aufwand	16.000,—
Summe Kirchliche Liegenschaften	53.942,03	Reisekosten zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben	23.600,—
Evangelisches Zentrum		Summe Fahrtaufwand	39.600,—
XIV. Gebäudeaufwand		XX. Sonstiger Aufwand	5.500,—
Betriebskosten	26.000,—	XXI. Investitionen (BGA, Kopierer . . .)	3.000,—
Energiekosten (Heizung, Strom)	32.000,—	Summe Aufwendungen	23.955.961,59
		Abgang	- 109.463,09

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

340. Zl. HB 01; 4204/2006 vom 11. Dezember 2006

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 6. Dezember 2006 nachstehende

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin

als Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 198)

§ 1. Die Aufgabe des Landespfarrers/der Landespfarrerin ist vornehmlich die Unterstützung des Landessuperintendenten in seiner Gemeinde. Zu diesem Zwecke wird in der jeweiligen Gemeinde des Landessuperintendenten eine zusätzliche 40-%-Pfarrstelle für die Amtsdauer des Landessuperintendenten eingerichtet.

Der Dienort des Landespfarrers/der Landespfarrerin ist die jeweilige Gemeinde des Landessuperintendenten und kann sich somit im Laufe des Dienstverhältnisses ändern.

Für die Stelle des Landespfarrers ist keine Verrichtung von Religionsunterricht vorgesehen.

Die genaue Aufgabenbeschreibung wird durch den Oberkirchenrat H. B. im Amtsauftrag festgelegt. Dieser Amtsauftrag kann vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit geändert werden, wenn eine besondere Unterstützung in einer anderen Gemeinde als der des Landessuperintendenten dringend erforderlich erscheint. In solchen Fällen kann der Dienort jedoch nicht verändert werden.

Die Aufgaben innerhalb der Gemeinde sind mittels einer Gemeindeordnung lt. Artikel 32 Abs. 3 der KV zu regeln.

§ 2. Die Stelle des Landespfarrer/der Landespfarrerin ist im Amtsblatt auszuschreiben.

§ 3. Der Landespfarrer/die Landespfarrerin wird von der Synode H. B. gewählt.

§ 4. Der Landespfarrer/die Landespfarrerin für Österreich hat Anspruch auf eine Dienstwohnung von Seiten der Gesamtkirche.

Im Falle, dass eine Dienstwohnung nicht in Anspruch genommen wird, ist eine Pauschale als monatliche Wohnungszulage mit dem Oberkirchenrat H. B. zu vereinbaren.

§ 5. Änderungen dieser Ordnung können vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synode H. B. erfolgen.

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

341. Zl. HB 01; 4240/2006 vom 12. Dezember 2006

Einberufung der 2. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die

2. Session der 15. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

**wird am 31. Mai 2007 von 9 bis 16 Uhr
und am 1. Juni 2007 ab 9 Uhr
in den Räumen der Reformierten Stadtkirche
in Wien 1, Dorotheergasse 16, stattfinden.**

Der Eröffnungsgottesdienst wird am 31. Mai 2007 in Eisenstadt abgehalten werden.

Lauri Hätönen Vorsitzender der Synode H. B.	Landessuperintendent Pfarrer Mag. W. Neumann Vorsitzender des Oberkirchenrates H. B.
---	---

342. Zl. HB 01; 4205/2006 vom 11. Dezember 2006

Ausschreibung einer 40-%-Pfarrstelle der Evangelischen Kirche H. B. laut Ordnung für die gesamt-kirchliche Stelle eines Landespfarrers/Landespfarrerin

Diese neu konzipierte Pfarrstelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin zur Unterstützung des Landessuperintendenten wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Aufgabengebiet ist in der Ordnung für die gesamt-kirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin festgelegt.

Die Besetzung soll per 1. September 2007 erfolgen.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, bis zum 31. März 2007 mit den entsprechenden Unterlagen zu senden.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Kirchenkanzlei, (01) 513 65 65.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Wolfram Neumann Landessuperintendent
---	---

343. Zl. HB 7; 4141/2006 vom 5. Dezember 2006

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Dornbirn

Der Inhaber unserer Pfarrstelle tritt mit 1. September 2007 in den Ruhestand, daher wird die Pfarrstelle unserer Gemeinde hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde Dornbirn, im Rheintal gelegen, zählt 1450 Mitglieder in den Orten Dornbirn, Hohenems und Lustenau.

Dornbirn ist die größte Stadt in Vorarlberg (zirka 45.000 Einwohner), nahezu alle Schularten gibt es am Ort oder in den beiden anderen Orten. Dazu noch eine prosperierende Fachhochschule. Dornbirn ist die Einkaufsstadt in Vorarlberg.

Gottesdienste werden derzeit alle Sonntage in Dornbirn gefeiert, zweimal im Monat in Lustenau und einmal im Monat in Hohenems. Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden. Eine Religionslehrerin unterrichtet an den Pflichtschulen.

Im Gemeindebereich wurden bisher an zwei Krankenhäusern und in fünf Alten- bzw. Pflegeheimen Kranke und Pflegebedürftige regelmäßig betreut.

Die Gemeinde lädt Pfarrerinnen und Pfarrer zur Bewerbung ein, die aufgeschlossen sind für die Ökumene, phantasievoll in der Gottesdienstgestaltung und in der Jugendarbeit, offen im Umgang mit den Mitarbeitern, bereit unsere Gemeinde in den kommenden gesellschaftlichen Veränderungen zu begleiten. Sie oder er darf auch mit einem Schuss Humor gesegnet sein.

Wir bieten unserer neuen Pfarrerin, unserem neuen Pfarrer, eine Wohnung in unserem Gemeindezentrum im Ausmaß von 140 qm, dazu eine Garage, und fast einen Park rund um das Pfarrhaus.

Das Gemeindezentrum enthält genug Räumlichkeiten zur Nutzung für die verschiedensten Aktivitäten.

Für interessierte Anfragen stehen Pfarrer Wolfram Neumann, Rosenstrasse 8, 6850 Dornbirn, Tel. (05572) 220 56, und Kurator Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister, Tel. (05572) 213 41 oder 0664-4382090 gern zur Verfügung. Vom Ausland ist die Vorwahl: 0043.

Bewerbungen nehmen wir gerne bis 15. Februar 2007 entgegen und zwar zu Händen des Kurators Dipl.-Ing. Uwe Bergmeister, Am Müllerbach 8 a, 6850 Dornbirn.

344. Zl. HB 01; 4243/2006 vom 12. Dezember 2006

Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2005

Gemäß § 1 ABI-G wird der Rechnungsabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2005 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2005

Aktiva:	€	
A. Inventar		0,07
B. Geldvermögen	2.433.558,04	
C. Forderungsvermögen	57.401,09	
D. Rechnungsabgrenzungsposten	123.750,72	
	2.614.709,92	

Passiva:	€	
A. Eigenvermögen	113.840,49	
B. Rücklagen	157.064,18	
C. Rückstellungen	2.172.987,34	
D. Verbindlichkeiten	39.737,22	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	131.080,69	
	2.614.709,92	

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2005

Aufwendungen:	€	
I. Personalaufwand	844.641,19	
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	163.000,—	
III. Kosten der Kirchenleitung	23.102,19	
IV. Kosten der Kirchenkanzlei	22.391,61	
V. Anteilige Kosten Kirche A. B. und H. B.	58.011,46	
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	32.344,18	
VII. Diverse Kosten	135.337,99	
VIII. Gebarungszugang	95.578,59	
	1.374.407,21	

Erträge:	€	€
I. Gemeindequoten	750.060,—	
II. Bundeszuschuss	141.912,—	
III. Entnahme aus Pensionsfonds	117.700,—	
IV. Sonstige Einnahmen		
1. Erstattung PVA	129.680,44	
2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	6.741,87	136.422,31
V. Vergütung für den Religionsunterricht	88.268,50	
VI. Rückzahlung SV-Beiträge RU	37.007,84	
VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	28.406,97	
VIII. a. o. Erträge	74.629,59	
	1.374.407,21	

Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Wolfram Neumann
Landessuperintendent

345. Zl. HB 01; 4202/2006 vom 7. Dezember 2006

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2006 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2007 beschlossen:

Aufwendungen	€	€
I. Personalaufwand		
1. Geistliche		
AmtsträgerInnen	431.000,—	
2. Pensionen	165.000,—	
3. Pensionen Witwen	84.000,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeitr.	78.200,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	8.200,—	
6. Pensionsbeiträge PI	22.100,—	
7. Gehälter Angestellte	108.000,—	
8. Zusatzpensionen	16.000,—	912.500,—
II. Zuweisungen an diverse Fonds und Rücklagen		51.000,—
III. Kosten der Kirchenleitung		42.480,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		23.800,—
V. Anteilige Kosten		
Evang. Kirche A. u. H. B.		70.600,—
VI. Diverse Kosten		40.000,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt		38.300,—
Gebarungszugang		10.120,—
		1.188.800,—
Erträge	€	
I. Gemeindequoten	511.000,—	
II. Bundeszuschuss	144.500,—	
III. Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	95.000,—	
IV. Entnahme Pensionsfonds	100.700,—	
V. Sonstige Einnahmen	164.300,—	
VI. Religionsunterricht	140.000,—	
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften		33.300,—
		1.188.800,—

346. Zl. HB 01; 4203/2006 vom 7. Dezember 2006

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a.	p. m.
	€	€
Wien-Innere Stadt	107.820,—	8.985,—
Wien-Süd	43.968,—	3.664,—
Wien-West	36.888,—	3.074,—

	p. a. €	p. m. €
Oberwart	113.976,—	9.498,—
Linz	24.192,—	2.016,—
Bregenz	80.496,—	6.708,—
Dornbirn	42.768,—	3.564,—
Feldkirch	36.384,—	3.032,—
Bludenz	24.492,—	2.041,—
	510.984,—	42.582,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2007 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte

des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

347. Zl. HB 05; 3964/2006 vom 21. November 2006

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz, Oberfeldweg 13, 6700 Bludenz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarramt.bludenz@aon.at

Motivenbericht

Ordnung für die gesamtkirchliche Stelle eines Landespfarrers/einer Landespfarrerin

Der Arbeitsausschuss der Synode zur Ausarbeitung für Vorschläge zur organisatorischen und personellen Unterstützung des LSI hat einstimmig den Vorschlag ausgearbeitet, eine 40-%-Pfarrstelle zu diesem Zwecke als gesamtkirchliche Pfarrstelle einzurichten.

Der RVA HB hat danach folgende Ordnung ausgearbeitet.

Um die Wahl dieses Pfarrers zeitgerecht zu ermöglichen, hat der RVA dem OKR HB empfohlen, diese Ordnung und Änderung per einstweiliger Verfügung zu erlassen, damit die Ausschreibung der Stelle vor der Synode erfolgen kann.

Entscheidungen des Revisionsrates

R 7/2005 (Entscheidung vom 6. November 2006): Auszug zur allgemeinen Information

Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz der Wahlordnung haben alle Wahlen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen.

Der Revisionsrat nimmt folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Die Gemeindevertretungswahl fand an jenem Tag, an dem der Drittschwerdeführer seine Stimme abgab, im Kirchenraum statt. Einrichtungen für eine geheime Stimmabgabe (z. B. Wahlzellen oder durch Sichtschutz abgegrenzte Tische) gab es nicht. Zum Ausfüllen ihrer Stimmzettel nahmen Wähler in den Kirchenbänken Platz. Auf Grund dieser räumlichen Gegebenheiten bestand für andere Personen die Möglichkeit, in ausgefüllte fremde Stimmzettel Einsicht zu nehmen. Auf die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe (etwa in Nebenräumlichkeiten) wurden die Wahlberechtigten nicht hingewiesen.

Rechtlich ist zu erwägen:

Gemäß Art. 119 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KV) erkennt der Revisionsrat über die Anfechtung einer Wahl.

Zur Wahlanfechtung nach Art. 121 Abs. 1 Z. 5 KV und zur Einbringung einer Beschwerde in den Fällen des Art. 119 Abs. 3 ist jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte, jeder Wahlwerber und jede übergeordnete

Stelle binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen berechtigt.

Die rechtzeitige und zulässige Wahlanfechtung ist auch inhaltlich berechtigt.

Aus der Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz der Wahlordnung haben alle Wahlen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen.

In dieser Bestimmung kommt der Grundsatz des geheimen Wahlrechts, eine der zentralen Säulen der Rechtsordnung unserer Kirche, zum Ausdruck.

„Geheim“ ist ein Wahlrecht dann, wenn der Wähler seine Stimme derart abzugeben vermag, dass niemand erkennen kann, wen er gewählt hat. Die geheime Wahl soll den Wähler nicht bloß vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt sei. Der Grundsatz des geheimen Wahlrechts verlangt daher wirksame Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Wahlverhaltens des einzelnen Wählers (Öhlinger, Verfassungsrecht⁶ Rz 380). Die Abgabe der Stimme hat stets in einer für die Wahlbehörde und die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise zu geschehen (Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁷ Rz 311 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes).

Unter den festgestellten Umständen lagen nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen einer geheimen Wahl, die die zuvor genannten Bedingungen erfüllt, nicht vor. Insbesondere war das unbeobachtete Ausfüllen von Stimmzetteln nicht gewährleistet.

Damit liegt ein fundamentaler Verstoß gegen § 1 Abs. 1

der Wahlordnung vor, der in seinen Auswirkungen den gesamten Wahlvorgang betrifft und deshalb zur Aufhebung der Wahl zur Gänze führt (§ 46 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

(Zl. G 02 a; 4201/2006 vom 7. Dezember 2006.)

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. Oktober 2006 ist

Pfarrer Malte Kurt Müller-Vocke

Pfarrer in Mattighofen, in den Ruhestand getreten.

Malte Kurt Müller-Vocke wurde am 16. Oktober 1941 in Berlin-Schmargendorf geboren, 1956 in Frankfurt am Main konfirmiert. Nach dem Besuch von Volksschule und Gymnasium hat er eine Banklehre absolviert und von 1966 bis 1973 als Bankkaufmann in Freiburg im Breisgau und in Frankfurt gearbeitet. In dieser Zeit war er nebenamtlich tätig als Kindergottesdiensthelfer und hat im Jugendbund für entschiedenes Christentum (EC) auch Predigtendienste übernommen.

Ab 1974 hat er an der Freien Theologischen Akademie Seeheim studiert und im Mai 1978 mit dem Examen abgeschlossen. Noch im selben Jahr wurde er auf Grund guter Kontakte nach Oberösterreich ins provisorische Dienstverhältnis aufgenommen und als Pfarrhelfer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen und als seinem Lehrpfarrer Pfarrer Siegfried Oberlerchner zugeteilt.

Ein Jahr später hat er bereits die Prüfung in österreichischer Kirchengeschichte und 1980 die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht an Volksschulen abgelegt.

Am 20. Juni 1983 hat er die Pfarrhelferprüfung bestanden und wurde nach einstimmiger Wahl mit 1. September 1983 zum Pfarrer von Mattighofen bestellt und dort am 16. Oktober 1983 durch Superintendent Herwig Karzel festlich in sein Amt eingeführt.

Pfarrer Müller-Vocke war es ein besonderes Anliegen, den Menschen mit dem Wort Gottes zu dienen; die Seelsorge, besonders an Alten und Kranken, war ihm Auftrag und Berufung.

In der Frauen- und Kinderarbeit ist ihm seine Gattin mit großem Einsatz beigestanden.

Die Eheschließung mit Maria-Luise Klara Hübner hat im September 1972 stattgefunden, dem Ehepaar wurden ein Daniel (1982) und eine Esther (1985) geschenkt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Müller-Vocke für seinen Dienst und wünscht ihm und seiner Familie weiterhin Gottes Segen und Geleit.

(Zl. P 1514; 4126/2006 vom 4. Dezember 2006.)

RUHESTAND

Mit 31. Dezember 2006 geht

Pfarrer Friedrich Lages

Pfarrer in Neukematen, in den Ruhestand.

Pfarrer Friedrich Wilhelm Christoph Lages wurde am 6. Dezember 1941 in Kreuzriehe geboren, in Bad Nennsdorf-Nord getauft und dort auch im März 1956 konfirmiert.

Nach der Volksschule hat er eine Maurerlehre absolviert und im Jahr 1959 auch die Gesellenprüfung abgelegt. Von 1959 bis 1964 hat er an verschiedenen Studiengängen an der Lutherischen Volkshochschule Hermannsburg, in der Missionsgemeinschaft der Fackelträger, und am Bibeltrainingsinstitut in Glasgow teilgenommen. In den Jahren 1971 bis 1973 hat er die Prüfung zur vollen Lehrverpflichtung für Religionsunterricht an Volksschulen abgelegt und im Jahr 1974 die Pfarrhelferprüfung. Am 20. Oktober 1974 wurde er in Neukematen durch Superintendent Temmel ordiniert.

Im Rahmen seiner Mitarbeit im Jugendheim Schloss Klaus hat er einen Missionsdienst in Äthiopien übernommen und war seit 1983 immer wieder im Sudan im Einsatz, wo er Dank seiner Sprachfähigkeit und seiner soliden biblischen Kenntnisse hohes Ansehen genießt.

Nach einer Tätigkeit als Pfarrhelfer in Schladming und in Neukematen wurde Friedrich Lages 1976 zum Pfarrer von Neukematen bestellt und hat dieses Amt mit großer Treue und Engagement ausgeübt. Von 1978 bis 1996 hat er dreimal die Pfarrgemeinde Bad Hall und einmal die Pfarrgemeinde Steyr administriert. 1969 hat er die Ehe mit Birgit Kiene geschlossen, der Familie wurde die Tochter Uta 1970 und der Sohn Holger 1972 geschenkt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Friedrich Lages für seinen treuen und engagierten Dienst und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen und Geleit auch weiterhin.

(Zl. P 1373; 4093/2006 vom 30. November 2006.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
